

# DEUTSCHES RECHT

Eingegangen  
13. JAN. 1941  
Dr. Wolfgang Speith  
Rechtsanwalt

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

**Anschriften: Schriftleitung:** Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 213718.

**Anzeigenabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86.

**Verlagsleitung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54.

**Bezugsabteilung:** Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72566.

**Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag.

**Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,-, Einzelheft RM. 1,-.

**Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugsabteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Insel-

straße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung.

**Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben.

**Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen.

**Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift **nur** auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 74242

**für Anzeigenbeträge nur** auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., Berlin W 35**

**Inhaltsverzeichnis**

**Aufsätze**

Die Verordnung über Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete. Von Regierungsrat Dr. Kapp	65
Aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Einkommensteuergesetz. Von RA. und Notar Dr. Delbrück	71
Ermäßigter Steuersatz bei Wohnsitzen im In- und im Auslande. Von RA. Dr. Oswald	79
Tätige Reue im Sinne des § 410 Reichsabgabenordnung (AO). Von RegR. Dr. Kapp	83
Die Gebühren der Rechtsanwälte in Steuersachen. Von RA. und Notar Dr. Dr. Megow	87
Die Neuordnung des Preisrechts in den besetzten Gebieten. Von GerAss. Hansgeorg Kayser	90

**Blick in die Zeit**

Aus dem Generalgouvernement. Aus Norwegen. Aus den Niederlanden. Aus Belgien. Aus Luxemburg. Von Dr. v. Medeazza	95
--	----

**Schrifttum**

Hans Pfundtner, Reinhard Neubert und F. A. Medicus: Das neue Deutsche Rechtsrecht	96
Oskar Klässel: Das Reichserbhofgesetz mit Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung und den Verordnungen über die Einführung des Erbhofrechts in den neuen Gebieten des Großdeutschen Reichs sowie der durch Bekanntmachung v. 28. Sept. 1940 getroffenen Feststellung des Erbbruchs nach § 21 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 REG	96
Karl Krieger und Wolfgang Hefermehl: Behandlung des feindlichen Vermögens	96
Hans Welzel: Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts in seinen Grundzügen	96

**Rechtsprechung**

**Strafrecht**

§ 4 VolksschädIVO. v. 5. Sept. 1939; § 185 StGB. Vergehen, deren Verfolgung nur auf Antrag stattfinden, können eine „sonstige Straftat“ i. S. § 4 VolksschädIVO. sein. Die Verfolgung einer Beleidigung, die der Täter als „sonstige Straftat“ i. S. § 4 begangen hat, setzt keinen Strafantrag voraus. RG.: DR. 1941, 97 Nr. 1

§ 193 StGB. findet niemals Anwendung bei falscher Anschuldigung (RGSt. 71, 37) und kann auch bei verleumderischer Beleidigung nicht anwendbar sein, wenn diese mit der falschen Anschuldigung in Tateinheit zusammentrifft. RG.: DR. 1941, 97 Nr. 2

§ 222 StGB. Bedeutet die Ablehnung einer anerkannten Heilmethode durch den Sorgeberechtigten (Diphtherieserum) gegenüber dem Kinde einen Mißbrauch des Sorgerechts, so ist der Arzt rechtlich verpflichtet, notfalls unter Zuhilfenahme des VormGer. oder der Polizei, das ihm Mögliche zu tun, um die Folgen eines solchen Mißbrauchs von dem Kinde abzuwenden. RG.: DR. 1941, 97 Nr. 3

§ 222 StGB.; § 1 StraßVerkO. v. 13. Nov. 1937. Sicherung beschädigter Kraftfahrzeuge bei Nacht auf der Reichsautobahn. RG.: DR. 1941, 98 Nr. 4

§ 155 Abs. 2 StPO. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der § 20 a StGB. und bejahendenfalls auch der § 42 e StGB. anzuwenden ist. Dabei ist es weder von einem Antrage der StA. abhängig noch an einen solchen gebunden. RG.: DR. 1941, 98 Nr. 5

§§ 197, 199 a, 703 OstStG. Schadensermittlung bei einem falschen Eid, der in einem Rechtsstreit wegen Vaterschaft und Unterhalt geleistet wird. RG.: DR. 1941, 98 Nr. 6

§ 506 OstStG. Die nachträgliche Weigerung der unter Zusage der Ehe Verführten, den Verführer zu heiraten, hindert die Bestrafung des Verführers nach § 506 OstStG. nicht, wenn er die Weigerung böswillig selbst herbeigeführt hat. RG.: DR. 1941, 98 Nr. 7

**Zivilrecht**

**Materielles Recht**

§ 37 Abs. 2 EheG. Darin, daß die Frau dem Manne den zunächst abgelehnten Geschlechtsverkehr auf sein Drängen schließlich doch gestattet hat, ist eine Bestätigung der Ehe nicht zu finden. RG.: DR. 1941, 99 Nr. 8 (Lauterbach)

§ 55 Abs. 1 EheG.; Art. 17 Abs. 2 EGBGB. Die dreijährige Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft gehört nicht in der Weise zum Scheidungsgrunde des § 55 Abs. 1 EheG., daß Art. 17 Abs. 2 EGBGB. anzuwenden ist, falls der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit erst im Laufe der drei Jahre erworben hat. RG.: DR. 1941, 100 Nr. 9

§ 49 EheG. Der Ehegatte, der die Straftaten des anderen Ehegatten und dessen Verurteilung zu Zuchthausstrafe und Sicherungsverwahrung nicht als ehezerstörend empfindet, kann wegen dieser Vorgänge Scheidung nach § 49 nicht verlangen, und zwar auch dann nicht, wenn er später er-

kennt, daß die Sicherungsverwahrung von langer Dauer sein wird. RG.: DR. 1941, 102 Nr. 10

§ 87 Abs. 2 EheG.; § 1329 BGB. Eine für und gegen alle wirkende Nichtigkeitsklärung einer Ehe ist nach dem Tode eines Ehegatten überhaupt nicht mehr möglich. RG.: DR. 1941, 103 Nr. 11

§ 51 Abs. 2, 3 TestG. Ist bei einem vor dem 4. Aug. 1938 errichteten gemeinschaftlichen Testament wegen einer Formnichtigkeit der Verfügungen des einen Ehegatten eine Bindung des anderen nicht eingetreten und hat dieser darauf seine Verfügung in einem neuen einseitigen Testament widerrufen, so ist der Widerruf mit dem Inkrafttreten des TestG. nicht deshalb unwirksam geworden, weil das gemeinschaftliche Testament nunmehr in vollem Umfange als formgültig anerkannt wird. RG.: DR. 1941, 103 Nr. 12 (Vogels)

§ 810 BGB. In rechtsschöpferischer Erstreckung des Grundsatzes aus § 810 BGB. muß jedem Volksgenossen gegen den Besitzer einer Urkunde von sippenkundlichem Einzigkeitswert für ihn zur Ermittlung seiner Vorfahren und ihrer Sippe ein Anspruch auf Vorlegung der Urkunde zur Einsicht zugebilligt werden. RG.: DR. 1941, 104 Nr. 13 (Lindemann)

**Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht**

§ 104 ZPO. Die Anfechtung einer vom UrkB. auf Anweisung des Gerichts auf Erinnerung einer Partei hin vorgenommenen Kostenfestsetzung hat sich ausschließlich gegen den anweisenden Beschluß des Gerichts, nicht gegen den Ausführungsbeschluß des UrkB. zu richten, soweit es sich um eine bereits in dem Anweisungsbeschluß enthaltene Beschw. handelt. Ist der Anweisungsbeschluß rechtskräftig geworden, dann kann eine Nachprüfung der Anweisung im Rechtsmittelverfahren gegen (Fortsetzung Seite 10)



**Beilagen-Hinweis**

Der Gesamtauflage dieses Heftes liegt ein Werbeblatt der Deutschen Anwalt- und Notar-Versicherung in Halle a. d. S., bei

# SCHRIFTEN ZUM ARBEITSRECHT

Buchreihe, herausgegeben von

**Professor Dr. Wolfgang Siebert,**

Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin

Die „Schriften zum Arbeitsrecht“ gehen aus von der notwendigen und fruchtbaren Verbindung von Arbeitspolitik und Arbeitsrecht. Sie wollen auf dieser Grundlage der Wissenschaft und der Praxis des Arbeitsrechts dienen. Die einzelnen Bände erörtern mit wissenschaftlicher Gründlichkeit praktische Fragen, über die man in der gängigen Literatur oft nicht den nötigen zuverlässigen Aufschluß finden wird. Die Persönlichkeit des Herausgebers bürgt dafür, daß sich die Schriftenreihe zu einer Sammlung wertvoller arbeitsrechtlicher Studien entwickelt und damit sowohl der Wissenschaft wie auch der Praxis eine Quelle weiterer Unterrichtungen sein wird.

Bisher sind erschienen:

**HOFRICHTER**

**Das mittelbare Arbeitsverhältnis**

Zwischenpersonen und Gruppen im Arbeitsrecht

Kart. RM 8.40

**NAGEL**

**Soziale und ständische Ehrengerichtsbarkeit**

Ein Beitrag zum Deutschen Ehrenrecht

Kart. RM 7.20

**LEHMANN**

**Entwicklung und Inhalt der Fürsorgepflicht des Unternehmers**

Kart. RM 4.50

**JAGUSCH**

**Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront,**

ihre Aufgaben, ihr Wesen und ihre Rechtsverhältnisse

Kart. RM 4.80

**BULLA**

**Die arbeitsrechtliche Stellung des rückgeführten Gefolgschaftsmitgliedes**

Kart. RM 4.80

Zu beziehen durch Buchhandlungen und den Verlag

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.M.B.H., BERLIN · LEIPZIG · WIEN**

BERLIN W 35, HILDEBRANDSTRASSE 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag, Wien I, Riemergasse 1

Das modernste systematische Werk!

## Mietrecht

Aufbauende Gesamtdarstellung des Mietrechts mit einem Anhang:

**Mietverhältnisse mit Juden**

von **Dr. Hermann Roquette**

Das Mietrecht ist eine Materie des praktischen Lebens. Dennoch fehlte es, wenn man von den älteren Werken absieht, die für uns nicht in Betracht kommen, an einer systematischen und aufbauenden Gesamtdarstellung des Mietrechts. Der bekannte Verfasser erörtert alle Zweifelsfragen und verwertet auch die Rechtsprechung.

Nur zwei aus einer Reihe ausgezeichneten Urteile:

**Deutsches Recht A:** „... Man kann dem Roquetteschen Werk schon jetzt mit Sicherheit voraussagen, daß es sich als ein zuverlässiger Ratgeber in allen Mietrechtsfragen in Kürze jedem Rechtswahrer unentbehrlich machen wird...“

**Haus und Grund:** „... Der Name des Verfassers hat in der Fachwelt einen ausgezeichneten Klang, er bürgt dafür, daß hier eine Gesamtdarstellung des Mietrechts vorliegt, die dauernde Hilfe bietet...“

Umfang 346 Seiten  
und ein Nachtrag

Preis kart. RM 10.20  
Preis geb. RM 11.40

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin, Leipzig, Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

## Das Recht der Familie und die Rechtsstellung des Volksgenossen

Systematische Gesetzessammlung mit einer Einleitung,  
Erläuterungen und einem Anhang:

**„Die Rechtsstellung des Juden“**

bearbeitet und herausgegeben von

**Dr. Wolfgang Siebert,**

Professor an der Universität Berlin

Immer wieder steht heute der Praktiker vor der Schwierigkeit, der vielen weithin verstreuten Bestimmungen Herr zu werden, die zwar alle auf eine einheitliche und geschlossene Ordnung zurückgeführt werden müssen, in der gesetzgeberischen Systematik aber den entsprechenden zeitgerechten Ausdruck noch nicht gefunden haben. Dieses Buch, das ein ausgesprochen praktisches Bedürfnis befriedigt, stellt einen regelrechten Kodex des geltenden modernen Familien- und Personenrechts dar. Alle einschlägigen Gesetze und Verordnungen finden Sie in einem Band, versehen mit vielen Hinweisen und Erläuterungen. Sie ersparen sich das Nachschlagen in verschiedener Gesetzessammlungen und gewinnen einen besseren Überblick.

Umfang: 246 Seiten — Preis: kart. 3.60 RM

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H.**

Berlin · Leipzig · Wien

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag, Wien I, Riemergasse 1

# Wichtige Mitteilung für Rechtsanwälte und Notare!

Der „Taschenkalender für Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte“ ist aus dem vor etwa 60 Jahren zum erstenmal erschienenen „Jahrbuch für deutsche Rechtsanwälte und Notare“ entstanden. Dieses Werk, das sich großer Beliebtheit erfreute, mußte infolge seines zu großen Umfanges in einen Taschenkalender umgestaltet werden. Während diese Versuche zunächst nicht den gewünschten Erfolg zeigten, kann nunmehr festgestellt werden, daß mit dem Taschenkalender 1941 das Ziel, nämlich ein für jeden Rechtsanwalt, Notar und Patentanwalt unentbehrliches, täglich bei sich zu führendes Hilfsmittel herzustellen, voll erreicht wurde.

Unter Zugrundelegung der vielen Anregungen aus den Berufskreisen wurde in Zusammenarbeit mit der Reichs-Rechtsanwalts-, der Notar- und der Patentanwaltskammer der in den Taschenkalender aufzunehmende Stoff zusammengestellt. Alle bisher vorhandenen Gesetzestexte wurden aus dem Kalender entfernt, es verblieben lediglich kurze Auszüge aus den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes und der Bestimmungen über die Zulassung als Anwalt.

Zum ersten Male sind die sogenannten Abgrenzungsvereinbarungen mit den Dienststellen der Partei, deren angegliederten Verbänden sowie anderen Organisationen über die Rechtsberatungstätigkeit dieser Dienststellen in einem Werk zusammengefaßt. Dabei sei noch betont, daß ein Teil dieser Vereinbarungen bisher noch niemals veröffentlicht worden ist. Damit ist dem Rechtswahrer die Möglichkeit gegeben, sich ein Bild über die Rechtsberatungstätigkeit dieser Stellen zu machen. Es soll hier lediglich auf die Vereinbarungen hingewiesen werden, die mit dem Reichsnährstand, der DAF., der NSV., der NSKOV., dem Deutschen Handwerk, den Haus- und Grundbesitzervereinen, den Mietervereinen, sowie mit dem Deutschen Gemeindetag getroffen sind.

Die Bestimmungen über Fachanwälte für Steuerrecht sind vervollständigt. Die allgemeinen Richtlinien sowie die Richtlinien für Auskunftserteilung durch die Steuerstelle sind vollständig wiedergegeben, desgleichen die Gesuche betreffend Aufnahme in die Reichsfinanzschule sowie das Aufgabengebiet der Steuerstelle als solche. Für den Notar ist die Dienstordnung der Notare in neuester Fassung abgedruckt. Die allgemeinen Bestimmungen für die Notare sind ganz erheblich erweitert worden. Beginnend mit den Angaben über die Durchf.- und Erg.-Verordnungen zur Notarordnung — auch für die Ostmark und Sudetenland —, über die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden, die Übersicht über die Verwahrungsgeschäfte der Notare usw. bis zur Verordnung zur Ergänzung der Kostenordnung vom 17. 6. 1940, der AV. des RJM. vom 27. 6. 1940, ist alles für den Notar Erforderliche im Taschenkalender aufgenommen.

Für die Patentanwälte war bisher aus technischen Gründen wenig im Taschenkalender enthalten. In dieser Ausgabe jedoch sind nunmehr zusammengefaßt das gesamte Armenrecht in Patentsachen vor dem Reichspatentamt, vor den ordentlichen Gerichten, die Zuständigkeit der Landgerichte in Patentstreitsachen, sowie vor allem das ganze Gebührenwesen für Patentanwälte, also die Gebührenordnung und die Erstattungsfähigkeit der Gebühren.

Entsprechend dem Wesen eines Taschenkalenders ist das größte Gewicht auf die Gebührentabellen gelegt worden. Für Rechtsanwälte befinden sich außer der Gebührentabelle eine Tabelle in Armensachen, eine für die Reisekosten der Anwälte sowie eine über die Gerichtskosten; für Notare eine der Notargebühren, eine der Gebührenabgaben der Notare sowie die Tarife und Erläuterungen zum Urkundensteuergesetz. Alle Tabellen auf den neuesten Stand gebracht.

Das neue Fundstellenverzeichnis der wichtigsten Reichsgesetze, die obersten Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches mit den im letzten Jahr erfolgten erheblichen Abänderungen und die sonstigen Tarife und Tabellen bilden den Abschluß des Taschenkalenders für das Jahr 1941. Trotz des größeren Kalendariums und dem vollkommen veränderten Inhalt ist der Kalender nicht wesentlich umfangreicher geworden, sondern ein richtiger Taschenkalender geblieben.

*Preis RM 2.70*

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien**

**Berlin W 35, Hildebrandstraße 8**

Im Januar erscheint:

# Das Recht des Generalgouvernements

nach Sachgebieten geordnet, mit Erläuterungen und einem ausführlichen Sachverzeichnis

— Lose = Blatt = Form —

herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat  
Dr. Albert Weh

Leiter der Abteilung Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements

Dritte, vollkommen neubearbeitete Auflage

Gliederung des Werkes:

## A. Das Generalgouvernement u. seine Bevölkerung

1. Grundgesetze
2. Die Deutschen
3. Die Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates
4. Die Juden

## B. Verwaltung

1. Allgemeine Verwaltung
2. Verwaltung der Gemeinden
3. Öffentlicher Dienst
4. Sicherheit und Ordnung
5. Gesundheits- und Veterinärwesen
6. Wohnungs- und Siedlungswesen
7. Kulturelle Betätigung
8. Wissenschaft und Unterricht

## C. Rechtspflege

1. Gerichtsbarkeit
2. Zivilrecht
3. Strafrecht

## D. Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft

1. Allgemeine Grundlagen der Ernährungs- und Landwirtschaft
2. Bodenordnung und Landeskultur
3. Landwirtschaftliche Erzeugungsordnung und Saatguterzeugung
4. Landwirtschaftliche Marktordnung
5. Forst- und Jagdwesen

## E. Wirtschaft

1. Allgemeines Wirtschaftsrecht
2. Geld- und Kreditwesen
3. Devisenbewirtschaftung
4. Allgemeines Preterrecht
5. Bergbau
6. Bewirtschaftung von Kohle und Metallen
7. Bewirtschaftung sonstiger Rohstoffe und Erzeugnisse
8. Sicherstellung von Werten
9. Privatversicherung

## F. Arbeit und Verloerung

1. Arbeit
2. Sozialversicherung
3. Verloerung und Fürloerung

## G. Finanzen

1. Öffentlicher Haushalt
2. Steuern (ohne Verbrauchsteuern) und Gebühren
3. Zölle und Verbrauchsteuern
4. Monopole

## H. Verkehr

1. Eisenbahnen
2. Post- und Fernmeldewesen
3. Straßenverkehr
4. Schifffahrt
5. Luftverkehr

Das Werk wird durch regelmäßig erscheinende Ergänzungslieferungen auf dem Laufenden gehalten werden

Umfang des Grundwerkes ca. 1000 Seiten

Preis des Grundwerkes einschließlich Leinenordner mit Heftmechanik Zloty 45 = RM 92.50

Bezieher älterer Auflagen erhalten das Grundwerk zum Vorzugspreise von Zloty 40. = RM 80.- gegen portofreie Rücksendung der alten Ausgabe an den Verlag nach Krakau

Preis der Nachträge je Blatt Zloty 0.10 = RM 0.05

Bezug durch jede Buchhandlung, im Generalgouvernement außerdem direkt vom Verlag, im Reichsgebiet und Ausland durch den Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., Berlin SW 68 Zimmerstraße 88

In Kommission liefern wir nicht

**BURGVENLAGE KRAKAU G. m. b. H.**

Verlag des Instituts für Deutsche Ostarbeit

Krakau, Poststraße 1

**Original-**

Gemälde alter und neuer Meister  
finden Sie in großer Auswahl in

# Pepeters

Gemälde-Handlung  
Berlin, Leipziger Straße 103  
Ecke Friedrichstraße  
Ankauf — Verkauf

Für Referendare z. Assessorexamen

## Pension Stengert

Berlin W 30, Viktoria-Luise-Platz 4  
Telefon: 25 38 65

U.-Bhf. Viktoria-Luise-Platz v. d. Hause.  
Zimm. m. Frühstück ab 2.50 RM., m. Abendessen incl. Tee ab 3.50 RM. Teilw. fl. Wass.  
Beste Empfehlungen aus Juristenkreisen.  
— 25 Jahre —

Eine Brunnenkur zu Hause mit



**Angelika-Quelle  
Bad Tönisstein**  
bei Magen- u. Darm-, Nie-  
ren- u. Blasenleiden, Gicht,  
Blutarmut und Bleichsucht,  
unterstützend bei Zucker-  
Brunnenschriften u. Preise  
durch die Kurverwaltung  
Bad Tönisstein (Bez. Koblenz)

## Amtstrachten



für Juristen u. Justizbeamte  
nach den neuen Vorschriften  
— Hoheitszeichen —  
empfiehlt zu billigen Preisen.  
Muster u. Preise kostenlos.  
Teilzahlung gestattet.

**H. BECK**  
BERLIN SO 36  
Oresdener Str. 127

(U.-Bahn Kottbuser Tor).  
Fernruf: 61 33 91.

## Rechtswahrer!

Gewissenhafte Erledigung von  
Ermittlungen, Beobachtungen  
und Auskünften durch

# DETEKTIV GRAEGER

Berlin W 9 Potsdamer Str. 1  
Fernspr. 21 23 33



**Brief-  
marken-  
Sabell-Post**

Grat. 500 versch.  
„Bsterreich“ nur  
15.80 (inkl. Sabell Wien IX, 11 DR.

## Die Bücher

des Deutschen Rechtsverlages er-  
halten Sie in jeder Buchhandlung.  
Katalog und Prospekte liefern wir  
auf Wunsch kostenlos und direkt  
Deutscher Rechtsverlag  
Berlin W 35 — Wien 1

Amtsgerichtsrat Franz Holtkamp

# Bereinigung alter Schulden

Reichsgesetz in der Fassung vom 3. 9. 1940 mit Anmerkungen und ministeriellen Verfügungen

Preis kart. RM 2.70

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG G.m.b.H., BERLIN, LEIPZIG, WIEN**

Berlin W 55, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und das Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag, Wien I, Riemergasse 1

*Bewährte Fachliteratur für den Rechtswahrer:*

## **Die Kostenrechtsprechung**

des Kammergerichts in Zivilsachen unter Berücksichtigung der übrigen höchstgerichtlichen Kostenrechtsprechung  
Von **Dr. Paul Gaedeker**, Kammergerichtsrat in Berlin

2. erweiterte Auflage nach dem Stande vom 1. März 1938. Umfang 334 Seiten. Preis kartoniert mit Leinenrücken RM. 8.70  
Den Justizbehörden wird ein Vorzugspreis von RM. 7.40 eingeräumt.

„Daß die Sammlung der Praxis als ein unbedingt zuverlässiges Hilfsmittel empfohlen werden kann, dafür bürgt schon der Name des als gründlicher Kenner des Stoffes bekannten Verfassers.“  
ABR. Hornig in „Deutsche Justiz“

## **Das Armenanwaltskostengesetz**

Systematisch erläutert von **Dr. Paul Gaedeker**, Kammergerichtsrat in Berlin  
(1937). Umfang 366 Seiten Oktav. Preis in Leinen gebunden RM. 6.—

„Es ist das Standardwerk über dieses Gebiet des Armenanwaltskostenrechts. . . für den Anwalt unentbehrlich.“  
RA. Dr. Erich Neumann, Berlin

## **Handbuch des Steuerrechts**

für den Rechtsanwalt und Notar

von **Dr. Dr. Megow**, Rechtsanwalt in Berlin, Leiter der Steuerstelle der Reichs-Rechtsanwaltskammer  
(1937). Umfang 320 Seiten. Preis in Leinen gebunden RM. 9.75

„Es kann vorweg gesagt werden, daß wohl jeder Berufsgenosse mit Nutzen zu dem Buch greifen wird. Das Buch ist aber mehr als ein schätzenswertes alltägliches Hilfsmittel. Ich sehe es als einen besonders weithin ausstrahlenden Beweis beruflichen Ethos“ an. Ich glaube, daß das Buch geeignet ist, zahlreiche Berufskameraden für die Ausübung von Steuerpraxis zu gewinnen, ein Ziel, das im allgemeinen Belange und auch dem unseres Berufskreises sehr zu wünschen ist. Die Anwaltschaft wird mit Genugtuung darauf hinweisen können, daß es einer der ihrigen war, der diese erstmalige Darstellung der Steuerberatung von hohen ethischen Blickpunkten aus geschrieben hat.“  
RA. u. Notar Dr. Jungfer, Breslau

## **Kommentar zur Reichsrechtsanwaltsordnung**

Von Rechtsanwalt Professor **Dr. Erwin Noack**. 2. Auflage (1937). Umfang 344 Seiten. Preis in Leinen geb. RM. 12.—

„. . . Auch sonst wird es wohl kaum eine Frage des Anwaltsrechts von einiger Bedeutung geben, auf die das Werk nicht eine Antwort erteilt. In allem also ein Erläuterungsbuch, das sich bald seinen Platz als unentbehrlicher Berater erringen wird.“  
OLWRat Schoetensack in „Deutsche Justiz“

## **Deutsches Versicherungsrecht**

Übersicht über deutsches Schrifttum und deutsche Rechtsprechung zum Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 seit dem Umbruch des Jahres 1933 bis Ende Juni 1938

von Reichsgerichtsrat **Dr. Hans Schack**.

Umfang 272 Seiten. Kartoniert RM. 9.50

„Die Angaben lassen kaum eine bemerkenswerte Entsch. oder Abhandlung unberücksichtigt, so daß das Buch nicht nur jedem dem zersplitterten versicherungsrechtl. Schrifttum ferner stehenden Praktiker bestens empfohlen werden kann, sondern auch eine sehr wünschenswerte Ergänzung zu den bisherigen Zusammenstellungen von Literatur und Rspr. in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft und den Neumannschen Verzeichnissen des deutschsprachigen Privatversicherung-Schrifttums bildet.“  
Rechtsanwalt Doz. Dr. Wolfgang Bauerreiß in „Zeitschrift d. Akademie f. Deutsches Recht“.

## **Straßenverkehrs- und Verkehrshaftpflichtrecht**

Übersicht über Schrifttum und Rechtsprechung für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 31. Januar 1939)  
von Rechtsanwalt **Hermann Carl**, Düsseldorf. Umfang 240 Seiten. Kartoniert RM. 7.80

„. . . Mit dem Sachregister aber erweist sich der neue „Carl“ als eine höchst wertvolle Fundgrube von erstaunlicher Reichhaltigkeit, die jedem, der mit Verkehrs- und Verkehrshaftpflichtrecht zu tun hat, nur empfohlen werden kann.“

Rechtsanwalt beim RG Kloegel, Leipzig, in „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht“

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder vom Verlag

**W. Moeser Buchhandlung • Leipzig C 1**

**Diese Steuerkommentare  
erster Sachkenner schaffen Rat!**

**Kennerknecht, Körperschaftsteuergesetz**

„... ein Meisterstück von ganz seltenartiger Vollendung!“ lt. Jurist. Wochenschrift v. 8. 2. 36. Ab. 1530 Seiten (Blattgröße 17x24)..... **RM 33.50**

**Peters, Einkommensteuergesetz**

Begründet v. Senatspräsi. d. RGH. i. R. A. Wrozel †, seit 1934 bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. F. F. S. Peters. Ab. 1230 Seiten (17x24)..... **RM 29.50**

**Abraham, Gewerbesteuer-Gesetz**

Bearbeitet von Regierungsrat am Zentralfinanzamt i. R. Johannes Abraham. Ab. 680 S. (16,3x20,5) **RM 13.20**

**Scholz, Grundsteuergesetz**

Verfasser ist Senatspräsident d. Pr. O. V. a. D. Dr. Franz Scholz. Ab. 560 Seiten (16,3x20,5).. **RM 14.50**

**Urt, Reichsabgabenordnung**

Bearbeiter sind Senatspräsi. d. RGH. a. D. Urt, Reichsrichter Hepp, Präsi. d. RGH. i. R. Erz. Jahn †, Senatspräsident d. RGH. Dr. Hübschmann. Rund 760 Seiten (17x24)..... **RM 16.50**

**Sämtlich in Buchform!**



Bestehbar durch gutgeführte Buchhandlungen oder direkt vom  
**Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln, Hansahaus**

**W. v. Schaper**

**Wie geht der amerikanische  
Wirtschaftsprüfer vor?**

Leitsätze des American Institute of Accountants

Die Leitsätze für die analysierende Prüfung von Abschlüssen und Ertragsrechnungen, welche vom American Institute of Accountants New York herausgegeben wurden, sind in die deutsche Sprache übersetzt und die beiden Texte so angeordnet, daß dem amerikanischen Originaltext die deutsche Übertragung Seite für Seite gegenübersteht. — Die Schrift zeigt die Hauptgesichtspunkte bei der vom Wirtschaftsprüfer durchgeführten Abschlußprüfung kleinerer, mittlerer und größerer Wirtschaftsbetriebe. Das Buch enthält eine Fülle fruchtbarer Gedanken und Erfahrungen, die man in Amerika aus der Praxis gesammelt hat und die trotz der vielfach verschiedenen Verhältnisse dem deutschen Wirtschaftsprüfer manche Anregung geben werden.

Preis RM 3,—

Auch durch den Buchhandel zu beziehen

**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin, Leipzig, Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und das Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag, Wien I, Riemergasse 1

**Antiquarisches Angebot:**

- 262. Kommentar v. RG-Räten. 8. V., 6 Bde. 1933/35 geb. (143.—) **RM 60.—**
- Jaeger, Komm. zur Konf.-Ord. 6./7. V. 2 Bde. 1931/36 geb. (105.—) **RM 70.—**
- Jonas, Zivilprozessordnung 2 Bde. 14. V. 1928/29..... geb. **RM 15.—**
- Arbeitsrechtsammlung, Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts u. d. RG. d. Land. Verbsg. Bd. 1—36 u. Reg. 1/10 (1928—1940) geb. **RM 300.—**
- Archiv, Preuß. Jg. 1—40 (1894—1933)..... geb. **RM 150.—**
- Bauarchiv, Jg. 1—36 (1901—1936)..... geb. **RM 480.—**
- Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Bd. 1—100 und Reg. (1877—1937)..... geb. **RM 300.—**
- Entscheidungen des RG. in Zivilsachen. Bd. 1—150 u. Reg. 1—160 geb. **RM 300.—**
- Johow, Jahrb. d. Kammergerichts. 63 Bde. .... geb. **RM 150.—**
- Just.-Min.-Blatt u. Deutsche Justiz. 1900—1938..... geb. **RM 220.—**
- Jahrbuch des Deutschen Rechts. Hrsq. Schlegelberger. Bd. 1—31 und Neue Folge 1—4 1931—1937, 1904—1933..... geb. **RM 300.—**
- Rechtsprechung der OLG., 40 Bde. 1900—27 (alles erschienene) geb. **RM 100.—**
- Preuß. Gesetzesammlung 1900—1938..... geb. **RM 90.—**
- Reichsgesetzblatt. 1900—1939 (ab 1922 II. I und II)..... geb. **RM 280.—**
- Reichssteuerblatt. 1920—1939..... geb. **RM 200.—**
- Wochenschrift, Jurist., 1900—1938..... geb. **RM 200.—**

**J. Schweiger Sortiment - Berlin W 8**

Französische Straße 10 / Fernsprecher 121167/68

**Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaften**

**CAFE WIEN**

der  
**Treffpunkt  
im Westen**

Die bekannte vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER UND KRÜGER

**Roesch**

Kurfürstendamm 210

Restaurant - Bar

**Jetzt**

**auch mittags geöffnet!**

**Neu erschienen!**

**FERNKURSE**

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung  
(auch abgekürzte Prüfung)

**Dr. Atzler · Berlin W 30, Luitpoldstraße 40**

Sieben erschienen:

**Die neue  
Lohnpfändungsverordnung 1940**

Textausgabe mit Anmerkungen und Beispielen  
von Rechtsanwalt Dr. Egon Alberti

Preis kart. RM. 1.50

Die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens ändert sich einheitlich im Großdeutschen Reich ab 1. 12. 1940. Die Zusammenstellung des gutunterrichteten Verfassers ist mit vielen Anmerkungen versehen und behandelt an Hand zahlreicher Beispiele die neuen Pfändungsmöglichkeiten. Die Schrift ist daher für alle mit der Lohnpfändung arbeitenden Praktiker, wie Betriebsführer, Lohnbüros, Rechtsanwälte und Verwaltungsbehörden, von größter Wichtigkeit.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien**

Berlin W 35 · Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

**2. Kriegswinterhilfswort 1940/41**



**Der Führer:**

**85 Millionen, die einen Willen haben,  
einen Entschluß und zu einer Tat bereit  
sind, bricht keine Macht der Welt!**



GEGRÜNDET 1905

# VERSICHERUNGSSCHUTZ

ist während des Krieges notwendiger denn je!

Der DBK-Versicherungsschutz leistet

bis auf weiteres auch für Gesundheitsschäden der Zivilbevölkerung, die als Folge von Verdunkelungsmaßnahmen oder Feindangriffen entstehen.

Der DBK-Versicherungsschutz bietet besondere Vorteile;

er wird empfohlen: durch den NS-Rechtswahrerbund, durch den Reichsbund der Deutschen Beamten und den Reichstreubund ehemaliger Berufssoldaten.

## Deutsche Beamten-Krankenversicherung

V. a. G. Sitz Koblenz a. Rhein

Kaiser-Friedrich-Straße 15-19

In 4. ergänzter Auflage liegt vor:

### Die Besteuerung der Gesellschaften

des Gesellschafterwechsels  
und der Umwandlungen

VON

Dr. jur. et rer. pol. Herbert Bröner

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Berlin

324 Seiten. In Leinen gebunden RM 9.—

Jedem einzelnen Abschnitt und Unterabschnitt hat Bröner das einschlägige Schrifttum und die Rechtsprechung des RFH. vorangestellt. Grundsätzliche Urteile des RFH. hat er unter zum Teil wörtlicher Wiedergabe geschickt in den Text eingearbeitet.

Durch diese Art der Darstellung hat das Werk den Charakter eines Sonderkommentars des gesamten Gesellschaftssteuerrechts, in dem man ohne Mühe das findet, was man sucht.

Aus der Besprechung von Reg.-Rat Dr. Kapp  
in „Deutsches Recht“ 1940, Ausg. A, Heft 45/46

Fachverlag  
für Wirtschafts- und Steuerrecht  
Schäffer & Co., Stuttgart



# LÄNDERBANK WIEN

AKTIENGESELLSCHAFT

WIEN I, AM HOF 2

50 Niederlassungen und Zweigstellen  
in der ganzen Ostmark

AUSFÜHRUNG ALLER BANKGESCHÄFTE





# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwalter des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Hochschullehrer:

Dr. Ritterbusch

Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Mönckmeier

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 2

11. Jahrgang

11. Januar 1941

## Die Verordnung über Steuererleichterungen zur Förderung der eingegliederten Ostgebiete

(Ost-Steuerhilfe-Verordnung = OSTV.)

Vom 9. Dezember 1940

Von Regierungsrat Dr. Kapp, Thorn

### A. Zweck der Verordnung

Deutschland hat nach der Beendigung des polnischen Kriegs große Gebiete des ehemaligen polnischen Staats in sein Staatsgebiet eingegliedert. Diese „eingegliederten Ostgebiete“, die zum großen Teil bereits früher zum Deutschen Reich gehörten, waren in den zwanzig Jahren polnischer Herrschaft in politischer, wirtschaftlicher und kultureller Beziehung den größten Schwierigkeiten ausgesetzt und befanden sich im Zeitpunkt der Eingliederung in einem wirtschaftlichen Notstand. Der Führer hat deshalb den Befehl gegeben, diese Gebiete in großzügiger Weise wiederaufzubauen. Ein solcher Aufbau ist nur möglich, wenn das Deutschtum in den eingegliederten Ostgebieten mit allen Mitteln gefestigt und gefördert wird. Nur ein starkes deutsches Volkstum kann den Deutschen Osten in die Lage versetzen, politisch, wirtschaftlich und kulturell die Aufgaben zu erfüllen, die ihm als Grenzwall gestellt sind. Es ist deshalb erforderlich, daß in den nächsten Jahren viele Volksgenossen ihren Wohnsitz in die eingegliederten Ostgebiete verlegen. Es ist auch dringend erforderlich, daß viele Volksgenossen sich in den eingegliederten Ostgebieten unternehmerisch betätigen, sei es als Landwirt, als Handwerker, als Gewerbetreibender oder als Angehöriger eines freien Berufs. Der Unternehmergeist und die Kapitalbildung müssen in den eingegliederten Ostgebieten ganz besonders gefördert werden (Reinhardt: DStZ. 1940, 601).

Es wurde gegenüber dem Zug zur Ost-Westwanderung, der die östlichen Provinzen schon vor der Zeit des polnischen Ausrottungskampfes gegen das durch Versailles ausgelieferte Deutschtum Hunderttausende wertvoller Menschen kostete, schon immer die Forderung nach einer materiellen Besserstellung der Bevölkerung erhoben. Hier greift nunmehr die deutsche Steuerpolitik ein. Die Verordnung über Steuererleichterungen zur Förde-

rung der eingegliederten Ostgebiete v. 9. Dez. 1940 bezweckt, das Deutschtum in den eingegliederten Ostgebieten auch durch steuerliche Maßnahmen zu festigen und zu fördern. Sie geht weit über den Rahmen aller bisher aus sozialen oder wirtschaftspolitischen Gründen getroffenen steuerlichen Maßnahmen hinaus. Die Vergünstigungen sind außergewöhnlich groß.

Die Vorschriften der OSTV. gelten für die Reichsgaue Wartheland und Danzig-Westpreußen (mit Ausnahme der bisherigen ostpreußischen Gebiete) und für die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliederten Ostgebiete. Für das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig gelten nur die Vorschriften über die Erleichterung der Wirtschaftsführung (C).

### B. Erleichterung der Lebenshaltung

#### 1. Einkommensteuer

Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkzugehörige, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben (§ 23 Abs. 1 OSTV.), sind einkommensteuerfrei, soweit ihr Einkommen 3000 RM zuzüglich 300 RM für jedes minderjährige Kind nicht übersteigt. Ist das Einkommen größer als 3000 RM zuzüglich 300 RM für jedes minderjährige Kind, jedoch nicht größer als 25 000 RM<sup>1)</sup>, so unterliegt nur derjenige Teil des Einkommens der Einkommensteuer, der 3000 RM zuzüglich 300 RM für jedes minderjährige Kind übersteigt. Es können mit anderen Worten von dem Einkommen 3000 RM zuzüglich 300 RM für jedes minderjährige Kind abgezogen werden. Entsprechendes gilt für die Lohnsteuer, die lediglich eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer ist. Lohnsteuerfrei ist

1) Für den Fall geringfügiger Überschreitung dieser Grenze sind Billigkeitsmaßnahmen vorgesehen (§ 25 OSTV.).

demgemäß ein monatlicher Arbeitslohn von 250 *RM* zuzüglich 25 *RM* für jedes minderjährige Kind (§ 1 OstV.).

Die zahlenmäßige Auswirkung dieser Bestimmung ist nur erkennbar, wenn man berücksichtigt, daß die Vorschriften der §§ 2–5 KrWiVO. v. 4. Sept. 1939 über den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in den eingegliederten Ostgebieten nicht eingeführt worden sind (vgl. Erl. d. RFM. v. 31. Juli und 6. Sept. 1940: RStBl. 1940, 689 u. 817 und die der Klarstellung dienende Bestimmung des § 2 OstV.).

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Einkommensteuervergünstigungen sind nicht in vollem Umfang dieselben wie die Voraussetzungen für die Nichterhebung des Kriegszuschlags. Die Einkommensteuervergünstigungen kommen nur bei ausschließlichem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten zur Anwendung (§ 23 Abs. 1 OstV.). Ein ausschließlicher Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten ist grundsätzlich auch für die Nichterhebung des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer durch Veranlagung erforderlich<sup>2)</sup>. Dies gilt aber nicht für Arbeitnehmer.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn wird nicht einbehalten, wenn die den Arbeitslohn auszahlende Betriebsstätte sich in den eingegliederten Ostgebieten befindet. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer seinen ausschließlichen Wohnsitz im anderen Reichsgebiet hat. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn wird auch dann nicht erhoben, wenn der Arbeitnehmer neben einem Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten noch einen Wohnsitz im anderen Gebiet des Deutschen Reichs hat. Auf den Sitz der Betriebsstätte, die den Arbeitslohn auszahlt und die Lohnsteuer berechnet, kommt es dabei nicht an. Der Kriegszuschlag wird weiterhin auch dann nicht erhoben, wenn der Arbeitnehmer seine dauernde Arbeitsstätte<sup>3)</sup> in den eingegliederten Ostgebieten, seinen Wohnsitz aber — noch — im anderen Reichsgebiet hat. Diese Sonderregelungen sind getroffen, um für das Steuerabzugsverfahren möglichst einfache und klare Verhältnisse zu schaffen. Werden solche Arbeitnehmer im Hinblick auf die Höhe ihres Einkommens oder im Hinblick auf andere Einkünfte von mehr als 300 *RM*, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, zur Einkommensteuer veranlagt (§ 46 EinStG.), so haben diese Sonderregelungen keine Wirkung. Der RFM. hat sich aber in den beiden erwähnten Erlassen für diese Fälle weitere Anordnungen vorbehalten (vgl. wegen weiterer Einzelheiten Oermann: DStZ. 1940, 478).

Verlegen Steuerpflichtige, die zum Kriegszuschlag zur Einkommensteuer durch Veranlagung heranzuziehen sind, ihren Wohnsitz im Laufe des Kalenderjahrs in die eingegliederten Ostgebiete, so ist § 2 Erste EZDB. gemäß eine Aufteilung nach

<sup>2)</sup> Ein daneben im Altreichsgebiet bestehender gewöhnlicher Aufenthalt schadet nicht (Erl. des RFM. v. 6. Sept. 1940).

<sup>3)</sup> Eine dauernde Arbeitsstätte wird begründet, wenn sich aus dem Arbeitsverhältnis ergibt, daß die Arbeitsstätte nicht nur auf einen von vornherein begrenzten Zeitraum beibehalten werden soll. Eine Versetzung oder eine Abordnung mit dem Ziel der Versetzung oder eine Abordnung auf unbestimmte Zeit begründen demgemäß regelmäßig eine dauernde Arbeitsstätte an dem Ort der Beschäftigung. Eine dauernde Arbeitsstätte ist nach dem Erl. v. 6. Sept. 1940 regelmäßig auch dann anzunehmen, wenn die Beschäftigung in den eingegliederten Ostgebieten mindestens drei Monate ohne Unterbrechung dauert.

Kalendermonaten vorzunehmen. Der Grundsatz des § 2 a. a. O. wird auch für die Anwendung der Einkommensteuer-Freigrenzen zu gelten haben.

Die Auswirkungen dieser Bestimmungen sind aus folgenden Beispielen ersichtlich:

a) Ein Angestellter (verheiratet, zwei Kinder) hat ein Monatsgehalt von 500 *RM*. Werbungskosten und Sonderausgaben übersteigen nicht den Betrag von 39 *RM* (§ 20 LStDB.).

	Altreich	Ostgebiete
Lohnsteuer . . . . .	26 <i>RM</i>	4,16 <i>RM</i>
Kriegszuschlag . . . .	13 <i>RM</i>	—
	<u>39 <i>RM</i></u>	<u>4,16 <i>RM</i></u>

Die Vergünstigung beträgt demgemäß monatlich 34,84 *RM* und jährlich 418,08 *RM*.

b) Ein Rechtsanwalt (verheiratet, zwei Kinder) hat ein Einkommen von 20000 *RM*.

	Altreich	Ostgebiete
Einkommensteuer . . .	2796 <i>RM</i>	1924 <i>RM</i>
		(n. e. E. v. 16400 <i>RM</i> )
Kriegszuschlag . . . .	1398 <i>RM</i>	—
	<u>4194 <i>RM</i></u>	<u>1924 <i>RM</i></u>

Die Vergünstigung beträgt demgemäß 2270 *RM*.

Verlegt der Rechtsanwalt seinen Wohnsitz am 1. Juli in die eingegliederten Ostgebiete, dann ergibt sich die folgende Berechnung:

	Altreich	Ostgebiete
Einkommensteuer . . .	2796 <i>RM</i>	2356 <i>RM</i>
		(n. e. E. v. 18200 <i>RM</i> )
Kriegszuschlag . . . .	1398 <i>RM</i>	699 <i>RM</i>
	<u>4194 <i>RM</i></u>	<u>3055 <i>RM</i></u>
		(f. d. Z. v. 1. I.—30. VI.)

Die Vergünstigung beträgt demgemäß 1139 *RM*.

Die Erleichterungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer gelten für die Jahre 1941 bis 1950 (§ 24 OstV.).

## 2. Bürgersteuer

Die OstV. enthält auch Vergünstigungen auf dem Gebiet der Bürgersteuer (§ 19 OstV.).

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer ist in den eingegliederten Ostgebieten nur das Einkommen (vgl. § 4 der VO. v. 29. Febr. 1940: RStBl. 1940, 326). Die Bürgersteuer wird von deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkzugehörigen, die am Stichtag (10. Okt.) ihren ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben und nicht mehr als 25000 *RM* Einkommen haben, nur zur Hälfte der Steuerbeträge erhoben (§ 19 i. Verb. m. § 23 Abs. 1 OstV.).

Diese Erleichterung gilt bis zum Jahr 1945 (§ 24 Abs. 2 OstV.).

Es ist Vorsorge getroffen, daß die Gemeinden nicht der steuerlichen Vergünstigungen wegen die Hebesätze entsprechend höher festsetzen. Die Gemeinden werden den Ausfall an Steueraufkommen, der sich aus den Habierungen der Bürgersteuer und der Realsteuern (vgl. B8) und aus den sonstigen steuerlichen Vergünstigungen ergibt, durch das Reich ersetzt erhalten. Das Reich wird darauf bedacht sein, daß auch die Gemeinden finanziell imstande sein werden, die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen im Zug des großen Aufbauwerks in den eingegliederten Ostgebieten obliegen (Reinhardt: DStZ. 1940, 601).

## 3. Wehrsteuer

Die Wehrsteuer wird in den eingegliederten Ostgebieten bis auf weiteres nicht erhoben (§ 3 OstV.).

#### 4. Vermögensteuer

Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen bleiben § 5 Abs. 1 VermStG. gemäß je 10 000 *R.M.* für den Steuerpflichtigen selbst, für seine Ehefrau und für jedes minderjährige Kind vermögensteuerfrei (Freibeträge). Diese Freibeträge werden bei der Veranlagung deutscher Staatsangehöriger und deutscher Volkszugehöriger, die ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben, verdreifacht (§ 4 i. Verb. m. § 23 Abs. 1 OstV.).

Beispiele:

a) Ein Steuerpflichtiger (verheiratet, zwei Kinder) hat ein Gesamtvermögen (§ 74 RBewG.) von 200 000 *R.M.*

	Altreich	Ostgebiete
Steuerpflichtiges Vermögen ....	160 000 <i>R.M.</i>	80 000 <i>R.M.</i>
(§ 7 VermStG.)		
Vermögensteuer (§ 8 VermStG.) ..	900 <i>R.M.</i>	400 <i>R.M.</i>

b) Ein Steuerpflichtiger (verheiratet, zwei Kinder) hat ein Gesamtvermögen von 120 000 *R.M.*

	Altreich	Ostgebiete
Steuerpflichtiges Vermögen ....	80 000 <i>R.M.</i>	—
Vermögensteuer .....	400 <i>R.M.</i>	—

Diese Erleichterungen gelten für die Jahre 1941 bis 1950.

#### 5. Grunderwerbsteuer

Die Grunderwerbsteuer wird auf Grund des Gesetzes v. 29. März 1940 erhoben.

Der Erwerb von Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten durch einen deutschen Staatsangehörigen oder einen deutschen Volksangehörigen, der seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten hat, ist von der Grunderwerbsteuer befreit. Voraussetzung ist, daß der Erwerb nicht aus Mitteln geschieht, die aus der Veräußerung eines während der Geltungsdauer dieser Vorschrift (1941 bis 1945) in den eingegliederten Ostgebieten erworbenen Grundstücks stammen (§ 5 Ziff. 1 i. Verb. m. § 23 Abs. 1 OstV.). Das gleiche gilt für den Grundstückserwerb, der der Wiederherstellung einer durch die frühere Grenzziehung zerrissenen Wirtschaftseinheit oder der Beseitigung von Fehlern der Grenzziehung dient (§ 5 Ziff. 2 OstV.).

#### 6. Umsatzsteuer

§ 4 Ziff. 9 UmsStG. befreit die Umsätze, die unter das GrErwStG. fallen, von der Umsatzsteuer. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, werden nach § 2 GrErwStG. nicht zu den Grundstücken gerechnet und fallen deshalb nicht unter das GrErwStG. Derartige Umsätze sind demgemäß umsatzsteuerpflichtig (§ 33 UStDB.). Handelt es sich um Inventar eines Grundstücks, dessen Erwerb nach § 5 OstV. von der Grunderwerbsteuer befreit ist, so ist die Lieferung dieses Inventars auch von der Umsatzsteuer befreit (§ 6 Ziff. 1 OstV.).

Von der Umsatzsteuer sind weiterhin die Umsätze, die der Wiederherstellung einer durch die frühere Grenzziehung zerrissenen Wirtschaftseinheit oder der Beseitigung von Fehlern der Grenzziehung dienen, befreit (§ 6 Ziff. 2 OstV.).

Die Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführten Betriebs im ganzen, die nach § 81 UmsStDurchfBest. umsatzsteuerpflichtig sein

würde, ist umsatzsteuerfrei, wenn der Käufer ein deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger in den eingegliederten Ostgebieten ist (§ 23 Abs. 1 OstV.). Voraussetzung ist jedoch, daß dieser deutsche Staatsangehörige oder Volkszugehörige zum erstenmal während der Geltungsdauer dieser Vorschrift in den eingegliederten Ostgebieten ein Unternehmen oder einen in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführten Betrieb im ganzen erwirbt (§ 6 Ziff. 3 OstV.).

Die Befreiungsvorschrift des § 6 OstV. gilt für die Kalenderjahre 1941 bis 1945 (§ 24 Abs. 2 OstV.).

#### 7. Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) wird nach § 7 OstV. für Erwerb von Todes wegen und durch Schenkungen unter Lebenden nicht erhoben, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Der Erwerber muß im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld (§ 14 ErbschStG.) als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben; der Erblasser oder Schenker muß mindestens in der Zeit v. 1. Sept. 1939 bis zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld seinen ausschließlichen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der eingegliederten Ostgebiete gehabt haben; der Erwerb muß aus Vermögen bestehen, das aus dem anderen Reichsgebiet oder aus dem Ausland in die eingegliederten Ostgebiete zum Zweck der Begründung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Errichtung oder Verbesserung des Betriebs oder Haushalts des Erwerbers zufließt.

Diese Befreiung gilt für Erwerbe, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dez. 1940 und vor dem 1. Jan. 1951 entsteht (§ 24 Abs. 3 OstV.).

#### 8. Realsteuern<sup>4)</sup>

Die Gemeinden in den eingegliederten Ostgebieten erheben von den deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen und von den deutschen Unternehmen (D) die Grundsteuer, die Grundstücksteuer und die Gewerbesteuer<sup>5)</sup> nur in Höhe von 50% des Steuerbetrags (§ 20 OstV.). Das gilt hinsichtlich der Grundsteuer auch für Grundbesitz, der treuhänderisch für das Reich verwaltet wird (D). Diese Vergünstigung gilt für die Jahre 1940 bis 1945 (§ 23 Abs. 2 OstV.).

### C. Erleichterung der Wirtschaftsführung

#### 1. Bewertungsfreiheit

Deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und deutsche Unternehmen (D) in den eingegliederten Ostgebieten können Bewertungsfreiheit für die abnutzbaren Anlagegüter des Betriebsvermögens, die in den Jahren 1940 bis 1950 angeschafft oder hergestellt worden sind oder werden, in Anspruch nehmen (§ 8 OstV.).

Unter Bewertungsfreiheit ist zu verstehen, daß die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut auf eine kürzere Zeit verteilt werden können, als der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (§ 7 EinkStG.) entspricht. Sie können sogar im Jahr der Anschaffung oder Herstellung bereits voll als Betriebsausgabe be-

<sup>4)</sup> Diese Bestimmungen haben auch für den Abschnitt C (Erleichterung der Wirtschaftsführung) Bedeutung.

<sup>5)</sup> Wegen der besonderen Vorschriften für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital für Betriebe vgl. C 9.

handelt werden. Der Steuerpflichtige spart durch die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit nicht endgültig Steuern. Es findet lediglich eine zeitliche Vorverlegung der Absetzungen für Abnutzung und damit eine Steuerverlagerung auf die Zukunft statt. Wirtschaftlich ausgedrückt: Das Reich gewährt dem Unternehmer für die Beschaffung von betrieblichen Anlagegütern eine Art Darlehen.

Die Bewertungsfreiheit auf Grund des § 8 OstV. geht weiter als die in § 6 Ziff. 1 Satz 4 EinkStG. und in § 3 NF. gewährte Bewertungsfreiheit. Sie steht auch nichtbuchführenden Unternehmern zu. Die Anlagegüter müssen bei solchen aber wohl, ohne daß dieses ausdrücklich gesagt ist, in einem besonderen Verzeichnis ausgewiesen werden (bei buchführenden Unternehmern Sonderkonto). Die Bewertungsfreiheit geht auch weiter als die in dem Erl. des RFM. v. 8. Okt. 1940 (RStBl. 1940, 881) für die eingegliederten Ostgebiete bereits vorgesehene Bewertungsfreiheit. Der Erl. v. 8. Okt. 1940 bezieht sich nur auf Maschinen, Geräte und ähnliche Gegenstände, nicht dagegen auf Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, Rechte (z. B. Patente) usw. und verlangt, daß diese Gegenstände in der Zeit v. 1. Sept. 1939 bis zum 31. Dez. 1944 bestellt worden sind bzw. während dieser Zeit mit der Herstellung begonnen worden ist (vgl. DStZ. 1940, 521). § 8 OstV. betrifft demgegenüber sämtliche abnutzbare Anlagegüter des Betriebsvermögens. Dazu gehören alle Wirtschaftsgüter, die sich durch ihre betriebliche Nutzung technisch oder wirtschaftlich verbrauchen und bei denen dieser Verbrauch erfahrungsgemäß länger als ein Jahr dauert (z. B. Gebäude, Maschinen, Einrichtungsgegenstände, Patentrechte, im Abbau befindliche Substanz bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen, Sand-, Ton- und Kiesgruben). Zu den abnutzbaren Wirtschaftsgütern gehören z. B. nicht: Grund und Boden, noch nicht im Abbau befindliche Felder beim Bergbau, Beteiligungen, Geschäftswert, Apothekerrecht (vgl. § 19 NFDurchfVO.). Für bauliche Anlagen gilt lediglich die Beschränkung, daß die Bewertungsfreiheit nur mit 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden darf (§ 8 Abs. 2 OstV.).

Die Bewertungsfreiheit gilt auch für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die nicht ihren ausschließlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten haben, und für deutsche Unternehmen (D), die ihre Geschäftsleitung nicht in den eingegliederten Ostgebieten haben, hinsichtlich der Betriebe, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind. Voraussetzung ist, daß der Gewinn aus diesem Betrieb besonders ermittelt wird (§ 23 Abs. 4 OstV.). Hat der Unternehmer seinen ausschließlichen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten, so stehen ihm außerdem die im Abschnitt B 1 behandelten Vergünstigungen auf dem Gebiet der Einkommensteuer zu.

Die Bewertungsfreiheit wirkt sich auch auf die Gewerbesteuer aus (§ 7 GewStG.).

### 2. Aufbaurücklage

Deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und deutsche Unternehmen (D) in den eingegliederten Ostgebieten, deren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelt wird (§ 4 Abs. 1 und § 5 EinkStG.), können nach § 9 OstV. in den Kalenderjahren oder Wirtschaftsjahren (§ 2 Abs. 5

EinkStG.) 1940 bis 1944 in Höhe der voraussichtlichen Anschaffungskosten für die abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens, die jeweils in einem Wirtschaftsjahr bestellt und bis Ende dieses Wirtschaftsjahrs nicht geliefert worden sind (vgl. auch § 9 Abs. 6 OstV.), eine steuerfreie Rücklage (Aufbaurücklage) bilden. Die Zuweisungen an die Aufbaurücklage dürfen im einzelnen Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr 25% des Gewinns nicht übersteigen. Gewinn in diesem Sinne ist der Teil des Gewinns, der nach Abzug des Betrags verbleibt, der nach § 10 OstV. (C3) als einkommensteuerfrei in Anspruch genommen wird. Voraussetzung für die Bildung einer Aufbaurücklage ist, daß der Steuerpflichtige die Erneuerung oder Verbesserung seiner Betriebsanlagen ohne eine steuerliche Erleichterung aus eigenen Mitteln nicht durchführen kann. Die Prüfung dieser Frage ist eine Ermessensentscheidung im Sinne des § 2 StAnpG., die nicht immer ohne Schwierigkeiten vor sich gehen wird. Die Bewertungsfreiheit kann für die Anlagegüter nach ihrer Zuführung zum Betriebsvermögen zu Lasten der Aufbaurücklage in Anspruch genommen werden.

Die Aufbaurücklage ist spätestens am Ende des Wirtschaftsjahrs 1946 in vollem Umfang aufzulösen.

Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereichs gilt dasselbe wie für die Bewertungsfreiheit (§ 23 Abs. 4 OstV.).

### 3. Nicht entnommene Gewinne

Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige in den eingegliederten Ostgebieten, die buchführende Kaufleute oder Mitunternehmer von Personengesellschaften sind, brauchen in den Kalenderjahren 1940 bis 1950 bis zu 50% des nichtentnommenen Gewinns, höchstens aber 20% des Gesamtgewinns aus Gewerbebetrieb nicht zu versteuern. Sie können, wenn das für sie günstiger ist, statt des Betrags von 20% des Gesamtgewinns 40 000 RM als einkommensteuerfreien Betrag für sich in Anspruch nehmen (§ 10 OstV.). Diese Vergünstigung setzt lediglich einen Antrag voraus. Sie dient in ganz besonderem Maß der Kapitalbildung.

Beispiele (vgl. DStZ. 1940, 601):

a) Ein Unternehmer (verheiratet, zwei Kinder) hat aus einem Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten einen Gewinn von 60 000 RM erzielt und von diesem Gewinn 10 000 RM entnommen. Der nicht entnommene Gewinn beträgt 50 000 RM, die Hälfte davon 25 000 RM. Die Höchstgrenze von 20% kommt nicht in Betracht, weil sie unter 40 000 RM liegt. Der Unternehmer kann infolgedessen 25 000 RM als steuerfreien Betrag beanspruchen. Die Vergünstigung wirkt sich, wenn der Unternehmer außerdem seinen ausschließlichen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hat, unter Berücksichtigung des weiteren Freibetrags von 3600 RM, wie folgt aus:

	Altreich	Ostgebiete
Einkommensteuer .....	16 600 RM	6060 RM
Kriegszuschlag .....	8 300 RM	—
	24 900 RM	6060 RM

Die Zuweisung an die Aufbaurücklage (C 2) darf 25% von 35 000 RM, also 8750 RM nicht übersteigen.

b) Ein Unternehmer (verheiratet, zwei Kinder) hat in einem Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten einen Gewinn von 120 000 RM erzielt und von diesem Gewinn 20 000 RM entnommen. Der nicht entnommene Gewinn beträgt 100 000 RM, die Hälfte davon 50 000 RM. 20% von 120 000 RM sind nur 24 000 RM.

Der Unternehmer kann in diesem Fall 40 000 *RM* als einkommensteuerfreien Betrag beanspruchen. Die Vergünstigung wirkt sich, wenn der Unternehmer seinen ausschließlichen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hat, unter Berücksichtigung des weiteren Freibetrags von 3600 *RM* wie folgt aus:

	Altreich	Ostgebiete
Einkommensteuer .....	46 600 <i>RM</i>	23 000 <i>RM</i>
Kriegszuschlag (§ 3 Abs. 2 KrWIVO.) .....	18 000 <i>RM</i>	—
	64 600 <i>RM</i>	23 000 <i>RM</i>

Die Zuweisung an die Aufbaurücklage (C 2) darf 25% von 80 000 *RM*, also 20 000 *RM* nicht übersteigen.

Die Vergünstigung des § 10 OstV. gilt auch für solche deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die nicht ihren ausschließlichen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten haben, und für deutsche Unternehmen (D), die ihre Geschäftsleitung nicht in den eingegliederten Ostgebieten haben, hinsichtlich der Betriebe, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind (§ 23 Abs. 4 OstV.).

Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 OstV. kommt in gewissem Umfang eine Nachversteuerung in Betracht.

#### 4. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer beträgt im Altreich 30% des Einkommens bei einem Einkommen bis 100 000 *RM* und 40% des Einkommens bei einem Einkommen über 100 000 *RM* (vgl. § 11 KörpStG. und das Ges. zur Erhöhung der Körperschaftsteuer für die Jahre 1938 bis 1940 v. 25. Juli 1938). Die Körperschaftsteuer beträgt bei deutschen Unternehmen (D) in den eingegliederten Ostgebieten 20% bei einem Einkommen bis 300 000 *RM* und 30% bei einem Einkommen über 300 000 *RM* (§ 11 Abs. 1 OstV.). Die Steuersätze in den eingegliederten Ostgebieten sind demnach gegenüber den Steuersätzen im Altreich bei einem Einkommen bis 100 000 *RM* um ein Drittel, bei einem Einkommen von 100 000 *RM* bis 300 000 *RM* um die Hälfte und bei einem Einkommen über 300 000 *RM* um ein Viertel niedriger.

In den Fällen, in denen nach § 19 Abs. 2 KörpStG. der halbe Steuersatz anzuwenden ist, gelten die halben Steuersätze des § 11 Abs. 1 OstV.

Die ermäßigten Steuersätze gelten für die Jahre 1940 bis 1943. Sie erhöhen sich ab dem Kalenderjahr 1944 und in jedem folgenden zweiten Kalenderjahr um je 2% bis zur Höhe der im Altreich geltenden Steuersätze. Die Vergünstigungen hören demgemäß erstmalig bei der Veranlagung für das Jahr 1952 auf.

Die ermäßigten Steuersätze gelten auch für solche deutsche Unternehmen (D), die ihre Geschäftsleitung nicht in den eingegliederten Ostgebieten haben, hinsichtlich der Betriebe, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind. Voraussetzung ist, daß der Gewinn aus diesen Betrieben besonders ermittelt wird. Körperschaften im Altreich erhalten durch diese Vergünstigungen des § 11 OstV. einen Anreiz, ihren Betrieb ganz in den Osten zu verlegen oder dort wenigstens eine Filiale zu gründen. Durch eine solche Verlegung würde gleichzeitig der Hauptzweck der OstV., dem deutschen Osten Menschen zuzuführen, erreicht.

Für die kommissarisch verwalteten Gewerbebetriebe und für die öffentlich bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind durch die Erl. des RFM. v. 27. Juni 1940 und 10. Aug. 1940 (RStBl. 1940, 633 und 746) hinsichtlich der Höhe der Körperschaftsteuer Sonderregelungen getroffen (vgl. auch D).

#### 5. Kreditgenossenschaften

Kreditgenossenschaften (Vorschußvereine, Spar- und Darlehenskassen) und genossenschaftliche Zentralkassen sind bei der Körperschaftsteuer (auch bei der Vermögensteuer und bei der Gewerbesteuer) begünstigt, wenn sie Kredite ausschließlich an ihre Mitglieder gewähren. Die Körperschaftsteuer ermäßigt sich bei diesen Genossenschaften auf ein Drittel (vgl. § 4 der auf Grund des § 23 KörpStG. ergangenen VO. über die Körperschaftsteuer der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 8. Dez. 1939 und den Erl. des RFM. v. 11. Dez. 1939: RStBl. 1939, 1198).

Kreditgenossenschaften und genossenschaftliche Zentralkassen gehen dieser Vergünstigungen nicht dadurch verlustig, daß sie Kredite auch an deutsche Staatsangehörige, an deutsche Volkszugehörige oder an deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten geben, die nicht Mitglieder der Kredit gebenden Genossenschaft sind (§ 12 OstV.). Voraussetzung ist, daß die Kredite in der Zeit vor dem 1. Jan. 1943 gegeben werden und die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse den Krediten zugestimmt hat. Die Zustimmung ist nicht erforderlich für solche Kredite, die vor dem Inkrafttreten der OstV. gegeben worden sind.

#### 6. Veräußerungsgewinne

Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17 und 18 Abs. 3 EinkStG. (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, wesentliche Beteiligungen und selbständige Arbeit), die in den Kalenderjahren 1940 bis 1946 außerhalb der eingegliederten Ostgebiete erzielt worden sind oder werden, sind insoweit einkommensteuerfrei<sup>6)</sup>, als der Veräußerungsgewinn innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung (d. h. wohl nach Abschluß des Kaufvertrags) zum Erwerb oder zur Neugründung eines Betriebs in den eingegliederten Ostgebieten verwendet wird. Das gleiche gilt, soweit der Veräußerungserlös zum Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder des Handelsrechts dient, deren Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten liegt (§ 13 Abs. 1 OstV.). Es kann zweifelhaft sein, wie zu verfahren ist, wenn der Veräußerungspreis in Kaufpreislraten zerlegt ist. Es bleibt abzuwarten, wie der RFM. diese Frage entscheiden wird. Die Begünstigung wird jedenfalls dann nicht zur Anwendung kommen können, wenn der Kaufpreis verrentet ist<sup>7)</sup>.

Durch die Bestimmung des § 13 OstV. sollen Volksgenossen, die im Altreich Veräußerungsgewinne erzielen, angeregt werden, diese Gewinne dem wirtschaftlichen Aufbau der eingegliederten Ostgebiete dienstbar zu machen (vgl. Reinhardt: DStZ. 1940, 601). Die Steuererleichterung setzt nicht voraus, daß die Person, die den Veräußerungsgewinn erzielt hat, ihren ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten nimmt.

Es ist zu beachten, daß die Besteuerung des Veräußerungsgewinns nachgeholt wird, wenn der neu erworbene oder neu gegründete Betrieb vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Erwerb oder der Errichtung veräußert oder aufgegeben wird, wenn die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder

<sup>6)</sup> Die in den §§ 14 Abs. 2, 16 Abs. 4 und 17 Abs. 3 EinkStG. enthaltene Freigrenze von 10 000 *RM* bzw. des entsprechenden Teils von 10 000 *RM* ist zu beachten.

<sup>7)</sup> Zu der Unterscheidung Kaufpreislraten und Kaufpreisrenten vgl. Kapp: DStZ. 1940, 271.

des Handelsrechts vor Ablauf von zehn Jahren nach dem Erwerb der Anteile aufgelöst wird oder wenn die Anteile vor Ablauf von zehn Jahren seit dem Erwerb veräußert werden (§ 13 Abs. 2 OstV.).

#### 7. Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer

Wird ein Veräußerungserlös der unter C6 bezeichneten Art innerhalb eines Jahres nach der Entstehung des Veräußerungsgewinns zum Erwerb von Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten verwendet, so ist dieser Erwerb von der Grunderwerbsteuer und das zu dem Grundstück gehörige Inventar von der Umsatzsteuer befreit (§ 14 OstV.). Voraussetzung ist, daß der Grundbesitz einem Betrieb dient, der in den eingegliederten Ostgebieten besteht oder errichtet wird. Es ist nicht erforderlich, daß der Steuerpflichtige seinen ausschließlichen Wohnsitz in den eingegliederten Ostgebieten hat. Die Vorschrift gilt für die Kalenderjahre 1941 bis 1945.

#### 8. Betriebsvermögen — Vermögensteuer

Vermögen deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger und deutscher Unternehmen, das zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem gewerblichen Betrieb oder einer Betriebsstätte in den eingegliederten Ostgebieten gehört, ist bei der Veranlagung zur Vermögensteuer nur insoweit zu berücksichtigen, als sein Wert 250 000 *RM* übersteigt (Freibetrag in Höhe von 250 000 *RM*). Hat der Steuerpflichtige auch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten, so steht ihm außerdem die Verdreifachung der Freibeträge zu (vgl. B4). Diese steuerliche Erleichterung gilt bis zum Jahr 1950.

#### 9. Betriebsvermögen — Gewerbesteuer

Bei der Ermittlung des Gewerbekapitals für deutsche Staatsangehörige, deutsche Volkszugehörige und deutsche Unternehmen (D) in den eingegliederten Ostgebieten bleibt für die Rechnungsjahre 1940 bis 1943 ein Betrag von 250 000 *RM* außer Ansatz (§ 21 OstV.). Es kommt nicht darauf an, daß der Steuerpflichtige seinen ausschließlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den eingegliederten Ostgebieten hat. Das deutsche Unternehmen braucht seine Geschäftsleitung nicht in den eingegliederten Ostgebieten zu haben, wenn nur der Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten gelegen ist und der Gewinn aus diesem Betrieb besonders ermittelt wird (§ 23 Abs. 4 OstV.).

#### 10. Aufbringungsumlage

Die Aufbringungsumlage ist durch das Ges. zur Aufbringung der Industriebelastung v. 30. Aug. 1924 eingeführt. Die Feindstaaten hatten der deutschen Industrie Lasten auferlegt. Diese Lasten sollten von der gesamten deutschen Wirtschaft „aufgebracht“ werden. Nachdem die außenpolitische Aufgabe der Aufbringungsumlage weggefallen war, wurde die Aufbringungsumlage vorübergehend zur Gewinnung von Mitteln für die Entschuldung der Landwirtschaft des Ostens (Osthilfe) erhoben. Auch dieser Zweck fiel im Jahr 1937 weg. Der große Finanzbedarf des Reichs erforderte aber eine Weitererhebung der Aufbringungsumlage (vgl. das Ges. v. 17. Juni 1936). Auf Grund dieses Gesetzes wurde die AufbringungsumlageVO. v. 3. Juli 1937 (RStBl. 1937, 813) erlassen. Diese VO. enthält alle Vorschriften, die für die Aufbringungsumlage von Bedeutung sind. Die Auf-

bringungsumlage ist in ihrer heutigen Gestalt eine Reichssteuer. Es bestehen keine Vorschriften mehr über eine besondere Verwendung des Aufkommens (vgl. im einzelnen Uhlich: DStZ. 1940, 421).

Die Aufbringungsumlage wird in den eingegliederten Ostgebieten nicht erhoben. Betriebsvermögen deutscher Staatsangehöriger, deutscher Volkszugehöriger und deutscher Unternehmen, die außerhalb der eingegliederten Ostgebiete zur Aufbringungsumlage zu veranlagen sind, ist von der Aufbringungsumlage befreit, soweit es zu einer Betriebsstätte in den eingegliederten Ostgebieten gehört (§ 16 OstV.). Diese Befreiung gilt bis zum Jahr 1950 (§ 24 Abs. 1 OstV.).

#### 11. Urkundensteuer und Gebühren vom Bergwerkseigentum

Die Urkundensteuer wird in den eingegliederten Ostgebieten ab 1. Jan. 1941 nicht mehr erhoben, es sei denn, daß diese Steuerbefreiung durch Maßnahmen herbeigeführt wird, die eine Umgehung der Urkundensteuer außerhalb der eingegliederten Ostgebiete bedeuten (§ 17 OstV.; vgl. auch § 6 StAnpG.).

Die Gebühren vom Bergwerkseigentum werden ab 1. Jan. 1941 nicht mehr erhoben (§ 18 OstV.).

#### D. Der Begriff „Deutsche Unternehmen“

Deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten sind nach § 23 Abs. 2 OstV. die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: 1. Die Geschäftsleitung muß sich grundsätzlich in den eingegliederten Ostgebieten befinden<sup>8)</sup>. 2. Es muß eine Betriebsstätte, die sich nicht auf die Geschäftsleitung des Unternehmens beschränkt, in den eingegliederten Ostgebieten vorhanden sein. 3. Das Unternehmen muß überwiegend im Besitz von deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen sein (die Anteile müssen sich überwiegend im Besitz solcher Steuerpflichtiger befinden).

Deutsche Unternehmen in den eingegliederten Ostgebieten sind in jedem Fall die durch die Haupttreuhandstelle Ost (HTO.) und ihr nachgeordneten Stellen treuhänderisch verwalteten Betriebe (§ 23 Ziff. 1 OstV.). Die Haupttreuhandstelle Ost ist eine Reichsbehörde. Sie bestellt kommissarische Verwalter für Unternehmungen, Betriebe und Grundstücke<sup>9)</sup> aller Art, wenn eine ordnungsmäßige Geschäftsführung oder Verwaltung infolge Abwesenheit der dazu berechtigten Person oder aus anderen zwingenden Gründen nicht gewährleistet ist (vgl. die Anordnung über die Haupttreuhandstelle Ost v. 12. Aug. 1940 im DRAnz. Nr. 139/40). Die verwalteten Gewerbebetriebe, deren Inhaber bis zum Beginn der Verwaltung natürliche Personen oder Personengesellschaften waren, sind durch die kommissarische Verwaltung selbständige Steuersubjekte geworden. Sie bilden selbständige Vermögensmassen und unterliegen als Zweckvermögen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 5 KörperStG.) der Körperschaftsteuer (vgl. im einzelnen, insbesondere zu der Höhe der Steuer,

<sup>8)</sup> Auf die Ausnahmen ist bei den entsprechenden Vorschriften jeweils hingewiesen.

<sup>9)</sup> Die steuerliche Behandlung des von der Grundstücksgesellschaft der HTO. (GHTO.) verwalteten Hausbesitzes regelt der Erl. d. RFM. v. 9. Dez. 1940 (RStBl. 1940, 1047).

den Erl. des RFM. v. 27. Juni 1940: RStBl. 1940, 633). Bei den Gewerbebetrieben, deren Inhaber schon vor Beginn der Verwaltung Körperschaften gewesen sind, ist eine derartige Änderung nicht eingetreten. Die Körperschaften sind weiterhin Inhaber ihrer Betriebe geblieben (vgl. DStZ. 1940, 426). Die HTO. hat auch die Aufgabe, das Vermögen des ehemaligen polnischen Staats zu verwalten (VO. über die Sicherstellung des Vermögens des ehemaligen polnischen Staats v. 15. Jan. 1940: RGBl. I, 174). Die kommissarischen Verwalter üben die Befugnisse des Inhabers, Eigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten aus. Ihre Tätigkeit ist Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit. Sie unterliegen deshalb der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer, gegebenenfalls auch der Gewerbesteuer (vgl. den Erl. des RFM. v. 27. Juni 1940: RStBl. 1940, 633).

Die Zuständigkeit der HTO. erstreckt sich nicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den eingegliederten Ostgebieten. Alle<sup>10)</sup> land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und Grundstücke, die in den eingegliederten Ostgebieten gelegen sind und am 1. Sept. 1939 nicht im Eigentum von Personen deutscher Volkszugehörigkeit gestanden haben, werden öffentlich bewirtschaftet. Das gleiche gilt für Betriebe und Grundstücke, die vom Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums beschlagnahmt sind (§ 1 der VO. über die öffentliche Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Febr. 1940: RGBl. I, 355). Der Reichsminister

<sup>10)</sup> Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe des ehemaligen polnischen Staates und seiner Gebietskörperschaften fallen nicht unter die öffentliche Bewirtschaftung. Für ihre Verwaltung gilt die VO. v. 15. Jan. 1940 (RGBl. I, 174).

für Ernährung und Landwirtschaft hat zur Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung als Generalverwalter die Ostdeutsche Landbewirtschaftungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Ostland), Berlin, begründet. Auch diese durch die Ostland verwalteten Betriebe sind deutsche Unternehmen (§ 23 Abs. 3 Ziff. 2 OstV.). Sie unterliegen als Zweckvermögen der Körperschaftsteuer, und zwar abweichend von der für Gewerbebetriebe getroffenen Regelung auch dann, wenn bis zum Beginn der Verwaltung schon eine Körperschaft Inhaberin des Betriebs gewesen ist (vgl. Erl. des RFM. vom 10. Aug. 1940: RStBl. 1940, 746; DStZ. 1940, 426). Die Ostland nimmt ihre Rechte und Befugnisse durch Betriebsleiter wahr. Die Betriebsleiter sind Angestellte der Ostland.

Der öffentlichen Bewirtschaftung durch die Ostland unterliegen nicht solche forstwirtschaftlich genutzten Betriebe und Grundstücke, über die der Reichsforstmeister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft andere Bestimmungen treffen. Diese Betriebe werden durch den Reichsforstmeister öffentlich bewirtschaftet. Sie sind ebenfalls deutsche Unternehmen (§ 23 Abs. 3 Ziff. 3 OstV.). Der Reichsforstmeister führt die öffentliche Bewirtschaftung in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Warthegau durch die Dienststellen der Reichsforstverwaltung und in den Gebietsteilen, die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliedert worden sind, durch die Dienststellen der Preußischen Landesforstverwaltung durch. Diese öffentlich bewirtschafteten Betriebe unterliegen ebenfalls wie die durch die Ostland bewirtschafteten Betriebe als Zweckvermögen der Körperschaftsteuer (Erl. des RFM. v. 10. Aug. 1940: RStBl. 1940, 746).

## Aus der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zum Einkommensteuergesetz

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Delbrück, Stettin, Fachanwalt für Steuerrecht

Seit Kriegsbeginn ist es nur noch in sehr beschränktem Umfange möglich gewesen, in dieser Zeitschrift über die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs auf steuerlichem Gebiet zu berichten. Es soll deshalb ein zusammenfassender kurzer Überblick wenigstens über die Rspr. auf dem wichtigsten steuerlichen Gebiet, demjenigen der Einkommensteuer, gegeben werden, wobei allerdings das ganze Gebiet der Lohnsteuer außer Betracht bleiben muß. Die Entsch., die das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit betreffen, können nur insoweit berücksichtigt werden, als es sich um die Anwendung des § 34 EinkStG. handelt.

Weitaus am wichtigsten und vor allem für die Zukunft bedeutsamsten ist die Rspr. auf dem Gebiet des gewerblichen Einkommens. Diese Rspr. wird in einem besonderen ergänzenden Aufsatz in einem der nächsten Hefte zusammengestellt werden, so daß die nachstehenden Ausführungen auch das gewerbliche Einkommen außer Betracht lassen.

Berücksichtigt werden die Entsch. etwa seit Ende Aug. 1939 einschließlich aller derjenigen, die bis Ende 1940 bekannt geworden sind. Um allen Lesern, die im Besitz einer der bekanntesten Entscheidungssammlungen sind, die Aufsuchung der Entsch. zu ermöglichen, werden die Fundstellen in

der amtlichen Sammlung (zitiert „RFH.“), im Reichssteuerblatt („RStBl.“), in Steuer und Wirtschaft („StW.“) und in der Mrozek-Kartei („MK.“) angeführt. Soweit für RStBl. und StW. keine Jahreszahl angegeben ist, deckt sich die Jahreszahl mit dem Jahr der Entscheidung. Soweit bei den Zitaten aus der amtlichen Sammlung keine Seitenzahl angegeben ist, ist die Aufnahme in Bd. 49 beabsichtigt, der Abdruck lag aber bei Abschluß der Zusammenstellung noch nicht vor.

### A. Im allgemeinen

Die Steuergerichtsbarkeit dient dem steuerlichen Rechtsschutz, und der Wandel der Anschauungen hat sich auf diesem Gebiet besonders in der Richtung gezeigt, daß man unter dem Rechtsschutz nicht mehr die Wahrnehmung der persönlichen Rechte des einzelnen Steuerpflichtigen versteht, sondern die Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und der Einheitlichkeit der Rspr. im ganzen Großdeutschen Reich. Deshalb hat auch der Führererlaß v. 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1535) die Anrufung des RFH. nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern er hat sich darauf beschränkt, die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde (ohne Rücksicht auf den Streitwert) davon abhängig zu

machen, daß der Oberfinanzpräsident „wegen der grundsätzlichen Bedeutung oder der besonderen Umstände des Einzelfalles“ die RBeschw. zugelassen hat. Die ganze Bedeutung dieser Vorschrift ergibt sich erst im Zusammenhang mit den übrigen Vorschriften des Erlasses, nach denen das bisherige Berufungsverfahren durch das Anfechtungsverfahren ersetzt worden ist. Der Unterschied zwischen diesen beiden Verfahren scheint zunächst nur von formaler Bedeutung zu sein, insofern, als das FinGer. durch die Anfechtungs-Abteilung des OFP. ersetzt ist und die Mitwirkung der ehrenamtlichen Beisitzer wegfällt. Wichtiger ist aber schon die sachliche Änderung, daß die AnfAbt. nicht wie das FinGer. „unabhängig“ von den Anweisungen der Finanzverwaltung ist, sondern einen Teil der Finanzverwaltung bildet, so daß die AnfAbt. nicht in der Lage ist, die Rechtswirksamkeit von Anweisungen des RFinM. oder des OFP. nachzuprüfen.

Auch diese Unterscheidung wirkt sich aber in der Praxis noch nicht so stark aus wie eine andere, an die vielleicht bei der Bekanntmachung des Erlasses v. 28. Aug. 1939 gar nicht so sehr gedacht worden ist:

Gegen Entscheidungen des FinGer., die zugunsten des Stpfl. ergingen, hatte der Vorsteher des FinA. das Recht der RBeschw., da ja das FinGer. auch nicht etwa vorgesetzte Dienstbehörde des FinA. war. Dieses Recht hat das FinA. aber nicht gegenüber AnfEntsch., wie dies im Urteil des RFH. v. 17. Nov. 1939 (V 404/39: RFH. 48,1) ausdrücklich festgestellt ist. Diese Bestimmung muß sich für die verantwortliche Entsch. der AnfAbt. dahin auswirken, daß in allen rechtlich zweifelhaften Fällen zunächst gegen den Stpfl. entschieden und die RBeschw. zugelassen wird, um die Entsch. der Rechtsfrage durch den RFH. zu ermöglichen. Ob diese zunächst sicherlich nicht beabsichtigte Wirkung erwünscht ist, will auf jeden Fall zweifelhaft erscheinen. Sie wäre leicht dadurch zu beseitigen, daß dem Vorsteher des FinA. durch ausdrückliche Bestimmung das Recht einer RBeschw. gegen AnfEntsch. unter den gleichen Voraussetzungen wie dem Stpfl. gegeben wird.

Auf die Rspr. des RFH. hat sich diese Beschränkung in den ersten Monaten selbstverständlich noch nicht voll auswirken können, weil noch eine große Anzahl von RBeschw. aus der Zeit vor Kriegsausbruch vorlagen. Allmählich tritt aber die Entlastung immer deutlicher in die Erscheinung, und es darf festgestellt werden, daß sie dem Streben des RFH. nach immer weiterer Klarstellung von Zweifelsfragen äußerst dienlich ist. Die Geschäftsverteilung bringt es mit sich, daß Fragen des Einkommensteuerrechts, teils v. 1. Sen. (im Rahmen der Körperschaftssteuer), teils v. 6. Sen. (für gewerbliches Eink.) und im übrigen v. 4. Sen. (sonstige EinkStffälle) entschieden werden, aber auch die Rspr. des 3. Sen. (Einheitsbewertung) hat für Bewertungsfragen auch auf dem Gebiet der EinkSt. ihre Bedeutung. Trotz dieser Verteilung auf verschiedene Sen. zeigt sich eine deutlich sichtbare einheitliche Linie, die sich durch die ganze Rspr. verfolgen läßt und die als besonders erfreuliches Ergebnis betrachtet werden muß.

Es ist deshalb möglich, bei der nachfolgenden Einzeldarstellung schlechthin die Ergebnisse der gesamten Rspr. zusammenzufassen, ohne daß Meinungsverschiedenheiten zwischen den Sen. eine nennenswerte Rolle spielen.

## B. Im einzelnen

### Zu § 3: Steuerfreie Einnahmen

Der Kreis der steuerfreien „Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln“ darf nicht über den durch den Gesetzeswortlaut gegebenen Rahmen ausgedehnt werden. Wenn auch im Jahre 1930 einmal entschieden worden ist, daß die von einem Beförderungsunternehmen vereinnahmte Beförderungssteuer, auf deren Abführung das Reich verzichtete, nach § 3 Ziff. 11 steuerfrei ist, so können daraus keine weitergehenden Folgerungen gezogen werden. Das Ur. v. 28. Mai 1940 (I 382/39: RFH. 49, 21 = RStBl. 788 = StW. 354) behandelt einen Abwertungsgewinn, der einer Firma durch Beschwerdebescheid des RWiM. belassen wurde. Soweit dieser Bescheid darauf beruhte, daß ein Abwertungsgewinn nicht entstanden war, kommt eine Anwendung des § 3 Ziff. 11 von vornherein nicht in Frage. Wird aber der Abwertungsgewinn der Firma deshalb belassen, weil die Ablieferung für die Firma wirtschaftlich untragbar ist, so nimmt das Ur. an, es sei ein Anspruch des Reichs auf Ablieferung des Gewinnes niemals entstanden gewesen, der Gewinn habe niemals auch nur wirtschaftlich zu den Mitteln des Reiches gehört, und deshalb könne die Belassung des Gewinnes nicht als Zuwendung „aus Mitteln“ des Reiches anerkannt werden.

Diese Begründung will etwas gekünstelt erscheinen, man wird zu dem gleichen Ergebnis mit der Erwägung kommen, daß die Billigkeitsmaßnahme, die in der Belassung des Gewinns liegt, sich nach dem Willen des Gesetzgebers eben in dieser Belassung erschöpft und daß nach gesundem Volksempfinden nicht noch darüber hinaus eine Steuerbegünstigung gewährt werden kann. Von diesem Standpunkt aus ist dann allerdings das Ur. von 1930 über die Beförderungssteuer auch nicht mehr haltbar, man wird ja auch keinem Stpfl. das Recht geben können, eine aus Billigkeitsgründen erlassene Umsatzsteuer gleichwohl vom Gewinn abzusetzen, wie wenn sie doch gezahlt wäre!

Wegen der Ausgleichszahlungen an Kassenärzte vgl. unten zu § 22.

### Zu § 9: Werbungskosten

Die Frage der Benutzung von Kraftwagen wird allmählich für immer weitere Berufe entschieden. Im Ur. v. 29. Juni 1939 (IV 91/39: RFH. 47, 126 = RStBl. 1032 = StW. 538 = MK. § 9 R. 14) war ein Abzug der Kraftwagenkosten einem Richter verweigert worden, der „neben anderen Rechtsachen auch Verkehrsfragen zu entscheiden hat“. Im Ur. v. 9. Mai 1940 (IV 69/40: RFH. 48, 299 = RStBl. 596 = StW. 273 = MK. § 9 R. 21) wird der Grundsatz auch auf einen ausgesprochenen Verkehrsrichter des RG. ausgedehnt. Solange die Justizverwaltung einem solchen Richter nicht einen Kraftwagen zur Verfügung stelle, könne einem Richter die Unterhaltung auf eigene Kosten nicht zugemutet werden, und es sei auch bei ihm eine Angelegenheit der persönlichen Lebenshaltung, wenn er sich gleichwohl einen Wagen halte.

Auch im übrigen wird ein immer strengerer Maßstab angelegt, vor allem in Großstädten. Für den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte wird z. B. bei einem Zahnarzt die Notwendigkeit der Kraftwagenbenutzung nicht anerkannt (Ur. v. 29. Febr. 1940, IV 292/39: RStBl. 427 = StW. 162 = MK. § 4 Abs. 4 R. 27). Für Rechtsanwälte wird im Ur. v. 9. Nov. 1939 (IV 211/39: StW. 40, 37 = MK.



ebenda R. 24) durchaus auf den Einzelfall abgestellt. Dabei kann es unter Umständen von Bedeutung sein, wie bei einer RAGemeinschaft „die Tätigkeit unter den einzelnen Beteiligten abgegrenzt ist“; es ist zu prüfen, „ob die Beschaffung vorzugsweise auf den Bedürfnissen der Lebenshaltung, insbesondere etwa bei größerer Entfernung zwischen Wohnung und Büro, beruht, oder ob in nennenswertem Umfang die Berufsausübung die Benutzung eines eigenen Kraftwagens als erforderlich oder zweckmäßig anerkennen läßt“. In diesem Falle soll dann nicht mehr entscheidend auf die zurückgelegten Kilometer abgestellt werden, und auch bei einem aus persönlichem Bedürfnis angeschafften Wagen können die durch einzelne Berufsfahrten entstehenden Kosten als Betriebsausgaben anerkannt werden, ebenso wie die Kosten für die Benutzung von Mietkraftwagen. Dabei ist wohl in erster Linie an die Verhältnisse in Großstädten mit weit voneinander liegenden Gerichten und sonstigen Behörden sowie an Anwaltsnotare mit zahlreichen Wechselprotesten gedacht.

### Zu §§ 13ff.: Einzelne Einkommensarten

#### I. Landwirtschaft

•1. Die Abgrenzung des landw. Eink. gegenüber dem Eink. aus Vermietung und Verpachtung wird im Ur. v. 13. Sept. 1939 (VI 509/39: RStBl. 40, 13 = StW. 542 = MK. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 R. 16) weiter geklärt. Vgl. hierzu die Ausführungen unten zu IV.

Für die Abgrenzung gegenüber den Eink. aus Gewerbebetrieb ist zunächst die Feststellung wichtig, daß das gesamte landw. Eink. als gewerbliches Eink. dann behandelt werden muß, wenn die Landwirtschaft von einer OHG. betrieben wird, die gleichzeitig auch ein Gewerbe betreibt. Der Fall liegt hier also anders, als wenn ein Einzelkaufmann neben seinem Gewerbebetrieb eine Landw. hat (Ur. v. 29. Mai 40, VI 35/40: RStBl. 713 = MK. ebenda R. 21). Im übrigen kann die Veräußerung von Bodenschätzen (z. B. Kies, Steine, Lehm usw.) durch einen Landwirt einen selbständigen Gewerbebetrieb darstellen, wenn eine gewisse Selbständigkeit gegenüber dem landw. Betrieb vorliegt. Werden aber solche Bodenschätze im ganzen veräußert, so bedeutet diese Veräußerung nicht die Veräußerung eines (gar nicht vorhandenen) Gewerbebetriebes, sondern einen Vorgang im Rahmen des landw. Betriebes, wobei diese Bodenschätze auch nicht etwa als „Bestandteile“ des für die Gewinnberechnung unerheblichen Grund und Bodens unberücksichtigt bleiben können (Ur. v. 18. Okt. 1939, VI 774/38: RStBl. 40, 238 = StW. 40, 6 = MK. ebenda R. 17).

2. Die Gewinnermittlung kann bei der Landwirtschaft ebenso wie beim Gewerbebetrieb unter Umständen auch ohne Bestandsvergleich erfolgen, aber nur dann, wenn der Bestand des Betriebsvermögens an den einzelnen Stichtagen im wesentlichen der gleiche bleibt. Die bloße Tatsache, daß ein Landwirt keine ordnungsmäßigen Bücher führt, rechtfertigt jedoch die Anwendung dieser Vorschrift noch nicht, zumal wenn es sich um einen größeren Betrieb (Erbhof mit rund 160 Morgen Land) handelt, in welchem durch Viehseuchen, Frostschäden an Obstanlagen u. dgl. immerhin erhebliche Abweichungen in dem Bestand des zu bewertenden Betriebsvermögens eintreten können. Sind Aufzeichnungen über diese Schwankungen nicht vorhanden, so ist Schätzung nach Richtsätzen, nach Gutachten von Sachverständigen oder nach Ver-

gleichsbetrieben geboten (Ur. v. 13. Dez. 1939, VI 357/39: StW. 40, 85 = MK. § 4 Abs. 3 R. 2).

3. Da der Grund und Boden bei dem Bestandsvergleich stets außer Ansatz bleibt, so sind die Aufwendungen auf den Grund und Boden grundsätzlich auch nicht als Betriebsausgaben zu behandeln. Das Ur. v. 11. Okt. 1939 (VI 420/39: RStBl. 40, 28 = StW. 532 = MK. § 4 Abs. 1 R. 27) unterscheidet diese Aufwendungen nach drei Gruppen:

- a) Aufwendungen für die Anschaffung des Grund und Bodens selbst: Sie sind grundsätzlich überhaupt keine Betriebsausgaben. Hierher gehören auch nach der bisherigen Rechtsprechung Aufwendungen für die Urbarmachung einer neuangeschafften Fläche, während nach § 1 Abs. 3 StAnpG. Betriebsausgaben dann angenommen werden können, wenn von einem zum Gut gehörenden Unland im Rahmen des Betriebes jährlich Teilflächen urbar gemacht werden.
- b) Aufwendungen für reine Bodenverbesserungen sind stets Betriebsausgaben und werden nicht aktiviert. Hierher gehören solche Maßnahmen, durch die das vorhandene Land ohne Errichtung besonderer Anlagen verbessert wird, z. B. durch Freimachung von Unkraut, Auflesen der Steine, Umbruch oder Neuanlage einer Wiese usw.
- c) Aufwendungen für die Errichtung besonderer Anlagen sind Betriebsausgaben, die Anlagen müssen aber aktiviert und können allmählich abgeschrieben werden. Hierher gehören nach ständiger Rechtsprechung z. B. Bewässerungs-Einrichtungen, Dränagen, Brücken, Obstzucht-, Spargel- und ähnliche Anlagen.

4. Die Behandlung einer Brandentschädigung hat schon vor langen Jahren den Anlaß zu einer grundlegenden Entscheidung dahin gegeben, daß die in der verbrannten Anlage steckenden stillen Reserven auf die Ersatzanlage übertragen werden können, so daß also eine steuerpflichtige Realisierung dieser Reserven nicht erfolgt. Voraussetzung ist nur, daß die Ersatzbeschaffung wirklich erfolgt ist oder doch am Abschlußtag in sicherer Aussicht steht. Im letzteren Falle wird eine besondere steuerfreie Rücklage zugelassen (ähnlich wie dies jetzt für die von der Wehrmacht beanspruchten Gegenstände des gewerblichen Betriebsvermögens, insbesondere Kraftwagen, zugelassen ist). Diese Grundsätze galten zunächst für Gebäude und wurden dann auf sonstige Gegenstände des Anlagevermögens übertragen. Jetzt wird festgestellt, daß sie auch für Gegenstände des Umlaufvermögens (Mastvieh, Vorräte usw.) anwendbar sind (Ur. v. 13. Sept. 1939, VI 334/39: RStBl. 40, 69 = StW. 534 = MK. § 13 Abs. 1 Ziff. 1 R. 15).

Ähnliche Gesichtspunkte können auch dann gelten, wenn ein forstwirtschaftlicher Teilbetrieb mit schlagreifem Holz oder mit sonstigen verwertbaren Bodenschätzen veräußert und der dabei erzielte Erlös zur Beschaffung eines Ersatzbetriebes verwendet wird. Nur muß dann dieser Ersatzbetrieb auch die entsprechenden Bestandteile haben. Ist das nicht der Fall, so muß notfalls eine Aufteilung des Gewinns in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil erfolgen (vgl. das oben zu 1 erwähnte Ur. v. 18. Okt. 1939, VI 774/38).

5. Für die Viehbewertung gilt nach dem Erlass v. 5. Sept. 1925 auch heute noch der Grundsatz

der Durchschnittsbewertung, und nach dem Erlaß v. 9. Juli 1929 ist es unerheblich, ob einzelne Stücke zu einem über den Durchschnittswert liegenden Preis erworben sind. Diese Regelung gilt aber nur für Zugvieh und Nutztvieh und nicht auch für Zuchtvieh. Es wird jetzt klargestellt, daß Vatiertiere (Zuchthengste, Zuchtbullen oder Zuchtböcke) überhaupt nicht unter die Durchschnittsbewertung fallen, sondern mit den tatsächlichen Anschaffungskosten (oder dem etwa nachweisbaren geringeren Teilwert) zu bewerten sind, selbst wenn es sich nicht um „besonders wertvolle“ Tiere handelt (Urt. v. 6. Dez. 1939, VI 485/39: RStBl. 40, 282 = StW. 40, 38 = MK. ebenda R. 20).

6. Beim Wechsel im Besitz von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Betriebsteilen, insbesondere bei Übergabe einer Pachtung, sind nach dem Erlaß v. 23. Juli 1938 Entschädigungen für Feldinventar und stehende Ernte weder bei dem abziehenden noch bei dem aufziehenden Landwirt einkommensteuerlich zu berücksichtigen. Dabei muß aber immer geprüft werden, inwieweit die entschädigte Ernte im Augenblick der Übergabe wirklich noch „steht“. Insoweit, als es sich um eine Entschädigung für bereits vom Boden getrennte Erzeugnisse handelt (auch wenn z. B. das Korn noch nicht gedroschen ist), bedeutet die Entschädigung für den abziehenden Landwirt eine steuerpflichtige Betriebseinnahme und für den aufziehenden Landwirt eine abzugsfähige Betriebsausgabe (Urt. v. 8. Nov. 1939, VI 441/39: RStBl. 40, 450 = StW. 40, 36 = MK. ebenda R. 19). Nach dem Urt. v. 13. Nov. 1940 (VI 381/40: RStBl. 1042) ist der Erlaß v. 23. Juli 1938 im Rechtsmittelverfahren überhaupt nicht zu berücksichtigen, dagegen kann eine für vorzeitige Pachtaufgabe gezahlte Entschädigung eine außerordentliche Einnahme (§ 34) sein.

7. Wenn ein bisher nicht buchführungspflichtiger Landwirt freiwillig zur ordnungsmäßigen Buchführung übergeht, so kann die VO. über Durchschnittssätze für seinen Betrieb nicht mehr angewendet werden. Das ist durch Urt. v. 11. Sept. 1940 (VI 162/40: RStBl. 1051 = MK. § 29 Abs. 2 R. 1) klargestellt worden.

## II. Selbständige Berufstätigkeit

Für die Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit ist die Abgrenzung gegenüber dem gewerblichen Einkommen weiter geklärt worden. Ebenso wie der Betrieb einer Klinik durch einen Arzt nur dann keinen Gewerbebetrieb bedeutet, wenn sie ein notwendiges Hilfsmittel für die ärztliche Tätigkeit ist (Urt. v. 15. März 1939, VI 119/39: RFH. 46, 291 = RStBl. 853), so ist auch der Betrieb einer Hausapotheke und die Abgabe von Arzneien durch Ärzte nur dann kein Gewerbebetrieb, wenn die Einkünfte daraus ganz unerheblich sind oder wenn (z. B. in Orten ohne Apotheke) das Aufsuchen einer Apotheke eine Gefahr für den Kranken bedeuten würde (Urt. vom 20. Sept. 1939, VI 531/39: RStBl. 40, 14).

Wegen der Benutzung von Kraftwagen durch Rechtsanwälte und Zahnärzte vgl. oben zu § 9.

Die beiden (den gleichen Steuerfall betreffenden) Urt. v. 8. Sept. 1939 (IV 162/39: RFH. 47, 250 = RStBl. 40, 273 = StW. 40, 84 = MK. § 4 Abs. 1 R. 24) und v. 8. Aug. 1940 (IV 146/40: RStBl. 859 = StW. 437 = MK. ebenda R. 36) stellen noch einmal die Grundsätze zusammen, die sich für die Behandlung der Außenstände ergeben, wie sie im Zeitpunkt des Übergangs von der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zum Bestandsvergleich vorhanden

sind. Da sie bisher nicht versteuert sind, so müssen sie für das erste Jahr der neuen Berechnungsart nachversteuert werden. Das ist feststehende Rspr. Ebenso steht fest, daß die bei dem früheren Erwerb der Praxis oder am 1. Jan. 1925 schon vorhanden gewesenen Außenstände von diesem nachzuversteuernden Betrag abzusetzen sind. Für die am 1. Jan. 1925 vorhanden gewesenen Außenstände gilt das aber wegen der immer noch bestehenden Verkoppelungsvorschrift des § 108 EinkStG. 25 nur insoweit, als sie wirklich zur Vermögensteuer 1925 herangezogen sind. Ist das — aus welchem Grunde auch immer — nicht geschehen, so kann dafür kein Ausgleich erfolgen. Andererseits sind die jetzt vorhandenen Außenstände nur mit ihrem wirklichen Wert anzusetzen, wobei gerade für freie Berufe eine Abschreibung schon deshalb geboten sein kann, weil die Beträge längere Zeit rückständig sind. Dadurch wird die starke Belastung des Umstellungsjahres zwar gemildert, aber sie bleibt bestehen, und läßt sich nicht ganz beseitigen.

Beispiel: Außenstände am 1. Jan. 1925 10 000 *RM*, für die Vermögensteuer bewertet mit 5 000 *RM*, Außenstände am 1. Jan. 1941 15 000 *RM*, zu bewerten mit 12 000 *RM*. Wird ab 1. Jan. 1941 die Gewinnberechnung auf Grund des Bestandsvergleichs durchgeführt, so erhöht sich dadurch der Gewinn 1941 um 12 000 *RM* weniger 5 000 *RM* = 7 000 *RM*, während andererseits später durch den Eingang dieser Außenstände (z. B. nach dem Tode oder nach Aufgabe der Praxis) kein neues Einkommen entsteht.

## III. Kapitalvermögen

Verluste am Kapital außerhalb eines Betriebsvermögens sind steuerlich nicht abzugsfähig, nicht einmal von einer zur Deckung der Zinsen der gleichen Forderung eingegangenen Zahlung. Dieser Grundsatz entspricht der Regel des § 367 BGB., er kann auch steuerlich Ausnahmen erleiden, z. B. im Konkurs oder im Vergleichsverfahren des Schuldners. Aus wirtschaftlichen Gründen hat das Urt. v. 16. Sept. 1936 (VI A 678/36: RStBl. 37, 8) einem Schuldner den Abzug von Schuldzinsen versagt, der auf eine verzinsliche Schuld Teilbeträge geleistet hat, aber den Rest endgültig nicht aufbringen kann. Wenn A. von B. 60 000 *RM* Kapital und 10 000 *RM* Zinsen zu fordern hat, aber nur insgesamt 30 000 *RM* erhält und mit dem Rest ausfällt, so entspricht es der Volks- und Verkehrsauffassung, daß die ganzen Zinsen zusammen mit dem Kapital ausfallen, also A. nichts als Einkommen zu versteuern hat. Das ist aber ein Ausnahmefall, der nicht verallgemeinert werden darf und der vor allem auch nicht im landwirtschaftlichen Schuldenregelungsverfahren gilt, wo ja der Betriebsinhaber die Zinsen auf den (herabgesetzten) Schuldbetrag auch für die Dauer des Verfahrens zahlen muß. Deshalb müssen solche Zinsen als Einkommen versteuert werden, mag die Kapitalherabsetzung durch „freiwillige“ Vereinbarung oder durch den Entschuldungsplan erfolgen (Urt. vom 15. Febr. 1940, IV 289/39: StW. 173 = MK. § 20 Abs. 1 S. 1 R. 8).

Wegen der Freiaktionen wird der bisherige Standpunkt (Urt. v. 19. Nov. 1936, VI A 737/36: RStBl. 37, 97), der auch in Ziff. 52 EinkSt. Richtl. aufgenommen ist, aufrechterhalten. Freiaktionen sind steuerpflichtiger Kapitalertrag, ohne Rücksicht auf die Herkunft der Mittel und auf den wirtschaftlichen Grund der Ausgabe. Das Urt. v. 28. März 1940

(IV 324/39: RStBl. 570 = StW. 228 = MK. ebenda R. 9) scheint eine Steuerpflicht des ganzen Werts der neuen Aktien sogar dann anzunehmen, wenn z. B. gegen Einlieferung von zwei alten Aktien drei neue ausgegeben werden. Das würde aber sicher zu weit gehen: wenn auch die mit der Ausgabe der Freiakten verbundene Werteinbuße der alten Aktien unerheblich ist, so kann deren vollständige Einziehung nicht unberücksichtigt bleiben.

Für die Behandlung der Stückzinsen hat der RFH. ursprünglich den Standpunkt vertreten, daß sie für die Einkommensberechnung ganz auszuschalten seien. Das führte dazu, daß derjenige den vollen Zinsbetrag versteuern mußte, der das Papier gerade am Fälligkeitstag der Zinsen besaß, während derjenige frei blieb, der das Papier z. B. v. 2. April bis 15. Sept. besaß und die auf diese Zeit entfallenden Zinsen als „Stückzinsen“ erhielt. Das ist schon durch das Urf. v. 3. Febr. 1938 (IV 76/37: RFH. 43, 210 = RStBl. 499 = MK. ebenda R. 1) dahin abgeändert worden, daß nunmehr die Stückzinsen als solche das Einkommen erhöhen oder mindern. Diese Gedanken werden im Urf. v. 28. Nov. 1939 (I 383/39: RFH. 48, 46 = RStBl. 40, 287 = StW. 40, 96 = MK. § 6 S. 1 KörperStG. mit § 20 Abs. 1 Ziff. 4 EinkStG. R. 1 und 2) weitergeführt für die Behandlung der Zinsen von Anleiheablösungsschuld. Die im Auslosungsbetrag enthaltenen Zinsen sind steuerbares Einkommen und unterliegen dem ermäßigten Steuersatz des § 34 Abs. 2 Ziff. 4 EinkStG. Hat aber der Empfänger das Anleihestück käuflich erworben, so braucht er nicht den vollen Nennbetrag der Zinsen zu versteuern, sondern kann den auf die Zinsen erfallenden Anteil des Anschaffungspreises davon abziehen. Bei der Berechnung dieses Betrages muß der Nennbetrag der bis zum Erwerb aufgelaufenen Zinsen zu dem Rückzahlungsbetrag hinzugerechnet und der gesamte Anschaffungspreis auf beide anteilig zerlegt werden.

Beispiel: Nennbetrag 200 *RM*, Rückzahlungswert 1000 *RM*, Erwerb Mitte 1940 für 1500 *RM*. Zinsen bis dahin 800 *RM*. Es sind also für 1800 *RM* insgesamt 1500 *RM* aufgewendet, davon entfallen auf das Kapital  $\frac{15}{18} \times 1000 = 833,33$  *RM* und auf Zinsen  $\frac{15}{18} \times 800 = 666,66$  *RM*.

#### IV. Vermietung und Verpachtung

Die Abgrenzung des Eink. aus Vermietung und Verpachtung von dem Eink. aus Landwirtschaft hängt nach der von der Rspr. gebilligten Veranl. Richtl. in erster Linie von den tatsächlichen Verhältnissen ab. Eine Zugehörigkeit der Pachteinahmen zum Gewinn aus Landwirtschaft kann unter Berücksichtigung dieser Grundsätze in allen Fällen nur dann angenommen werden, wenn der verpachtete Teil des Grund und Bodens im Verhältnis zum selbstgenutzten Teil nur eine verhältnismäßig geringe Bedeutung hat (Urf. v. 13. Sept. 1939, VI 509/39: RStBl. 40, 13 = StW. 542 = MK. § 13 R. 16).

Der bauliche Aufwand auf neu erworbene Gebäude wird im Rahmen eines Gewerbebetriebes immer mehr als aktivierungspflichtig behandelt (vgl. die besondere Darstellung), und der Ausgleich liegt in der Möglichkeit einer späteren Abschreibung in der geringen Teilwert oder der Abzugsfähigkeit auf den geringen Teilwert oder der Abzugsfähigkeit eines bei der Veräußerung entstehenden Verlustes (Urf. v. 25. Okt. 1939, VI 605/39: RStBl. 40, 354 = StW. 40, 5 = MK. § 7 Abs. 1 R. 20).

Zwei Urf. vom gleichen Tage (17. April 1940), das eine vom 4. Senat, das andere vom 6. Senat behandeln die Auswirkung dieser Rechtsprechung auf

Privatgrundstücke in leider nicht ganz einheitlicher Weise, wenn sich auch wohl praktisch kaum mehr Unterschiede ergeben werden. Der 6. Senat (VI 687/39: RStBl. 675 = StW. 309 = MK. ebenda R. 24) will im Hinblick auf seine Rechtsprechung zu den Betriebsgrundstücken „auch bei Privatgrundstücken hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der aus der Zeit des Vorbesitzes rückständigen Reparaturen einen strengeren Maßstab anlegen“. Er führt aus: „Es muß ... grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß an sich als Erhaltungsaufwand nur derjenige Aufwand anerkannt werden kann, der dazu dient, das Grundstück im wesentlichen in seinem Bestand zu erhalten. Infolgedessen ist hinsichtlich der umfangreichen Ausgaben, die vielfach zur ersten Einrichtung eines neuerworbenen Gebäudes aufgewendet werden, genauere Prüfung erforderlich. Wird bei einem neuerworbenen Hause durch die Herrichtungsarbeiten aber ein völlig anderer Zustand hergestellt oder das Wesen oder der Gesamtcharakter des Hauses geändert, so handelt es sich auf jeden Fall um Wertverbesserungen, die als Herstellungsaufwand nicht abzugsfähig sind ... Hierbei wird allerdings vielfach aus dem Verhältnis der Kosten der Instandsetzung zu den Erwerbskosten des Hauses ein Anhalt dafür entnommen werden können, ob es sich um Nachholung von Reparaturarbeiten oder um Herstellungsaufwand gehandelt hat. Liegt Herstellungsaufwand vor und fallen in den Rahmen der Ausgestaltungsarbeiten auch eine Anzahl von Arbeiten, die sonst als Erhaltungsaufwand angesehen werden (z. B. Streichen von Türen und Fenstern u. dgl.), so müssen auch diese nach der besonderen Sachlage als Herstellungsarbeiten gelten. Denn bei ihrer Ausführung ist nicht nur der Gedanke leitend gewesen, die alten Gebäudeteile instandzusetzen, sondern in gleicher Weise die Absicht, sie der Umgestaltung anzupassen. Infolgedessen müssen z. B. Anstriche von Türen und Fenstern ohne Rücksicht, inwieweit sie verbraucht sind, schon deshalb erneuert werden, damit sie nicht von den sonstigen Herstellungen abfallen. Bei so umfangreichen Neuerungen ist es praktisch nicht möglich, einwandfrei festzustellen, ob die eine oder andere Arbeit nur im Rahmen der Unterhaltung oder nicht vielmehr im Rahmen der Umgestaltung ausgeführt wurde. Handelt es sich grundsätzlich um Herstellungsaufwand, so ist es im allgemeinen nicht zu beanstanden, wenn bei gleichzeitigen Arbeiten des Erhaltungsaufwands der Abzug als Werbungskosten versagt wird“. Tatsächlich handelte es sich hier um den Ausbau eines Hauses, das vorher nur drei Wohnungen hatte, zu einem Hause mit sechs Wohnungen.

Der 4. Senat (IV 342/39: RStBl. 674 = StW. 308 = MK. § 21 Abs. 1 R. 7 geht von seiner früheren Rechtsprechung aus, deren Änderung er nicht für erforderlich hält. Er lehnt die Anwendung der für Betriebsgrundstücke entwickelten Regeln auf Privatgrundstücke ab. Bei Einfamilienhäusern kommt die Absetzung von Instandhaltungskosten infolge der Pauschalierung durch VO. v. 26. Jan. 1937 ohnehin nicht in Betracht. „Bei Mietgrundstücken werden in der Regel nur die nötigen Unterhaltungskosten aufgewendet. Falls aber ausnahmsweise Verbesserungen am Gebäude vorgenommen werden, um höhere Mieteinnahmen zu erzielen, so wird sich dies ohne erhebliche Schwierigkeiten feststellen lassen. Wenn Mietgrundstücke, die in einem sehr schlechten Zustand sich befinden und deshalb zu einem niedrigen Kaufpreis erworben worden sind, wieder in einen

Zustand gebracht werden, der ihre Verwendung als Mietgrundstück auf längere Zeit ermöglicht, so werden sie bauliche Maßnahmen erfordern, die zu einem erheblichen Teil als Verbesserungen angesehen werden müssen, weil dabei gleichzeitig neuzeitlichen Bedürfnissen und Erfordernissen entsprochen werden muß.“ Deshalb bleibt es hier bei der Notwendigkeit, in einzelnen zwischen Instandhaltungskosten und Herstellungskosten nach den allgemeinen Regeln zu unterscheiden.

Bei dem steuerbefreiten „Neuhausbesitz“ ist grundsätzlich ein Abzug weder für laufende Unkosten noch für Wertminderung zulässig. Eine Ausnahme gilt nach ständiger Praxis insoweit, als das Gebäude für eigengewerbliche Zwecke verwendet wird. Zu solchen eigengewerblichen Zwecken gehört aber nicht die Vermietung an Werksangehörige, deshalb sind die Unkosten, die mit diesen steuerbefreiten Mieteinnahmen wirtschaftlich zusammenhängen, nicht abzugsfähig (Urt. v. 23. Aug. 1939, VI 378/39: MK. § 21 Abs. 2 R. 8/9).

### V. Sonstige Einkünfte

§ 22: Für die Abgrenzung freiwilliger (steuerfreier) Zuwendungen gegenüber steuerbaren Einkünften ist lehrreich das Urt. v. 19. April 1940 (IV 332/39: MK. § 22 Ziff. 1 R. 10). Die Zahlungen, die die Ausgleichskasse der kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands an kinderreiche Ärzte oder Ärzte in Notstandsgebieten zahlt, sind danach berufliche Einkünfte der Empfänger, weil es sich um eine vom Reichsärztführer angeordnete bevorzugte Beteiligung dieser Empfänger an dem Gesamtbetrag der Zahlungen der Kassen handelt. Die Entscheidung gründet sich ausdrücklich auf die erwähnte Anordnung, wird also auf etwa ähnlich liegende Verhältnisse bei anderen Berufen nicht ohne weiteres angewendet werden können.

Wird einem Mieter für die Aufgabe einer Wohnung eine Entschädigung gezahlt, so ist diese jedenfalls insoweit steuerfrei, als sie nur den Ausgleich geldwerter Aufwendungen bezweckt, die mit dem Umzug zusammenhängen. Zu diesen Aufwendungen, deren Kreis sehr weit gezogen wird, gehört z. B. auch die durch Einlagerung bedingte Entwertung der Möbel (Urt. v. 11. Juli 1940, IV 113/40: RStBl. 996 = StW. 375 = MK. § 22 Ziff. 3 R. 4).

§ 23: Die Frage der Veräußerungsgewinne wird ab 1941 wieder eine Rolle spielen, während der Gewinn aus Wertpapierveräußerungen für 1939 und 1940 laut VO. v. 22. Juli 1939 (RGBl. I, 1316) nicht besteuert wird. Für Gewinne in anderen Steuerabschnitten ist es wichtig, daß die Steuerpflicht nicht am Erwerb, sondern an der Veräußerung hängt, sie wird also nicht dadurch ausgeschlossen, daß der (jetzt unbeschränkt steuerpflichtige) Veräußerer im Zeitpunkt des Erwerbs noch beschränkt steuerpflichtig war (Urt. v. 31. Juli 1940, VI 165/40: RStBl. 884 = StW. 376 = MK. § 23 Abs. 1 Ziff. 1 b R. 2). So wird ein im Jahre 1941 erzielter Gewinn steuerpflichtig sein, auch wenn der Erwerb des Wertpapiers 1940 erfolgte.

§ 24: Als steuerpflichtiger Ersatz für entgangene Einnahmen gilt grundsätzlich auch die Ablösung einer einkommensteuerpflichtigen Rente durch eine Kapitalzahlung. Dabei muß aber auf den wirtschaftlichen Ursprung der Rente zurückgegangen werden. Bekanntlich führt umgekehrt die Auflösung einer an sich einkommensteuerfreien Kapitalforderung in wiederkehrende Bezüge zu einer Steuerpflicht dieser Bezüge wegen ihrer

Rechtsform. Werden solche Bezüge dann wieder in Kapital zurückverwandelt, so fällt die die Steuerpflicht begründende Rechtsform der laufenden Bezüge fort, aber dann ist die Kapitalzahlung nicht steuerpflichtig, weil sie kein Ersatz für entgangene Einnahmen ist. Das ist z. B. wichtig bei Auflösung einer Stiftung mit Verteilung des Vermögens an die Bezugsberechtigten (Urt. v. 25. Juli 1940, IV 143/40: RStBl. 884 = StW. 377 = MK. § 24 Ziff. 1 R. 18).

### Zu §§ 32ff.: Tarifvorschriften

#### I. Steuergruppen

Die Einreihung in die Steuergruppen erfolgt nach rein sachlichen Gesichtspunkten zum Zweck eines gerechten Lastenausgleichs. Deshalb bedeutet die Anwendung einer ungünstigen Steuergruppe nicht etwa eine Strafe für Ehe- oder Kinderlosigkeit, und es kommt für die Anwendung des Gesetzes auf die Ursache der Kinderlosigkeit nicht an (Urt. v. 11. Sept. 1940, VI 325/40: RStBl. 907 = StW. 440 = MK. § 32 Abs. 3 R. 1).

Nicht als ledig (Steuergruppe I) gelten nach § 32 Abs. 2 Ziff. 2d Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Berufsausbildung befinden. Diese Vergünstigung wird über den Wortlaut des Gesetzes hinaus auf solche Vollwaisen ausgedehnt, die ihre Berufsausbildung noch nicht begonnen haben (Urt. v. 11. Juli 1940, IV 340/39: RStBl. 873 = StW. 439 = MK. § 32 Abs. 2 Ziff. 2 R. 1).

Andererseits wird die Vorschrift ebenda zu a eng ausgelegt: Personen, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkinds Kinderermäßigung gehabt haben, gelten nicht als ledig oder kinderlos, aber hier stehen Pflegekinder den Stiefkindern nicht gleich (Urt. v. 26. Sept. 1940, IV 99/40: RStBl. 981 = MK. § 32 Abs. 3 R. 3) und ebensowenig Adoptivkinder (Urt. v. 26. Sept. 1940, IV 24/40: RStBl. 1052 = MK. ebenda R. 2).

Die Haushaltszugehörigkeit von Enkelkindern ist dann außer Zweifel, wenn sie mit ihrer Mutter zusammen im Haushalt der Großeltern leben. Hat die Mutter einen selbständigen Haushalt, so gehören ihre Kinder grundsätzlich zu ihrem Haushalt und nicht zu dem der Großeltern. Das Urt. v. 22. Aug. 1940 (IV 79/40: RFH. 49, 132 = RStBl. 913 = StW. 442 = MK. § 32 Abs. 5 Ziff. 2 R. 5) bejaht die Zugehörigkeit der Kinder zum Haushalt der Großeltern dann, wenn die Mutter zwar nicht mehr bei diesen Großeltern lebt, aber noch keinen eigenen Haushalt begründet hat, sondern z. B. möbliert wohnt. Unter diesen Umständen können die Kinder sogar dann noch zum Haushalt der Großeltern gehören, wenn sie zum Zwecke der Erziehung oder Ausbildung sich anderswo aufhalten, aber ihre Heimat noch bei den Großeltern haben. Wäre die Mutter im Haushalt der Großeltern geblieben, so wäre allerdings dadurch der Zusammenhang zwischen den Großeltern und den auswärts untergebrachten Enkeln aufgehoben (§ 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 Durchf.-Best.). Man darf darauf hinweisen, daß diese sehr verwickelte Regelung nur wenig befriedigt.

Die für die EinkSt. 39 neu geschaffene Möglichkeit der Gewährung einer Kinderermäßigung für Angehörige, für die der Stpfl. die Kosten des Unterhalts und der Ausbildung getragen hat, bildet begreiflicherweise Anlaß zu einer ganzen Reihe von Streitfällen, von denen einige dem RFH.

Gelegenheit zu grundsätzlichen Entscheidungen gegeben haben.

Der Kreis der „Angehörigen“ umfaßt nach § 10 StAnpG. die Verwandten bis zum dritten Grade und die Verschwägerten bis zum zweiten Grade der Seitenlinie, also nicht Neffen und Nichten des Ehegatten. Wenn aber Ehegatten gemeinschaftlich zur EinkSt. veranlagt werden, so werden alle Angehörigen der Ehefrau, also auch ihre Neffen und Nichten, beim Ehemann berücksichtigt (Urt. vom 18. April 1940, IV 19/40: RStBl. 561 = StW. 231 = MK. § 32 Abs. 5 Ziff. 2 R. 2 und v. 9. Mai 1940, IV 334/39: RFH. 48, 297 = RStBl. 571 = StW. 274 = MK. ebenda R. 3).

Der Zweck der Steuerermäßigung ist nur eine Milderung der in der Übernahme der Kosten liegenden Belastung, deshalb muß immer eine ernst gemeinte Übernahme der Kosten vorliegen und ein wirtschaftliches Bedürfnis dafür. Dies wird verneint, wenn das Kind oder seine Eltern die Kosten des Unterhalts aus eigenen Mitteln bestreiten können, sowie unter regelmäßigen Umständen bei Kindern von Beamten oder Reichsangestellten (Postaushelfer mit brutto 40 RM Wochengehalt). Eine Ausnahme ist hier zugelassen worden für den Fall, daß eine außergewöhnliche Ausbildung erfolgt oder daß die besonderen gesundheitlichen Verhältnisse des Kindes besonders erhöhte Aufwendungen erfordern. Die Grundsätze stehen überall in Einklang mit den Lohnsteuerrichtlinien.

Versagt wurde die Vergünstigung bei einem — allerdings recht ungeschickten — Stpfl., der auf jederzeit zulässigen Widerruf die Kosten „entsprechend dem EinkStG. 39“ übernommen hatte (Urt. v. 28. März 1940, IV 310/39: RStBl. 450 = StW. 165 = MK. ebenda R. 1); dagegen wurde sie gewährt für das Kind eines Erbhofbauern mit beträchtlicher Schuldenlast und vier unversorgten Kindern (Urt. v. 25. Juli 1940, IV 141/40: RStBl. 873 = StW. 441 = MK. ebenda R. 4).

## II. Vergünstigungen nach § 33

Die allgemeine Steuervergünstigungsvorschrift des § 33 EinkStG. ist der Rspr. des RFH. nur ausnahmsweise zugänglich, weil es sich hier in erster Linie um Ermessensentscheidungen handelt, die auch schon vor der VereinfVO. nicht den Gegenstand einer Rechtsbeschwerde bilden konnten. Nur die allgemeinen Grundsätze können vom RFH. geprüft werden, und sie sind in zwei Richtungen weiter ausgebaut worden:

a) Im Urt. v. 10. Juli 1940 (IV 203/40: RFH. 49, 62 = RStBl. 722 = StW. 343 = MK. § 33 R. 4) wird die Frage erörtert, welchen Einfluß der Tod des Stpfl. auf die Steuerermäßigung haben kann. Für einen im Dezember 1938 verstorbenen Stpfl. waren im Jahre 1938 insgesamt 4000 RM Krankheitskosten entstanden, wovon rund 600 RM erst nach dem Tode von den Erben bezahlt waren. Die Mindestgrenze von 20% des veranlagten Einkommens lag zwischen dem vollen Betrage von 4000 RM und dem von dem Erblasser selbst aufgewendeten Betrage von 3400 RM. Der RFH. lehnt die Auffassung ab, daß die Erben überhaupt keinen solchen Ermäßigungsantrag mehr stellen können; wenn der Erbe verpflichtet sei, die Steuererklärung abzugeben, so könne er auch Anträge auf Ermäßigung der Einkommensteuer stellen. Gleichwohl wird für den besonderen Fall die Ermäßigung abgelehnt, weil die als Erben in Betracht kommenden Geschwister des Erblassers offenbar nicht in ungünstigen Vermögensverhältnissen leben und weil die Mindestgrenze von 20% des

Einkommens auch bei Zugrundelegung eines Aufwandes von 4000 RM nur unwesentlich überschritten werde. Es zeigt sich also, daß die Gewährung von Steuervergünstigungen nach § 33 an sehr strenge Voraussetzungen geknüpft ist und daß diese vom RFH. besonders streng angewendet werden.

b) Das Urt. v. 9. Mai 1940 (IV 16/40: StW. 275 = MK. § 33 R. 3) befaßt sich mit der Auslegung der Bestimmung, daß Aufwendungen für Angehörige nur dann eine Ermäßigung rechtfertigen, wenn sie „zwangsläufig“ sind. Eine solche Zwangsläufigkeit ist z. B. immer dann gegeben, wenn es rechtliche und sittliche Pflicht der Kinder ist, unterhaltsbedürftige Eltern zu unterstützen. Das Unterstützungsbedürfnis fehlt aber, soweit die Eltern ausreichende eigene Einkünfte haben oder sich verschaffen können. Dabei wird grundsätzlich gefordert, daß die Eltern auch Vermögenswerte, soweit zumutbar, zu Geld machen und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Eine Einschränkung wird nur insoweit gemacht, daß diese Verwertungsmöglichkeit (insbesondere bei Grundbesitz) irgendwie tatsächlich gegeben und wirtschaftlich vertretbar sein muß, daß also eine offensichtliche Verschleuderung nicht zumutbar ist. In dem zur Entscheidung stehenden Falle hatte die Anfechtungsentscheidung die Gewährung der Steuerermäßigung mit der Begründung abgelehnt, die Kinder könnten ja den Grundbesitz selbst erwerben und die Eltern könnten von den Kaufpreiseraten leben, ohne daß die Kinder dafür Steuerermäßigung erhielten. Diese Gründe werden in dieser Allgemeinheit vom RFH. abgelehnt, zumal dann, wenn die Kinder auch schon in früheren Jahren die Eltern laufend unterstützt haben, denn dann könnten diese billigerweise eine mindestens teilweise Verrechnung des Kaufpreises auf ihre bisherigen Leistungen beanspruchen. Eine endgültige Entscheidung hat der RFH. in dem Streitfalle nicht getroffen, sondern die Sache an das FinA. zur weiteren Prüfung zurückverwiesen. Er weist besonders darauf hin, daß mehrere Verpflichtete nebeneinander Zuschüsse gewähren oder zuschufspflichtig sind, und daß dann eine Verteilung der Steuervergünstigung auf diese mehreren Verpflichteten in Frage kommen kann.

Im Urt. v. 31. Okt. 1940 (IV 103/40: RStBl. 971) wird die Gewährung einer Steuervergünstigung mit Rücksicht auf die Einstellung einer Hausgehilfin dann für möglich erklärt, wenn beide Ehegatten aus gesundheitlichen Gründen zu Arbeiten im Haushalt nicht in der Lage sind. Das Urt. ist besonders wichtig, weil ihm ein Schreiben des RFM. an den RFH. v. 16. Okt. 1940 beigelegt ist, in welchem sich dieser eingehend über die rechtliche Bedeutung seiner Runderlasse ausspricht:

Soweit solche Runderlasse über das Gesetz hinaus Steuervergünstigungen gewähren, können sie nur von ihm selbst ausgelegt werden, können also nicht die Grundlage für eine Anf. oder RB. geben. Handelt es sich aber um Auslegungen der Gesetze, so stehen die Runderlasse grundsätzlich den Gesetzen gleich, d. h. es kann ein Rechtsmittel auf ihre Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung gestützt werden, die Rechtsmittelbehörden sind zwar an die Erlasse nicht gebunden, müssen aber prüfen, inwieweit sie bei Auslegung der Gesetze zu beachten sind.

## III. Vergünstigung nach § 34

Recht umfangreich ist die Rspr. zu der in § 34 Abs. 2 gegebenen Abgrenzung der steuerlich be-

günstigsten „außerordentlichen Einkünfte“. Die hier gegebene Aufzählung: „(1.) Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt, (2.) Veräußerungsgewinne im Sinne der §§ 14, 16, 17, 18 Abs. 3, (3.) Entschädigungen im Sinne des § 24 Ziff. 1 (Ersatz für entgehende oder entgangene Einnahmen oder für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche), (4.) Zinsen bei Auslösung von Ablösungsanleihen“ ist erschöpfend. Es kann also nicht geltend gemacht werden, eine Einkunft sei eine „außerordentliche“, wenn sie nicht in eine dieser vier Gruppen eingereiht werden kann.

### 1. Entlohnung für mehrjährige Tätigkeit (Ziff. 1).

Es braucht sich nicht um eine von der sonstigen Tätigkeit ausreichend abgrenzbare Sondertätigkeit zu handeln, sondern es genügt, wenn ein wirtschaftlich zureichender Grund dafür ersichtlich ist, daß eine Vergütung für längere Zeit in einen Veranlagungszeitraum zusammengefaßt worden ist. Als ein solcher Grund wird es nicht anerkannt, wenn erst nachträglich erkannt wird, der Arbeitnehmer habe höhere Bezüge als die bisher gezahlten verdient (Urt. v. 26. Sept. 1940, VI 100, 101/40: RStBl. 1023). Als Grund wird aber anerkannt:

a) die Zahlung einer einmaligen Einzelprämie für eine Versicherung des Arbeitnehmers (Urt. vom 22. Aug. 1940, IV 109/40: RFH. 49, 135 = RStBl. 859 = StW. 443 = MK. § 34 Abs. 2 Ziff. 1 R. 8);

b) die Nachzahlung von Beträgen, die früher zu Unrecht einbehalten wurden, mag es sich um Einbehaltung durch einen privaten Arbeitgeber handeln (Urt. v. 1. Febr. 1940, IV 341/39: RStBl. 601 = StW. 129 = MK. ebenda R. 4) oder um Einbehaltung im Dienststrafverfahren (Urt. v. 29. Febr. 1940, IV 29/40: RStBl. 602 = StW. 232 = MK. ebenda R. 6);

c) die Nichtauszahlung der Bezüge wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (Urt. v. 26. Sept. 1940, IV 91/40: RStBl. 981) — aber nur, wenn dieser auch keine Zinsen oder Teilzahlungen geleistet hat (Urt. v. 8. Sept. 1939, IV 305/38: RStBl. 40, 345 = StW. 546 = MK. ebenda R. 2).

### 2. Ersatz für entgehende Einnahmen (Ziff. 3).

Für Einkünfte, die im Rahmen eines Gewerbebetriebes anfallen, wird die Anwendung der Vergünstigungsvorschrift grundsätzlich abgelehnt, es kann aber (z. B. bei einer Stilllegungsentschädigung) eine Veräußerung des ganzen Betriebes oder eines Teiles vorliegen, so daß der Gewinn als — steuerfreier oder steuerbegünstigter — Veräußerungsgewinn zu behandeln ist (Urt. v. 8. Nov. 1939, VI 451/39: StW. 40, 44 = MK. § 16 Abs. 3 R. 4).

Im Urt. v. 13. Nov. 1940 (VI 381/40: RStBl. 1042) wird für den Fall der Landwirtschaft ein freierer Standpunkt eingenommen, mindestens für den Fall, daß ein wesentlicher Teil der Existenzgrundlage (wenn auch kein selbständiger Teilbetrieb) auf behördlichen Zwang abgegeben ist.

Auch im Rahmen einer selbständigen Berufstätigkeit kommt die Vergünstigung nicht zur Anwendung; dabei bleibt aber zu beachten, daß z. B. bei einem Rechtsanwalt die Tätigkeit als Auf-

sichtsratsmitglied nicht notwendig zum Beruf gehört, so daß die ihm für die Aufgabe eines Aufsichtsratspostens zufließenden Beträge u. U. unter § 34 Abs. 2 Ziff. 3 fallen kann. Dabei wird gleichzeitig festgestellt, daß diese Vorschrift auch für Zahlungen von Dritten gelten kann, die nicht Schuldner der „entgangenen Einkünfte“ gewesen wären (Urt. v. 7. März 1940, IV 262/39: MK. § 34 Abs. 2 Ziff. 3 R. 15/17).

Das Hauptanwendungsgebiet ist auch hier die nicht selbständige Arbeit, insbesondere der Fall des Vorstandsmitglieds und des leitenden Angestellten.

Hier ist zunächst noch einmal klargestellt, daß es auf die Frage des Rechtsanspruchs nicht ankommt, es genügt für die Steuerpflicht sowohl wie für die Anwendung des ermäßigten Satzes, wenn eine begründete Aussicht auf die weggefallenen Einkünfte bestand. Die Frage hat besondere Bedeutung für Zahlungen, die zur Ablösung von Versorgungsansprüchen geleistet werden. Vorauszuschicken ist, daß es sich um die Ablösung laufender und nicht um die Früherlegung einmaliger Zahlungen handeln muß (Urt. vom 8. Sept. 1939, IV 87/38: RFH. 47, 248 = RStBl. 40, 12 = StW. 40, 41 = MK. § 19 Abs. 1 Ziff. 1 R. 43). Wird eine solche einmalige Zahlung (z. B. Sterbegeld) durch eine andere einmalige Zahlung abgelöst, so führt die Ablösung nicht zur Zusammenballung verschiedener zu mehreren Steuerabschnitten gehöriger Einkünfte in einen Steuerabschnitt, und deshalb ist für die Steuervergünstigung kein Anlaß (Urt. v. 8. Sept. 1939, IV 100/38: RStBl. 1080 = StW. 484 = MK. § 34 Abs. 2 Ziff. 3 R. 5). Das gleiche gilt bei vorzeitiger Auszahlung eines erst für einen späteren Zeitpunkt zugesagten Versorgungskapitals (Urt. v. 5. Okt. 1939, IV 236/38: RFH. 47, 283 = RStBl. 40, 346 = StW. 40, 128 = MK. ebenda R. 9).

Wenn Ansprüche (oder Aussichten) auf eine künftige laufende Altersversorgung abgelöst werden, so stellt das Urt. v. 8. Sept. 1939 (IV 259/39: RStBl. 1233 = StW. 544 = MK. ebenda R. 6) auf den Anlaß zur Abfindung ab. Wird eine Pensionskasse wegen Wegfalls ihres Zweckes unter Ausschüttung der Mittel an die Anwärter aufgelöst, so liegt der Anlaß nicht in dem Bedürfnis der Entschädigung, sondern in dem freien Entschluß zur Auflösung der Kasse. Handelt es sich aber — wie bei den Banken 1936 — praktisch nur um eine Änderung der Form und werden die Mittel der aufgelösten Kasse den Anwärtern zum Zweck der Einzahlung bei einer andern Versorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt, so liegt zwar in der Regel zusätzlicher Arbeitslohn vor, aber es gilt der ermäßigte Steuersatz.

Die Aufgabe einer Stellung darf aber nicht zum Anlaß genommen werden, dem Ausscheidenden in der Form einer Abgangsentschädigung tatsächlich eine nachträgliche Vergütung für frühere Dienste zu gewähren. Ob das der Fall ist, ist Tatfrage, aber wenn es der Fall ist, kann der ermäßigte Steuersatz nicht zur Anwendung kommen, z. B. wenn einem ausscheidenden 65jährigen Direktor neben seinem Ruhegehalt und neben weiteren laufenden Aufsichtsratsbezügen noch eine hohe einmalige Zahlung gewährt wird (Urt. v. 26. Jan. 1940, IV 258/39: RStBl. 473 = StW. 172 = MK. ebenda R. 13).

# Ermäßigter Steuersatz bei Wohnsitzen im In- und im Auslande

Von Rechtsanwalt Dr. Oswald, Fachanwalt für Steuerrecht in Tachau, Sudetengau

Zur Erörterung steht die Frage, ob ein Steuerpflichtiger, der im Sudetengau oder im übrigen Reichsgebiet und im Protektorat Böhmen und Mähren Wohnsitze hat, für Einkünfte aus außerordentlichen Nutzungen seines Waldbesitzes den ermäßigten Steuersatz nach § 34 EinkStG. in Anspruch nehmen kann oder nicht, darüber hinaus die Frage, ob in einem solchen Falle der Steuerpflichtige den einschränkenden Vorschriften des § 50 EinkStG. unterworfen ist.

Nach § 50 EinkStG. sind die §§ 10 (Sonderausgaben), 33 (außergewöhnliche Belastungen) und 34 (ermäßigte Steuersätze von außerordentlichen Einkünften — wozu auch Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen gehören —) bei beschränkt Steuerpflichtigen nicht anwendbar, weiter ist bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Verlustausgleich nur unter eng umschriebenen Voraussetzungen zulässig und schließlich gilt ein besonderer Steuertarif.

Zur Beantwortung der gestellten Frage ist sohin die Vorfrage zu lösen, ob ein Grundbesitzer, der im Protektorat und im übrigen Reichsgebiet Wohnsitze hat, der deutschen Einkommensteuer unbeschränkt oder nur beschränkt unterliegt.

Dabei ist zu beachten, daß das Protektorat Böhmen und Mähren staatsrechtlich einen Bestandteil des Großdeutschen Reiches bildet, steuerrechtlich aber als Ausland gilt. Der Vertrag „zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern“, den das Reich am 31. Dez. 1921 mit der damaligen Tschechoslowakischen Republik abgeschlossen hat (RGBl. 1923, II, 69), kann daher als Staatsvertrag heute nicht mehr gelten, doch werden laut feststehender, vom Reichsminister der Finanzen gebilligter Übung die Bestimmungen dieses Vertrages im Verhältnis zwischen dem Protektorat und dem übrigen Reichsgebiet auch heute noch sinngemäß angewendet.

Für die Entscheidung der Frage, ob ein Grundbesitzer in dem geschilderten Falle unbeschränkt oder beschränkt der deutschen Einkommensteuer unterliegt, ist § 1 EinkStG. maßgebend.

Hiernach ist die unbeschränkte Steuerpflicht schon dann gegeben, wenn der Pflichtige einen Wohnsitz im Reich hat, sie besteht daher auch dann, wenn der Betreffende außer im steuerrechtlichen Inland auch noch im Ausland oder im steuerrechtlichen Ausland, zu dem das Protektorat gehört, einen weiteren Wohnsitz hat. Es steht danach außer Zweifel, daß ein Grundbesitzer, der im Protektorat und im übrigen Reichsgebiet Wohnsitze hat, der deutschen Einkommensteuer unbeschränkt unterliegt — vorausgesetzt, daß diese Frage nach § 1 EinkStG. zu beurteilen ist.

Anders wäre es, wenn die Frage nach dem Doppelbesteuerungsvertrag zu lösen wäre.

Maßgebend wäre Artikel I dieses Vertrages, welcher lautet:

„Deutsche Staatsangehörige oder Angehörige der Tschechoslowakischen Republik sollen, soweit nicht in den folgenden Artikeln etwas anderes vereinbart ist, zu den direkten Steuern nur in dem Staate herangezogen werden, in welchem sie ihren Wohnsitz und, in Ermangelung eines solchen, ihren Aufenthalt haben.

Ist in beiden Staaten ein Wohnsitz begründet, so

werden sie nur in dem Staate zu den direkten Steuern herangezogen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Bei Personen, die in beiden oder in keinem der beteiligten Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen sollten, bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Vertrages hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.“

Da im vorliegenden Falle der Steuerpflichtige im Protektorat und im übrigen Reichsgebiet Wohnsitze hat, entscheidet die Staatszugehörigkeit: ist der Betreffende deutscher Reichsbürger, dann unterliegt er unbeschränkt der deutschen Einkommensteuer, ist er Protektoratsangehöriger, so ist er in erster Linie der tschechischen Einkommensteuer nach dem Gesetz 76/1927 unterworfen und wird zur deutschen Einkommensteuer nur beschränkt herangezogen.

Diese Regelung gilt grundsätzlich, das heißt, soweit nicht in den weiteren Artikeln des Doppelbesteuerungsvertrages etwas anderes vereinbart ist. Diese anderen Vereinbarungen finden sich namentlich in den Artikeln II und III; danach wird sog. Realvermögen, namentlich Grundstücke und Gebäude sowie Gewerbebetriebe und das Einkommen aus diesen Vermögensarten im Belegenheitsstaate zur Besteuerung herangezogen, und zwar so, daß der Wohnsitzgrundsatz wie auch der Staatsangehörigkeitsgrundsatz, die im Artikel I aufgestellt sind, hinsichtlich dieser Vermögens- und Einkommensarten außer Kraft gesetzt werden.

Ist nun der betreffende Grundbesitzer Protektoratsangehöriger, so wäre er, wenn für die Frage „unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht“ der Doppelbesteuerungsvertrag maßgebend wäre, nur beschränkt der deutschen Einkommensteuer unterworfen, es ergäbe sich sohin das gegenteilige Ergebnis im Verhältnis zu dem Fall, als die Frage nicht nach dem Doppelbesteuerungsvertrag, sondern ausschließlich nach § 1 EinkStG. zu beurteilen ist. Auch diese Möglichkeit ist zu beachten, denn es ist hier nicht nur die Frage zu prüfen, ob Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen, für die gemäß Artikel II des Staatsvertrages der Belegenheitsgrundsatz gilt, des ermäßigten Steuersatzes nach § 34 teilhaftig werden, sondern es soll darüber hinaus auch die grundsätzliche Frage geprüft werden, ob auch die übrigen Einschränkungen des § 50 EinkStG. im geschilderten Falle eingreifen oder nicht.

Es ist daher vorerst zu klären, ob die Frage „beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig“ ausschließlich nach § 1 des deutschen EinkStG. oder auch nach dem Doppelbesteuerungsvertrag zu lösen ist.

Nach meiner Überzeugung kann nur das EinkStG. maßgebend sein und keineswegs der Doppelbesteuerungsvertrag; denn in diesem Vertrag ist von der beschränkten oder unbeschränkten Steuerpflicht mit keinem Worte die Rede; er regelt nur die Frage, in welchem Staat bzw. Rechtsgebiet (Protektorat Böhmen und Mähren) die einzelnen Einkommens- und Vermögensteile zur Besteuerung herangezogen werden. Ob dagegen beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht gilt, regelt ausschließlich § 1 EinkStG.

An der Richtigkeit dieser Auffassung sollte ein Zweifel nicht bestehen.<sup>1)</sup>

Hierüber scheint in Schritttum und Rechtsprechung volle Übereinstimmung zu bestehen. Die unbeschränkte Steuerpflicht im Reich ist also dann immer zu bejahen, wenn sie sich aus § 1 EinkStG. ergibt, dies auch dann, wenn gemäß den Doppelbesteuerungsverträgen der überwiegende Teil des Einkommens oder des Vermögens nach den Doppelbesteuerungsverträgen nicht im Reich, sondern im Ausland oder im steuerrechtlichen Ausland versteuert wird.

Diese einheitliche Auffassung wird durchbrochen mit dem RFHUr. v. 3. Okt. 1928, VI A 431/28 (RStBl. 1929, 2). Dieses Urteil sagt:

„Angehörige der Tschechoslowakischen Republik, die in der Tschechoslowakei und im Deutschen Reich einen Wohnsitz haben und im Deutschen Reich gewerbliches Einkommen beziehen, haben keinen Anspruch auf Abzüge nach §§ 51, 52 EinkStG.“

Rennebaum-Zitzlaff a. a. O. S. 40/41 stellen diesem Urteil die bereits angeführte gegenteilige Rechtsprechung gegenüber und sagen: „Nach dem Doppelbesteuerungsvertrag mit der Tschechoslowakei werden Steuerpflichtige, die in Deutschland und in der Tschechoslowakei einen Wohnsitz haben, aber nur in einem Staate die Staatsangehörigkeit besitzen, in dem anderen Staate nur mit dem Realvermögen (besonders Gewerbe und Grundbesitz) zur Einkommensteuer und zur Vermögensteuer herangezogen. Obwohl Tschechoslowaken also in Deutschland einen Wohnsitz haben, können sie unter Umständen steuerlich ungefähr so zu behandeln sein, als ob sie nur beschränkt steuerpflichtig wären. Hieraus hat VI A 431/28 v. 3. Okt. 1928: StW. 1929 Nr. 60 die Folge gezogen, daß Staatsangehörige der Tschechoslowakei, die in Deutschland und in der Tschechoslowakei einen Wohnsitz haben, in Deutschland als beschränkt steuerpflichtig im Sinne von § 60 EinkStG. 1925 anzusehen sind.“

Rennebaum-Zitzlaff geben sohin dieses Urteil nur mit Vorbehalt wieder, fügen aber bei, sein Inhalt würde auch für § 50 Abs. 1 EinkStG. 1934 gelten müssen.

Es ist zu prüfen, ob dieses Urteil v. 3. Okt. 1928 richtig ist und welche Folgerungen sich aus ihm für die hier gestellte Frage ergeben. Wenn es sich auch um ein älteres Urteil handelt, das bisher vom RFH. nicht ausdrücklich aufrechterhalten worden ist, so sind doch, da es bisher auch nicht aufgegeben wurde, seine Auswirkungen in der Praxis noch immer bedeutend.

Die Gründe des Urteils lauten:

„Der Beschwerdeführer hat einen Wohnsitz in der Tschechoslowakei und einen ständigen Aufenthalt im deutschen Reichsgebiete. Bei seiner tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit soll er nach Artikel I Abs. 2 Satz 1 des Vertrages mit der Tsche-

<sup>1)</sup> So auch Rennebaum-Zitzlaff, „Die deutschen Doppelbesteuerungsverträge“, 1938, S. 40; Peters, „Komm. z. EinkStG.“ § 1 Anm. 36; Kaemmel § 1 Punkt 7 mit Hinweis auf RStBl. 155/1924; und der RFH.: StW. 1933 Nr. 340, angeführt bei Rennebaum-Zitzlaff a. a. O. S. 41. Ferner wird bei Rennebaum-Zitzlaff verwiesen auf das Ur. v. 22. Sept. 1936, IA 127/36: StW. 1936 Nr. 511, RFH. 40, 37. In ähnlicher Weise ist für § 9 KörpStG. angenommen worden, daß eine in Deutschland befindliche Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist, obwohl der Hauptteil ihres Gewinnes nicht in Deutschland, sondern in Österreich der Einkommensteuer unterliegt.

choslowakischen Republik v. 31. Dez. 1921 zu den direkten Steuern nur in der Tschechoslowakei herangezogen werden. Dies bedeutet einen Verzicht des Deutschen Reichs gegenüber der Tschechoslowakei auf Besteuerung der tschechoslowakischen Staatsangehörigen, soweit sie sich auf die Tatsache des Wohnsitzes im Deutschen Reiche gründet, nicht dagegen auf die Besteuerung des inländischen Einkommens im Sinne des Artikels III des Vertrages. Für die Besteuerung im übrigen sind die Grundsätze des EinkStG. maßgebend. Dies führt dazu, daß die Steuer nur aus dem gewerblichen Einkommen im Inland bemessen werden durfte, gleichviel, ob dieses das alleinige Einkommen des Pflichtigen war oder nicht, und daß der Pflichtige nur als beschränkt steuerpflichtig im Sinne des § 60 EinkStG. behandelt werden konnte. Demgemäß waren die Ermäßigungen nach §§ 51, 52, 53 EinkStG. nicht zuzulassen.“

Diese Begründung ist nicht überzeugend. Wie ich dargetan habe, ist die Frage, „unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig“, ausschließlich im § 1 EinkStG. geregelt — mindestens soweit das EinkStG. 1934 in Frage kommt, das allein hier interessiert —, und sobald nach dieser Bestimmung die unbeschränkte Steuerpflicht feststeht, müssen alle Folgerungen hieraus gezogen, namentlich die einschränkenden Bestimmungen des § 50 abgelehnt werden, und zwar auch dann, wenn im praktischen Ergebnis die Anwendung eines Doppelbesteuerungsvertrages dazu führen sollte, daß tatsächlich der größere Teil des Einkommens nicht zur deutschen Einkommensteuer herangezogen, sondern im Ausland oder im steuerrechtlichen Ausland (Protectorat Böhmen und Mähren) versteuert wird.

Dieses Ergebnis ist zunächst im Wortlaut der §§ 1 und 50 EinkStG. und des Doppelbesteuerungsvertrages begründet. Es bleibt aufrecht, wenn man den Zweckgedanken dieser Vorschriften berücksichtigt. Im Hinblick hierauf bringt das bereits erwähnte RFHUr. v. 25. Jan. 1933: RStBl. 1933, 478 folgende Ausführungen:

„Die einkommensteuerrechtliche Stellung eines beschränkt Steuerpflichtigen ist eine grundsätzlich andere als diejenige eines unbeschränkt Steuerpflichtigen, bei dem nur eine bestimmte Gruppe von Einkünften der inländischen Besteuerung kraft internationaler Vereinbarung entzogen ist. Bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen der letzterwähnten Art unterliegen, abgesehen von ausdrücklich ausgenommenen Einkommen, alle steuerpflichtigen Einkünfte der deutschen Einkommensteuer. — Man kann deshalb mit dieser Gruppe von unbeschränkt Steuerpflichtigen die nur beschränkt Steuerpflichtigen nicht gleichstellen. Überdies dürfen nach dem alten Rechtsgrundsatz, daß wer den bösen Tropfen hat, auch den guten hat, und umgekehrt und gerade im Interesse der steuerlichen Gleichmäßigkeit den im Deutschen Reich unbeschränkt Steuerpflichtigen, mögen selbst einzelne Gruppen der inländischen Einkommensteuer kraft internationaler Vereinbarungen entzogen sein, die ihrer allgemeinen steuerlichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragenden Vergünstigungen des Verlustvortrags, der Sonderleistungen und Familienermäßigungen nicht vorenthalten werden. — Die Zubilligung dieser allen im Deutschen Reich unbeschränkt Steuerpflichtigen zukommenden Vergünstigungen auch an solche Personen, bei denen auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens v. 31. Dez. 1921 ein Teil der Einkünfte von der grundsätzlichen deutschen Steuerpflicht ausgenommen ist, entspricht auch



durchaus dem Zweckgedanken des vorerwähnten Abkommens, das der zwischenstaatlichen Abgrenzung der Steuergewalt der beteiligten Staaten dient; denn dieser Zweckgedanke geht dahin, zu erreichen, daß eine Privatwirtschaft, die an sich, sei es räumlich oder wirtschaftlich oder sei es durch die persönlichen Verhältnisse des Inhaberes (Staatsangehörigkeit, Wohnsitz), unter die Steuergewalt beider Vertragsstaaten fällt, insgesamt im Hinblick auf ihre Einkünfte nicht höher besteuert wird, als wenn sie nur einem der Staaten angehörte, oder doch, wenn dies nicht erreichbar ist, als wenn der Besteuerungsgegenstand anteilmäßig auf die beiden Staaten verteilt würde. Diesem Gedanken würde es zuwiderlaufen, wenn in der Einkommensteuersache des Fürsten N. in Deutschland, wo er unbeschränkt steuerpflichtig war, der Verlustvortrag, die Sonderleistungen und die Familienermäßigungen nicht angerechnet würden; denn dann hätte die gleichzeitige Besteuerung seiner Einkünfte im Deutschen Reich und in der Tschechoslowakei tatsächlich zur Folge, daß seine Einkünfte insgesamt — im Sinne der deutschen Steuervorschriften — mit mehr als 100 % des Betrags zur Einkommensteuer herangezogen würden, den sonst ein unbeschränkt Steuerpflichtiger zu entrichten hätte, wenn man von der eventuell höheren Steuertarifstufe absieht. — Wäre der Steuerpflichtige nicht Deutscher, sondern Tschechoslowake gewesen, so läge der Fall anders: dann wäre er trotz seines gleichzeitigen Wohnsitzes im Deutschen Reich auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens im Inland nur beschränkt steuerpflichtig gewesen und dann wären hieraus alle Folgerungen zu ziehen, wie dies auch in der einen derartigen Fall behandelnden Entscheidung v. 3. Okt. 1928: RStBl. 1929, 2, hinsichtlich der Ermäßigungen aus den §§ 51—53 EinkStG. geschehen ist. Die beschränkt Steuerpflichtigen brauchen nur bestimmte Einkünfte im Deutschen Reich zu versteuern. Ihre Gesamtleistungsfähigkeit wird grundsätzlich in dem anderen Staate erfaßt; dort stehen ihnen dann auch die den unbeschränkt Steuerpflichtigen allgemein zukommenden Vergünstigungen gegebenenfalls in Aussicht.“

Auf Grund dieser Rechtsansicht gelangt der RFH. zu dem folgenden Spruch: „Die einkommensteuerrechtlichen Vergünstigungen des Verlustvortrags, der Sonderleistungen und der Familienermäßigungen sind unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen auch dann zu gewähren, wenn sie außer ihren in Deutschland steuerpflichtigen Einkünften noch Einkünfte aus der Tschechoslowakei beziehen, die auf Grund des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens v. 31. Dez. 1921 von der deutschen Einkommensteuer befreit sind.“

Diese Darlegungen sind überzeugend und haben jedenfalls eine größere Beweiskraft als die Gründe des Urteils v. 3. Okt. 1928: RStBl. 1929, 2.

Das Urteil v. 25. Jan. 1933 ist noch zu dem EinkStG. aus 1925 ergangen, es kann aber kein Zweifel bestehen, daß seine Gründe auch für das jetzt geltende EinkStG. aus 1934 in der Fassung der Änderungsgesetze aus 1938 und 1939 Geltung haben.

Im gleichen Sinne sagt Kaemmel im Kommentar zum EinkStG., 3. Auflage 1940, Anm. 3 zu § 1: „Kein Wegfall der Steuerpflicht, sondern nur ein Verzicht auf die Geltendmachung des Steueranspruchs liegt in den Doppelbesteuerungsverträgen. Beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht sagen nur etwas aus über den Umfang der Besteuerungsmöglichkeit, aus über den Umfang der Besteuerungsmöglichkeit, nichts aber über die Auswirkung dieses Grundsatzes im einzelnen Fall und über die Gestaltung

der tatsächlichen Verhältnisse. Es kann daher vorkommen, daß ein unbeschränkt Steuerpflichtiger, der nur ausländische, aber keine inländischen Einkünfte erzielt, infolge vertraglicher Regelung der Doppelbesteuerung im Inland steuerfrei bleibt, während in einem anderen Fall ein beschränkt Steuerpflichtiger, der nur inländische, aber keine ausländischen Einkünfte erzielt, bei entsprechender Gestaltung der Doppelbesteuerung trotz seiner beschränkten Steuerpflicht sein gesamtes Einkommen im Inland versteuert, aber ohne daß ihm die Vorteile der unbeschränkten Steuerpflicht, vor allen Dingen bei der Tarifierung, zur Seite stehen.“

Die hier vertretene Rechtsauffassung wird schließlich gestützt durch die Äußerung, die der Reichsminister der Finanzen in jenem Falle erstattet hat, der mit dem RFHUr. v. 3. Okt. 1935: RStBl. 1935, 1399 entschieden wurde. Hier sind die folgenden grundlegenden Ausführungen gemacht:

„Die bisher vom Deutschen Reich abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung suchen regelmäßig ihr Ziel durch Aufteilung des Besteuerungsrechts hinsichtlich der verschiedenen Steuerquellen zu erreichen (vgl. z. B. die Präambel zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden v. 25. April 1928). Es werden also durch ein Doppelbesteuerungsabkommen die nach dem Steuerrecht der vertragschließenden Staaten bestehenden Steueransprüche nach Maßgabe der in dem Abkommen getroffenen Bestimmungen eingeschränkt oder unberührt gelassen. Mithin bleiben trotz des Abschlusses eines Doppelbesteuerungsabkommens für die in ihm behandelten Steuern die maßgebenden Bestimmungen des deutschen Steuergesetzes grundsätzlich bestehen; es erhebt sich nur die Frage, ob und inwieweit das nach den deutschen Steuergesetzen bestehende Besteuerungsrecht durch das Abkommen eingeschränkt wird. — In jedem Fall ist daher zunächst das Bestehen eines Steueranspruchs nach den deutschen Steuergesetzen zu prüfen. Ergibt diese Prüfung, daß ein solcher Steueranspruch nicht besteht, so kann insoweit eine Besteuerung in Deutschland auch dann nicht erfolgen, wenn das Besteuerungsrecht für diesen Fall nach einem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland zustehen sollte. Denn durch ein Doppelbesteuerungsabkommen, das der Aufteilung der nach innerem Recht bestehenden Steueransprüche dient, kann nicht ohne weiteres ein neuer, nach innerem Steuerrecht bisher nicht bestehender Steueranspruch begründet werden. Ergibt die Prüfung dagegen, daß ein deutscher Steueranspruch besteht, so ist weiter zu prüfen, ob und inwieweit dieser Steueranspruch durch ein Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt wird. — Da die Doppelbesteuerungsabkommen durch ihr Inkrafttreten in Deutschland deutsches Reichsgesetz werden, so ist ihre Auswirkung keineswegs auf den Verwaltungsweg beschränkt. Auch auf § 9 Ziff. 2 StAnpG. sei in diesem Zusammenhang hingewiesen. Die Doppelbesteuerungsabkommen sind vielmehr von den Steuerbehörden von Amts wegen zu berücksichtigen, und auch der Steuerpflichtige kann sich stets auf sie berufen. Die Steuerbehörde wird sich nach den vorstehenden Ausführungen allerdings nicht darauf berufen können, daß nach dem Doppelbesteuerungsabkommen für das Deutsche Reich ein Steueranspruch entstanden sei, sondern darauf, daß der nach den deutschen Steuergesetzen bestehende Steueranspruch durch das Doppelbesteuerungsabkommen nicht oder nur zum Teil eingeschränkt sei.“

Ich gelange zu dem Ergebnis, daß das Urteil vom 3. Okt. 1928 die gegenteilige Rechtsansicht, die im

übrigen von der Rechtsprechung und vom Schrifttum einheitlich vertreten wird, nicht zu erschüttern vermag.

Sie vermag es insbesondere nicht für den Fall, daß ein Grundbesitzer, der im Protektorat und im übrigen Reichsgebiet Wohnsitze hat, für die Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen im Sudetengau den ermäßigten Steuersatz, gemäß § 34 EinkStG., in Anspruch nimmt, und zwar auch dann, wenn er Protektoratsangehöriger ist. Dies aus den folgenden, besonderen Gründen:

Das Urteil ist zu dem früheren EinkStG. 1925 ergangen, ist daher nicht ohne besondere Überprüfung auch auf das EinkStG. 1934 anzuwenden. Wichtig ist, daß im Falle dieses Urteils die Ermäßigungen nach den §§ 51, 52 und 53 EinkStG. aus 1925 verweigert werden, das sind Paragraphen, von denen einige im EinkStG. 1934 überhaupt nicht wiederkehren, zum anderen Teil Vorschriften über Sonderausgaben. In dem hier zu behandelnden Falle wird aber die Absetzung von Sonderausgaben nicht angestrebt, sondern die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen, und da diese nach dem Belegenheitsgrundsatz auch nach dem Doppelbesteuerungsvertrag nicht im Protektorat, sondern im Sudetengau zur Steuer herangezogen werden, müßte meines Erachtens sogar dann, wenn man das Urteil vom 3. Okt. 1928 im übrigen als richtig anerkennen wollte, der ermäßigte Steuersatz zuerkannt werden, weil es sich um eine im Reich gelegene und örtlich gebundene Steuerquelle handelt.

Ich gelange sohin, ungeachtet des Urteils vom 3. Okt. 1928, zu dem Ergebnis, daß in dem geschilderten Falle der ermäßigte Steuersatz gemäß § 34 EinkStG. für Einkünfte aus außerordentlichen im Sudetengau erzielten Waldnutzungen zuerkannt werden muß, ferner daß auch die übrigen Einschränkungen nach § 50 EinkStG. nicht eingreifen. Es ist zu hoffen, daß der RFH. bald Gelegenheit erhält, zu dieser Frage ausdrücklich Stellung zu nehmen.

Zum Schluß ist zu prüfen, ob dieses Ergebnis berührt wird durch die Vorschrift des § 14 Ziff. 3 StAnpG. Danach werden die Inhaber und die leitenden Angestellten eines inländischen Unternehmens im Sinne der Steuergesetze, insbesondere für die Einkommensteuer, wie Personen behandelt, die den gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort haben, an dem sich die Geschäftsleitung oder der Sitz des inländischen Unternehmens befindet, und zwar auch dann, wenn sie sich nicht im Inlande aufhalten. Mit anderen Worten, solche Personen werden als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt; hierfür genügt es, daß das Unternehmen, dessen Inhaber oder leitende Angestellte sie sind, ein inländisches ist, und es wird nicht gefordert, daß diese Personen selbst im Inland den Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Die Anwendung dieser Gesetzesstelle müßte in dem geschilderten Falle zu dem Ergebnis führen, daß die einschränkenden Bestimmungen des § 50 EinkStG. nicht eingreifen, weil eben solche Personen als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden. Indessen kommt im vorliegenden Falle § 14 Ziff. 3 StAnpG. überhaupt nicht zur Anwendung, denn er gilt nur für solche Steuerpflichtige, die sich im Inland nicht aufhalten, in dem hier behandelten Falle ist aber vorausgesetzt, daß der Steuerpflichtige im

Inland, d. h. im steuerrechtlichen Inland, einen seiner mehreren Wohnsitze hat.

Hiervon abgesehen, würde in dem behandelten Falle § 14 Ziff. 3 auch deswegen nicht eingreifen, weil er durch die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens, die der innerdeutschen Gesetzgebung vorangehen, außer Geltung gesetzt ist (RFHUrte. v. 10. März 1937, VI A 71/37, Bd. 41 S. 143, im gleichen Sinn Erlaß des Reichsministers der Finanzen v. 30. Dez. 1931: RStBl. 1932, 1 Abschnitt II, 4, ferner Stütz, „Inländisches Vermögen und beschränkte Steuerpflicht“: DStZ. 1940, 347, Abschnitt 13 am Ende).

Nachdem diese Darlegungen abgeschlossen waren, wird der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen v. 10. Aug. 1940 über die „Besteuerung von Einwohnern des Protektorates mit Einkünften aus außerordentlichen Waldnutzungen im anderen Reichsgebiet“ (RStBl. 1940, 745) bekannt. Dieser Erlaß sagt: „Das Protektorat Böhmen und Mähren gehört staatsrechtlich zum Deutschen Reich. Die Einwohner des Protektorats Böhmen und Mähren sind jedoch einkommensteuerrechtlich mit Einkünften aus dem anderen Reichsgebiet als beschränkt steuerpflichtig zu behandeln. Hinweis auf Abschnitt 1 der Einkommensteuer-Richtlinien für 1939. § 34 EinkStG. ist bei der Veranlagung beschränkt Steuerpflichtiger nicht anwendbar (§ 50 EinkStG.). Das kann für Einwohner des Protektorats Böhmen und Mähren, die Einkünfte aus Waldbesitz im anderen Reichsgebiet haben, eine besondere Härte bedeuten. — Ich bestimme auf Grund von § 17 Abs. 2 Satz 1 RABgO., daß § 34 EinkStG. aus Billigkeitsgründen auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen auch dann anzuwenden ist, wenn diese Einkünfte Steuerpflichtigen zufließen, die im Protektorat Böhmen und Mähren ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Abschnitt 88 der Einkommensteuer-Richtlinien für 1939 findet Anwendung. Soweit danach die Steuersätze für außerordentliche Waldnutzungen sich nach dem Familienstand bemessen, ist der für die Steuergruppe III geltende Steuersatz anzuwenden. — Diese Regelung gilt erstmalig für die Einkommensteueranlagung für 1939.“ —

Auch dieser Erlaß bestätigt das Ergebnis, zu dem die obigen Untersuchungen geführt haben, denn wenn sogar Protektoratseinwohnern der ermäßigte Steuersatz zuerkannt wird, also beschränkt steuerpflichtigen Personen, so muß er um so mehr solchen Steuerpflichtigen zustehen, die im übrigen Reichsgebiet einen ihrer mehreren Wohnsitze haben und daher der deutschen Einkommensteuer unbeschränkt unterliegen. Die vorstehenden Untersuchungen sind jedoch durch diesen Erlaß nicht gegenstandslos geworden, denn sie erörtern die gegenständliche Frage vom Standpunkte des Gesetzes, der Erlaß v. 10. Aug. 1940 dagegen stellt eine Billigkeitsmaßnahme dar. Überdies regelt der Erlaß nur die besondere Frage, ob für Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen der ermäßigte Steuersatz angewendet werden kann; die obigen Ausführungen dagegen gelten darüber hinaus der allgemeinen und grundsätzlichen Frage, ob unter den geschilderten Voraussetzungen die einschränkenden Vorschriften nach § 50 EinkStG. eingreifen oder nicht.

# Tätige Reue im Sinne des § 410 Reichsabgabenordnung (AO)

Von Regierungsrat Dr. Kapp, Thorn

Inhalt:	Seite
1. Inhalt und Zweck des § 410 AO . . . . .	83
2. Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich des § 410 AO . . . . .	83
3. Voraussetzungen der Selbstanzeige (Berichtigung) . . . . .	83
4. Die die Straffreiheit ausschließende Anzeige und Untersuchung . . . . .	84
5. Unmittelbare Gefahr der Entdeckung . . . . .	85
6. Anwendung des § 410 AO auf Anzeigen von Rechtsanwälten für ihre Mandanten . . . . .	86

## 1. Inhalt und Zweck des § 410 AO

Die Bestimmung des § 410 AO gibt die Möglichkeit, bei bestimmten Steuervergehen Straffreiheit zu erlangen. Sie bezieht sich in erster Linie auf die Fälle der Steuerhinterziehung und der Steuergefährdung, in denen das Vergehen dadurch begangen wird, daß dem Finanzamt<sup>1)</sup> unrichtige oder ungenügende Angaben gemacht werden. Es ist dem Täter durch § 410 AO die Gelegenheit geboten, seine Tat ohne Rücksicht darauf, ob sie bereits zum Erfolg geführt hat oder ob sie sich noch im Stadium des Versuchs befindet, durch Nachholung der Angaben (Selbstanzeige), gegebenenfalls auch durch Nachzahlung der geschuldeten Beträge wiedergutzumachen und alle steuerstrafrechtlichen Folgen zu beseitigen. Die Vorschrift des § 410 AO ist nicht vom Standpunkt des einzelnen Volksgenossen, sondern vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus, die das größte Interesse an einem ordnungsmäßigen Steuereingang hat, zu beurteilen. Sie will nicht dem „Steuersünder“ eine Belohnung dafür zuteil werden lassen, daß er eine einmal begangene Steuerzuwiderhandlung nachträglich „bereut“; sie will ihm vielmehr durch Zusage der Straffreiheit einen Anreiz geben, ein der Allgemeinheit durch Vorenthaltung der Steuern zugefügtes Unrecht wiedergutzumachen.

Es ist deshalb auch erklärlich, daß die steuerstrafrechtliche Vorschrift des § 410 AO weitergeht als die allgemeine strafrechtliche Vorschrift des § 46 StGB. Diese Bestimmung gewährt Straffreiheit nur insoweit, als sich die Handlung des Täters als Versuch darstellt. Sie ist für den Geltungsbereich des Steuerstrafrechts nicht außer Kraft gesetzt (§ 391 AO), obgleich sich § 410 AO nach der allerdings nicht ganz eindeutigen Rechtsprechung des RG. auf beide Fälle des § 46 StGB. bezieht (vgl. RGSt. 56, 385; 59, 115; 62, 364; aber auch 57, 313). § 46 StGB. hat vielmehr im Hinblick darauf, daß § 410 Straffreiheit nur von den Strafen der in § 410 angeführten Strafvorschriften gewährt, immer dann Bedeutung, wenn der Steuerpflichtige nicht nur gegen diese Strafvorschriften, sondern darüber hinaus gegen Strafbestimmungen der einzelnen Steuergesetze oder des allgemeinen Strafrechts verstoßen hat. Es handelt sich insoweit aber um eine Frage, die für die steuerrechtliche Praxis keine wesentliche Bedeutung hat.

<sup>1)</sup> Nach § 17 Abs. 3 AO sind die Hauptzollämter Finanzämter im Sinn der Reichsabgabenordnung.

## 2. Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich des § 410 AO

§ 410 AO sieht Straffreiheit nicht für jede Art von Steuerzuwiderhandlungen vor. Seine Anwendbarkeit ist vielmehr auf bestimmte Tatbestände beschränkt. Diese Tatbestände sind Steuerhinterziehung im Sinn des § 396 AO, Steuergefährdung im Sinn des § 402 AO, Bannbruch im Sinn des § 401 a AO, gewerbsmäßiger, bandenmäßiger und gewaltsamer Schmuggel im Sinn des § 401 b AO und Zuwiderhandlungen im Sinn des § 117 AO.

Die Straffreiheit kann bei diesen Steuervergehen nur der Täter erlangen (§ 410 Abs. 1 Satz 2 AO). Unter den Begriff „Täter“ fallen der Mittäter, der Anstifter und der Gehilfe, nicht aber der Hehler, dessen Tätigkeit erst nach der Tat einsetzt (RGSt. 56, 11; JW. 1936, 50). § 410 AO ist deshalb auf das Vergehen der Steuerhehlerei im Sinn des § 403 AO ebensowenig anwendbar wie auf das Vergehen der Steuerbegünstigung im Sinn des § 392 Abs. 2 AO (vgl. Megow: JW. 1936, 51).

§ 410 ist ein persönlicher Strafausschließungsgrund. Die Straffreiheit wirkt deshalb nur zugunsten dessen, der die Selbstanzeige erstattet hat, der also eine eigene Tätigkeit entfaltet hat (vgl. aber § 117 AO i. Verb. m. § 410 Abs. 2 AO). Die Selbstanzeige des Steuerpflichtigen kommt sonach dem Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfe) ebensowenig zugute wie die Selbstanzeige des Teilnehmers dem Steuerpflichtigen zugute kommt.

Der Steuerpflichtige braucht die Selbstanzeige aber nicht in eigener Person abzugeben, er kann auch eine dritte Person damit beauftragen. Die eigene Tätigkeit des Steuerpflichtigen ist in diesem Fall in der Erteilung des Auftrags zu der Erstattung der Selbstanzeige zu erblicken (RGSt. 56, 385).

Nicht als Täter kommt der Steuerpflichtige in Betracht, der für Steuervergehen eines Dritten im Rahmen der §§ 111 und 416 AO haftet (vgl. RGSt. 63, 294). Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine eigene Straftat des Steuerpflichtigen, sondern um ein Einstehenmüssen für eine fremde Straftat. Wenn der Dritte die Selbstanzeige nach § 410 AO erstattet, so kommt dieses dem — steuerehrlichen — Steuerpflichtigen zugute (RGSt. 64, 76).

## 3. Voraussetzungen der Selbstanzeige (Berichtigung)

Der Täter muß die von ihm abgegebenen unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei der Steuerbehörde berichtigen oder ergänzen oder unterlassene Angaben nachholen. Zu einer solchen Berichtigung oder Ergänzung gehört nicht nur das Anerkenntnis der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der bisher gemachten Angaben, sondern auch die Ersetzung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben durch richtige und vollständige Angaben. Die Steuerbehörde muß auf Grund dieser neuen Angaben in der Lage sein, die Steuer richtig zu veranlagen oder eine bereits erfolgte Veranlagung zu berichtigen. Es genügt nicht, daß ihr nur die Möglichkeit verschafft wird, durch eigene Tätigkeit selbst den wahren Sachverhalt aufzudecken (RGSt. 59, 118; 70, 3 = JW. 1936, 992). Das ist aller-

dings nicht dahin zu verstehen, daß die Anzeige sämtliche zahlenmäßige Unterlagen derart erschöpfend enthalten muß, daß das Finanzamt die Nach- oder Neuveranlagung auf der Stelle durchführen kann. „Der Zweck des Gesetzes ist dadurch, daß dem Steuerpflichtigen gegenüber Nachsicht geübt wird, dem Steuerfiskus bisher verheimlichte Steuerquellen zu erschließen. Dieses Ziel des Gesetzes ist erreicht, sobald die verschwiegenen Vermögensstücke dem Finanzamt derart genau bezeichnet sind, daß ihm der Zugriff auf sie möglich ist, ohne daß es auf den weiteren guten Willen des Steuerpflichtigen bei ihrer Erfassung angewiesen ist, oder daß es selbst über das Vorhandensein der Vermögensstücke noch langwierige Nachforschungen anstellen muß. Dagegen wird der Steuerpflichtige der Wohltat des Gesetzes nicht schon dadurch verlustig, daß die zahlenmäßige Berechnung der Steuerschuld noch eine gewisse eigene Aufklärung durch das Finanzamt erfordert, sei es z. B. durch Heranziehung früherer bei ihm geführter Steuervorgänge, sei es durch Anfragen bei Stellen, die ihm gegenüber zur Auskunft verpflichtet oder zweifellos bereit sind“ (RStBl. 1936, 1121). „Wer in einem Schreiben an das Finanzamt um Nachprüfung der Bilanz bittet mit der Begründung, daß eine andere Person ihre Unrichtigkeit behauptet, und es dann dem Finanzamt überläßt, durch zeitraubende eigene Ermittlungen eine Klärung der angeblichen Unrichtigkeit der Bilanz herbeizuführen, statt der Behörde die ihm bekannte wahre Sachlage zu offenbaren, kann die Straffreiheit des § 410 nicht für sich in Anspruch nehmen (RGSt. 4 D 790/36 v. 14. Dez. 1937).

Die Berichtigung muß bei derjenigen amtlichen Stelle erfolgen, bei der die falsche Angabe, wenn sie nicht berichtigt würde, ihre rechtliche Wirksamkeit äußern würde oder bereits geäußert hat, also bei der Steuerbehörde, die für die Veranlagung und Erhebung der in Betracht kommenden Steuer sachlich und örtlich zuständig ist. In dem der Entscheidung v. 4. Jan. 1927 (RGSt. 61, 115) zugrunde liegenden Fall war diese Behörde das Bezirksamt, während das Berichtigungsschreiben beim Finanzamt einging. Das RG. hielt dieses für unschädlich. „Den Voraussetzungen des § 410 AO wird mindestens auch dann genügt, wenn die Berichtigung bei einer anderen Behörde, die im Bezirk der an sich zuständigen Behörde ihren Sitz hat und zur Erfüllung gleichartiger Staatsaufgaben wie diese berufen ist, so rechtzeitig eingeht, daß sie bei einer im ordnungsmäßigen Geschäftsgang erfolgten Weitergabe an die an sich zuständige Steuerbehörde zu deren Kenntnis gelangt sein würde, bevor der Täter angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet war.“ Es wird deshalb auch der Eingang der Selbstanzeige bei einer Rechtsmittelbehörde genügen müssen. Die Folgen treffen aber den Steuerpflichtigen, wenn das Berichtigungsschreiben bei der Steuerbehörde überhaupt nicht oder zu spät eingegangen ist (RGSt. 61, 10).

Die Straffreiheit tritt auf Grund der Selbstanzeige des Steuerpflichtigen nur insoweit ein, als die Steuerbehörde durch die neuen Angaben in die Lage versetzt wird, die Steuer nunmehr richtig zu veranlagen oder eine bereits erfolgte unrichtige Veranlagung zu berichtigen. Entspricht die Selbstanzeige nicht vollständig den tatsächlichen Verhältnissen, dann bleibt die Verfehlung nur insoweit straffrei, als der strafbare Tatbestand besichtigt wird (RStBl. 1932, 419; 1939, 1209).

Sind in den Fällen der §§ 396, 401 b und 402 AO

Steuerverkürzungen bereits eingetreten oder Steuervorteile gewährt oder belassen, so tritt die Straffreiheit nur ein, wenn der Täter die Summe, die er schuldet, nach ihrer Festsetzung innerhalb der ihm gesetzten Frist entrichtet (§ 410 Abs. 1 Satz 2 AO). Die Nachholung der Angaben gibt dem Täter also lediglich eine Anwartschaft auf Straffreiheit. „Der Eintritt der Straffreiheit wird durch die rechtzeitige Nachholung der unterbliebenen Erklärungen nur angebahnt; er bleibt zunächst in der Schwebe und kann erst endgültig werden, wenn auch die unterbliebene Zahlung der geschuldeten Steuern rechtzeitig nachgeholt wird“ (RGSt. 63, 306). Zahlt der Täter einen Teil der nachgeforderten Steuern nicht rechtzeitig nach, so hat er die Straffreiheit, die ihm auf Grund der Berichtigung seiner bisherigen Angaben bedingt zustand, nur insoweit verwirkt, als er die Zahlungsfrist ungenützt hat verstreichen lassen (RGSt. 73, 368; vgl. auch RStBl. 1932, 419; 1939, 1209).

Die Anzeige, zu der der Steuerpflichtige auf Grund des § 165 e AO verpflichtet ist, ist als Selbstanzeige im Sinn des § 410 anzusehen (vgl. Egly: DStZ. 1939, 1023). Dasselbe gilt für die Anzeige nach § 117 AO (vgl. auch Abschnitt 6).

#### 4. Die die Straffreiheit ausschließende Anzeige und Untersuchung

Die Straffreiheit nach § 410 AO tritt nur ein, wenn der Täter die Selbstanzeige (vgl. Abschnitt 3) macht, bevor er angezeigt oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet ist.

Als Anzeige im Sinn des § 410 ist nur eine Strafanzeige anzusehen. Der Anzeigende muß etwas behaupten, was die Herbeiführung einer strafrechtlichen Untersuchung und damit die Herstellung der durch die Straftat verletzten Rechtsordnung bezweckt. Eine nur den Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung erweckende Behauptung in einem vorbereitenden Schriftsatz im Zivilprozeß kann auch nicht deshalb als Strafanzeige angesehen werden, weil das Gericht nach § 189 AO zur Mitteilung an das Finanzamt verpflichtet ist (RGSt. 57, 132). Auch eine Mitteilung, die dem Finanzamt im Steuerermittlungsverfahren oder im Steueraufsichtsverfahren zugeht, wie z. B. eine Kontrollmitteilung, ist keine Strafanzeige (vgl. Ronssiek in Bd. 10 der Bücherei des Steuerrechts S. 65). Es macht keinen Unterschied, ob die Anzeige von einer Privatperson oder von einer Behörde oder einem Beamten nach den §§ 427, 440/441 AO erstattet ist (RStBl. 1934, 1200 = RGSt. 68, 233 = JW. 1934, 2158<sup>30</sup>: Ermittlungsbericht einer Zollfahndungsstelle als Anzeige; vgl. auch JW. 1933, 338). Auch eine anonyme Anzeige ist eine Anzeige im Sinn des § 410 AO. Die Anzeige braucht nicht unmittelbar bei dem Finanzamt erstattet zu werden. Sie kann auch bei den in § 158 StPO. genannten Behörden und demgemäß auch bei der Steuerfahndungsstelle angebracht werden. Diese hat dieselben Aufgaben wie die Beamten des Polizeidienstes und Sicherheitsdienstes — § 163 StPO., § 440 AO (RStBl. 1940, 331).

Als Einleitung der Untersuchung im Sinn des § 410 AO kommt nur eine Entscheidung des Finanzamts § 441 AO gemäß in Betracht. Es muß sich um eine Entschließung des Finanzamts handeln, wegen einer Steuerzuwiderhandlung einzuschreiten (JW. 1936, 516). Eine derartige Entscheidung darf nicht auf ein bloßes Gerücht oder auf eine Vermutung hin ergehen; es muß viel-

mehr der Verdacht einer Steuerzuwiderhandlung bestehen (§ 441 Abs. 1 Satz 2 AO).

Die Einleitung der Untersuchung scheidet das Steuerermittlungsverfahren vom Strafverfahren. Die Stellung des Steuerpflichtigen ändert sich von diesem Zeitpunkt an grundlegend. Der Steuerpflichtige ist als Beschuldigter nicht mehr zur Auskunft verpflichtet. Durch die Einleitung der Untersuchung wird auch die Verjährung unterbrochen. Aus diesem Grund verlangt § 441 Abs. 2 AO, daß die Einleitung der Untersuchung aktenkundig zu machen ist. Wenn RGSt. 68, 99 = RStBl. 1934, 4527 = JW. 1934, 1503<sup>22</sup> im Anschluß an RGSt. 56, 341 dem Aktenvermerk nur einen Beweiswert über die Einleitung des Strafverfahrens beimessen, so ist demgegenüber mit der herrschenden Lehre daran festzuhalten, daß ein ohne förmliche Einleitung durchgeführtes Untersuchungsverfahren nicht als ein Strafverfahren anzusehen ist (vgl. Crisollo: JW. 1936, 1504; a. A. Moser, „Das Strafverfahren nach der AO“ S. 224).

Die Einleitung des Steuerermittlungsverfahrens kommt sonach keineswegs als Einleitung der Untersuchung in Betracht (RStBl. 1935, 1505). Es steht der Straffreiheit deshalb auch grundsätzlich nicht entgegen, wenn der Steuerpflichtige die Berichtigung oder Ergänzung oder die Nachholung unterlassener Angaben erst auf Grund einer Beanstandung des FinA. nach § 205 AO oder auf Grund einer Mahnung vornimmt. Die Straffreiheit ist in derartigen Fällen nur dann ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige zu der Berichtigung durch eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt worden ist. Vgl. im einzelnen RGSt. 56, 385; 57, 315; 61, 118; 63, 305 und Abschn. 5.

##### 5. Unmittelbare Gefahr der Entdeckung

Die Auslegung dieses Begriffs macht in der Praxis oft große Schwierigkeiten. Würde man den § 410 AO — verleitet durch den Begriff „tätige Reue“ — nur anwenden, wenn sich der Steuerpflichtige aus dem Beweggrund der Reue über seine Tat zu der Berichtigung entschlossen hat (RGSt. 61, 117), ohne daß auch nur der geringste Anstoß von außen erfolgt ist, so hätte § 410 überhaupt keine Bedeutung. Der Steuerpflichtige handelt in den seltensten Fällen, in denen er die Begünstigung des § 410 in Anspruch nimmt, aus wahrer innerer Reue. Er ist vielmehr regelmäßig durch Anfragen oder Ermittlungen des Finanzamts oder durch sonstige äußere Umstände dazu veranlaßt, seine bisherigen Erklärungen zu berichtigen. Die Gefahr einer Entdeckung wird also fast immer vorliegen. Sie steht der Anwendung des § 410 auch nicht entgegen. Die Versagung der Straffreiheit setzt nicht nur eine Gefahr der Entdeckung voraus. Sie verlangt vielmehr eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung. Nur eine im Hinblick auf die unmittelbare Gefahr der Entdeckung abgegebene Berichtigungserklärung ist keine — freiwillige — Selbstanzeige und führt zum Verlust der Straffreiheit. Eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung liegt vor, wenn der Steuerpflichtige mit Sicherheit voraussehen muß, daß die Ermittlungen des Finanzamts zur Aufdeckung des Sachverhalts führen müssen (vgl. Schaefer: JW. 1933, 337).

Eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung ist z. B. in den folgenden Fällen anzunehmen:

Der Schmuggler sieht, daß gerade die Kisten oder Ballen durchsucht werden sollen, in denen er zoll-

pflichtige Waren verborgen hat (vgl. Becker, „AO“ § 374 Anm. 2). Der Steuerpflichtige legt während der Betriebsprüfung unter der Wucht der von dem Prüfer bereits festgestellten Tatsachen ein Geständnis ab. Oder der Steuerpflichtige hat auf irgendeine Weise erfahren, daß das Finanzamt Ermittlungen hinsichtlich der Höhe seines Vermögens anstellt. Er muß in diesem Fall im Hinblick auf die umfangreichen Erkundigungsmöglichkeiten, die das Finanzamt heute sowohl im Steuerermittlungsverfahren als auch im Steueraufsichtsverfahren hat, damit rechnen, daß die tatsächlich erfolgte Nichtangabe von Vermögenswerten alsbald entdeckt wird. Eine unter diesen Umständen abgegebene Berichtigungserklärung ist nicht mehr freiwillig, sondern durch die unmittelbare Gefahr der Entdeckung veranlaßt (vgl. JW. 1933, 338; RStBl. 1935, 1505). Es ist für die Annahme der unmittelbaren Gefahr der Entdeckung nicht erforderlich, daß die Steuerbehörde bereits etwas Bestimmtes über die verschwiegenen Werte weiß. Es genügt z. B., daß sie vom Grundbuchamt eine Mitteilung über größere Baranzahlungen des Steuerpflichtigen bei einem Grundstückskauf erhält und daraufhin, ohne etwas Genaueres zu wissen, bei dem Steuerpflichtigen nach der Herkunft der dazu erforderlichen Mittel anfragt (vgl. JW. 1933, 2008 = RStBl. 1933, 543).

Eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung ist dagegen in den folgenden Fällen nicht als gegeben anzusehen:

Der Steuerpflichtige teilt seinem Finanzamt wenige Tage nach der Heimkehr Österreichs in das Reich mit, er habe seit Jahren bei einer Wiener Bank ein größeres Konto, das er bisher in seinen Steuererklärungen nicht angegeben habe. Eine Gefahr der Entdeckung ist in diesem Fall zwar gegeben. Es besteht ohne Zweifel die Möglichkeit der Entdeckung. Die Gefahr ist aber nicht unmittelbar. Der Steuerpflichtige handelt immer noch freiwillig. Es ist dabei unerheblich, wenn er in der Selbstanzeige etwa zum Ausdruck bringt, er sehe sich zu dieser Erklärung durch den Anschluß Österreichs an das Reich veranlaßt. Es kommt auf den Beweggrund, der den Steuerpflichtigen zu der Selbstanzeige veranlaßt, nicht an. Dieser ist auch in den seltensten Fällen festzustellen. Eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung kommt regelmäßig auch dann nicht in Betracht, wenn der Steuerpflichtige bei einer Betriebsprüfung merkt, daß der Prüfer irgendeinen Verdacht geschöpft hat, und wenn er nun von sich aus die zur Aufklärung des wahren Sachverhalts erforderlichen Angaben macht. Die Grenze ist in diesem Fall aber flüchtig. Es wird darauf ankommen müssen, ob und inwieweit der Prüfer diesem Verdacht bereits Ausdruck verliehen hat. Eine unmittelbare Gefahr der Entdeckung ist weiterhin dann nicht anzunehmen, wenn der Steuerpflichtige im Steuerermittlungsverfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufgefordert wird (§§ 174, 201 AO) und bei dieser Gelegenheit eine Steuerzuwiderhandlung anzeigt, die mit dem die eidesstattliche Versicherung betreffenden Fragenbereich keinen unmittelbaren Zusammenhang hat. Selbst wenn dieser Zusammenhang aber anzunehmen wäre, ist die unmittelbare Gefahr der Entdeckung nicht ohne weiteres als gegeben anzusehen.

Wie bereits in Abschnitt 4 a. E. ausgeführt, verliert die Selbstanzeige nicht schon dadurch ihre strafbefreiende Wirkung, daß der Steuerpflichtige die Berichtigung erst auf Grund einer Beanstandung des Finanzamts nach § 205 AO oder auf Grund einer

Mahnung vornimmt. Es wird in derartigen Fällen aber besonders genau zu prüfen sein, ob der Steuerpflichtige die Selbstanzeige nicht wegen der unmittelbaren Gefahr der Entdeckung gemacht hat.

Das RG. ist in dieser Beziehung in verschiedenen Entscheidungen sehr weit gegangen.

Das Finanzamt beanstandete in dem der Entscheidung v. 11. Mai 1922 (RGSt. 56, 385) zugrunde liegenden Fall die Umsatzsteuererklärung des Steuerpflichtigen, weil darin Milcheinnahmen seines Gutes nicht angegeben wären, und lud ihn zur Vernehmung vor. Der daraufhin statt des Steuerpflichtigen erschienene Gutsverwalter machte auf Vorhalt die fehlenden Angaben. Es lag in diesem Fall m. E. entgegen der Annahme des RG. die Gefahr der unmittelbaren Entdeckung vor (vgl. auch Ronsiek a. a. O. S. 65 und Friesecke: JW. 1933, 2009). Der Steuerpflichtige hatte in zwei anderen dem RG. zur Entscheidung vorgelegten Fällen (RGSt. 63, 305; JW. 1933, 337) keine Voranmeldungen abgegeben und diese Unterlassung erst auf eine Aufforderung des Finanzamts nachgeholt. Das RG. wendete den § 410 AO an und führte aus:

„Zum Vorteil der Steuerschuldner sichert § 410 AO dem Steuerschuldner, der eine Steuerzuwiderhandlung begangen hat, weitergehend als das allgemeine Strafrecht Straffreiheit zu, falls er sich nur noch rechtzeitig ohne äußere Nötigung dazu aufzuraffen vermag, das begangene Unrecht wieder gutzumachen (RGSt. 57, 315; 61, 118). Eine solche der Straffreiheit hinderliche Nötigung kann aber darin allein nicht erblickt werden, daß der Steuerschuldner das Versäumte nicht aus eigenem Antrieb nachholt, sondern sich durch eine von der Steuerbehörde an ihn gerichtete Frage oder Mahnung hierzu bestimmen läßt (RGSt. 56, 385; 63, 305). Diese Grundsätze müssen im Hinblick auf die dem § 410 zugrunde liegende Absicht, zur Hebung der Steuerehrlichkeit die Nachholung richtiger Angaben möglichst zu begünstigen (RGSt. 62, 304), aufrechterhalten werden.“

Diese Fälle liegen scharf auf der Grenze. Man wird m. E. darauf abstellen müssen, welcher Art die Beanstandungstätigkeit des Finanzamts war und wie sie auf den Steuerpflichtigen wirken mußte. Der Begriff „unmittelbare Gefahr der Entdeckung“ ist mit anderen Worten nicht rein objektiv, sondern mehr subjektiv aufzufassen.

#### Beispiel:

Das Finanzamt erhält eine Kontrollmitteilung, wonach der Steuerpflichtige, ein Apotheker, für die Mitarbeit an einem pharmazeutischen Handbuch im Jahr 1939 ein Honorar von 1000 *R.M.* erhalten hat. Es fragt daraufhin bei dem Steuerpflichtigen an, in welcher Umsatzsteuervoranmeldung dieser Betrag enthalten sei. Der Steuerpflichtige erwidert auf diese scharf umrissene Frage, er habe den Betrag überhaupt nicht angegeben. Die Voraussetzungen des § 410 sind in diesem Fall wegen der unmittelbaren Gefahr der Entdeckung nicht mehr gegeben.

#### Gegenbeispiel:

Das Finanzamt fragt bei dem Steuerpflichtigen an, worauf der Rückgang seines Einkommens gegenüber dem Vorjahr zurückzuführen sei. Der Steuerpflichtige teilt gelegentlich der Beantwortung dieses Schreibens mit, er habe infolge eines Versehens 1000 *R.M.* Mitarbeiterhonorar für ein Buch in seinen Steuererklärungen nicht angegeben. Es

fehlt m. E. in diesem Fall an der unmittelbaren Gefahr der Entdeckung. Die Anfrage war so allgemein gehalten, daß der Steuerpflichtige nicht damit rechnen konnte, daß dem Finanzamt die Nichtversteuerung der 1000 *R.M.* bereits bekannt war. Er konnte höchstens mit der Möglichkeit einer Entdeckung rechnen. Eine solche Entdeckungsmöglichkeit steht aber der Anwendung des § 410 nicht entgegen.

Diese Auslegung steht auch mit den Ausführungen von Jahn-Arlt-Boethke-Hepp, RABGO. Anm. 1 Abs. 3 zu § 410 im Handbuch des Steuerrechts in Einklang: „Eine Entdeckung, von der der Täter nichts weiß und die auch noch zu keiner Anzeige oder Untersuchung geführt hat, steht der Straffreiheit nicht im Wege.“ Es kommt eben, wie aus den beiden Beispielen hervorgeht, entscheidend darauf an, wie sich die Sachlage für den Steuerpflichtigen darstellte.

Der Grundsatz der Maßgeblichkeit der Auffassung des Steuerpflichtigen darf andersorts nicht überspannt werden. Er darf nicht dahin führen, den § 410 abzulehnen, wenn der Steuerpflichtige seine Selbstanzeige in der irrigen Annahme einer bevorstehenden Entdeckung macht. Derartige Fälle sind nicht selten, sie werden aber praktisch kaum Schwierigkeiten bereiten. Das Finanzamt hat, weil es selbst noch keine Kenntnis von den Steuerverfehlungen hatte — der Steuerpflichtige glaubte dieses nur —, auch keine Veranlassung, die Anwendung des § 410 AO abzulehnen.

#### 6. Anwendung des § 410 AO auf Anzeigen von Rechtsanwälten für ihre Mandanten

Der Rechtsanwalt ist Bevollmächtigter des Steuerpflichtigen (§ 107 AO). Nach § 108 AO hat derjenige, der als Bevollmächtigter oder als Verfügungsberechtigter auftritt, die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 103 AO). Es werden aber nicht alle Bevollmächtigten den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt, sondern nur solche, die ermächtigt sind, Mittel ihres Auftraggebers zu verwalten oder über solche zu verfügen (JW. 1928, 1532; RSBl. 1931, 479; 1932, 517; 1938, 402; StW. 1939 Nr. 190). Ein Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf die Beratung und Vertretung in einzelnen Steuerangelegenheiten seines Mandanten beschränkt, hat deshalb nicht die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters. Ist aber ein Rechtsanwalt von seinem Mandanten bevollmächtigt, seine sämtlichen Steuerangelegenheiten oder wenigstens einen wesentlichen Teil für ihn zu erledigen und ist ihm dazu ein Verfügungsrecht über dessen Vermögen oder über Vermögensteile eingeräumt worden, dann hat er die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters. Er hat alsdann § 103 AO gemäß alle Pflichten zu erfüllen, die seinem Mandanten obliegen. Er hat also genau wie dieser eine Anzeigepflicht, wenn er erkennt, daß eine Steuererklärung oder eine andere Erklärung, die sein Mandant abgegeben hat, unrichtig oder unvollständig ist und daß die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit zu einer Steuerverkürzung führen kann (§ 165 e AO). Dieser Verpflichtung steht auch nicht das Berufsgeheimnis des Rechtsanwalts entgegen (vgl. Egly in DStZ. 1939, 1023). Das gilt ohne Rücksicht auf § 177 Abs. 2 AO auch dann, wenn der Mandant vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Die Anzeige nach § 165 e AO ist, wie bereits in

Abschn. 3 bemerkt, eine Selbstanzeige i. S. des § 410 AO. Es ist einerlei, daß der Steuerpflichtige sie nicht selbst erstattet hat. Eine so umfassende Vollmachterteilung, wie sie § 108 AO verlangt, umfaßt auch die Bevollmächtigung zur Anzeige nach § 410 AO. Der Rechtsanwalt hat in derartigen Fällen eine ähnliche Stellung wie die Personen, die § 117 AO gemäß anzeigepflichtig sind<sup>2)</sup>. Die im

<sup>2)</sup> Zu der Frage der Anwendbarkeit des § 117 Abs. 3 AO auf Rechtsanwälte vgl. Hager: DStZ. 1939, 940 Abschnitt 4.

§ 117 AO genannten Personen (Verwalter fremder Vermögensmassen) bewirken durch ihre Anzeige für die ursprünglich steuerunehrlichen Personen Straffreiheit auch ohne Nachzahlung der geschuldeten Summe innerhalb einer bestimmten Frist. Dieses ergibt sich aus § 410 Abs. 2 AO. Die Anzeige des Rechtsanwalts bewahrt den Mandanten in entsprechender Anwendung dieser Bestimmung also nur dann nicht vor Strafe, wenn schon vorher eine Strafanzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist (vgl. Hager in DStZ. 1939, 940).

## Die Gebühren der Rechtsanwälte in Steuersachen

Von Rechtsanwalt und Notar Dr. Dr. Megow, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

### I. Allgemeines

1. Es gibt keine ausdrückliche Vorschrift, die allgemein die Gebühren in Steuersachen für Rechtsanwälte festlegt. In ihrer alten Fassung v. 13. Dez. 1919 (RGBl. 1993) enthielt die RABgO. in § 288 Abs. 2 Satz 3 nur die Bestimmung, daß hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der Kosten des Steuerpflichtigen sich die Höhe der Gebühren von Rechtsanwälten nach der RRAGebO. richtet. Über die Gebührensätze des Rechtsanwalts im Verhältnis zu seinen Mandanten gab es und gibt es keine ausdrückliche Vorschrift. Der Regelung der Erstattung entsprechend wurden in ausdehnender Auslegung der Gesetzesvorschrift allgemein auch der Gebührenberechnung des Rechtsanwalts gegenüber seinen Auftraggebern die Sätze der RRAGebO. zugrunde gelegt (vgl. RFH., Urt. v. 21. Febr. 1928, II A 507/27; RFH. 23, 34). Die Bestimmung über die Erstattungsfähigkeit von Kosten der Vertretung durch Rechtsanwälte gegenüber dem Reichsfiskus bei Obsiegen des Steuerpflichtigen in steuerlichen Ermittlungsverfahren ist in die neue Fassung der RABgO. vom 22. Mai 1931 (RGBl. I, 161) aus fiskalischen Gründen nicht mitübernommen worden (vgl. § 316 RABgO.). Praxis und Wissenschaft nehmen aber nach wie vor übereinstimmend an, daß die Gebührenberechnung der Rechtsanwälte in Steuersachen sich, falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, weiterhin nach der RAGebO. zu richten habe, da aus der Streichung der Vorschrift des § 288 RABgO. a. F. nicht der Wille des Gesetzgebers zu entnehmen ist, daß in der Gebührenberechnung selbst sich etwas ändern soll<sup>1)</sup>. Die gleiche Auffassung wird auch seitens der RRAK. vertreten (vgl. Koppe a. a. O. und M. d. RRAK. 1940, 22). Diese Berechnungsweise muß nicht nur für die Vertretung im Steuerstreitverfahren und in Steuerstrafsachen, sondern auch für die Bearbeitung nichtstreitiger Steuersachen gelten. Seitens der Rechtsprechung wird die Meinung geteilt (vgl. OLG. Hamburg, Urt. v. 25. Okt. 1939, 5 U 294/38; RStBl. 1940, 22).

Vereinbarungen über die Höhe des Honorars sind auch bei der Bearbeitung von Steuersachen in dem durch berufsrechtliche Rücksicht bestimmten Rahmen zulässig (vgl. dazu Richtlinien für die Ausübung des Anwaltberufes 1938 unter Abschnitt 32 ff.).

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. Spohr, „Das Rechtsmittelverfahren in Reichssteuersachen“, 1932, S. 145; Wilke, „Die Gebühren des Rechtsanwalts im Steuerprozeß und ihre Erstattung“, JW. 1934, 3186; Danielcik-v. Medem, „Die Rechtsanwaltsgebührenordnung“, Verlag Beck, 1936, S. 11; Koppe, „Rechtsanwaltsgebühren in Steuersachen“, M. d. RRAK. 1937, 180; a. A., soweit hier ersichtlich, nur Crisollii, „Lehrbuch des Steuerrechts“, 1933, S. 261.

In Übereinstimmung mit dem für die Anwaltschaft allgemein geltenden Verbot des Erfolgshonorars bestimmt § 107 Abs. 8 RABgO., daß eine Vereinbarung nichtig ist, durch die als Entgelt ein Teil an der von dem Vertreter zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuerersparung ausbedungen wird.

Je nach der Lage des Einzelfalles kann auch die stillschweigende Vereinbarung eines angemessenen Gebührenbetrages, unabhängig von den Sätzen der Gebührenordnung, unterstellt werden.

2. Nach den Grundsätzen der RAGebO. kommen der Art nach folgende Gebühren zur Entstehung:

a) In der ersten Instanz, wozu auch die — jetzt durch den Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. Aug. 1939 (RGBl. I, 1535, RStBl. 953) abgeschaffte — Einspruchsinstanz gehörte, die Prozeßgebühr (§ 13 Ziff. 1 RAGebO.) mit  $\frac{10}{10}$ , in der zweiten Instanz, der nach der auf Grund des angeführten Führererlasses veränderten Rechtslage das Anfechtungsverfahren entspricht, sowie in der Rechtsbeschwerdeinstanz die Prozeßgebühr mit  $\frac{13}{10}$  (vgl. § 52 RAGebO., Becker, „Kommentar zur RABgO.“, Anm. 4 zu § 288, Danielcik-v. Medem a. a. O. S. 11).

Becker a. a. O. vertritt allerdings die Auffassung, daß das Anfechtungsverfahren in Verbrauchsteuer- und Zollsachen ähnlich wie das Einspruchsverfahren als erstinstanzliches Verfahren zu gelten habe. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Da auch in diesen Anfechtungssachen die höhere Behörde, nämlich der Oberfinanzpräsident, entscheidet, ist es gerechtfertigt, das Anfechtungsverfahren auch in Verbrauchsteuer- und Zollsachen hinsichtlich der Gebührenberechnung als zweitinstanzliches Verfahren anzusehen.

b) Die Verhandlungsgebühr (§ 13 Ziff. 2 RAGebO.) entsteht, wenn der Rechtsanwalt bei einer mündlichen Verhandlung mitgewirkt hat. Nach der zutreffenden Auffassung von Becker a. a. O. braucht die Verhandlung nicht kontradiktorisch zu sein. Es genügt vielmehr, wenn die Behörde das Erscheinen des Steuerpflichtigen freigestellt oder gefordert hat und der Anwalt mit ihm oder an seiner Stelle erscheint, oder wenn die Behörde, d. h. der zuständige Sachbearbeiter, auch nur tatsächlich mit dem Anwalt mündlich verhandelt, nicht nur Auskunft erteilt und die Erledigung der Sache dadurch gefördert ist. Dies ist in der Regel der Fall.

c) Nach der Rechtsprechung des RFH. gibt es in Steuersachen keine Vergleiche (vgl. auch Müthling, „Vereinbarungen und Vergleiche im Steuerrecht“, Rechtsspiegel der Wirtschaft 1939 Heft 17). An sich ist daher begrifflich eine Vergleichsgebühr (§ 13 Ziff. 3 RAGebO.) nach außen hin

nicht möglich. Wie aber auch Becker a. a. O. ausführt, kommt im Innenverhältnis eine Vergleichsgebühr dann in Frage, wenn die Steuerangelegenheit tatsächlich im Wege beiderseitigen Nachgebens zur Erledigung kommt.

d) Die Beweisgebühr entsteht bei der Mitwirkung des Anwalts bei Ermittlungen, die auch formlos vorgenommen werden können.

e) Die weitere Verhandlungsgebühr gemäß § 17 RAGebO. wird fällig bei weiteren Verhandlungen (im oben unter b dargelegten Sinne) nach vorangegangener Beweisaufnahme (so auch Becker a. a. O.).

f) Bei Zurückweisung der Sache kann in entsprechender Anwendung des § 27 RAGebO. zwar eine neue Verhandlungsgebühr, aber keine neue Prozeßgebühr in Ansatz kommen (vgl. Koppe a. a. O.).

g) In Steuerstrafsachen können die Vorschriften der RRAGebO. in Strafsachen nicht herangezogen werden, da diese nach der Art der verschiedenen Strafgerichte abgestuft sind; hierfür gibt es im Steuerprozeß keine Parallele. Da nach § 311 RAbgO. die Gebühren der Rechtsmittelbehörden nach den Gebührensätzen erhoben werden, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten gelten, sind vielmehr für die Berechnung der Anwaltsgebühren im Steuerprozeß die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Sätze entsprechend anzuwenden (so auch Kloß: JW. 1921, 65).

## II. Gegenstandswert

(vgl. dazu Spohr, „Der Streitwert“: Steuerrecht von A—Z v. 15. März 1939, insbesondere Blatt 20 f.; Dopatka: DStZ. 1940, 140 ff.; Göhler: DStZ. 1938 Nr. 42).

1. Die Entscheidung darüber, wie hoch der Wert des Streitgegenstandes im Rechtsmittelverfahren festzustellen ist, erfolgt gemäß § 320 Abs. 4 RAbgO. nach freiem Ermessen. Diese Feststellung gilt auch für die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren. Die Vorschrift des § 10 RAGebO. i. Verb. m. §§ 9—15 GKG. findet daher keine Anwendung (vgl. Kloß a. a. O. und RFH. v. 10. Mai 1921, I A 61/21).

Grundsätzlich ist Streitgegenstand, was der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel erreichen will (vgl. RFH., Ur. v. 14. April 1931, VI A 691/31; RFH. 28, 222). Als Gegenstandswert für die Gebührenberechnung ist demgemäß der Steuerbetrag zugrunde zu legen, um den gestritten oder verhandelt wird. Falls es nicht zu einer Verhandlung mit den Steuerbehörden kommt, sondern lediglich eine Beratung des Steuerpflichtigen in Frage steht, ist als Geschäftswert der Steuerbetrag zugrunde zu legen, um den es sich bei der Beratung handelt.

Bei der Anfertigung einer Steuererklärung wird daher in der Regel der steuerlich zweifelhafte Betrag, der mit dem Steuerpflichtigen erörtert wird, als Streitwert zugrunde gelegt.

Werden durch eine Rechtsmittelschrift mehrere Steuerbescheide angefochten, so ist von einer Zusammenrechnung der verschiedenen streitigen Forderungen abzusehen, da die Vorschrift des § 5 ZPO., wonach mehrere in einer Klage geltend gemachten Ansprüche zusammengerechnet werden, keine zwingenden allgemeinen Grundsätze enthält. Ebenso liegen nach hiesiger Auffassung mehrere an sich selbständige, lediglich äußerlich verbundene Rechtsmittel vor, wenn durch die Rechtsmittelbehörde mehrere Rechtsmittel zu einem Verfahren verbunden werden (so auch Kloß a. a. O.; a. A. RFH. v. 4. Okt. 1921, V A 107, 108/21; RFH. 7, 68).

2. Für die Berechnung des Streitwerts bei den einzelnen Steuerarten hat der RFH. in seiner Rechtsprechung ergänzend besondere Grundsätze herausgearbeitet, deren Anwendung in entsprechenden Fällen auch für die Feststellung des der Gebührenberechnung zugrunde zu legenden Objekts unbedenklich erscheint. Es ergibt sich im einzelnen dabei folgendes:

a) Bei der Einkommensteuer ist der Betrag der im Streit befangenen Steuer, also der Unterschied zwischen dem durch das FinA. festgesetzten und dem vom Steuerpflichtigen erstrebten Steuerbetrag ohne Rücksicht auf Vorauszahlungen, Kirchensteuern, Gewerbesteuer u. dgl. maßgebend (vgl. RFH., Gutachten v. 28. Mai 1938, Gr. SD 3/38; RStBl. 1938, 554; RFH., Ur. v. 30. März 1939, IV 95/39; RStBl. 1939, 630). Auch die Mehreinkommensteuer ist auszuscheiden (a. A. ohne nähere Begründung Dopatka: DStZ. 1940, 140), da sie als Steuer besonderer Art, wenn auch abhängig vom Einkommen ausgestaltet ist und in einem besonderen Verfahren veranlagt wird (vgl. Zülow-Gaus-Henze, „Die Mehreinkommensteuer“ S. 16). Dagegen ist der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zu berücksichtigen. Er stellt zwar ebenfalls eine besondere Steuer dar (vgl. Oermann: DStZ. 1939, 921), wird aber zusammen mit der Einkommensteuer und ohne eigene Bemessungsgrundlage veranlagt, so daß er sich lediglich als Tarifierhöhung auswirkt (so jetzt auch RFH., Gutachten v. 26. Okt. 1940, Gr. SD 5/40; RStBl. 1940, 924).

Die Auswirkung auf die Gewerbesteuer ist ausnahmsweise dann zu beachten, wenn es sich um einen Streit darüber handelt, ob ein an sich unstreitiges Einkommen aus Gewerbe oder z. B. Kapitalvermögen herrührt (vgl. RFH., Gutachten v. 28. Mai 1938, Gr. SD 3/38; RStBl. 1938, 554).

Bei der Lohnsteuer ist maßgebend der Betrag der im Streit befangenen Steuer, umgerechnet auf das Jahr bzw. auf einen kürzeren Steuerabschnitt entsprechend dem Inhalt des Berichtigungsantrages beim FinA.

b) Für die Körperschaftsteuer gilt dasselbe wie für die Einkommensteuer, nur ist hier kein Kriegszuschlag zu berücksichtigen.

c) Bei der Bürgersteuer ist maßgebend der Betrag der im Streit befangenen Steuer.

d) In Umsatzsteuersachen und bei allen Verkehrssteuern ist ebenfalls entscheidend der Betrag der im Streit befangenen Steuer.

e) Bei der Vermögensteuer ist der Berechnung regelmäßig zugrunde zu legen der doppelte Jahresbetrag der streitigen Jahressteuer, also 100% des Vermögens (vgl. RFH., Ur. v. 11. Febr. 1937, III A 195/36; RStBl. 1937, 364), bei jüdischen Vermögensteuerpflichtigen u. U. auch unter Berücksichtigung der Reichsfluchtsteuer (vgl. RFH., Ur. v. 11. Febr. 1937, III A 9/37; RFH. 41, 125; Mrozek-Kartei R. 2 zu § 6 Abs. 1 RBewG.).

f) Bei der Reichsfluchtsteuer ist Streitwert der Unterschied zwischen dem festgesetzten und dem erstrebten Reichsfluchtsteuerbetrag. Geht der Streit lediglich um den Zeitpunkt der Fälligkeit, so ist der Streitwert, falls die von der Fälligkeit abhängenden Zuschläge mehr als 100% der Reichsfluchtsteuer betragen, nur auf den Betrag der Reichsfluchtsteuer festzusetzen (RFH., Ur. vom 16. März 1939, III 49/39; RStBl. 1939, 537).

g) Für die Gewerbesteuer ist maßgebend der Unterschied zwischen dem festgesetzten und dem erstrebten Steuerbetrag, vervielfältigt mit dem Hebesatz der zuständigen Gemeinde (RFH.,



Gutachten v. 18. Nov. 1937, VI D 1/37: RStBl. 1937, 1231; Mrozek-Kartei R. 13 zu § 320 Abs. 4 RABgO.).

h) Beim Grundsteuermeßbescheid ist maßgebend das Zweifache des Grundsteuerbetrages, der für das Rechnungsjahr auf den streitigen Steuermeßbetrag entfällt (vgl. RdErl. d. RFM. v. 15. Juli 1938: RStBl. 1938, 657).

Für die Ostmark, die sudetendeutschen Gebiete und Danzig ist der Wert des Streitgegenstandes im Verfahren, das ein Steuerpflichtiger gegen einen zusammengefaßten Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid eingelegt hat, in der Regel beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und den entsprechenden Betriebsgrundstücken auf das Ein- einhalbfache und beim Grundvermögen und den entsprechenden Betriebsgrundstücken auf das Zwei- einhalbfache des streitigen Steuermeßbetrages fest- zusetzen. Dabei hat es keinen Einfluß, ob das Rechtsmittel gegen den Einheitswert oder gegen den Grundsteuermeßbetrag oder gegen beide gerichtet ist. Es kann in diesen Fällen auch angebracht sein, den Streitwert höher festzusetzen, wenn im Einzelfalle von der Entscheidung außer der Ver- mögensteuer, der Gewerbesteuer und der Grund- steuer auch die Aufbringungsumlage, die Grund- erwerbsteuer, die Reichsfluchtsteuer oder die Erb- schaftsteuer abhängt (RdErl. d. RFM. v. 3. April 1940, S 1227 — 79 III R: RStBl. 1940, 370).

i) Bei der Grunderwerbsteuer ist entschei- dend der Betrag der im Streit befangenen Steuer. Der Zuschlag zur Grunderwerbsteuer ist auch dann zu berücksichtigen, wenn durch das Rechtsmittel keine Gründe geltend gemacht werden, die aus- schließlich den Zuschlag betreffen (RFH., Gut- achten v. 22. Nov. 1940, II D 1/40 und Erlaß vom 28. Nov. 1940 (S 1227 — 89 III R: RStBl. 1940, 985/986).

k) Bei der Preußischen Hauszinssteuer wird zugrunde gelegt der Unterschiedsbetrag zwischen der Jahressteuer, die nach dem weitgehendsten Ein- spruchs- oder Berufungsantrag zu erheben wäre und der aus der endgültigen Rechtsmittelentscheidung sich ergebenden Jahressteuer.

l) Bei Einheitswertsachen auf Grund des RBewG. 1934: 15‰ des streitigen Einheitswerts bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, 25‰ des streitigen Einheitswerts: bei sonstigem Grundbesitz; 10‰ des streitigen Einheitswerts: bei Betriebsvermögen. Dieser Pauschsatz umfaßt nur die Vermögensteuer und die Grundsteuer. Der Streitwert ist höher festzusetzen, wenn außerdem von der Entscheidung Aufbringungsumlage, Grund- erwerbsteuer, Erbschaftsteuer o. ä. abhängt (vgl. RFH., Gutachten v. 15. Juli 1937, III D 1/37: RStBl. 907; Mrozek-Kartei R. 10 zu § 320 Abs. 4 RABgO.).

Für die Ostmark, die sudetendeutschen Gebiete und Danzig ist der Wert des Streitgegenstandes im Verfahren über das gegen einen zusammengefaßten Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid besonders geregelt durch RdErl. d. RFM. v. 3. April 1940: RStBl. 370 (vgl. oben unter h).

Bei Aktien, GmbH.-Anteilen usw. richtet sich der Streitwert nach dem Wert des gesamten Aktien- kapitals, da die Entscheidung nach § 72 RBewDB. Wirkung für und gegen die anderen Aktieninhaber äußert (RFH., Urte. v. 17. Febr. 1938, III 363/37: RStBl. 1938, 423).

m) Bei einheitlicher Gewinnfeststellung bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesell- schaften usw. grundsätzlich 10% vom streitigen Ge- winn (vgl. RdErl. d. RFM. v. 12. April 1927, III e 1500 A 3, RFH. v. 19. Aug. 1931, VI A 1167/31:

Mrozek-Kartei R. 1 zu § 286 RABgO.). Wenn jedoch klar zutage liegt, daß die erstrebte einheitliche Fest- stellung bei einem Beteiligten eine höhere Auswir- kung haben würde, ist ein höherer Streitwert fest- zusetzen (RFH., Urte. v. 24. Jan. 1934, VI A 1142/33: RStBl. 1934, 217); ein niedrigerer Streitwert ist dann zugrunde zu legen, wenn das Gegenteilige für die Beteiligten offensichtlich ist (vgl. RFH., Urte. vom 5. Okt. 1938, VI 614/38: RStBl. 1938, 954).

### III. Tabellarische Übersicht über den Wert des Streitgegenstandes

Regierungsrat Dr. H. Köstler hat in der Steuer- warte 1940, 213 folgende übersichtliche Tabelle zu- sammengestellt, die mit Zustimmung der Schrift- leitung der Steuer-Warte nachgedruckt wird:

Steuerart	Wert des Streitgegenstandes	Gesetzliche Bestim- mungen und besondere Anmerkungen
allgemein	freies Ermessen	§ 320 Abs. 4 AO. § 2 StAnpG.
EinkSt., KörpSt., MehrEst., USt. und sonstige Verkehr- steuern (Erbschaft- steuer, usw.)	Unterschied zwi- schen veranlagter und vom Rechts- mittelführer be- gehrter Steuer	Kirchensteuer und Reichsfluchtsteuer sind ohne Auswirkung auf Streitwert der EinkSt.; RFH. in RStBl. 1938, 554; 1939, 630; ebenso MehrEst. auf Est. Der auf die strei- tige Est. entfallende Kriegszuschlag ist je- doch hinzuzurechnen.
Grunder- werbsteuer	Unterschied zwi- schen veranlagter und vom Rechts- mittelführer be- gehrter Steuer	Hinzurechnung der Zu- schläge zur GrEst. nicht zulässig; StuW. 1931 Nr. 929.
Einheitliche Gewinnfest- stellung	10% des streitigen einheitlichen Ge- winns	RdF. v. 12. April 1927, III e 1500. Abweichung ausnahmsweise mög- lich. RFH. v. 5. Okt. 1938 in RStBl. 1938, 954.
Einheitswert	15‰ des streitigen Einheitswerts bei land- und forst- wirtschaftlichen Grundstücken 25‰ bei sonstigem Grundbesitz 10‰ bei Betriebs- vermögen	RFH. in RStBl. 1937, 907. Der Pauschsatz kann im Einzelfall höher an- gesetzt werden, wenn von der Entscheidung außer Vermögensteuer und Grundsteuer auch Aufbringungsumlage, Erbschaftsteuer (da diese nicht beim Be- triebsvermögen) oder Reichsfluchtsteuer ab- hängen. Bezüglich Aktien und Gesellschaftsanteilen RFH. in RStBl. 1938, 423.
Vermögen- steuer	der doppelte Betrag der streitigen Ver- mögensteuer	RFH. in RStBl. 1937, 364.
Gewerbe- steuermeß- bescheid	die dem streitigen Meßbetrag ent- sprechende Ge- werbesteuer der beteiligten Ge- meinden	RFH. in RStBl. 1937, 1231.
Grundsteuer- meß- bescheid	die dem streitigen Meßbetrag ent- sprechende dop- pelte Grundsteuer	RdF. in RStBl. 1938, 657.

## Die Neuordnung des Preisrechts in den besetzten Gebieten

Von Gerichtsassessor Hansgeorg Kayser, Sachbearbeiter beim Reichskommissar für die Preisbildung, Berlin

In Deutschland gehört die staatliche Preisbildung zu den selbstverständlich gewordenen Einrichtungen der gelenkten Volkswirtschaft. Das Ziel der Preisbildung und Preisüberwachung ist die Schaffung eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisbildes, woraus sich notwendig ergibt, daß die Preisbildung und Preisüberwachung bei uns keine Kriseneinrichtung ist, sondern eine dauernde Institution nationalsozialistischer Wirtschaftsführung.

Demgegenüber geht das liberale Ausland grundsätzlich andere Wege. Es überläßt die Preisbildung getreu der Idee der freien Wirtschaft dem Gesetz von Angebot und Nachfrage. Nur in Krisenzeiten wird zögernd versucht, durch Eingreifen der Staatsgewalt der Preisschraube Herr zu werden. Die staatlichen Eingriffe erschöpfen sich meistens in Höchstpreisfestsetzungen für die wichtigsten Güter und Leistungen des täglichen Bedarfs. Eine Fortentwicklung der staatlichen Preisbildung zu einem volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preisbild unterbleibt regelmäßig.

In den von den deutschen Truppen besetzten Gebieten geht man heute zum Teil bereits andere Wege. In Anlehnung an das Vorbild des Reiches bemüht man sich, ein Preisbild zu schaffen, das den veränderten Verhältnissen gerecht wird und die schädlichen Auswirkungen der freien Preisbildung nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage beseitigen soll. Die Erreichung dieses Zieles ist grundsätzlich den landeseigenen Behörden dieser Gebiete nach landeseigenen Gesetzen überlassen. Die Preisreferenten der Reichskommissare und Militärbefehlshaber beschränken sich im allgemeinen darauf, darüber zu wachen, daß die grundsätzliche Linie der Preispolitik, die im Interesse des besetzten Gebiets eingehalten werden muß, nicht durch die Tätigkeit der Behörden des besetzten Gebietes durchbrochen wird. Man kann dies auch mit anderen Worten so ausdrücken, daß die Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiete der Preisbildung und Preisüberwachung bei den landeseigenen Behörden der besetzten Gebiete liegt, während die deutschen Behörden sich auf die Leitung beschränken.

Wir wollen uns im folgenden einen Überblick über die Neuordnung des Preisrechts in den einzelnen Gebieten verschaffen.

In Dänemark liegt die Preisbildung und Preisüberwachung ausschließlich in den Händen dänischer Behörden. Bereits seit dem Jahre 1937 hat man hier die Aufmerksamkeit auf die Preisbildung gerichtet und die Grundlagen für ein Eingreifen des Staates geschaffen. Durch das Gesetz über Preisvereinbarungen v. 18. Mai 1937 wurde ein Preisprüfungsausschuß errichtet, dem es oblag, die gebundenen Preise, also die Kartell- und Markenartikelpreise, zu kontrollieren. Die marktregelnden Verbände und Einzelhandelsunternehmen waren verpflichtet, die von ihnen festgesetzten Preise dem obigen Ausschuß zur Registrierung anzumelden. Erscheinen die Preise dem Ausschuß unangemessen hoch, so konnte er sie unter bestimmten Voraussetzungen auf das angemessene Maß herabsetzen. Große Aktivität hat der Ausschuß bis zum Ausbruch dieses Krieges nicht entwickelt; denn die dänische Wirtschaft ist zu fest in den Gedanken der liberalen Wirtschaftsauffassung verwickelt gewesen.

Erst mit Ausbruch des Krieges entschloß man sich in der Voraussicht, daß die dänische Wirtschaft durch die englischen Blockademaßnahmen beeinträchtigt werden könnte, zu schärferen Maßnahmen. Am 2. Sept. 1939 erließ der Reichstag ein Ermächtigungsg., nach welchem die einzelnen Minister für ihr Ressort im Verwaltungswege die zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens erforderlichen Maßnahmen treffen konnten. Die Festsetzung von Warenpreisen ist in dem Gesetz ausdrücklich vorgesehen worden. Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen erließ die Regierung auf Grund dieses Ermächtigungsg. eine PreisstopVO. v. 9. April 1940, die die Preise auf dem Stande v. 8. April 1940 festhalten sollte. Die PreisstopVO. ist jedoch nicht lange in Kraft geblieben. Sie wurde bereits am 30. Mai 1940 durch das Gesetz über Preise v. 28. Mai 1940 aufgehoben. Dieses Gesetz, das nunmehr die Grundlage der staatlichen Preisbildung und Preisüberwachung bildet, bekennt sich im Prinzip zum Grundsatz der freien Preisbildung. Es schränkt diese jedoch weitgehend ein, so daß man mit Fug sagen kann: Dänemark bemüht sich, neue Wege der Preisbildung zu gehen.

Nach § 8 des PreisG. sind unangemessene Preise und Geschäftsbedingungen verboten. Kein Warenpreis darf höher angesetzt werden, als daß er für die Ware die wirklich entstehenden notwendigen Ausgaben für den Einkauf oder die Herstellung unter Zuschlag eines angemessenen Nettoverdienstes deckt. Der Nettoverdienst darf weder absolut noch prozentual den bei Inkrafttreten des Preisgesetzes für die betreffende Ware gewöhnlich erzielten Reinverdienst übersteigen. Im übrigen kann bei Waren, die zu verschiedenen Preisen eingekauft worden sind, im Interesse eines einheitlichen Verkaufspreises ein Preisausgleich angeordnet werden. Entsprechende Preisbildungsgrundsätze gelten für die Festsetzung der Entgelte für Dienst- und Transportleistungen.

Das Preisgesetz spricht also keinen absoluten Preisstop aus, sondern will lediglich verhindern, daß die veränderten Verhältnisse von den Gewerbetreibenden zu Konjunkturgewinnen ausgenutzt werden. Wenn hierin auch grundsätzlich ein Bekenntnis zur freien Preisbildung liegt, so wird diese doch weitgehend eingeschränkt. Denn es werden nur solche Preiserhöhungen zugelassen, die durch tatsächliche Kostenerhöhungen bedingt sind. Der Idee der freien Preisbildung entspricht es, wenn jedermann im Rahmen der obigen Richtlinien die erforderlichen Preiserhöhungen selbst vornehmen darf. Neu ist jedoch, daß er jederzeit in der Lage sein muß, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Preiserhöhungen nachzuweisen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist die Preiserhöhung verboten.

Wie bisher müssen vorgenommene Preiserhöhungen dem Preisprüfungsausschuß zur Registrierung angemeldet werden. Erscheinen ihm die Preise zu hoch, so hat er die Aufgabe, sie durch Verhandlungen mit den Beteiligten zurückzuführen. Kommt keine Einigung zustande, so kann er auch von sich aus die Preise herabsetzen. Neu ist, daß der Ausschuß für solche Waren und Leistungen, bei denen er es für wünschenswert hält, Preise veröffentlichen kann, die nicht überschritten werden dürfen. Auf diese Weise ist die Möglichkeit geschaffen, für zahl-

reiche Waren durch Höchstpreisfestsetzungen einen relativen Preisstop einzuführen.

Die grundlegenden Bestimmungen des Preisgesetzes werden durch eine Bekanntmachung des Handelsministers v. 11. Juni 1940 ergänzt, durch welche der Kettenhandel und das Kopplungsgeschäft verboten werden. Jeder Zwischenhandel über das gewöhnliche in dem betreffenden Warenzweig übliche Maß hinaus ist verboten. Ferner müssen Waren, für die Höchstpreise festgesetzt worden sind, in den gewohnheitsmäßigen Formen verkauft werden. Es ist verboten, die Abgabe solcher Waren von dem Verkauf anderer vielleicht nicht gangbarer Waren abhängig zu machen.

Mit dem Preisgesetz und der Bekanntmachung des Handelsministers sind die grundsätzlichen Preisbestimmungen erschöpft. Auf ihnen wird bei den einzelnen Preisfestsetzungen aufgebaut. Höchstpreise sind in der Folgezeit für viele Güter und Waren angeordnet worden, so z. B. für Brot und Mehl, Kohle, Seifen, Luftschutzmaterial und vieles andere mehr.

Die Organisation der Preisbehörden ist noch keineswegs so straff ausgebaut wie in Deutschland. Oberste Preisbildungsbehörde ist der Handelsminister. Er ist befugt, im Verwaltungswege die nötigen Maßnahmen zur Regelung der Preise zu ergreifen. Als solche Maßnahmen sieht das Preisgesetz insbesondere die Festsetzung von Höchstpreisen, das Verbot des Kettenhandels, Bestimmungen gegen die Zurückhaltung von Waren sowie schließlich das Verbot von Kopplungsgeschäften vor. Der Handelsminister hat die ausschließliche Befugnis, zu entscheiden, ob eine Sache unter das Preisgesetz fällt oder nicht. An diese Entscheidung sind Verwaltungsbehörden und Gerichte gebunden.

Die praktische Durchführung der Preisbildung und Preisüberwachung liegt beim Preisprüfungsausschuß, dessen Befugnisse bereits aufgezeigt worden sind. Interessant ist, daß sich dieser Ausschuß aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammensetzt, die der Industrie, dem Handel, den Verbrauchern und sonstigen Interessentengruppen angehören.

Dem Preisprüfungsausschuß sind örtliche Preisausschüsse nachgeordnet. Sie sind vom Handelsminister auf Grund des Preisgesetzes eingerichtet worden für den Bezirk jeder Gemeinde. Sie haben die Aufgabe, die Entwicklung der Preise zu verfolgen und dem Preisüberwachungsausschuß sowie den örtlichen Behörden beizustehen, die erlassenen Preisbestimmungen einzuhalten.

Verstöße gegen die Preisvorschriften werden von den ordentlichen Gerichten bestraft. Ein Verwaltungsstrafverfahren ist in Dänemark unbekannt.

Auch Norwegen hat ähnlich wie Dänemark frühzeitig den gebundenen Preisen gesteigerte Aufmerksamkeit gewidmet. Auf Grund des Trustgesetzes übten Trustkontrollkontor und Trustkontrollrat die Aufsicht über die Gewerbetreibenden aus. Der Ausbruch des Krieges, der den norwegischen Außenhandel in Mitleidenschaft zog, machte indes schärfere Maßnahmen erforderlich. Durch eine königliche Resolution betr. die Provisorische Anordnung über Preisregulierung v. 22. Sept. 1939 wurde das Justizdepartement (Justizministerium) ermächtigt, solche Anordnungen zu treffen, die auf Grund der Krisenverhältnisse erforderlich sind, um die Preise, Einkommen, Umsätze und andere geschäftliche Verhältnisse zu regeln und die Kontrolle darüber auszuüben. Das Justizdepartement war befugt, seine Aufgaben an andere Stellen zu übertragen und hat durch

einen Beschluß v. 26. Sept. 1939 hiervon Gebrauch gemacht. Durch diesen Beschluß wurden die Befugnisse des Justizdepartement auf das Trustkontrollkontor übertragen, welches auf Grund seiner früheren Tätigkeit bereits gewisse Erfahrungen auf dem Gebiete der Preisbildung und Preisüberwachung besaß.

Nach der Besetzung Norwegens durch die deutschen Truppen und nach der Konstituierung der norwegischen Regierungsgewalt wurde auch die Preisbildung und Preisüberwachung auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Am 12. Sept. 1940 erließ der Administrationsrat eine Verordnung über Preisregulierung. Durch sie wurde ein Preisdirektorat eingerichtet, das nunmehr das oberste Organ der Preisbildung und Preisüberwachung in Norwegen ist. Es hat die Befugnis, alle Maßnahmen zu treffen, die auf Grund der Krisenverhältnisse erforderlich sind, um die Preise, Einkommen, Umsätze und andere geschäftliche Verhältnisse zu regeln. Zu diesem Zwecke kann es: Höchstpreise festsetzen, einen Preisausgleich anordnen, die Herstellung von Waren und Leistungen zu von ihm festgesetzten Preisen und Bedingungen verlangen, die Abgabe von Waren an private und juristische Personen anordnen sowie schließlich alle sonst erforderlichen Maßnahmen treffen. Das oben erwähnte Trustkontrollkontor ist nicht aufgelöst worden. Es besteht auch weiterhin, ist aber durch Personalunion in Leitung und Angestellten mit dem Preisdirektorat verbunden. Die Befugnis zwischen Preisdirektorat und Trustkontrollrat ist so abgegrenzt, daß letzteres nur noch seine früheren Aufgaben aus dem Trustgesetz wahrnimmt, also die Kontrolle über die gebundenen Preise ausübt, während alle Aufgaben der Preisbildung und Preisüberwachung, die durch die Krisenverhältnisse bedingt sind, beim Preisdirektorat liegen.

Die PreisregulierungsVO. v. 12. Sept. 1940 hat ausdrücklich bestimmt, daß alle Anordnungen, die auf Grund der aufgehobenen Provisorischen PreisregulierungsVO. v. 22. Sept. 1939 ergangen sind, in Kraft bleiben. Das ist von besonderer Bedeutung für die Bekanntmachung des Trustkontrollkontors v. 27. April 1940 betr. Vorschriften über Preiserhöhungen und Preisaushang. Diese Bekanntmachung ist ihrem materiellen Inhalt nach eine PreisstopVO. und bildet den Ausgangspunkt der staatlichen Preisbildung. Nach § 1 der Bekanntmachung ist es verboten, Preisfestsetzungen für Waren und Leistungen, die von den Preisbehörden vorgenommen wurden oder die dem Trustkontrollkontor — nach dem Trustgesetz — gegenüber anmeldepflichtig waren, ohne Einwilligung des Kontors zu erhöhen. Solange in die Erhöhung nicht eingewilligt worden ist, gilt der Preisstand v. 8. April 1940, dem Tage vor dem Einmarsch der deutschen Truppen. Auch soweit Waren und Leistungen noch nicht preislich durch die zuständigen Behörden geregelt worden sind, dürfen ohne Zustimmung des Trustkontrollkontors keine höheren Preise gefordert werden, als dies am 8. April 1940 der Fall war. Für solche nicht im Preise notierten Waren können die Kontrollämter regionale Einzelhandelspreise als Höchstpreise festsetzen. Diese Festsetzungen müssen ebenfalls dem Stande v. 8. April 1940 entsprechen. Die Scheidung zwischen preisnotierten und nicht im Preise notierten Waren erklärt sich aus dem in Norwegen bestehenden Rechtszustand. In der Sache selbst wird durch diese Bekanntmachung ein absoluter Preisstop ausgesprochen, ähnlich wie durch die deutsche PreisstopVO. v. 26. Nov. 1936.

Auf der Grundlage des allgemeinen Preisstop ist vom Trustkontrollkontor und nunmehr vom Preis-

direktorat die preisbildende Tätigkeit aufgenommen worden. Für zahlreiche Güter und Leistungen sind Höchstpreisvorschriften erlassen worden. Durch sie werden die Preise und Entgelte den veränderten Verhältnissen angepaßt. Zugleich wird dafür gesorgt, daß die festgesetzten Preise volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind und den Verbraucher nicht über Gebühr belasten.

Der Aufbau der norwegischen Preisbehörden ist bereits angedeutet worden. Oberste Preisbildungs- und Preisüberwachungsbehörde ist das Preisdirektorat, das mit dem Reichskommissar für die Preisbildung verglichen werden kann. Ihm steht beratend ein Preisrat zur Seite, der aber keine Entscheidungsbefugnis besitzt. Allgemeine Richtlinien der Preispolitik können vom Administrationsrat, der obersten gesetzgebenden Behörde Norwegens, gegeben werden.

Das Preisdirektorat teilt sich seine Arbeit mit dem Trustkontrollkontor, soweit dieses nach dem Trustgesetz zuständig ist. Durch die angeordnete Personalunion zwischen beiden Behörden ist eine einheitliche Preisbildung gewährleistet.

Das Preisdirektorat kann seine preisbildenden Befugnisse auf Zusammenschlüsse von Gewerbetreibenden und auf Sachverständigenausschüsse übertragen. Diese Regelung erklärt sich ebenfalls aus historischen Gegebenheiten.

Örtliche Preisbehörden sind die Kontrollämter, die für den Bezirk jeder Gemeinde errichtet sind. Sie haben neben Preisüberwachungsaufgaben auch örtlich begrenzte Preisbildungsbefugnis auf Grund der oben erwähnten Bek. v. 27. April 1940.

Die Bestrafung wegen Preisvergehen erfolgt durch die ordentlichen Gerichte. Ein Verwaltungsstrafverfahren besteht zur Zeit in Norwegen noch nicht. Neben der Verhängung von Kriminalstrafen ist die Abschöpfung von Übergewinnen, die durch Preisverstöße erzielt worden sind, vorgesehen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete in der Wirtschaftsabteilung eine Gruppe Preisbildung und Preisüberwachung eingerichtet ist. Ihre Aufgabe besteht in der obersten Leitung und in der Kontrolle darüber, daß die grundsätzliche Linie, die im Interesse des besetzten Gebietes eingehalten werden muß, von den norwegischen Behörden nicht durchbrochen wird.

Die Niederlande waren das klassische Land der freien Preisbildung. Auf dem gewerblichen Sektor kümmerte man sich bis zum Jahre 1938 überhaupt nicht von Staats wegen um die Preisbildung. Lediglich auf dem landwirtschaftlichen Sektor wurden Maßnahmen ergriffen, als in den Jahren 1932 und 1933 die holländische Landwirtschaft durch die weltwirtschaftliche Agrarkrise in besondere Mitleidenschaft gezogen wurde. Auf Grund des Agrarkrisengesetzes vom Jahre 1933 wurden für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse Agrarzentralen eingerichtet, denen außer reinen Bewirtschaftungsmaßnahmen auch die Preisbildung für landwirtschaftliche Erzeugnisse oblag. Sie hatten die Ein- und Ausfuhrpreise zu kontrollieren und setzten für den binnenholländischen Markt Erzeuger-Mindestpreise fest.

Die ständigen Preiserhöhungen auf allen Gebieten und die Abhängigkeit vom Weltmarkt machten schärfere Maßnahmen erforderlich. Im Jahre 1938 wurden 8 Gesetze zur wirtschaftlichen Verteidigung erlassen. Durch sie war die gesetzliche Grundlage

für eine staatliche Preisbildung auch auf dem gewerblichen Sektor geschaffen worden. Preiserhöhungstendenzen konnte durch die Festsetzung von Höchstpreisen begegnet werden. Zugleich wurden für die wichtigsten industriellen Erzeugnisse 15 Reichsbüros eingerichtet, die ähnlich den Agrarzentralen Aufgaben der Bewirtschaftung und der Preisüberwachung erhielten.

Da die Preiserhöhungstendenzen nicht nachließen, mußte kurz vor Ausbruch des Krieges ein scharfes Gesetz erlassen werden, das sich gegen die Preistreiberei und den Hamster wandte. Es ist das Preistreiberei- und Hamstergesetz 1939 v. 24. Juni 1939. Es bildet heute die gesetzliche Grundlage der staatlichen Preisbildung und Preisüberwachung und ermächtigt als Rahmengesetz den Minister für Handel, Gewerbe und Schiffahrt für den Handel mit beweglichen Gütern, das Vermieten derselben und für Dienstleistungen Höchstpreise festzusetzen. Darüber hinaus verbietet es die Preistreiberei, ohne jedoch für sie eine Legaldefinition zu geben. Die Ausfüllung des Begriffes „Preistreiberei“ wurde den ordentlichen Gerichten überlassen. Diese erkannten getreu der liberalen Preisauffassung der Holländer jede nachweisbare Kostensteigerung für die Preisbildung an, ohne sich damit zu befassen, ob sie volkswirtschaftlich gerechtfertigt waren oder nicht.

In diesem Zustande befand sich Holland, als es von den deutschen Truppen besetzt wurde. Um dem fortgesetzten Preisanstieg zu begegnen, sah sich der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe genötigt, sogleich nach dem Einmarsch der deutschen Truppen einen allgemeinen Preisstop anzuordnen, der sämtliche Preise und Entgelte auch im Verkehr von dem besetzten Gebiet zum Deutschen Reich auf dem Stande v. 9. Mai 1940 festhielt. Nach der Konstituierung der Verhältnisse in Holland ist der starre Preisstop in das niederländische Recht übernommen worden. Nach der Verordnung des Generalsekretärs in den Ministerien für Handel, Gewerbe und Schiffahrt und für Landwirtschaft und Fischerei über das Verbot von Preiserhöhungen (PreisVO. 1940 Nr. 1) v. 11. Juli 1940 ist es jedermann verboten, Waren zu höheren Preisen anzubieten oder zu verkaufen, als er für Waren gleicher Art, Menge und Güte in der Mehrzahl der Fälle am 9. Mai 1940 erzielt hat. Dieser Preisstop gilt entsprechend für das mietweise Anbieten und Überlassen von Gegenständen sowie für Dienstleistungen. Die Verordnung findet dagegen keine Anwendung für Waren, die aus dem Ausland eingeführt worden und noch nicht in das Eigentum des niederländischen Einführers übergegangen sind. Diese Regelung machte, bis die Holländer eine AuslandswarenpreisVO. erlassen hatten, Ausnahmegenehmigungen erforderlich, die in dem Umfange erteilt wurden, in dem die Ausfuhrpreise des Handelspartners über dem holländischen Preisniveau lagen.

Zu beachten ist, daß die PreisstopVO. des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe durch die PreisVO. 1940 Nr. 1 nicht berührt wird. Sie gilt als Recht der besetzenden Macht daneben weiter. Dies ist insofern von grundsätzlicher Bedeutung, als hierdurch die holländischen Ausfuhrpreise gegenüber dem Reich auf dem innerholländischen Preis gestoppt sind. Die Berechnung besonderer Ausfuhrpreise ist unzulässig. Die schwierige Frage, ob Ausnahmegenehmigungen, die nach der holländischen PreisstopVO. erteilt werden, auch gegenüber dem von der Militärbehörde ausgesprochenen Preisstop beachtlich sind, wird in der Praxis so gelöst, daß Preiserhöhungsanträge mit dem Preisreferenten des Reichskommissars für die

besetzten niederländischen Gebiete erörtert werden. Äußert er keine Bedenken, so liegt darin zugleich auch wohl eine Einwilligung nach der PreisstopVO. der besetzenden Macht.

Weitere materielle Preisvorschriften grundsätzlichen Inhalts enthalten zwei Verordnungen vom 11. Juli 1940. Die eine Verordnung, die KleinhandelspreisVO., löst die Frage, wer die notwendig gewordenen Preiserhöhungen zu tragen hat, in dem Sinne, daß jede von der zuständigen Stelle bewilligte Preiserhöhung in absoluter Höhe weitergegeben werden darf, es sei denn, daß im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes angeordnet wird. Dadurch, daß die genehmigten Preiserhöhungen grundsätzlich hinten angehängt werden müssen, wird die Preiserhöhung auf das notwendigste Maß beschränkt. — Die andere Verordnung, die TransportkostenVO., trägt den schwierigen Verkehrsverhältnissen und den damit verbundenen Kostenerhöhungen Rechnung. Dem Verkäufer ist es gestattet, bei Lieferungen frei Haus des Abnehmers die durch die gegenwärtigen Transportschwierigkeiten bedingten Kostenerhöhungen dem Abnehmer gesondert in Rechnung zu stellen. Auch hier geht der Sinn der gesetzlichen Regelung dahin, die erforderliche Preiserhöhung auf das Mindestmaß zu beschränken.

Schließlich ist noch die bereits angedeutete Regelung über Höchstpreise für Einfuhrwaren (PreisVO. Einfuhrwaren Nr. 1) zu erwähnen, die ihrem materiellen Inhalt nach eine AuslandswarenpreisVO. ist. Sie schafft ähnlich der deutschen AuslandswarenpreisVO. v. 15. Juli 1937 eine generelle Ausnahme-genehmigung von der PreisstopVO. Nach ihr darf der Importeur beim Verkauf von Gütern ausländischer Herkunft höchstens den Preis fordern oder berechnen, der dem tatsächlich gezahlten Einkaufspreis, zuzüglich den absoluten Kosten- und Gewinnaufschlägen, die er im ersten Vierteljahr 1940 bei vergleichbaren Geschäften durchschnittlich berechnet hat, entspricht. Soweit der Importeur nachweisen kann, daß keine vergleichbaren Geschäfte vorliegen, darf er den Kosten- und Gewinnaufschlag berechnen, welcher für das vergleichbare Geschäft für üblich gehalten werden kann. Wiederverkäufer dürfen den Betrag, um den ihre Einkaufspreise sich auf Grund dieser Regelung erhöhen, weiter berechnen. Im übrigen kann bei Waren gleicher Art, die zu verschiedenen Preisen eingekauft sind, unter Umständen ein Durchschnittspreis gebildet werden.

Die vorerwähnten Preisbestimmungen grundsätzlichen Inhalts bilden den Ausgangspunkt für die Tätigkeit der niederländischen Behörden. Wir erkennen in ihnen bewährte Regelungen des deutschen Preisrechts wieder. Für die Holländer, die in einer liberalen Preisauffassung verwurzelt sind, ist dies verständlicherweise Neuland. Um so mehr ist der Versuch zu begrüßen, die Preisbildung in Ausrichtung auf ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Preisbild vorzunehmen.

Die Organisation der niederländischen Preisbehörden ist heute zu einem gewissen Abschluß gekommen. Gemäß dem niederländischen Recht ist die Preisbildung nicht wie in Deutschland einer Stelle übertragen worden, sondern die einzelnen Ministerien haben für ihr Ressort Preisbildungsbefugnisse. Die dominierende Stellung nehmen die Ministerien für Handel, Gewerbe und Schiffahrt sowie für Landwirtschaft und Fischerei ein, die heute von dem gleichen Generalsekretär geleitet werden. Es ist klar, daß eine Zersplitterung der Preisbildung der Schaffung eines einheitlich ausgerichteten Preisbildes sehr abträglich ist. In der Erkenntnis dieser

Tatsache haben die Generalsekretäre der einzelnen Ministerien einen wichtigen Schritt zur Zentralisation der Preisbildung und Preisüberwachung unternommen. Die Leiter der Preisabteilungen in den einzelnen Fachministerien sind zu einer interministeriellen Kommission zusammengefaßt worden und fachlich einem Beauftragten für Preise unterstellt worden. Dem Beauftragten für Preise obliegt in erster Linie die Preisüberwachung, an deren schlagkräftiger Gestaltung er zur Zeit arbeitet. Die Gesetzgebung auf dem Preisgebiet ist ihm jedoch nicht in vollem Umfange übertragen worden. Sie erfolgt vielmehr durch die Generalsekretäre der fachlich zuständigen Ministerien gemeinsam mit dem Beauftragten für Preise. Auf diese Weise wird jedoch eine einheitliche Handhabung der Preisbildung gewährleistet.

Die Preisüberwachung in der untersten Instanz wird durch die Gemeindepolizei sowie durch die staatlichen Polizeiorgane ausgeübt. Auch die oben erwähnten Reichsbüros sind in die Preisüberwachung eingeschaltet. Verstöße gegen das Preisrecht werden durch Kriminalstrafen abgerügt. Ein Verwaltungsstrafverfahren besteht zur Zeit noch nicht.

In Belgien reichen die Anfänge des Preisrechts weit zurück. Bereits im Jahre 1923 wurde ein Gesetz über Preisauszeichnung erlassen, wonach der König die Preisauszeichnung und die Art ihrer Durchführung für den Kleinverkauf der wichtigsten Verbrauchsgüter des täglichen Lebens vorschreiben konnte. Durchgreifende Maßnahmen preisbildender und preisüberwachender Art waren in Belgien in der Folgezeit jedoch nicht nötig, weil sich gerade in diesem Lande die Konkurrenz der großen Ausfuhrländer traf, so daß hierdurch das Preisniveau sehr niedrig gehalten wurde. Erst der Ausbruch des Krieges nötigte dazu, der Preisbildung gesteigerte Aufmerksamkeit zu widmen. Grundlage des heutigen Preisrechts ist nach mehreren zwischenzeitlichen Lösungen die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 27. Okt. 1939 in der Fassung der Verordnung vom 11. Mai 1940. Sie ist ein Rahmengesetz und ermächtigt die einzelnen Fachministerien die zur Erhaltung der Preisstabilität erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Ebenso wie in Holland hat der Oberbefehlshaber der Heeresgruppe auch in Belgien nach dem Einmarsch der deutschen Truppen sofort eine PreisstopVO. erlassen, die die Preise und Entgelte innerhalb Belgiens und im Verkehr von den besetzten Gebieten zum Reich auf dem Stande v. 10. Mai 1940 festhielt. Nach der Festigung der Verhältnisse in Belgien wurde dieser starre Preisstop in das belgische Recht übernommen. Die Verordnung betr. Festsetzung von Preisen v. 3. Juli 1940, gültig in der Fassung der Verordnung v. 31. Juli 1940 verbietet, die Preise für sämtliche Güter und Leistungen über den Stand v. 10. Mai 1940 hinaus zu erhöhen. Der Preisstop beschränkt sich nicht nur auf den Verkehr mit beweglichen Gütern, sondern erstreckt sich auch auf das Liegenschaftsrecht, auf Dienst-, Arbeits- und Angestelltenverträge. Soweit in Übertretung des Preisstops Verträge geschlossen worden sind, sind diese nicht nichtig, sondern bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß der Preis auf den normalerweise am 10. Mai 1940 üblichen zurückgeführt wird. Als Preiserhöhung wird es auch — in Anlehnung an das Vorbild des Reiches — angesehen, wenn Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer Änderungen erfahren. Ausnahmen von den Vorschriften der PreisstopVO. können die

Generalsekretäre in den Ministerien für Gesundheit und Lebensmittelversorgung sowie für Wirtschaft und Handel zulassen. Sie sind ermächtigt, falls neue Umstände oder Elemente solches erfordern, unter Festsetzung von Höchstpreisen in Preiserhöhungen einzuwilligen.

Über das Verhältnis der belgischen PreisstopVO. zu der PreisstopVO. des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe gilt das gleiche, was oben für die Niederlande ausgeführt worden ist. Im Warenverkehr zum Reich sind also auch hier die Preise auf dem innerbelgischen Stand festgehalten; die Berechnung besonderer Ausführpreise ist verboten.

Von dem starren Preisstop gibt es zwei wichtige Ausnahmen. Durch eine Verordnung v. 9. Aug. 1940 ist gestattet worden, die infolge der gegenwärtigen Verhältnisse erwachsenden höheren Transportkosten ihrem absoluten Betrage nach weiterzugeben. Diese Regelung entspricht im vollen Umfange der oben geschilderten niederländischen Transportkostenregelung.

Die andere generelle Ausnahme bezieht sich auf die Preisbildung für eingeführte Waren. Ihr kommt deshalb besondere Bedeutung zu, weil Belgien weitgehend von der Einfuhr zur Deckung seines Bedarfs abhängig ist. Nach der Verordnung über die Preise von Erzeugnissen ausländischen Ursprungs vom 14. Aug. 1940 — die ihrem materiellen Inhalt nach der deutschen AuslandswarenpreisVO. v. 15. Juli 1937 entspricht — muß der belgische Importeur beim Weiterverkauf eingeführter Waren in Belgien den tatsächlichen Einkaufspreis zugrunde legen. Er darf diesem Einkaufspreis die zu seinen Lasten gehenden Kosten bis zur Grenze sowie die in Belgien im Rahmen der bestehenden Preisvorschriften zulässigen und tatsächlich entstandenen Kosten zuschlagen. Zu dem so zu bildenden Einstandspreis kommt noch der Reinverdienst des Importeurs, der — in Anlehnung an das deutsche Vorbild — seinem absoluten Wert nach demjenigen Reingewinn gleich sein muß, den er durchschnittlich im Jahre 1939 für den Verkauf gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erzielt hat. Erhöhen sich die so gebildeten Verkaufspreise des Importeurs gegenüber dem Stande v. 10. Mai 1940, so können die nachfolgenden Handelsstufen bei unveränderter Weitergabe des Erzeugnisses den Nettobetrag der ihnen in Rechnung gestellten Erhöhung im Anhangeverfahren in absoluter Höhe weiterberechnen. Umgekehrt muß auch eine Verbilligung, die sich etwa aus der Einfuhr ergibt, dem Abnehmer ebenfalls in absoluter Höhe gutgebracht werden.

Auf der Grundlage dieser Preisvorschriften grundsätzlichen Inhalts vollzieht sich nunmehr in Belgien die Preisbildung für die einzelnen Güter und Leistungen. Man bemüht sich auch hier, ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Preisbild zu schaffen.

Die Organisation der belgischen Preisbehörden ist ähnlich wie in den Niederlanden. Oberste Organe der Preisbildung und Preisüberwachung sind die einzelnen Fachministerien. Dem Zustande der Zersplitterung der Preisbildung und Preisüberwachung ist durch eine gemeinsame Verordnung der Generalsekretäre v. 20. Aug. 1940 im wesentlichen ein Ende bereitet worden. In dem Vorspruch zu dieser Verordnung heißt es, daß für die Erzielung des Gleichgewichts zwischen Preisen und Löhnen die Errichtung einer besonderen Dienststelle erforderlich ist. Sie haben daher ein Kommissariat für Preise und Löhne errichtet, das verwaltungsmäßig dem Ministerium für Arbeit und Sozialfürsorge untersteht, im übrigen aber eine bürokratische Behörde unter Leitung eines Kommissars für Preise und Löhne ist.

Der Kommissar hat die Aufgabe, die Preise und Löhne nach Fühlungnahme mit den von der Entscheidung betroffenen Fachministerien festzusetzen und zu überwachen. Soweit die Preis- oder Lohnfestsetzung durch Rechtsverordnungen erfolgt, werden die Verordnungen durch das betroffene Fachministerium und den Preis- und Lohnkommissar gemeinsam ausgefertigt. Der belgische Preiskommissar bedient sich in den Provinzen ihm nachgeordneter Dienststellen zur Durchführung seiner Aufgaben. Die Preisüberwachung in der untersten Instanz liegt bei den Polizeibehörden. Preisverstöße werden durch die ordentlichen Gerichte mit Kriminalstrafen bestraft. Die Einziehung von Waren ist zulässig.

Bevor wir uns schließlich Frankreich zuwenden, sind einige Vorbemerkungen erforderlich. Aus dem Kreis unserer Betrachtung können wir die Gebiete von Elsaß und Lothringen (sowie auch Luxemburg) ausschließen. Denn diese Gebiete sind ihrem deutschen Charakter entsprechend besonderen Regelungen unterworfen. Das französische (bzw. belgische) Preisrecht gilt dort infolge der durch die Chefs der Zivilverwaltung getroffenen Sonderregelungen, die auf eine Preisangleichung an das Reich abzielen, nicht mehr. Im übrigen muß man beachten, daß die beiden französischen Departements Nord und Pas de Calais mit Belgien zu einem gemeinsamen Militärverwaltungsbezirk zusammengefaßt sind. In ihm gilt, soweit nicht die besetzende Macht einheitliche Rechtsvorschriften erlassen hat, teils belgisches, teils französisches Recht. Rechtsvorschriften, die von der französischen Regierung erlassen werden, gelten im besetzten Frankreich dann, wenn von seiten der deutschen Militärverwaltung kein Einspruch eingelegt worden ist.

Was nun das materielle Preisrecht anlangt, so befaßte sich die französische Regierung bereits seit dem Jahre 1937 mit Aufgaben der Preisbildung und Preisüberwachung. In erster Linie wurde mit zweifelhaften Erfolg die Erhöhung der Kleinverkaufspreise und der Energieversorgungstarife für den privaten Verbraucher verboten. Nach Ausbruch des Krieges erging am 9. Sept. 1939 eine NotVO., die einen allgemeinen Preisstop mit dem Stichtage v. 1. Sept. 1939 bewirken sollte. Von diesem Preiserhöhungsverbot wurden aber gleich im Anfang zugunsten der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise und der Preise für gewisse Kolonialprodukte Ausnahmen gemacht. Sie blieben der freien Preisbildung überlassen. Der starre Preisstop bewährte sich nicht. Das Preisgefüge geriet auf der ganzen Linie ins Wanken. Bereits im November 1939 mußte man dem Handel gestatten, die von den Überwachungskommissionen genehmigten Preiserhöhungen im Einkauf in absoluter Höhe, d. h. ohne Berücksichtigung bei der Berechnung der Handelsspanne weiterzugeben. Daneben sollten Fest- und Höchstpreisanordnungen, insbesondere auf dem Ernährungssektor, die Stabilität des Preisgefüges gewährleisten. Als jedoch im April 1940 die Preise wiederum fortzulaufen drohten, sah man sich gezwungen, den Preisstop auf alle Waren und Leistungen auszudehnen. Schließlich wurde durch eine NotVO. v. 1. Mai bestimmt, daß mit Wirkung von diesem Tage an auf die Dauer von drei Monaten keinerlei Preiserhöhungen zugelassen werden dürften. In diese Zeit fällt der militärische Zusammenbruch Frankreichs.

Die besetzende Macht hat sodann eine Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen erlassen, wonach alle Preise und Entgelte innerhalb des besetzten Gebiets und im Verkehr von diesem Gebiet zum Deutschen Reich nicht erhöht werden dürfen.

Von diesem Preisstop können nur die Dienststellen des Militärbefehlshabers in Frankreich Ausnahmen zulassen. Bestimmungen gegen den Hamster und über die Pflicht zur Preisauszeichnung ergänzen das Verordnungswerk der besetzenden Macht.

Dieses Verordnungswerk wird nun durch zahlreiche spezielle französische Bestimmungen mit Billigung der militärischen Dienststellen ergänzt. Sie sollen den veränderten Verhältnissen Rechnung tragen und ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Preisbild schaffen helfen. Das bisherige französische Preisstoprecht ist durch ein Gesetz v. 13. Aug. 1940 verschärft worden. Künftig dürfen Kostenerhöhungen, verursacht durch Kriegseinwirkungen aller Art, höhere Frachten, Versicherungsrisiken usw. nicht mehr im absoluten Betrage dem Erzeuger- oder Großhandelspreis angehängt werden. Preiserhöhungen, die aus den soeben geschilderten Gründen notwendig werden, dürfen erst vorgenommen werden, wenn sie durch die Zentralinstanz genehmigt worden sind. Die Genehmigung darf nur in ganz besonders gelagerten Fällen erteilt werden.

Mit der Verschärfung des materiellen Preisrechts ging die Neuorganisation der Preisbehörden Hand in Hand. Beim Finanzministerium ist die direction des prix gebildet worden, die oberste Preisbildungsbehörde für das unbesetzte und das besetzte Frankreich ist. Als Zentralinstanz für die Preisbildung stellt sie allgemeine Richtlinien für die materielle Preispolitik auf. Die unmittelbare Preisbildung erfolgt durch die Fachministerien, denen eine interministerielle Kommission und das comité national beratend zur Seite stehen. In den einzelnen Departements gibt es keine Preisbildungsstellen mehr. Die

früheren comités départementaux, die mit unseren Preisbildungsstellen zu vergleichen waren, sind aufgehoben worden. In der Mittelinstanz werden nur noch Aufgaben der Preisüberwachung erledigt. Die Preisüberwachung erfolgt in der Zentralinstanz durch das Zentralamt für Preisüberwachung, das der direction des prix angegliedert ist. In den einzelnen Departements sind bei den Präfekten Preisüberwachungsämter eingerichtet. Spezialtruppen der Polizei sollen eine wirksame Preiskontrolle ausüben. Die Ahndung von Preisverstößen erfolgt zur Zeit noch durch die ordentlichen Gerichte. Die Strafbestimmungen sind aber erheblich verschärft worden, um auch so durch Präventivstrafen eine bessere Preisdisziplin schaffen zu helfen.

Die obigen Ausführungen zeigen, daß man mit Recht von einer Neuordnung des Preisrechts in den besetzten Gebieten sprechen kann. In Abkehr von dem liberalen Grundsatz, daß das Gesetz von Angebot und Nachfrage die Preisbildung bestimme, versucht man überall auf einem Preisstop aufbauend, durch spezielle Preisregelungen ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Preisbild zu schaffen. Es bleibt abzuwarten, ob es den Behörden der besetzten Gebiete gelingt, der Verhältnisse Herr zu werden und ihre Länder vor der verderblichen Inflationsschraube zu bewahren. Was die gesetzlichen Voraussetzungen für eine zielbewußte Preispolitik anlangt, so sind in den einzelnen besetzten Gebieten die erforderlichen Grundlagen vorhanden. Verständnis der Bevölkerung und zielbewußtes Handeln der Behörden müssen aber hinzukommen, wenn man den gewünschten Erfolg erzielen will.

## Blick in die Zeit

### Aus dem Generalgouvernement

#### 1. Aufbau der Verwaltung

Der Generalgouverneur erließ am 1. Dez. 1940 eine zweite VO. über den Aufbau der Verwaltung des Generalgouvernements (VO. über die Einheit der Verwaltung [VOBl. I Nr. 68 v. 9. Nov. 1940]). Danach bedient sich der Generalgouverneur zur einheitlichen Führung sämtlicher Verwaltungszweige der Regierung des Generalgouvernements. Der Staatssekretär der Regierung des Generalgouvernements leitet, in unmittelbarer Unterstellung unter den Generalgouverneur, die Arbeit der Regierung und sichert die Zusammenarbeit unter den Abteilungen. Die Abteilungsleiter der Regierung sind ihm unterstellt. Die Regierung des Generalgouvernements gibt den Distriktschefs die Richtlinien für die Führung der Verwaltung. Der Distriktschef, der dem Staatssekretär der Regierung unterstellt und an die Weisungen der Regierung gebunden ist, ist der alleinige Vertreter der Regierung für den Distrikt und führt die Aufsicht über die Kreis- bzw. Stadthauptleute. Außerhalb der Verwaltungsbehörde des Distriktschefs kann im Distrikt keine selbständige fachliche Außenstelle der Regierung bestehen. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind lediglich die Gerichte sowie die Dienststellen der Ostbahn und der Deutschen Post Osten. Aber auch sie sind verpflichtet, den Distriktschef oder den Kreishauptmann über ihre Maßnahmen auf dem Laufenden zu halten und in wichtigen Fällen ihn vorher zu verständigen.

#### 2. Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

Durch eine Reihe von neuen Verordnungen wurde das Sachverständigenwesen für den Kraftfahrzeugverkehr, die Ausbildung von Kraftfahrzeugfahrern sowie die Prüfungsordnung für Sachverständige geregelt.

### 3. Reise- und Auswanderungsbüros

Die Errichtung und der Betrieb von Reise- und Auswanderungsbüros wurde durch eine VO. des Generalgouverneurs v. 2. Dez. 1940 (VOBl. I Nr. 69 v. 9. Dez.) einer Genehmigungspflicht unterworfen.

### Aus Norwegen

#### 1. Bund norwegischer Juristen

Innerhalb der „Nasjonal Samling“ wurde ein Bund norwegischer Juristen ins Leben gerufen, der unter der Leitung des kommissarischen Staatsrats für das Justizwesen, Risnaes, steht.

#### 2. Weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (DR. 1940, 2101, 1875, 1931, 1875) beginnen die ersten Ergebnisse zu zeitigen. Trotz des Beginns des Winters, in dem früher die Zahl der Arbeitslosen stets zunahm, konnte nach der letzten Zählung am 15. Nov. 1940 neuerdings eine Abnahme um 1197 Arbeitslose festgestellt werden. Die Zahl der Arbeitslosen betrug am Stichtag 37 270 gegenüber mehr als 100 000 zur gleichen Zeit des Vorjahres. Prozentual und absolut ist der Rückgang in den Landgemeinden stärker als in den Städten.

### Aus den Niederlanden

#### 1. Neue Steuergesetze

Am 1. Jan. traten vier neue SteuerVO. in Kraft. Die wichtigste betrifft die Einführung einer Lohn- bzw. Gehaltsteuer, welche später die Einkommensteuer ersetzen soll. Die drei anderen VO. betreffen eine Erhöhung der Gewinnsteuer, der Grundstückssteuer und eine Besteuerung des Wertzuwachses. Die durch die Zeitumstände notwendig gewordenen Erhöhungen der Steuersätze wur-

den nach sozialen Gesichtspunkten vorgenommen, so daß sich für kinderreiche Familien z. B. sogar eher eine Ermäßigung ergibt.

### 2. Vereinheitlichung des Sendewesens

Mit Wirkung v. 1. Dez. ist zur Durchführung der Vereinheitlichung des Rundfunks in den Niederlanden ein Rundfunksbeauftragter in das Ministerium für Volksaufklärung und Künste berufen worden.

### 3. Überwachung der Preisbildung

Die in Heft 49 S. 2101 angekündigte VO. über die Ernennung eines Bevollmächtigten für die Preise, ist inzwischen, und zwar am 30. Nov. 1940 (VOBl. f. d. bes. nied. Geb. Nr. 69 S. 631) erschienen.

## Aus Belgien

### 1. Gesetzliche Verankerung des Arbeitsdienstes

Die zuständigen landeseigenen Behörden erließen in Erwägung, daß es im Interesse des Landes liegt, die augenblicklichen Initiativen auf dem Gebiete des freiwilligen Arbeitsdienstes (DR. 1940, 1821) zu regeln, um die flämische und die wallonische Jugend mit der wahren Arbeitsauffassung im Sinne des sozialen Ausgleichs vertraut zu machen, eine VO., mit der zwei Körperschaften des öffentlichen Rechts unter dem Namen: „Vrijwillige Arbeitsdienst voor Vlaanderen“ und „Service volontaire du Travail pour la Wallonie“ gebildet wurden. Erstere erfaßt alle Arbeitsfreiwilligen Flanderns, letztere die des wallonischen Gebietes. Die Dienstzeit beträgt im allgemeinen sechs Monate.

### 2. Verpachtung ungenutzten Landes

Im Staatsanzeiger v. 27. Nov. ist eine VO. über die Verpachtung von ungenutztem Land veröffentlicht. Darin heißt es u. a., daß die einer Gemeinde gehörigen ungenutzten Flächen unverzüglich zu verpachten sind. Bei Privatländereien wird der Eigentümer zunächst aufgefordert, innerhalb eines Monats sein Land zu verpachten oder selbst zu bebauen. Wenn der Eigentümer vor Ablauf der Monatsfrist dem Bürgermeister der Gemeinde nicht Namen und Anschrift des Pächters mitgeteilt hat oder ihn nicht von seiner Absicht unterrichtet hat, das Land selbst auszunutzen, so hat der Bürgermeister ohne Verzug auf Kosten des Eigentümers das Land zu verpachten.

## Aus Luxemburg

### 1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Nach einer VO. des Chefs der Zivilverwaltung vom 6. Dez. 1940 (in Kraft getreten am 10. Dez. 1940) bedarf die Zulassung als Rechtsanwalt fortan der Zustimmung des Chefs der Zivilverwaltung. Nach der gleichen VO.

wird bestimmt, daß die luxemburgische Kandidatur im Recht fortfällt, daß Meldungen zur Ablegung des ersten Doktorates noch bis zum 14. Dez. 1940 und zur Ablegung des zweiten Doktorates noch bis zum 1. April 1941 erfolgen können. Auf die Rechtskundigen, die das zweite Doktorat bestanden haben oder künftig bestehen, findet die Justizausbildungsordnung des Reiches entsprechende Anwendung. Stage-Advokaten werden nicht mehr zugelassen.

### 2. Verwaltungsaufbau in Luxemburg

Mit zwei weiteren DurchVO. zur VO. über den Verwaltungsaufbau in Luxemburg v. 14. Nov. 1940 (DR. 1940, 2154) wurden auf dem Gebiete des Polizeirechts und des Denkmalschutzes sowie auf dem Gebiete der gemeindlichen Steuern und Kreisumlagen die entsprechenden reichsrechtlichen Vorschriften für Luxemburg eingeführt. Ab 1. Jan. 1941 gelten daher das PolVerwG., das GastStG., die VO. über die Regelung der Bebauung, das BürgStG., GrErwStG., KommAbgG. und das Ges. über die staatlichen Verwaltungsgebiete u. a. in Luxemburg. Vom 1. April 1941 an finden das GewStG., das GrStG. und das EinfG. zu den Realsteuergesetzen entsprechende Anwendung.

### 3. Einführung der deutschen Steuergesetze

Durch VO. des Chefs der Zivilverwaltung sind ab 1. Jan. 1941 eine Reihe weiterer deutscher Steuergesetze (EinkStG. und KörpStG. mit DurchfBest. u. a.) auch in Luxemburg anzuwenden. Die entsprechenden bisher geltenden Vorschriften sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr anzuwenden.

### 4. Verordnung zum Schutz der Wirtschaft

Am 29. Nov. 1940 trat eine VO. des Chefs der Zivilverwaltung in Kraft, die für eine Reihe von Rechtsgeschäften die Genehmigungspflicht einführt. Hierzu gehören der Erwerb, die Veräußerung, die An- oder Verpachtung von gewerblichen Betrieben, eine Verfügung über Anteilsrechte in diesen, eine Verlegung von gewerblichen Betrieben sowie Rechtsgeschäfte durch die in anderer Weise unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlicher Einfluß auf gewerbliche Betriebe in Luxemburg erlangt wird. Die Genehmigung erteilt der Chef der Zivilverwaltung. Von der VO. werden jedoch nur die gewerblichen Betriebe und Unternehmungen betroffen, denen bis 31. Dez. 1940 ein entsprechender Bescheid zugekommen ist.

### 5. Einführung reichsrechtlicher Vorschriften der Forst- und Holzwirtschaft

Durch VO. des Chefs der Zivilverwaltung wurden die wichtigsten reichsrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft in Luxemburg eingeführt.

(Abgeschlossen 18. Dezember 1940.)

## Schrifttum

Das neue Deutsche Reichsrecht. Herausgegeben von Hans Pfundtner, StSekt. im RMDI., Dr. Reinhard Neubert, JR., Präs. d. RRAK., unter Mitwirkung von Dr. F. A. Medicus, MinDirig. im RMDI. Lief. 106 (169 Bl.), Lief. 107 (122 Bl.), Lief. 108 (95 Bl.). Berlin-Wien 1940. Industrieverlag Spaeth & Linde. Preis je Blatt 3 Rpf. und Porto für die Sendung.

Das Reichserbhofgesetz mit Erbhofrechtsverordnung und Erbhofverfahrensordnung und den Verordnungen über die Einführung des Erbhofrechts in den neuen Gebieten des Großdeutschen Reichs sowie der durch Bekanntmachung v. 28. Sept. 1940 getroffenen Feststellung des Erbbrauchs nach § 21 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 REG. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. Herausgegeben von Prof. Dr. Oskar Klässel, Präs. des Obersten Fideikommißgerichts

a. D., MinDirigent i. RJM. a. D. Berlin 1940. Verlag Franz Vahlen. 211 S. Preis kart. 2,40 RM.

Behandlung des feindlichen Vermögens. Kommentar zur VO. über die Behandlung feindlichen Vermögens v. 15. Jan. 1940, zur VO. über die Abwesenheitspflegschaft v. 11. Okt. 1939 und den DurchVO. nebst dem Wortlaut aller ergänzenden Gesetze, VO., Erlasse und Entscheidungen von Karl Krieger, MinR., und Wolfgang Hefermehl, LGR. im RJM. (Loseblattausgabe.) 2. Ergänzungslieferung (Stand v. 1. Okt. 1940). München u. Berlin 1940. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 51 Blatt. Preis 2 RM.

Dr. Hans Welzel, Prof. in Göttingen: Der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts in seinen Grundzügen. Berlin 1940. Verlag Walter de Gruyter & Co. VII, 138 S. Preis geb. 5,50 RM.



# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:

Strafrecht S. 97 Nr. 3; Eherecht S. 99 Nr. 8; Bürgerliches Gesetzbuch S. 104 Nr. 13

### Strafrecht

**\*\* 1. RG. — § 4 VolksschädIVO. v. 5. Sept. 1939; § 185 StGB. Vergehen, deren Verfolgung nur auf Antrag stattfindet, können eine „sonstige Straftat“ i. S. § 4 VolksschädIVO. sein. Die Verfolgung einer Beleidigung, die der Täter als „sonstige Straftat“ i. S. § 4 begangen hat, setzt keinen Strafantrag voraus.**

Das LG. hat die Merkmale des § 185 StGB. rechtlich bedenkenfrei festgestellt. Auch die Anwendung des § 4 VolksschädIVO. v. 5. Sept. 1939 (RGBl. I, 1679) ist nicht zu beanstanden. Vergehen, deren Verfolgung nur auf Antrag stattfindet, wie dies im Falle der Beleidigung zutrifft, können eine „sonstige Straftat“ i. S. des § 4 a. a. O. sein (RGSt. 74, 166 = DR. 1940, 1009; RGSt. 74, 181 = DR. 1940, 1231). Die Verfolgung einer Beleidigung, die der Täter als „sonstige Straftat“ i. S. dieser Vorschrift begeht, setzt auch keinen Strafantrag voraus. Denn der § 4 a. a. O. enthält keinen Strafzumessungsgrund, sondern einen besonderen Straftatbestand (RGSt. 74, 98 [101] = DR. 1940, 789). Für die strafrechtliche Verfolgung dieser eigenständigen Straftat hat der Gesetzgeber das Erfordernis des Strafantrages aber nicht aufgestellt. Mit gutem Grunde. Es würde mit den Zielen, die der Gesetzgeber mit der Einführung des § 4 a. a. O. verfolgt hat, unvereinbar sein, einen Täter, gegen den das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit seiner Straftat die Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens erfordert, straffrei ausgehen zu lassen, weil der Verletzte die Bestrafung des Täters nicht wünscht. Hier hat das Einzelinteresse dem Gesamtinteresse zu weichen. Das verlangen die Notwendigkeiten des Krieges. Wie beim Fehlen einer anderen Verfahrensvoraussetzung als der des Strafantrages zu entscheiden sein würde, braucht in dieser Sache nicht geprüft zu werden. Auch sonst läßt die Anwendung des § 4 a. a. O. keinen Rechtsirrtum erkennen. Vgl. noch RGSt. 74, 98 (100).

(RG., 5. StrSen. v. 14. Nov. 1940, 5 D 476/40.) [He.]

\*

**2. RG. — § 193 StGB. findet niemals Anwendung bei falscher Anschuldigung (RGSt. 71, 37) und kann auch bei verleumderischer Beleidigung nicht anwendbar sein, wenn diese mit der falschen Anschuldigung in Tateinheit zusammentrifft (vgl. RGSt. 39, 181; RGÜrt. v. 3. Juni 1929, 3 D 442/29; DRZ. 1929 Nr. 786). Allerdings sind erhebliche eigene Interessen des Angekl. bei der Ergründung des inneren Tatbestandes zu würdigen.**

(RG., 5. StrSen. v. 7. Nov. 1940, 5 D 603/40.) [R.]

\*

**\*\* 3. RG. — § 222 StGB. Bedeutet die Ablehnung einer anerkannten Heilmethode durch den Sorgeberechtigten (Diphtherieserum) gegenüber dem Kinde einen Mißbrauch des Sorgerechts, so ist der Arzt rechtlich verpflichtet, notfalls unter Zuhilfenahme des VormGer. oder der Polizei, das ihm Mögliche zu tun, um die Folgen eines solchen Mißbrauchs von dem Kinde abzuwenden.**

Der vom LG. freigesprochene Arzt war wegen Erkrankung zweier Kinder von dem Vater, Stud.-Rat B., zu Rate gezogen worden. Er stellte eitrige Mandelentzündung in einem, leichte Angina im anderen Falle fest; es bestand starker Diphtherieverdacht. Der Arzt verordnete homöopathische Mittel; die mikroskopische Untersuchung der Abstriche unter Verwendung von Methylenblau verlief negativ. Kulturen ließ er nicht anlegen. Nach dem ersten Besuch am 12. Okt. kam er nicht wieder, am 18.

und 19. Okt. starben die Kinder. Der Vater erklärte in der Hauptverhandlung, daß er die Anwendung des Diphtherieserums nicht gestattet haben würde.

Nach der Rspr. des RG. steht jedem Geschäftsfähigen die freie Verfügung über den eigenen Körper zu, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder besondere Verhältnisse (wie etwa bei Soldaten) dieses Recht einschränken. Deshalb hat er auch die freie Entscheidung darüber, ob bei ihm im Falle der Erkrankung ein bestimmtes Heilverfahren angewendet werden soll oder nicht; der Arzt darf ihn nicht gegen seinen Willen behandeln, namentlich nicht gegen seinen Willen Eingriffe bei ihm vornehmen (RGSt. 25, 375). Ob diese Rspr. — die auch für die Frage der Serumbehandlung bei der Diphtherie anwendbar sein würde — unter den heutigen Umständen noch in vollem Umfang aufrechtzuerhalten sein möchte, könnte zweifelhaft sein; die Frage (vgl. dazu RGZ. 151, 348 f. = JW. 1936, 2857<sup>b</sup>) braucht hier aber nicht entschieden zu werden. Denn hier hätte der Vater nicht für sich selbst, sondern als gesetzlicher Vertreter seiner Kinder gehandelt. Für solche Fälle kann aber der vorerwähnte Grundsatz nicht uneingeschränkt gelten. Allerdings hat nach dem § 1664 BGB. der Vater bei der Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Diese Bestimmung findet aber, soweit die Sorge für die Person des Kindes in Betracht kommt, ihre Grenze in der Vorschrift des § 1666 BGB. Danach darf der Sorgeberechtigte (u. a.) das Recht der Sorge für die Person des Kindes nicht mißbrauchen. Als ein Mißbrauch dieses Sorgerechts wäre es aber unter Umständen anzusehen, wenn der Sorgeberechtigte das Einverständnis zu einer bestimmten ärztlichen Behandlung des Kindes ohne triftigen Grund verweigerte (OLG. München: JFG. 16, 205; KG.: EntschFG. 14, 91). Das BGB. verpflichtet das VormGer., die zur Abwendung der Gefahren eines solchen Verhaltens des Sorgeberechtigten erforderlichen Maßregeln zu treffen. Führt ein solcher Mißbrauch zu einer Körperverletzung oder zum Tode des Kindes, so hat der Sorgeberechtigte diese Folgen auch strafrechtlich zu verantworten. Der Arzt, dem ein solcher Mißbrauch bei der Behandlung des Kindes entgegenrät, wäre berechtigt, dagegen die Hilfe des VormGer. oder auch der Polizei — die verpflichtet ist, die Gefahr strafbarer Handlungen nicht nur von der Allgemeinheit, sondern auch von einzelnen Volksgenossen abzuwenden — in Anspruch zu nehmen. Er dürfte sogar in Fällen dringender Gefahr, wenn behördliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen wäre, unter dem Gesichtspunkte des übergesetzlichen Notstandes die notwendige Behandlung auch gegen den Willen des Sorgeberechtigten durchführen, wenn er nach den Umständen zu solcher Nothilfe in der Lage wäre (vgl. zu diesen Fragen Engisch: ZStW. 58, 11 f., insbes. S. 43, 44, und Eberhard-Schmidt, „Der Arzt im Recht“ S. 108 f., insbes. S. 116 f.).

Der Arzt dürfte vor dem Mißbrauche des Rechtes des Sorgeberechtigten auch nicht einfach zurückweichen, sondern wäre rechtlich verpflichtet, das ihm Mögliche zu tun, um von dem Kinde die Folgen eines solchen Mißbrauches des Sorgerechts abzuwenden. Aus dem Behandlungsvertrage kann allerdings, wie schon weiter oben hervorgehoben worden ist, keine solche Pflicht hergeleitet werden, da er seine Grenze in dem Willen des gesetzlichen Vertreters des Kindes findet (§§ 671, 675 BGB.). Auch kann dahingestellt bleiben, ob und wie weit eine solche Rechtspflicht zum Handeln für den Arzt etwa aus den Vorschriften der §§ 139, 330c StGB., aus

den seuchenpolizeilichen Vorschriften oder aus der allgemeinen Stellung des Arztes (vgl. den § 1 RArztO.) zu folgern wäre. Sie ergibt sich für Fälle der Art, wie sie hier vorausgesetzt werden, aus der nahen persönlichen Beziehung, die zwischen dem Arzt und dem der Gewalt des Sorgeberechtigten unterworfenen Kinde durch den rein tatsächlichen Vorgang der Krankenbehandlung entstanden sind. Das RG. hat in seiner neueren Rspr. bereits mehrfach ausgesprochen, daß sich aus dem Rechtsgründe der persönlichen Beziehungen nach gesundem Volksempfinden eine Fürsorgepflicht ergeben kann, deren Vernachlässigung der Verpflichtete strafrechtlich zu vertreten hat (vgl. RGSt. 69, 321, 323 = JW. 1935, 3106<sup>10</sup>; RGSt. 73, 389, 391 = DR. 1940, 284<sup>6</sup> und das Ur. v. 11. Okt. 1940, 4 D 353/40). Ein solcher Fall könnte auch hier vorliegen und daher der Arzt, der einer derartigen Pflicht zuwider nicht das ihm Zumutbare zur Beseitigung der Gefahr tut, für die sich daraus ergebenden Folgen verantwortlich sein.

(RG., 3. StrSen. v. 4. Nov. 1940, 3 D 346/40.)

\*

**\*\* 4. RG. — § 222 StGB.; § 1 StraßVerkO. v. 13. Nov. 1937. Sicherung beschädigter Kraftfahrzeuge bei Nacht auf der Reichsautobahn.**

Am 21. März 1939 gegen 21.30 Uhr hielt auf der Reichsautobahn Bitterfeld—Dessau ein von dem Kraftfahrer M. gesteuerter Lastkraftwagen mit Anhänger wegen eines Motorschadens an. Der Zug stand einen Meter links von der rechten Kante der Fahrbahn mit abgeblendeten Lichtern; das Schlußlicht brannte nicht flackernd und war sauber. Sturmlaternen wurden nicht ausgestellt. Nach einer Arbeitszeit von etwa fünf Minuten war der Motorschaden behoben. Der Lastzug fuhr mit dem ersten Gang wieder an und war schon einige Meter gefahren. In diesem Augenblick wurde er von hinten durch den aus einem Motorschlepper und zwei Anhängern bestehenden Lastzug des Angekl. mit dessen rechter Vorderachse gegen die linke Hinterachse des Anhängers angefahren. Durch die Wucht des Zusammenstoßes erlitt der Beifahrer des Angekl. schwere innere Verletzungen, denen er nach vier Tagen erlag.

Das LG. hat ein ausschließliches Verschulden des Angekl. auf Grund eines fahrlässigen Verhaltens darin erblickt, daß der Angekl. das Schlußlicht des angefahrenen Lastzuges erst 10—12 m vor der Unfallstelle bemerkte. (Wird ausgeführt.)

Es war weiter die Frage zu prüfen, welche Bedeutung das Verhalten des Fahrzeugführers M. für die Frage der Verursachung des Unfalls gehabt hat. Das LG. hat es dahingestellt gelassen, ob M. während der etwa fünf Minuten dauernden Motorreparatur besondere Sicherungsmaßnahmen, z. B. durch Ausstellen von Sturmlaternen, vornehmen mußte. Hierzu hat es erwogen, daß der Zug des M. bereits mehrere Meter angefahren war, als der Unfall erfolgte, und es ist davon ausgegangen, daß in diesem Zeitpunkt ausgestellte Sturmlaternen bereits wieder eingezogen gewesen wären. Aus diesem Grunde ist die Strafkammer zu der Ansicht gelangt, daß dem Fahrer M. ein Verschulden an dem Unfall nicht zur Last fällt. Demgegenüber weist die Rev. darauf hin, daß der Angekl. die Sturmlaternen, falls sie ausgestellt gewesen und nach beendeter Reparatur zu dem Lastzug zurückgeholt worden wären, bei der kurzen Entfernung, in der er sich von der Unfallstelle befand, wahrgenommen haben würde, und auf Grund dieser besonderen Warnung den Unfall hätte vermeiden können.

Hierzu ist folgendes zu bemerken. Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Art der Sicherung von Kraftfahrzeugen, die auf öffentlichen Verkehrswegen mit Beschädigungen stilliegen, bestehen nicht. Insbes. ist das Ausstellen von Warnlaternen gesetzlich nicht vorgeschrieben. Welche Sicherungsmaßnahmen im Einzelfall vorzunehmen sind, hängt vielmehr von den Umständen des Falles ab. Dabei hat der Fahrzeugführer sich so zu verhalten, daß der Verkehr nicht gefährdet werden kann und sein Verhalten so einzurichten, daß kein anderer geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 StraßVerkO. vom 13. Nov. 1937). In Beobachtung dieser Rechtspflicht hatte sich der Fahrer M. nach seinem Anhalten auf der Auto-

bahn vergewissert, daß das Schlußlicht sauber und in Ordnung war und nichtflackernd brannte. Da die betreffende Strecke der Autobahn (Rennstrecke) gradlinig und gut übersichtlich war und ein bequemes Ausweichen ermöglichte, durfte er sich darauf verlassen, daß diese Sicherungsmaßnahme von einem hinter ihm herkommenden Verkehrsteilnehmer bei voller Aufmerksamkeit rechtzeitig wahrgenommen werden würde. Hierzu war er insbes. deswegen berechtigt, weil nach den Feststellungen der StrK. die Sicht in der fraglichen Nacht so gut war, daß das Schlußlicht auf eine Entfernung von mindestens 800—1000 m wahrnehmbar war. Besondere Maßnahmen, wie z. B. das Ausstellen von Warnlaternen, mögen in anders gelagerten Fällen geboten sein und von einem verantwortungsbewußten Fahrer beachtet werden und beachtet werden müssen. Hierzu sei auf RG. VI 310/38 vom 22. April 1939; DR. 1939, 1446<sup>16</sup> hingewiesen. Bei der im vorl. Fall gegebenen Sachlage konnten indessen zusätzliche Sicherungsmaßnahmen von dem Fahrer M. nicht erwartet werden.

Die Annahme der StrK., daß der Unfall allein durch den Angekl. verursacht und verschuldet worden ist, unterliegt daher keinen rechtlichen Bedenken.

(RG., 2. StrSen. v. 8. Jan. 1940, 2 D 813/39.) [He.]  
(= RGSt. 74, 33.)

\*

**5. RG. — § 155 Abs. 2 StPO. Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob der § 20 a StGB. und bejahendenfalls auch der § 42 e StGB. anzuwenden ist. Dabei ist es weder von einem Antrage der StA. abhängig noch an einen solchen gebunden.**

(RG., 3. StrSen. v. 25. Nov. 1940, C 274/40 [3 StS 26/40].)  
[He.]

\*

**\*\* 6. RG. — §§ 197, 199 a, 203 ÖstStG. Schadensermittlung bei einem falschen Eid, der in einem Rechtsstreit wegen Vaterschaft und Unterhalt geleistet wird.**

Die Angekl. Margarete W. wurde in der Rechtssache ihrer minderjährigen Tochter W. gegen Ernst Z. wegen Vaterschaft und Unterhaltsleistung am 22. Dez. 1936 vor dem AG. als Zeugin unter Eid vernommen und gab nach den Urteilsfeststellungen bewußt falsch an, sie habe mit Klement T. nie ein intimes Verhältnis unterhalten. Weiter veranlaßte sie den Klement T. vorsätzlich durch Anraten, daß auch dieser in der genannten Rechtssache am 19. Jan. 1937 als Zeuge unter Eid bewußt falsch aussagte, er habe mit Margarete W. niemals geschlechtlich verkehrt.

In der diesem Rechtsstreit zugrunde liegenden Klage begehrte die am 26. Okt. 1936 geborene minderjährige W. angefangen vom Tage der Klageeinbringung, d. i. vom 28. Nov. 1936, einen Unterhaltsbeitrag von 40 S monatlich. Mit dem Urteil v. 19. Jan. 1937 wurde Ernst Z. schuldig erkannt, ab 1. Dez. 1936 bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes einen Unterhaltsbeitrag von monatlich 10 S zu bezahlen.

Das Erstgericht hat angenommen, daß der von der Angekl. beabsichtigte Schade für Ernst Z. 2500 S übersteigen sollte. Es ging hierbei von folgenden Erwägungen aus:

Wie aus der Verantwortung der Angekl. und aus den Angaben des Klement T. hervorgehe, beabsichtigte die Angekl., von Ernst Z. „höhere Alimente, und zwar monatlich 40—50 S zu erhalten“. Jedenfalls sei ihre Absicht erwiesen, „mehr als 10 S monatlich, die sie vielleicht von T. erhalten hätte, als Unterhaltsbeitrag zu erlangen“. Wenn man den von Z. erhofften höheren Beitrag nur mit 15 S monatlich annehme, ergebe sich ein beabsichtigter Schade von über 2500 S. Dieser Schadensberechnung legte das Erstgericht „die normale Unterhaltsverpflichtung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr“ zugrunde.

Mit Recht wendet sich die Beschwerde gegen diesen Ausspruch des Urteils.

Da das Erstgericht unangefochten festgestellt hat, daß durch die falschen Zeugenaussagen kein Schade entstanden ist, kann, wie das LG. zutreffend annimmt, für die Anwendung des § 200 StG. nur maßgebend sein, ob ein Schade von mehr als 2500 S beabsichtigt war.

Das Erstgericht hat, wie schon erwähnt, in tatsäch-

licher Hinsicht festgestellt, daß die Angekl. beabsichtigte, durch ihre Taten von Ernst Z. einen Unterhaltsbeitrag für ihr Kind von mehr als 10 S monatlich zu erlangen. Bei der ziffernmäßigen Berechnung aber ging das LG. von der Annahme aus, die Angekl. wollte einen Unterhaltsbeitrag von wenigstens 15 S monatlich erreichen. Von diesen tatsächlichen Feststellungen, die gar nicht angefochten werden, ist auch bei Überprüfung des Urteils auszugehen.

Für die Beurteilung der Schädigungsabsicht ist der Zeitpunkt der Tat maßgebend. Für diesen Zeitpunkt läßt sich der beabsichtigte Schade nur insoweit genau ermitteln, als er Ernst Z. durch die Bezahlung der bis dahin fällig gewordenen Unterhaltsraten entstehen sollte. Wird von der Überreichung der Klage auf Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltsleistung (28. Nov. 1936) ausgegangen, ergibt sich für die Zeit bis zur Ablegung des Eides durch die Angekl. (22. Dez. 1936) ein Schade von höchstens 15 S. Wenn die Angekl. den Klement T. zur falschen Aussage veranlaßt, spricht das Urteil nicht aus. Selbst wenn jedoch angenommen wird, daß die Veranlassung erst an dem Tage erfolgte, an dem T. als Zeuge vernommen worden ist (19. Jan. 1937), ergibt sich auch nur ein Schade von 30 S. Was dagegen die Unterhaltsbeiträge anbelangt, die erst in Zukunft fällig werden, gestattet es die eigentümliche Natur des Unterhaltsanspruchs des Kindes nicht, die Summe aller Raten bis zum vollendeten 14. Lebensjahre des Kindes in Anschlag zu bringen. Der Fortbestand und der Umfang der dem Kindesvater obliegenden Verpflichtung zur Unterhaltsleistung ist durch eine Reihe von Umständen bedingt, die sowohl auf Seite des Unterhaltspflichtigen als auf Seite des Kindes eintreten können und zur Zeit der Tat nicht vorhersehbar waren. Es ist daher nicht möglich, zu dem Schluß zu kommen, daß im gegebenen Falle ein Schade von mehr als 2500 S beabsichtigt war. Es kann deshalb auch davon ganz abgesehen werden, daß das Erstgericht nicht festgestellt hat, daß die Absicht der Angekl. auf die Zufügung eines Schadens von mehr als 2500 S gerichtet war.

Diese Erwägungen führten dazu, den Urteilsausspruch, daß der beabsichtigte Schade für Ernst Z. 2500 S übersteigen sollte, aufzuheben. Das Erstgericht wird die Strafe auf Grund der §§ 202 und 204 StG. neu zu bestimmen haben.

(RG., 6. StrSen. v. 24. Mai 1940, 6 D 203/40.) [He.]  
 (= RGSt. 74, 208.)

\*

**\*\* 7. RG. — § 506 ÖstStG. Die nachträgliche Weigerung der unter Zusage der Ehe Verführten, den Verführer zu heiraten, hindert die Bestrafung des Verführers nach § 506 ÖstStG. nicht, wenn er die Weigerung böswillig selbst herbeigeführt hat.**

(RG., 6. StrSen. v. 16. Jan. 1940, 6 D 673/39.) [He.]  
 (= RGSt. 74, 40.)

## Zivilrecht

### Materielles Recht

**\*\* 8. RG. — § 37 Abs. 2 EheG. Darin, daß die Frau dem Manne den zunächst abgelehnten Geschlechtsverkehr auf sein Drängen schließlich doch gestattet hat, ist eine Bestätigung der Ehe nicht zu finden. †)**

Aus der am 11. Nov. 1937 geschlossenen Ehe der Parteien ist am 20. März 1938 ein Kind hervorgegangen. Nachdem sie anfangs Sept. 1938 zum letzten Male geschlechtlich verkehrt hatten, hat die Kl. den Bekl. am 14. desselben Monats verlassen. Sie begehrt mit der Klage Aufhebung der Ehe wegen arglistiger Täuschung, weil der Bekl. ihr vor der Eheschließung und auch bei der Untersuchung für das Ehefähigkeitszeugnis verschwiegen habe, daß er selbst an Lungentuberkulose leide, auch seine Mutter an Tuberkulose gelitten habe und zwei Brüder der Mutter jung an dieser Krankheit gestorben seien. Hilfsweise hat sie das Aufhebungsbegehren auch auf Irrtum gestützt und außerdem die Ehescheidung aus §§ 49, 52 EheG. begehrt. Der Bekl. be-

streitet den Vortrag der Kl. und hat Widerklage auf Ehescheidung aus § 49 EheG. erhoben. Das LG. hat die Klage und die Widerklage abgewiesen. Nur die Kl. hat Berufung eingelegt und damit ihr Klagebegehren wiederholt, jedoch keinen Erfolg gehabt. Mit der Rev. hält sie ihre Anträge, denjenigen auf Scheidung jedoch nur aus § 52 EheG. aufrecht, während der Bekl. die Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt. Das RG. hob die Ehe auf.

Das BG. geht davon aus, daß die Kl. bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe die Eheschließung unterlassen hätte, wenn ihr damals bekannt gewesen wäre, daß der Bekl. an offener Lungentuberkulose erkrankt und diese Krankheit auch bei seiner Mutter und zwei ihrer Brüder in der gleichen oder einer ähnlichen Form aufgetreten sei. Es stellt auch fest, daß die Krankheit beim Bekl. tatsächlich zur Zeit der Eheschließung und auch später noch bestanden hat, entnimmt aber den ärztlichen Gutachten, daß sie infolge einer Heilstättenbehandlung zum Stillstand gekommen, gegenwärtig nicht mehr ansteckend und die Annahme begründet sei, sie werde auch künftig nicht wieder gefährlich werden. Die Beweisaufnahme hat das BG. ohne erkennbaren Rechtsirrtum dahin gewürdigt, daß die Kl. die Kenntnis des Bekl. von seinem Leiden und von den Vorkommnissen in seiner Familie für die Zeit vor der Ehe nicht hat nachweisen können. Damit entfällt die arglistige Täuschung als Grund für die Eheaufhebung ohne weiteres. Das BG. versagt der Kl. darüber hinaus beide Aufhebungsgründe auch, weil sie nach Entdeckung der angeblichen Täuschung und ihres Irrtums über den Gesundheitszustand des Bekl. zu erkennen gegeben habe, daß sie die Ehe fortsetzen wolle; denn sie habe mit dem Bekl. zu dieser Zeit noch geschlechtlich verkehrt. Ihr Vorbringen, der Bekl. habe sie dazu mit Gewalt gezwungen, sei unrichtig. Bei ihrer persönlichen Vernehmung vor dem LG. habe sie selbst erklärt, der Bekl. habe sie nach seiner Rückkehr aus Bad R. in ihrem Schlafzimmer aufgesucht und ihr so lange zugesetzt, bis sie ihm den Geschlechtsverkehr gestattet habe, obwohl sie es wegen seines Gesundheitszustandes nicht gewollt und nicht gedurft habe. Von gewaltsamem Zwange zu diesem Verkehr könne also keine Rede sein, und deshalb habe die Kl. ihr Aufhebungsrecht verloren.

Diese Darlegungen über den Verlust des Aufhebungsrechts wegen Irrtums sind rechtsirrig. Wenn das Gesetz die Aufhebung ausschließt, falls der zu ihr berechtigte Ehegatte in der maßgeblichen Zeit zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will, so fordert es, daß dieser Ehegatte zum mindesten ein Verhalten an den Tag gelegt hat, das unzweideutig auf einen dahingehenden Willen schließen läßt. Nicht ausgeschlossen ist es, daß Geschlechtsverkehr den Fortsetzungswillen hinreichend ausdrückt. Dabei kommt es aber auf die Umstände an. Keinesfalls trifft es zu, daß jeder solcher Verkehr der Eheaufhebung entgegensteht, sofern er nicht erzwungen ist. Vielmehr kann er auch sonst von Umständen begleitet werden, die ihm die Bedeutung als hinreichend klares Zeichen für den Willen zur Fortsetzung der Ehe nehmen, insbes. auch die Deutung des Verkehrs als ein solches Zeichen durch den anderen Ehegatten nicht rechtfertigen. So hat der erk. Sen. in seinem Urteil IV 662/39 v. 29. Mai 1940 (RGZ. 164, 372 [379] = DR. 1940, 2241<sup>14</sup>) den Versuch einer Ehefrau, die Bestätigung der Ehe daraus herzuleiten, daß der Mann sie mehrere Wochen lang noch abends und morgens geküßt habe, scheitern lassen, weil diese Zärtlichkeiten vom Ehemanne nur mit Rücksicht auf das Kind der Parteien erwiesen worden waren. Für den Geschlechtsverkehr zwischen den jetzigen Parteien liegt es nicht anders. Das BG. folgt der Kl. darin, daß sie wegen der Krankheit des Bekl. den von ihm gewünschten Verkehr zunächst abgelehnt oder endlich nur auf sein Drängen gestattet hat, „nachdem er ihr zugesetzt hatte“. Auch handelt es sich offenbar nur um einen einzigen Fall des Verkehrs. Weder der Bekl. noch sonst jemand konnte aber bei diesem Verlaufe des Ereignisses annehmen, die Kl. handle so, weil sie die Ehe trotz der Aufklärung über die gesundheitliche Beschaffenheit des Bekl. fortsetzen wollte. Die Ehe trotz der Gefahren fortzusetzen, die aus der Krankheit des Bekl. für sie selbst und das Kind, vielleicht auch für weitere Nachkommen-

schaft drohten oder mindestens nach der allgemeinen Anschauung des Volkes zu befürchten waren, bedeutete einen Entschluß von großer Tragweite für die Kl., zumal sie damals mit dem Wegfall der Ansteckungsgefahr und mit der Aussicht auf völlige Heilung des Kranken schwerlich rechnen konnte und bestimmt nicht gerechnet hat. Unter diesen Umständen könnten schon Bedenken dagegen bestehen, einen einmaligen Geschlechtsverkehr unmittelbar nach der Heimkehr des Bekl. von langem Kuraufenthalt überhaupt als Beweis für diesen Willen zu bewerten. Völlig ausgeschlossen ist das aber, da feststeht, daß die Kl. das Verlangen des Bekl., mit ihm zu verkehren, zunächst abgelehnt und erst nachgegeben hat, nachdem er ihr „zugewinkt“ hatte. Deshalb kann dieser Entscheidungsgrund des BG. vor der Rev. nicht bestehen, sondern ist der Verlust des Aufhebungsrechts durch einen unter § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 2 EheG. fallenden Vorgang zu verneinen.

Für den Klagegrund der arglistigen Täuschung ist dieses Ergebnis ohne Belang, da die Täuschung nicht erwiesen ist. Dagegen muß die Ehe auf die Klage wegen Irrtums aufgehoben werden; denn, wie schon das BG. erklärt, es möge zutreffen, daß die Kl. in Kenntnis der Krankheit des Bekl. die Ehe nicht geschlossen hätte, muß das sogar als sicher angenommen werden. Jeder Anhalt dafür fehlt, die Kl. würde entgegen den Erfordernissen der Vernunft und der Rücksicht auf die Volksgesundheit und ihre eigene den an Lungentuberkulose leidenden Mann geheiratet haben, obwohl sich die Parteien ein Ehefähigkeitszeugnis beschafft hatten, dabei aber diese Krankheit gar nicht zur Sprache gekommen war.

Hiernach muß das BU. aufgehoben werden. Da keine weitere Sachaufklärung erforderlich ist, muß das RevG. die Sachentsch. selbst treffen (§ 565 Abs. 3 ZPO.), also die Ehe aufheben. Ein Schuldausspruch nach § 42 Abs. 2 EheG. kommt nicht in Betracht, da keiner der Ehegatten bei Eingehung der Ehe den Aufhebungsgrund kannte. Auch auf das Scheidungsbegehren der Kl. braucht nicht mehr eingegangen zu werden, da sie es nur hilfsweise vorgebracht hat. Zudem stützt sie es im Revisionsverfahren nur noch auf § 52 EheG. mit der Begründung, das Bestehen der ansteckenden Krankheit sei zu Unrecht verneint worden. Träfe das zu, so würde doch auch der bestehende Scheidungsanspruch aus § 52 EheG. auf den Ausspruch über die Schuld der Parteien keinen Einfluß haben, weil es sich dabei um einen Scheidungsgrund ohne Verschulden handelt.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 7. Nov. 1940, IV 134/40.) [He.]

**Anmerkung:** Die Entsch. befaßt sich mit der Bestätigung einer aufhebbaren Ehe. Eine Bestätigung liegt vor, wenn der Ehegatte in Kenntnis des die Aufhebung begründenden Tatbestandes seinen Willen, die Ehe fortzusetzen, zum Ausdruck bringt. Es ist also zu unterscheiden die tatsächliche Fortsetzung der Ehe und der nach Kenntnis des Irrtums zu erkennen gegebene Wille, der auf diese Fortsetzung gerichtet ist. Nun kann natürlich der Wille auch durch schlüssige Handlungen zu erkennen gegeben werden, und der Geschlechtsverkehr kann ein derartiges Zeichen sein. Während aber das RG. bei der Bestätigung des § 1337 BGB. geneigt war, einen mehr objektiven Maßstab anzulegen, d. h. das äußere Erscheinungsbild stärker zu bewerten (vgl. z. B. RG.: JW. 1927, 2572), im allgemeinen also den Beischlaf als Bestätigung gelten zu lassen (RG.: Recht 1921 Nr. 1624; Warn. 1932 Nr. 179; 1933 Nr. 27), hat es seit Inkrafttreten des EheG. erheblich mehr auf den Fortsetzungswillen des Aufhebungsberechtigten abgestellt. So muß es folgerichtig, wie auch in der vorliegenden Entsch., dazu kommen, jeweils die Umstände, unter denen es zum Geschlechtsverkehr gekommen ist, genau zu prüfen, um festzustellen, ob er ein hinreichend klares Zeichen für den Fortsetzungswillen ist. Auch der nicht erzwungene Verkehr braucht diesen Willen nicht in sich zu schließen. Freilich kann das nicht dazu führen, daß der aufhebungsberechtigte Ehegatte auf der einen Seite das äußere Tatbestandsmerkmal der Ehefortsetzung durch andauernden Geschlechtsverkehr setzt, sich aber andererseits insgeheim immer noch vorbehält, ob er die Ehe fortsetzen will. In einem solchen Falle muß er es deutlich zum Ausdruck bringen, daß er nicht fortsetzen will (vgl. die gerade hin-

sichtlich der zeitlichen Erstreckung allerdings sehr weitgehende Entsch. des RG.: DR. 1940, 910), und auch dann muß schließlich das äußere Erscheinungsbild den Ausschlag geben. Der länger fortgesetzte Verkehr zeigt nämlich, daß ein rechtlich noch beachtlicher Wille, die Ehe nicht fortzusetzen, nicht mehr vorhanden sein kann. Die Ehe verträgt ihrem Wesen nach einen längeren Schwebezustand nicht.

Anders liegt es bei einem nur einmaligen Geschlechtsverkehr. Denn während das RG. in dem oben besprochenen Falle den deutlich erkennbaren Willen, nicht fortsetzen zu wollen, fordert, also die Beweislast umkehrt und dem Aufhebungsberechtigten den Gegenbeweis gegenüber dem für einen Fortsetzungswillen sprechenden dauernden Geschlechtsverkehr aufbürdet, ist bei einmaligem Verkehr (und man wird das auf einen nur ganz kurze Zeit gepflogenen mehrmaligen ausdehnen können) vom Aufhebungsgegner nachzuweisen, daß der Verkehr den Umständen nach die Bedeutung eines hinreichend klaren Zeichens für den Fortsetzungswillen hat (ähnlich auch RGZ. 164, 372, wo es sich allerdings nur um wiederholte Zärtlichkeiten handelte). Maßstab für die Beurteilung, ob ein solcher Wille den Umständen nach vorliegen wird, ist die Tragweite des Entschlusses, mithin die Berücksichtigung der vernünftigerweise einer Fortsetzung der Ehe entgegenstehenden Momente. Das RG. kommt also zu dem sehr begrüßenswerten und durchaus der Wirklichkeit entsprechenden Ergebnis, daß in der Regel eine spontane Gefühlsregung der Zuneigung, mag sie auch innigster Art sein, nicht ohne weiteres schwerwiegendste Bedenken gegen eine Ehefortsetzung ausräumen wird. Sollte das wirklich der Fall sein, so müssen jedenfalls eindeutige Zeichen hierfür vorliegen. Es wäre zu wünschen, daß die Instanzgerichte im Falle der Bestätigung wie der Verzeihung, die für die Scheidung ganz ähnlich liegt, sich diese Auffassung voll zu eigen machen. Denn leider ist in der Praxis allzu häufig eine ganz schematische Bewertung des Geschlechtsverkehrs, auch des einmaligen, im Sinne einer Bestätigung oder Verzeihung zu beobachten.

KGR. Dr. Lauterbach, Berlin.

\*

**\*\* 9. RG. — § 55 Abs. 1 EheG.; Art. 17 Abs. 2 EGBGB. Die dreijährige Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft gehört nicht in der Weise zum Scheidungsgrunde des § 55 Abs. 1 EheG., daß Art. 17 Abs. 2 EGBGB. anzuwenden ist, falls der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit erst im Laufe der drei Jahre erworben hat.**

Die Parteien, die damals tschechische Staatsangehörige waren, haben am 20. Febr. 1926 vor dem römisch-katholischen Pfarramte in Prag die Ehe miteinander geschlossen. Der Kl. ist als Volksdeutscher in Hohenelbe im Riesengebirge geboren und 44 Jahre alt. Die Bekl. ist 41 Jahre alt. Aus der Ehe ist ein am 17. Sept. 1937 geborenes Kind hervorgegangen. Nachdem der Kl. in Prag mehr als 2½ Jahre arbeitslos gewesen war, gelang es ihm, in Kiel eine Stellung zu finden, die er im Februar 1936 antrat. Die Bekl. sollte nach Kiel nachkommen, sobald der Kl. dort eine passende Wohnung gefunden hätte. Dazu ist es aber nicht gekommen. Wohl aber hat der Kl. die Bekl. im April und August 1936 und zu Ostern 1937 in Prag besucht, bei dem Osterbesuch auch das Kind erzeugt, und die Bekl. ist im Mai und im Dezember 1936 bei ihm in Kiel gewesen. Auch standen die Parteien im Briefwechsel, bis der Kl. im August 1937 bei einem letzten Besuch in Prag der Bekl. mitteilte, er wolle die Ehe mit ihr nicht fortsetzen. Die Bekl., die vor der Eheschließung als Bankbeamtin tätig war, behielt diese Stellung bei und ist erst zum Oktober 1936 mit einem Ruhegelde aus ihr ausgeschieden.

Mit der Klage erstrebt der Kl. die Scheidung seiner Ehe aus § 55 EheG. Das LG. hat ihn abgewiesen, da die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 EheG. nicht vorlägen. Die Berufung des Kl. wurde zurückgewiesen. RG. hob auf.

Das BG. hat das Scheidungsrecht aus drei Gründen versagt. Es vermochte die dreijährige Dauer der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft nicht festzustellen, vermüßte ferner die unheilbare Zerrüttung der Ehe und hielt auch den Widerspruch der Bekl. gegen die Scheidung nicht nur für zulässig, sondern auch für beachtlich.

1. Deutsche Staatsangehörige sind die Parteien erst

seit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren v. 16. März 1939 (RGBl. I, 485); denn der Kl. ist Volksdeutscher aus dem Protektorat, die Bekl. teilt aber als seine Ehefrau seine Reichsangehörigkeit. Seitdem ist auf die Parteien auch erst das EheG. anzuwenden (§§ 1, 3 der VO. über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren v. 20. Juli 1939 [RGBl. I, 1309]). Auch für den Fall, daß ihre häusliche Gemeinschaft schon mindestens drei Jahre aufgehoben sein sollte, fällt ein erheblicher Teil der Trennungsdauer demnach in die Zeit, in der die Parteien noch die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besaßen. Welche rechtliche Bedeutung diesem Umstande zukommt, kann fraglich erscheinen. Nach Art. 17 Abs. 2 EGBGB. kann eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staat angehörte, als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn sie auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungsgrund ist. Wäre der Lauf der Trennungszeit eine solche Tatsache, so könnte die gegenwärtige Anwendbarkeit des § 55 EheG. auf die Ehe der Parteien vielleicht vom Inhalt des fremden Rechts beeinflußt sein. Sie ist es aber nicht. Als Scheidungsgrund fordert § 55 EheG., daß die Ehe unheilbar zerrüttet und die häusliche Gemeinschaft der Eheleute seit mindestens drei Jahren aufgehoben ist. Für die Entscheidung, ob beides vorliegt, ist nur die Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter maßgebend. Sind in diesem Zeitpunkte die unheilbare Zerrüttung und die mindestens dreijährige Trennung festzustellen, so liegt der Scheidungsgrund vor. Die Tatsachen, die als Grundlage des Scheidungsanspruchs vom Gesetze gefordert werden, sind also diese Zerrüttung und neben ihr nicht der Ablauf der Trennungsdauer, sondern nur die Vollendung dieses Ablaufs. Diese Vollendung fällt aber in die Zeit, in der er schon Deutscher war. Die dargelegte Auslegung des § 55 Abs. 1 EheG. wird durch den Zweck dieser Vorschrift bestätigt. Ehen, die ihren wirklichen Wert verloren haben und nur noch als inhaltloses Rechtsband bestehen, sollen mit Rücksicht auf die Belange der Volksgemeinschaft geschieden werden. Solange eine Ehe nicht zerrüttet ist, kann die Volksgemeinschaft auf ihre Lösung nicht deshalb Wert legen, weil die Ehegatten nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Ehe ohne häusliche Gemeinschaft ist wohl etwas Regelwidriges, aber sie kann, wenn die Ehegatten als solche noch zueinander halten, nicht als wertlos betrachtet werden; sie ist dem Volkswohl nicht derart abträglich, daß die Allgemeinheit grundsätzlich durch ihre Beseitigung gewinnen müßte. Daraus ergibt sich, daß der eigentliche Scheidungsgrund des § 55 EheG. die unheilbare Zerrüttung der Ehe ist. Wenn das Gesetz daneben die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft seit drei Jahren fordert, so soll damit die Anwendung des neuen Scheidungsgrundes eingeschränkt und Vorsorge getroffen werden, daß Störungen der Ehe nur dann zu ihrer Lösung führen, wenn eine Besonderheit dieser Ehe durch die Trennungsdauer in Erscheinung getreten ist, sei es, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft im Einzelfall ein Anzeichen für die Zerrüttung, nämlich ihre Folge ist, sei es, daß sie in anderen Fällen die Zerrüttung gefördert oder sogar verursacht hat.

Hiernach bedarf es keiner Feststellung, ob der Scheidungsgrund des § 55 Abs. 1 EheG. auch dem tschechischen Recht bekannt ist. Ebenso erübrigt sich die Erörterung, ob etwa Art. 17 Abs. 2 EGBGB. auf verschuldete Scheidungsgründe beschränkt werden kann, und endlich die Prüfung, ob diese Vorschrift für den Fall überhaupt noch Bedeutung hat, nachdem die Tschechoslowakei zu bestehen aufgehört hat und deshalb weder die Rücksicht auf ihre Rechtspersönlichkeit noch das Bestreben, Schwierigkeiten bei der Anerkennung eines deutschen Urteils in dem fremden Staate zu vermeiden, die Anwendung des Art. 17 Abs. 2 EGBGB. nötig machen kann.

2. Für den Begriff der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft sei es, so führt das BG. aus, grundsätzlich bedeutungslos, weshalb sich die Eheleute getrennt hätten und ob schon bei der Trennung eine Entfremdung vorgelegen habe. Bei einem planmäßigen, auf absehbare Zeit beschränkten und nicht durch eine Störung des ehelichen Verhältnisses veranlaßten Auseinandergehen, z. B.

bei Gründung einer Lebensstellung in einem anderen Orte, beim Antritt einer Forschungsreise oder eines längeren Kuraufenthalts, müsse aber eine Einschränkung gemacht und gefordert werden, daß zur räumlichen Trennung ein innerer Tatbestand hinzutrete, nämlich die Absicht der Eheleute, nicht mehr zusammenzuleben. In solchen Fällen dürfe erst die Verlautbarung der Abkehr vom anderen Ehegatten die Frist in Lauf setzen, müsse zuvor das Verhalten erkennbar machen, daß die anfangs nach dem regelrechten Verlaufe der Dinge erwartete Wiedervereinigung von einem Ehegatten oder gar von beiden nicht mehr beabsichtigt werde. Das sei bei den Parteien erst im August 1937 sichtbar geworden, während bis dahin wechselseitige Besuche und ein regelmäßiger Briefverkehr, in dem der Kl. seine Sinnesänderung bewußt nicht habe hervortreten lassen, die Hoffnung auf ein baldiges Zusammenziehen der Eheleute aufrechterhalten hätten und die Bekl. sich noch bei ihrem letzten Besuch am Aufsuchen einer geeigneten Wohnung und an der Besichtigung neuer Möbel beteiligt habe.

Die Rev. erhebt gegen diese Auslegung des Begriffs der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft rechtliche Bedenken. Es braucht jedoch darauf hier nicht eingegangen zu werden, da das BU. schon aus einem anderen Grund aufgehoben werden muß, bei der neuen Verhandlung vor dem Tatrichter aber auch vom Standpunkt des BG. aus die dreijährige Dauer der Trennung vollendet sein wird.

3. Das BG. hat die unheilbare Zerrüttung der Ehe mit einer Begründung verneint, die auf Rechtsirrtum beruht. Schon in RGZ. 160, 95 (102) = DR. 1939, 639<sup>16</sup> hat der Senat ausgesprochen, daß es nicht darauf ankommt, aus welchem Grunde die Ehe zerrüttet ist, ob irgendwelche Vorgänge den Verlust der ehelichen Gesinnung bei einem oder dem anderen Ehegatten rechtfertigen. Die Scheidung kann also nicht deshalb versagt werden, weil der Verlust der ehelichen Gesinnung, aus dem sich die Zerrüttung ergibt, nur auf der Laune oder Willkür des Kl. beruht und er bei rein sachlicher Würdigung des Sachverhalts zur Bekl. zurückkehren sollte. Für eine andere Auffassung fehlt im Gesetze jeder Anhalt. Die Beurteilung durch das BG. kann auch nicht genügen, um die Erwartung zu begründen, der Kl. werde im Laufe der Zeit doch zur Bekl. zurückfinden. Ist die Ehe derart zerrüttet, daß die Parteien seit August 1937 den vorher regen und, wie das BG. zutreffend hervorhebt, von seiten des Kl. besonders liebevollen Briefwechsel völlig eingestellt haben, so kann aus der Tatsache, daß das Gericht keinen stichhaltigen Grund für diesen Wechsel der Gesinnung erkennt, also die Zerrüttung als sachlich ungerechtfertigt ansieht, nicht geschlossen werden, sie sei heilbar und die Lebensgemeinschaft der Gatten werde wiederhergestellt werden. Vielmehr bedarf es für eine solche Erwartung zuverlässiger Anhaltspunkte im Verhalten derjenigen Partei, die die eheliche Gesinnung gegenwärtig verloren hat. Andernfalls würde das gesetzliche Erfordernis, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist, zu einer mehr oder weniger willkürlichen Versagung der Scheidung führen. Das aber hätte zur Folge, daß zerrüttete Ehen als wertlose rechtliche Bindungen in größerer Zahl bestehen blieben, ein Ergebnis, welches mit dem Zwecke des § 55 EheG. völlig im Widerspruche stehen würde.

4. Der Kl. hat nach der einwandfreien Feststellung des BG. die von ihm behauptete Ehezerüttung allein verschuldet. Deshalb hat die Bekl. das Recht zum Widerspruch nach § 55 Abs. 2 EheG. Dieses Recht hat sie ausgeübt. Die Beachtung des Widerspruchs hat das BG. nur kurz begründet. Es widerspreche dem Allgemeininteresse, daß der Kl., der nicht einmal bestimmte Absichten zur Eingehung einer neuen Ehe geäußert habe, die Bekl. verlasse. Diese habe durch eigene Arbeitstätigkeit das Durchhalten in Zeiten ermöglicht, in denen der Kl. wenig verdient oder überhaupt keine Stellung gehabt habe. Die Ehe sei über 11 Jahre ohne wesentliche Erschütterungen und nach dem Inhalt der Briefe sogar ganz harmonisch verlaufen. Deshalb dürfe der Kl. die Bekl. nicht einfach von sich stoßen und sich von der Erziehungspflicht gegenüber dem erst 2½ Jahre alten Kinde befreien.

Diese Begründung entspricht den gesetzlichen An-

forderungen an die Entscheidung über den Widerspruch keineswegs. Grundsätzlich sind unheilbar zerrüttete Ehen zu scheiden, und nur ausnahmsweise ist der Widerspruch zu beachten, wenn im Einzelfalle besondere Gründe das gebieten. Schon das Alter der Parteien, die beide noch in der Lage sind, sich ein neues Leben aufzubauen, spricht dagegen, sie für den Rest ihres Lebens an ein wertloses Eheband zu ketten, obwohl eine neue Ehe, mindestens eine solche des Kl., durchaus zu erwarten ist und für die Volksgemeinschaft noch wertvoll sein kann. Die Ehedauer kann nicht besonders ins Gewicht fallen; denn die Ehe bestand nur zehn Jahre, bis der Kl. nach Kiel übersiedelte und damit eine besondere Gefahr eintrat, die schließlich die Ehe zum Scheitern gebracht haben mag. Auch die Rücksicht auf das einzige Kind fällt nur gering ins Gewicht. Den persönlichen Zusammenhang mit dem Vater und seine Einwirkung bei der Erziehung wird das Kind auch bei Ablehnung der Scheidung entbehren müssen. Dann aber kann die Scheidung lediglich Bedeutung für die Unterhaltszahlung haben. Anhalte dafür, daß der Kl. sich dieser Pflicht entziehen würde, fehlen ganz. Vor allem aber ist auch zu beachten, daß die Bekl. nach ihrer eigenen Angabe ein Ruhegeld von monatlich 135 *RM* bezieht, wie sie auch leichter als manche andere Frau ihres Alters eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann, nachdem sie bis vor wenigen Jahren als Bankbeamtin tätig gewesen ist. Somit können auch die bisherigen Darlegungen des BG. zum Widerspruch der Bekl. die Versagung der Scheidung nicht rechtfertigen. Vielmehr ist das BU. aufzuheben.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 2. Nov. 1940, IV 175/40.) [He.]

**\*\* 10. RG. — § 49 EheG.**

Der Ehegatte, der die Straftaten des anderen Ehegatten und dessen Verurteilung zu Zuchthausstrafe und Sicherungsverwahrung nicht als ehezerstörend empfindet, kann wegen dieser Vorgänge Scheidung nach § 49 nicht verlangen, und zwar auch dann nicht, wenn er später erkennt, daß die Sicherungsverwahrung von langer Dauer sein wird.

Seit dem 16. Jan. 1934 leben die Parteien in kinderloser Ehe. Der Bekl., der schon in der Zeit von 1918 bis 1934 sechzehn Vorstrafen erhalten hatte, wurde Ende 1934 erneut zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt und sodann im Sommer 1938, zehn Monate nach Verbüßung dieser Strafe, in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen und anschließend in ein Konzentrationslager überführt; dies geschah wegen neuer Straftaten aus der ersten Hälfte des Jahres. Die Kl. hat daraufhin die Ehescheidung begehrt. Inzwischen ist der Bekl. wegen der letzten Straftaten zu zweieinhalb Jahren Zuchthaus und Sicherungsverwahrung verurteilt worden und befindet sich gegenwärtig in der Strafverbüßung. Die im Nov. 1938 erhobene Klage hat die Kl. damit begründet, daß der Bekl. nach Verbüßung der Zuchthausstrafe von drei Jahren, zu der er 1934 verurteilt worden war, Besserung gelobt, dann aber doch wieder strafbare Handlungen begangen habe. Sie habe ihm zwar Briefe ins Gefängnis geschrieben, ihn auch dort besucht, dabei aber nur aus Mitleid gehandelt und geglaubt, so seine baldige Entlassung zu erreichen. Da aber nach polizeilichen Angaben wenig Hoffnung auf seine Entlassung aus dem Lager bestehe, wolle sie nicht mehr ins Ungewisse warten. Der Bekl. hat Verzeihung eingewendet und für den Fall, daß die Klage nicht abgewiesen würde, einen Mitschuldnantrag gestellt, da die Kl. Ehebruch begangen habe.

Das LG. hat die Ehe aus alleiniger Schuld des Bekl. geschieden, da Verfehlungen der Kl. nicht bewiesen seien, Verzeihung aber nicht angenommen werden könne. Die Berufung des Bekl. blieb erfolglos.

RG. hob auf und wies die Klage ab.

Als gesetzliche Grundlage für das Scheidungsverlangen der Kl. kann allein § 49 EheG. in Betracht kommen. Danach kann ihre Klage nur durchdringen, wenn die Straftaten des Bekl. die Ehe der Parteien so tief zerrüttet haben, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Nur wenn dieser Tatbestand gegeben ist, ist

für die Kl. ein Scheidungsrecht erwachsen. Der Tatbestand aber erfordert ein Doppeltes. Der beklagte Ehegatte muß schuldhaft etwas begangen haben, was sich als schwere Eheverfehlung oder als ehrloses oder unsittliches Verhalten darstellt. Zum anderen muß als Folge dieser Verfehlung oder dieses Verhaltens die im Gesetze beschriebene Zerrüttung der Ehe eingetreten sein. Ob eine schwere Eheverfehlung oder ein ehrloses oder unsittliches Verhalten vorliegt, ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und hängt nicht von den Empfindungen des anderen Ehegatten ab. Im Gegensatz dazu ist das zweite Tatbestandsmerkmal, die Eheverfehlung und ihr Maß, davon abhängig, wie die schuldhafte Verfehlung des einen Gatten auf den anderen gewirkt hat. Nur wenn dieser sich durch den Vorgang verletzt fühlt, kann als Folge der Ereignisse die Zerrüttung der Ehe eingetreten sein, deren Tiefe zugleich von dem Maße des Empfindens der Verletzung abhängen wird. Für dieses Tatbestandsmerkmal ist also die sittliche Wertung des Verhaltens eines Ehegatten durch den anderen maßgebend. Mit anderen Worten: Es kommt darauf an, daß der andere Ehegatte gerade infolge des ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens oder der sonstigen Eheverfehlung eine erhebliche Einbuße an seinem ehelichen Gefühl gegenüber dem schuldigen Ehegatten erlitten und deshalb den Willen zur Fortsetzung der Ehe verloren hat.

Erst wenn in solcher Weise ein Scheidungsrecht des verletzten Ehegatten entstanden ist, kann er es durch Verzeihung wieder verlieren. Wer sich überhaupt nicht verletzt fühlt, kann auch nicht verzeihen; denn der Begriff der Verzeihung erfordert beim Verzeihenden das Gefühl des Verletztseins und bedeutet den Verzicht auf diejenigen rechtlichen Folgerungen, die er, statt zu verzeihen, also zu vergeben, sonst ziehen könnte. Wer überhaupt kein Scheidungsrecht hat, kann es auch nicht i. S. des § 56 EheG. durch Verzeihung verlieren.

Das BG. hätte deshalb zunächst prüfen müssen, ob der festgestellte Sachverhalt der Kl. ein Scheidungsrecht tatsächlich gegeben hatte, das sie durch Verzeihung verlieren konnte. Statt dessen hat es sich nur mit der Frage nach der Verzeihung beschäftigt und ist deshalb zu unrichtigen Ergebnissen gekommen; denn das Verhalten der Kl. stellt außer Zweifel, daß die Ehe der Parteien durch die Straftaten des Bekl. i. S. des § 49 EheG. überhaupt nicht zerrüttet worden ist. Die große Zahl seiner Vorstrafen mag die Kl. nicht gekannt haben, als sie den Bekl. am 16. Jan. 1934 heiratete. Nach wenigen Monaten aber wurde er wiederum zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, ohne daß die Kl., die bei dieser Gelegenheit sicherlich auch von den Vorstrafen erfahren hatte, sich deshalb irgendwie vom Bekl. gelöst hätte. Schon im Juli 1938, wenige Monate nach Verbüßung der neuen Strafe, wurde er unter dem Verdacht der Urkundenfälschung und Unterschlagung wiederum verhaftet. Die Kl. unternahm auch dieses Mal zunächst nichts. Erst nachdem er im Aug. 1938 in das Konzentrationslager gebracht worden war, erhob sie die Ehescheidungsklage v. 8. Nov. 1938. Doch schon am 8. Jan. 1939 schrieb sie an das Gericht, sie sei jetzt anderer Meinung und bitte, die Scheidungsklage rückgängig zu machen; denn sie habe sich mit dem Bekl. versöhnt und nur die Bitte, ihn möglichst schnell auf freien Fuß zu setzen. In weiteren Briefen an den Bekl. bis Ende März 1939 erklärte die Kl. wiederholt, daß sie ihn liebe.

Dieser Sachverhalt zeigt deutlich, daß die Kl. die Verbrechen des Bekl. als Schande weder für ihn noch für sich selbst empfunden hat, durch sie auch in ihrer ehelichen Gesinnung nicht beeinträchtigt worden ist. Das hat auch das BG. festgestellt, aber es lehnt deshalb nur die Annahme einer Verzeihung bis zum Ende des Jahres 1939 ab. Zugleich stellt es in diesem Zusammenhange fest, daß die Kl. durch ihre Anwesenheit in den Verhandlungen vor dem Strafgericht am 15. Aug. und 31. Okt. 1939, die zur Verurteilung des Bekl. zur Zuchthausstrafe und Sicherungsverwahrung führten, über die Taten des Bekl. voll unterrichtet, trotzdem aber bis zum Schlusse des Jahres in ihrer Einstellung zum Bekl. nicht beeinflusst worden sei. Die spätere Sinnesänderung, die das BG. bei der Kl. erkennen zu können glaubt, hält es für entscheidend, weil sie erst eingetreten sei, nachdem die Kl. dann endgültig sich bewußt geworden sei, daß

der Bekl. durch seine Verbrechen die Ehe schuldhaft völlig untergraben habe, und weil die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft schon wegen der in ihrer Dauer nicht abzusehenden Sicherungsverwahrung nicht erwartet werden könne. Der Sachverhalt ergibt aber eindeutig, daß die Kl. zu der erwähnten Sinnesänderung nicht etwa dadurch gelangt ist, daß sie die Taten des Bekl. als solche sittlich verurteilt und wegen seines ehrolosens und unsittlichen Verhaltens ihre eheliche Gesinnung gegen ihn verloren hat, sondern allein deswegen, weil sie nunmehr damit rechnet, daß er, falls überhaupt, so doch erst nach langer Zeit zu ihr zurückkehren wird. Also nur die richtigere Erkenntnis der Folgen seiner Straftaten ist Ursache ihres neuerlichen Willens zur Scheidung, sofern sie diesen überhaupt hat und nicht etwa, wie das ihr Brief v. 26. März 1939 nahelegt, bei ihren auf Scheidung gerichteten Erklärungen nur unter fremdem Einfluß handelt. Diese vollständigere Erkenntnis der Folgen muß aber für die Entsch. bedeutungslos bleiben, weil es sich eben nicht um die Frage nach der Verzeihung, sondern um diejenige nach der Entstehung des Scheidungsrechts aus § 49 EheG. handelt.

Für diese maßgebliche Frage kann es nur auf die sittliche Wertung der Vorgänge durch die Kl. in dem oben erörterten Sinn ankommen, nicht aber auf ihre etwaigen Erwägungen anderen Inhalts. Deshalb kann ein Ehegatte, der trotz Kenntnis vom vollständigen Sachverhalt die schwere Eheverfehlung oder das ehrolose und unsittliche Verhalten des anderen nicht als verletzend und als ehezestörend empfunden, also auch kein Scheidungsrecht daraus gewonnen hat, die Scheidung nicht zu einer späteren Zeit deshalb begehren, weil er nunmehr erkannt hat, daß der Sachverhalt Folgen hat, die ihm unangenehm oder untragbar erscheinen, mit der sittlichen Wertung der Tat selbst aber nichts zu tun haben. Hierin zeigt sich der erhebliche Unterschied zwischen der Behandlung des Scheidungsrechts aus § 49 EheG., also der Frage, ob ein solches überhaupt entstanden ist, und der Verzeihung, also der Frage, ob das entstandene Scheidungsrecht vom Berechtigten wirksam wieder aufgegeben worden ist. Während über die erste Frage allein die sittliche Wertung entscheidet, die der Ehegatte dem Verhalten hat zuteil werden lassen und von der es abhängt, ob er in seinem Empfinden so getroffen worden ist, daß er infolgedessen Scheidung verlangen darf, hingegen sonstige Erwägungen außer dem Spiele bleiben müssen, die mit einer solchen Verletzung des sittlichen Empfindens nichts zu schaffen haben, liegt es bei der Verzeihung anders. Sie beseitigt das entstandene Recht auf Ehescheidung nur dann, wenn der Verzeihende den Willen zu seiner Aufgabe in Würdigung aller Umstände gefaßt und geäußert hat. Deshalb hat die Rspr. der Verzeihung die Wirkung versagt, sobald sie in Unkenntnis wesentlicher Auswirkungen der Eheverfehlung gewährt worden war; denn es ist durchaus verständlich, wenn der Scheidungsberechtigte bei der Prüfung, ob er verzeihen will oder nicht, auch die Folgen berücksichtigt, die aus der Verfehlung für die weitere Ehedauer, für die Familie, für seine eigene Lebensstellung, insbes. auch in wirtschaftlicher Beziehung, zu erwarten sind. Solche umfassende Beachtung aller Umstände steht mit den Geboten der Sittlichkeit und dem Wesen der Ehe durchaus in Einklang. Diese Übereinstimmung mit den Forderungen der Sittlichkeit würde hingegen fehlen, wenn es zugelassen würde, daß ein Ehegatte, der sich zunächst durch Verfehlungen des anderen gar nicht verletzt gefühlt und seine eheliche Gesinnung diesem gegenüber unverändert behalten hat, später die Scheidung noch verlangen könnte, weil er ihm unliebsame Folgen der längst abgeschlossenen und ihm völlig bekannten Verfehlung in anderer Hinsicht erkannt hat. Ließe man das zu, so wäre in solchen Fällen in Wahrheit gar nicht die Verfehlung der Scheidungsgrund, sondern ihre vom Gesetz als solcher nicht anerkannte Folge, im vorl. Falle die angeordnete Sicherungsverwahrung. Daß dieses Ergebnis abzulehnen ist, bedarf keiner besonderen Begründung, wird hier aber recht deutlich, wenn man hervorhebt, daß die Kl. auch die Verurteilung zur Sicherungsverwahrung längst kannte, als sie nicht wegen dieser Anordnung, sondern nur wegen der voraussichtlichen Dauer der

Freiheitsentziehung den vom BG. angenommenen Entschluß zur Scheidung faßte.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 21. Okt. 1940, IV 149/40.) [He.]

\*

11. RG. — § 87 Abs. 2 EheG.; § 1329 BGB. Eine für und gegen alle wirkende Nichtigkeitserklärung einer Ehe ist nach dem Tode eines Ehegatten überhaupt nicht mehr möglich. Hat sich eine Partei schon vor dem Inkrafttreten des EheG. auf die Nichtigkeit der Ehe berufen, so kann nach § 87 Abs. 2 EheG. auch nach dem Tode eines Ehegatten, aber nur mit Wirkung für die Parteien ein auf der Nichtigkeit der Ehe beruhendes Urteil ergehen.

(RG., VII. ZivSen., U. v. 18. Okt. 1940, VII 24/40.) [N.]

Anmerkung: Es handelt sich um eine Erbauseinandersetzung zwischen dem Sohn und der 2. Frau des Erblassers. Der Sohn hatte die Nichtigkeit der 2. Ehe seines Vaters wegen Geisteskrankheit desselben bei der Eheschließung geltend gemacht.

\*

12. KG. — § 51 Abs. 2, 3 TestG. Ist bei einem vor dem 4. Aug. 1938 errichteten gemeinschaftlichen Testament wegen einer Formnichtigkeit der Verfügungen des einen Ehegatten eine Bindung des anderen nicht eingetreten und hat dieser darauf seine Verfügung in einem neuen einseitigen Testament widerrufen, so ist der Widerruf mit dem Inkrafttreten des TestG. nicht deshalb unwirksam geworden, weil das gemeinschaftliche Testament nunmehr in vollem Umfange als formgültig anerkannt wird. †)

Die Ehefrau G. hat zwei Testamente errichtet: a) gemeinschaftlich mit ihrem Ehemann ein solches v. 4. Febr. 1923 mit einer gegenseitigen Erbeinsetzung der Ehegatten. Das Testament ist von der Ehefrau eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Orts- und Zeitangabe befinden sich erst unter dem der Unterschrift folgenden Hinweis darauf, daß zwei Zeugen, die vorher mitunterzeichnet haben, nötigenfalls die Echtheit der Niederschrift eidlich bekräftigen würden. Der Ehemann hat die Niederschrift nur mit unterschrieben. b) ein einseitiges eigenhändiges Testament v. 5. Juli 1931 mit der Erbeinsetzung ihrer Verwandten und einem Vermächtnis zugunsten ihres Mannes. Die Erblasserin starb am 30. Okt. 1939. Der Ehemann beantragte hierauf bei dem Nachlaßgericht, ihm auf Grund des ersten Testaments einen Erbschein dahin zu erteilen, daß er alleiniger Vollerbe seiner Ehefrau geworden sei. Er hält das zweite Testament für nichtig, weil der darin etwa enthaltene Widerruf des gemäß § 51 Abs. 3 TestG. gültig gewordenen gemeinschaftlichen Testaments nicht in der gehörigen Form (§ 2271 Abs. 1 BGB.) erklärt worden sei. Das Nachlaßgericht lehnte die Erteilung des Erbscheins ab, indem es das Testament v. 5. Juli 1931 für das maßgebende erachtete. Auf eine Beschwerde des Antragstellers gab das LG. die Anweisung, den beantragten Erbschein zu erteilen. Die hiergegen eingelegte weitere Beschwerde eines nach dem Testament v. 5. Juli 1931 als Erbe in Betracht kommenden Neffen der Erblasserin hat Erfolg gehabt.

Daß das Testament v. 5. Juli 1931 im Falle seiner Gültigkeit inhaltlich dem Erbscheinsantrage des Ehemannes entgegensteht, unterliegt keinem Zweifel. Der Ehemann ist danach keinesfalls Vollerbe. Das LG. verneint jedoch die Rechtswirksamkeit dieses Testaments und hält die in dem gemeinschaftlichen Testament von der Erblasserin getroffene Verfügung für maßgebend. Es führt aus: Diese Verfügung sei von vornherein formgerecht gewesen, woran die Stellung der Orts- und Zeitangabe, die gleichwohl von der Unterschrift gedeckt erscheine, nichts ändere. Die Verfügung sei auch durch die ursprünglich zweifellos begründet gewesene Formungültigkeit der entsprechenden Verfügung des Ehemannes in ihrer Wirksamkeit nicht berührt worden, da sie entgegen der Regel des § 2270 Abs. 2 BGB. von der letzteren Verfügung nicht abhängig gewesen sei (JFG. 10, 67). Sie sei nun freilich durch das Testament v. 5. Juli 1931 seinerzeit wirksam widerrufen worden. Mit dem Inkrafttreten des TestG. sei aber nach dessen § 51 Abs. 3 das gemeinschaftliche Testament auch in Ansehung der Verfügung des

Ehemannes formgültig geworden. Damit sei der frühere Widerruf hinfällig geworden, weil er nicht mehr den jetzt geltenden Anforderungen des § 2271 Abs. 2 BGB. entsprochen habe. Es sei also bei der ursprünglichen Verfügung der Erblasserin verblieben. — Diesen rechtlichen Ausführungen vermag der Senat nicht zu folgen:

Unterstellt man, daß die Verfügung der Erblasserin in dem gemeinschaftlichen Testament v. 4. Febr. 1923 von vornherein formgültig und nur die Verfügung des Ehemannes, was außer Zweifel steht, formnichtig gewesen ist, so konnte die erstere, wie auch das LG. annimmt, mit dem Testament v. 5. Juli 1931 wirksam widerrufen werden. An dem hierdurch bewirkten Wegfall der widerrufenen Verfügung hat das am 4. Aug. 1938, also bei Lebzeiten beider Ehegatten, in Kraft getretene TestG. v. 31. Juli 1938 nichts geändert. Denn nach dessen § 51 wird die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Aufhebung eines Testamentes nach den bisherigen Vorschriften beurteilt, auch wenn der Erblasser erst nach jenem Zeitpunkte stirbt. Demnach behielt der formgerecht erklärte Widerruf (§ 2258 Abs. 1 BGB.) seine Wirkung. Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, daß nach § 51 Abs. 3 TestG. bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignen, an die Gültigkeit eines vorher errichteten Testamentes keine höheren Anforderungen als nach dem TestG. selbst zu stellen sind. Nach dieser Vorschrift ist das gemeinschaftliche Testament der Eheleute G. allerdings am 4. Aug. 1938 in vollem Umfange formgültig geworden (§ 28 Abs. 2); das konnte aber seine durch den Widerruf der Erblasserin beseitigte Wirksamkeit nicht wiederherstellen. Denn § 51 Abs. 3 TestG. bestimmt nicht, es solle in jeder Beziehung so angesehen werden, als ob das ursprünglich formungültig errichtete Testament von vornherein formgültig gewesen sei, sondern bestimmt nur, daß bei künftigen neuen Erbfällen an die Gültigkeit eines früher errichteten Testamentes keine höheren als die gegenwärtigen Anforderungen zu stellen sind. Mit diesen Worten hat das Gesetz eine so weitgehende Rückwirkung, wie sie vom LG. angenommen wird, nicht angeordnet (vgl. auch den vom LG. herangezogenen Beschluß des Senats 1 Wx 487/39: JFG. 20, 298, wo ebenfalls eine Rückwirkung des Formgültigwerdens einer Verfügung des einen Ehegatten insofern abgelehnt worden ist, als es bei der gem. § 2270 BGB. infolge der ursprünglichen Ungültigkeit eingetretenen Unwirksamkeit der Verfügung des anderen, vorverstorbenen Ehegatten verbleibt). Aus § 51 Abs. 2 TestG. ergibt sich vielmehr, daß gerade die Frage, ob ein früheres Testament wirksam widerrufen worden ist, in jeder Beziehung nach den bisherigen Vorschriften beurteilt werden soll, also auch hinsichtlich der Frage, ob das Testament seinerzeit überhaupt widerrufen werden konnte sowie gegebenenfalls in welcher Form, und daß ein danach wirksam erklärter Widerruf von der gesetzlichen Neuregelung unberührt bleibt. Diese Lösung ist auch sachgemäß. Wer ein früheres Testament einmal wirksam widerrufen und so eine klare Rechtslage geschaffen hat, muß sich darauf verlassen können, daß es hierbei sein Bewenden behält.

Ebenso würde die Rechtslage auch dann sein, wenn man annehmen wollte, daß die Verfügung der Erblasserin selbst wegen der Stellung des Datums unter einer nicht nochmals unterschriebenen Zusatzklärung ursprünglich ebenfalls formungültig gewesen sei. Dann war allerdings ihr Widerruf gegenstandslos. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß die Verfügung mit dem Inkrafttreten des TestG. trotz des Widerrufs nicht nur formgültig, sondern auch wirksam geworden sei. Denn wenn der Widerruf die Verfügung sogar im Falle ihrer Formgültigkeit derart beseitigte, daß § 51 Abs. 3 TestG. hieran nichts mehr änderte, so muß dasselbe erst recht für den Fall gelten, daß sie nicht einmal formgültig war.

(KG., 1. ZivSen., Beschl. v. 7. Nov. 1940, 1 Wx 461/40.)

**Anmerkung:** Nach § 51 Abs. 2 TestG. wird die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgte Errichtung oder Aufhebung eines Testamentes nach dem bisherigen Recht beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des Gesetzes stirbt.

In § 51 Abs. 3 heißt es dann weiter, daß bei Erbfällen, die sich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ereignen,

an die Gültigkeit des Testamentes keine höheren Anforderungen zu stellen sind als nach dem Gesetz für ein Testament der betreffenden Art zulässig ist, auch wenn das Testament vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtet ist.

Der Antragsteller beruft sich auf diesen Abs. 3, während die Antragsgegner sich auf Abs. 2 stützen.

Das KG. hat m. E. richtig dahin entschieden, daß ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes wirksam widerrufenes Testament auf Grund des neuen Gesetzes nicht ohne weiteres seine Wirksamkeit wiedererlangt. Dies würde die Rechtssicherheit, die gerade durch die Übergangsvorschriften gewährleistet werden sollte, erheblich beeinträchtigen.

Hinzukommt, daß Abs. 2 die Regel und Abs. 3 die Ausnahme enthält. Ausnahmen sind aber eng auszulegen. Jedenfalls kann man aus Abs. 3 nicht entnehmen, daß ein ursprünglich formungültiges Testament nun in jeder Hinsicht so behandelt werden solle, als wenn es von vornherein gültig gewesen wäre. Eine solche Regel würde, wie der vorl. Fall zeigt, über das Ziel hinausschießen.

Der überzeugend begründete Beschluß des KG. verdient daher Billigung.

MinDirig. Dr. Vogels, Berlin.

\*

**\*\* 13. RG. — § 810 BGB. In rechtsschöpferischer Erstreitung des Grundsatzes aus § 810 BGB. muß jedem Volksgenossen gegen den Besitzer einer Urkunde von sippenkundlichem Einzigkeitswert für ihn zur Ermittlung seiner Vorfahren und ihrer Sippe ein Anspruch auf Vorlegung der Urkunde zur Einsicht zubilligt werden. †)**

Die Parteien sind Brudersöhne. Gegenstand des Rechtsstreits ist eine Sammlung auf die Sippe v. B. bezüglicher Urkunden und Aufstellungen, deren größter Teil schon im Besitz des Großvaters der Parteien und von ihm zunächst seinem Sohne Georg gegeben worden war, und die nach dem Ableben beider an den Vater des Bekl., dem bei der Erbeilegung mit seinen Geschwistern auch der elterliche Grundbesitz zugefallen ist, und von ihm an den Bekl. selbst gekommen ist. Mit der Klage hat der Kl. in erster Reihe die Feststellung seines Allein- oder doch Miteigentums an dem „Familienarchiv“, mindestens aber eines Besitz- oder doch Mitverfügungsrechtes daran erstrebt, in zweiter Reihe die Verurteilung des Bekl. zur Hinterlegung der Urkundensammlung bei dem Staatsarchiv in Berlin oder einer anderen von diesem zu bezeichnenden Stelle zur Einsicht und Benutzung durch alle Mitglieder der Familie v. B., äußerstenfalls aber die Verurteilung des Bekl. zur Herausgabe der beim Tode seines Onkels Georg schon vorhandenen Urkunden an ihn. Der Bekl. bestreitet, daß dem Kl. irgendein Recht in bezug auf die Urkundensammlung zustehe, die vielmehr sein, des Bekl., Eigentum sei, meint aber auch, daß der Kl. ein etwaiges Recht darauf, weil er sich von der Familie losgesagt habe, verwirkt habe; übrigens erklärt er sich bereit, dem Kl. die Einsicht in das Archiv auf dem Staatsarchiv in Breslau zu ermöglichen, wo es schon einmal hinterlegt war, sobald die Urkundensammlung von dem Familienforscher, dem er sie zur Bearbeitung übergeben habe, nach Erledigung dieser Aufgabe zurückkomme. Das LG. hat die Klage abgewiesen; die Berufung des Kl. gegen das Urteil ist vom OLG. zurückgewiesen worden. Mit der Rev. beantragt der Kl. unter entsprechender Einschränkung des bisherigen Klagebegehrens, den Bekl. zu verurteilen, dem Kl. gem. § 810 BGB. die Einsicht in das v. B.sche Familienarchiv, bestehend aus den in der Anlage zur Klageschrift aufgeführten Schriftstücken, zu gewähren.

Die Rev. ist sachlich gerechtfertigt.

Mag auch das, was der Kl. in den Vorinstanzen begehrt hat, zu weit gegangen sein, wie denn die Rev. die Klage nicht in diesem Umlange aufrechterhält, so hätte das BG. doch prüfen müssen, ob nicht in dem, was der Kl. mit seinem Vorgehen erstrebte, ein berechtigter Kern steckte, und gegebenenfalls auf eine sachentsprechende andere Fassung der Klageanträge hinwirken sollen. Nun war aber, wie die Rev. zutreffend darlegt, ein Hauptziel, das der Kl. verfolgte, sich zum mindesten die Möglichkeit der Einsicht in das „Familienarchiv“ zu verschaffen;



darauf war insbes. sein Verlangen nach Hinterlegung der Urkundensammlung beim Preußischen Staatsarchiv in Berlin ausgerichtet. Der Bedeutung, die die nationalsozialistische Volksgemeinschaft der Erforschung und Pfllege der blutsmäßigen Beziehungen der Volksgenossen beimißt, entspricht es aber, daß die Mittel zur Feststellung der Sippenzusammenhänge und Sippengeschichte keinem Volksgenossen durch die Eigennützigkeit eines anderen vorenthalten werden dürfen. Es muß deshalb in rechtschöpferischer Erstreckung des Grundsatzes des § 810 BGB. auf diesen Lebensbereich heute jedem Volksgenossen gegen den Besitzer einer Urkunde von sippenkundlichem Einzigkeitswerte für ihn ein Anspruch auf deren Vorlegung zur Einsicht zugebilligt werden. Dieser Anspruch erfaßt also nicht etwa standesamtliche Bescheinigungen und ähnliche Unterlagen, die der Volksgenosse sich in gleicher Art unschwierig selber beschaffen kann, oder Auszüge, Zusammenstellungen u. dgl., die er selbst sich anzuferügen oder durch einen Sachverständigen anfertigen zu lassen in der Lage ist. Wohl aber bezieht er sich auf alle Urkundenurchriften und alle solchen Abschriften, Auszüge u. dgl., deren Unterlagen verlorengegangen, nicht auffindbar oder sonstwie nicht erreichbar sind, sofern deren Einsicht für den Volksgenossen zur Ermittlung seiner Vorfahren und ihrer Sippe von Wert sein kann. Ort, Zeit und Art und Weise der Vorlegung bestimmen sich nach §§ 811 Abs. 1, 242 BGB., Gefahr und Kosten treffen gem. § 811 Abs. 2 den, der die Vorlegung verlangt; ob er darüber hinaus namentlich bei umfangreichen Urkundensammlungen, deren Zusammenstellung und pflegliche Aufbewahrung besondere Aufwendungen erfordert hat, gehalten ist, dem Besitzer für die Urkundenbenutzung eine Entschädigung zu gewähren, kann dahingestellt bleiben, da jene Voraussetzungen hier nach dem Parteivortrag offenbar nicht vorliegen. Dieser Vorlegungsanspruch würde dem Kl. auch nicht etwa dadurch verlorengegangen sein können, daß er alle Bande zwischen ihm selbst nebst seiner engeren Familie und den anderen Sippenangehörigen zerschnitten hat; denn er setzt keine Familienbeziehungen zu dem Urkundenbesitzer voraus.

Das BU. kann demnach, soweit es mit der Rev. angefochten ist, nicht aufrechterhalten werden. Da Ort, Zeit und Umfang der Vorlegung erst noch mit den Parteien erörtert und deren Voraussetzungen geprüft werden müssen, ist es erforderlich, die Sache in diesem Umfange zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das BG. zurückzuverweisen.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 2. Nov. 1940, IV 95/40.) [He.]

**Anmerkung:** Das Urteil erweitert die in § 810 BGB. an bestimmte Voraussetzungen gebundene Urkundenvorweisungspflicht über den Wortlaut des Gesetzes hinaus in richtiger Würdigung der Bedeutung der Sippenforschung für die nationalsozialistische Volksgemeinschaft. Dem ist vollinhaltlich beizustimmen. Der § 810 BGB. ist übrigens ein Musterbeispiel für eine in volksfremder, schwer verständlicher Sprache abgefaßte, mit abstrakten Begriffen überladene Gesetzesvorschrift. Geht man ihrer Entstehung nach, so findet man, daß die zweite Kommission für das BGB., auf deren Beschlüssen die jetzige Fassung des § 810 beruht, in Anlehnung an den bisherigen § 387 ZPO. a. F. und im Einklang mit der gemeinrechtlichen Theorie die Vorweisungspflicht grundsätzlich davon abhängig machen wollte, daß die Urkunde für den Beweisführer und den Besitzer gemeinschaftlich sei, daß sie es aber merkwürdigerweise für richtiger hielt, die Gesetzesvorschrift nicht auf den allgemeinen Begriff der Gemeinschaftlichkeit abzustellen, sondern die in Betracht kommenden Fälle speziell im Gesetz anzuführen, um der Gefahr einer zu engen Auslegung vorzubeugen, zu welcher der Begriff der Gemeinschaftlichkeit Anlaß geben könnte; es sollte also durch die Fassung nicht ausgeschlossen werden, das in der Vorschrift erkennbare Prinzip in ähnlichen Fällen analog anzuwenden. Der Gedankengang, daß man durch eine möglichst spezialisierte Fassung die analoge Ausdehnung des in den speziell geregelten Fällen „erkennbaren Prinzips“ fördern wolle, mutet etwas sonderbar an. Für die neue Methode der Rechtsfindung ist es bezeichnend, daß das RG. den von ihm aufgestellten Rechtssatz nicht auf die etwas sonder-

baren, in den Protokollen der Kommission niedergelegten Erwägungen stützt, sondern in rechtsschöpferischer Weise aus den Bedürfnissen der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft rechtfertigt.

Ist also materiellrechtlich dem Urteil vollinhaltlich beizustimmen, so bestehen doch in prozessualer Hinsicht Bedenken. Seine in den Vorinstanzen gestellten, offenbar zu weitgehenden Anträge hat der RevKl. erst in der RevInst. auf das richtige Maß eingeschränkt. Der Bekl. hatte sich schon bereit erklärt, dem Kl. die Einsicht in das Archiv auf dem Staatsarchiv in Breslau zu ermöglichen, also gerade das zu gewähren, was mit dem eingeschränkten Revisionsantrag verlangt wird. Es ist nicht anzunehmen, daß dieses beschränkte Erbieten des Bekl. bei der mündlichen Verhandlung unerörtert geblieben ist. War es bei dieser Prozeßlage noch Aufgabe des BerR., eine Änderung der Klageanträge herbeizuführen, und zwar eine Änderung, die nicht eine bloße Änderung der Fassung, sondern schlechthin eine sachliche Einschränkung bedeutete? Oder muß man nicht, wenn man nicht die Aufklärungspflicht des Gerichts in eine Beratungspflicht übersteigern will, es als Sache des Kl. bezeichnen, im Hinblick auf die Stellungnahme des Gegners darauf hinzuweisen, daß er hilfsweise wenigstens Verurteilung gemäß dem Erbieten des Bekl. verlange? Indessen hat sich das RG. über diese prozessualen Bedenken vielleicht mit Recht deshalb hinweggesetzt, weil die nähere Begründung des BU., die in der abgedruckten Entsch. nicht wiedergegeben ist, eine Verkenntung der durch das beschränkte Erbieten des Bekl. und die zu weitgehenden Klageanträge geschaffenen prozessualen Lage zeigt.

MinDir. Lindemann, Berlin.

## Verfahren, Gebühren- und Kostenrecht

**14. KG. — § 104 ZPO. Die Anfechtung einer vom UrkB. auf Anweisung des Gerichts auf Erinnerung einer Partei hin vorgenommenen Kostenfestsetzung hat sich ausschließlich gegen den anweisenden Beschluß des Gerichts, nicht gegen den Ausführungsbeschluß des UrkB. zu richten, soweit es sich um eine bereits in dem Anweisungsbeschluß enthaltene Beschw. handelt. Ist der Anweisungsbeschluß rechtskräftig geworden, dann kann eine Nachprüfung der Anweisung im Rechtsmittelverfahren gegen den Ausführungsbeschluß nicht mehr erfolgen.**

Die sofortige Beschwerde der Bekl. wendet sich gegen die Festsetzung eines Betrages von 1706,20 RM zugunsten des Kl., welche der UrkB. des LG. durch Beschluß vom 2. Okt. 1940 in Ausführung des Beschlusses des LG. vom 30. Sept. 1940 vorgenommen hat. Dieser landgerichtliche Beschluß ist auf Erinnerung des Kl. hin ergangen und hat den UrkB. angewiesen, auch die bisher als nicht erstattungsfähig abgesetzten Vertretungskosten des RA. K., welche unter dem Gesichtspunkt des nicht notwendigen Anwaltswechsels vom UrkB. abgelehnt worden waren, zugunsten des Kl. festzusetzen. Gegen diesen abweisenden Beschluß des LG. hat Bekl. ein Rechtsmittel nicht ergriffen, der Beschluß ist vielmehr rechtskräftig geworden. Nur gegen den Ausführungsbeschluß des UrkB. hat Bekl. Erinnerung eingelegt. Diese ist vom LG. durch den jetzt angef. Beschluß unter Wiederholung der Gründe des abweisenden Beschlusses v. 30. Sept. 1940 zurückgewiesen worden.

Die Beschwerde hiergegen mußte erfolglos bleiben. Der Senat hat sich bereits in zwei grundsätzlichen Entsch. mit der verfahrensrechtlichen Lage befaßt, welche dadurch entsteht, daß das Gericht auf Erinnerung hin den festsetzenden UrkB. im bestimmten Sinne anweist, und daß dieser demgemäß einen — neuen — Festsetzungsbeschluß erläßt. Hierbei haben sich wiederholt Zweifel darüber ergeben, welchen Weg die Parteien zu beschreiten haben, wenn sie diese neue Festsetzung aus denselben Gründen, d. h. also auf Grund derselben Beschwer bekämpfen wollen, welche bereits Gegenstand der Entsch. des landgerichtlichen Anweisungsbeschlusses gewesen sind. Hierzu hat der Senat in seiner Entsch. 20 W 13 226/30 v. 19. Jan. 1931 (bei Gaedeke, „KostRspr.“, 1938 Nr. 436, in seinem maßgeblichen Teil abgedr. in DR.

1936, 1185), bereits betont, daß der Weg, in solchem Fall des Rechtsmittels nur gegen den Ausführungsbeschluß des Urk.B. zu richten, nicht gangbar sei, weil dann notwendigerweise der Anweisungsbeschluß des Gerichts in Rechtskraft erwachsen müßte und es nicht angängig sei, sich über den so rechtskräftig gewordenen Beschluß einfach hinwegzusetzen. Der Senat hat sodann in der Entsch. 20 W 1372/39 v. 29. April 1939 die rechtliche Lage erörtert, falls die Parteien nicht nur den anweisenden Beschluß des Gerichts, sondern zugleich auch den Ausführungsbeschluß des festsetzenden Urk.B., beide Male wegen derselben Beschwer, angreifen und in Durchführung dieser Rechtsmittelverfahren zwei parallel laufende Beschwerdeverfahren anhängig werden. Für diesen Fall hat der Senat, falls eine solche Verdoppelung des Verfahrens tatsächlich nicht vermieden worden ist, das Rechtsmittelverfahren gegen den Anweisungsbeschluß als das Grundlegende und Maßgebende erklärt, dem parallel laufenden Rechtsmittelverfahren gegen den Ausführungsbeschluß dagegen eine selbständige Bedeutung abgesprochen und deshalb die in dem ersten Verfahren ergehende Entsch. als automatisch auch für das letztere Rechtsmittelverfahren maßgebend bezeichnet, welches mit dieser Entsch. ohne weiteres gegenstandslos wird.

Beide Entsch. können immerhin noch gewissen Zweifeln darüber Raum lassen, ob unbedingt ausschließlich die Anfechtung gegen den Anweisungsbeschluß des Gerichts zu richten ist, falls die Gründe dieses Beschlusses bekämpft werden sollen, oder ob nicht doch, falls aus irgendwelchen Gründen diese Anfechtung versäumt worden ist, gleichsam hilfsweise noch der Weg eröffnet ist, den Ausführungsbeschluß des festsetzenden Urk.B. und im weiteren Verfolg auch die darauf ergehende Erinnerungsentsch. des Gerichts aus denselben Gründen zu bekämpfen, welche an sich gegen den gerichtlichen Anweisungsbeschluß hätten ins Feld geführt werden können und müssen.

Der Senat hat bei nochmaliger eingehender Würdigung der Rechtslage nur den im Prinzip in dem erstgenannten Beschluß v. 19. Jan. 1931 bereits genannten Rechtsstandpunkt bestätigen müssen. Auszugehen ist davon, daß ein auf Erinnerung aus § 104 Abs. 3 ZPO. hin ergehender Beschluß des Gerichts, sofern er nicht fristgemäß mit der sofortigen Beschwerde angefochten wird, formell in Rechtskraft erwächst und damit zugleich hinsichtlich der geforderten (zugesprochenen oder abgesetzten) Beträge materielle Rechtskraft wirkt (Schoenke, „Zivilprozeßrecht“ S. 406). Dann kann es aber der durch diesen rechtskräftig gewordenen Beschluß des Gerichts beschwerten Partei nicht zum Vorteil gereichen, daß in dessen Auswirkung durch einen weiteren Beschluß, welcher in Wahrheit nur die weitere Ausführung des ersteren gem. § 575 ZPO. darstellt, gleichsam nur rechnerisch die gerichtliche Entsch. verwicklicht und von dem angewiesenen Urk.B. eine entsprechend geänderte oder neue Kostenfestsetzung vorgenommen wird. Die nunmehr unabänderlich und unanfechtbar festgestellte Rechtsgrundlage dieser Kostenfestsetzung ist und bleibt, nicht anders als ob ein Grundurteil aus § 304 ZPO. ergangen wäre, der Anweisungsbeschluß des Gerichts. Jeder Angriff, der sich gegen die Richtigkeit der neuen Kostenfestsetzung mit Gründen richtet, welche auf die Richtigkeit der vom Gericht erlassenen Anweisung abzielen, stellt nur eine verdeckte Bekämpfung des gerichtlichen Beschlusses dar, welche gegen diesen, weil verspätet, nicht mehr zulässig ist, folglich auch auf dem Weg über eine Anfechtung des Ausführungsbeschlusses nicht mehr möglich ist. Vielmehr muß sowohl der Rechtsbehelf der Erinnerung als auch das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde, wenn sie im Ausführungsverfahren wegen einer Beschwer ergriffen werden, welche ihre Grundlage bereits in dem rechtskräftig gewordenen Anweisungsbeschluß des Gerichts findet, unter dem Gesichtspunkt der rechtskräftig entschiedenen Sache als von vornherein unbegründet zurückgewiesen werden.

Daran ändert auch nichts der Umstand, daß das Gericht auf die — erneute — Erinnerung hin etwa mit der gleichen Begründung wie in dem rechtskräftig gewordenen Beschluß entscheidet. Vielmehr kommt darin gerade eindeutig die Bezugnahme auf die Rechtskraft zum

Ausdruck, nicht dagegen kommt dieser Entsch. neue selbständige Bedeutung in dem Sinne zu, daß der Beschw.F. nunmehr durch sie in neuer selbständiger Weise beschwert wäre und aus diesem Grunde, mindestens in dem besonderen Fall, dann doch berechtigt wäre, mit Aussicht auf Erfolg in diesem Rechtsmittelverfahren in Wahrheit den rechtskräftig gewordenen früheren Beschluß anzugreifen.

So ist vorliegend die verfahrensrechtliche Lage. Die Frage, ob die Kosten des RA. K. unter dem Gesichtspunkt des Anwaltswechsels erstattungsfähig seien, ist vom LG. auf Erinnerung des Kl. hin durch seinen Beschluß v. 30. Sept. 1940 bejahend entschieden worden. Dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden, weil ein Rechtsmittel gegen ihn nicht ergriffen worden ist. Damit steht der Anspruch des Kl. auf Erstattung dieser Kosten rechtskräftig fest. Daß das LG. in seiner die jetzige Erinnerung der Bekl. zurückweisenden Entsch. die früheren Gründe wiederholt hat, ist nach dem Angeführten rechtlich belanglos. Dem Verlangen der Bekl., nunmehr erneut die Frage der Notwendigkeit des Anwaltswechsels nachzuprüfen, steht die Rechtskraft der früheren Entsch. des LG. entgegen. Es ist auch unerheblich, ob das LG. unter dem Gesichtspunkt der Kosten des ersten oder des zweiten Anwalts entschieden hat. Wesentlich ist allein, daß es die Kosten des RA. K. und damit die Kosten zweier Anwälte nebeneinander für erstattungsfähig erklärt hat. Unerheblich ist ebenfalls, daß jetzt bemängelt wird, daß die Kosten des RA. K. von seiner Partei noch gar nicht bezahlt seien. Auch dies ist eine Einwendung, welche gegen den früheren landgerichtlichen Beschluß hätte erhoben werden müssen, nunmehr aber wegen dessen Rechtskraft nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Eine nur ziffernmäßige Bemänglung der Höhe der in Ansatz gebrachten Gebühren in dem jetzt in Rede stehenden Ausführungsbeschluß ist nicht erhoben worden.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 4. Nov. 1940, 20 W 3119/40.)

\*

**15. RG. — §§ 511 f. ZPO. Eine Bekl., die mit ihrem im ersten Rechtszug gestellten Hauptantrag, die Klage als sachlich unbegründet abzuweisen, durchgedrungen ist, kann wegen Fehlens einer Beschwerde nicht Berufung einlegen, um nunmehr Widerklage zu erheben.**

Der Kl. hat auf Scheidung der Ehe auf Grund des § 49 EheG. geklagt. Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise den Kl. für mitschuldig zu erklären. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Bekl. Berufung eingelegt und Widerklage erhoben mit dem Antrage, die Ehe aus dem alleinigen Verschulden des Kl. zu scheiden. Durch den angef. Beschluß hat das BG. die Berufung als unzulässig verworfen, weil die Bekl. durch das Urteil des LG. nicht beschwert, eine Ausnahme von dem Erfordernis der Beschwer aber in der Rspr. des RG. bisher nur zur Aufrechterhaltung der Ehe zugelassen sei. Das BG. hat die sofortige Beschwerde zugelassen, weil es mit Rücksicht darauf, daß das EheG. v. 6. Juli 1938 von dem Gedanken getragen werde, die Möglichkeit der Scheidung für das Volksganze wertlos gewordener Ehen zu erweitern, Zweifel daran hegt, ob das RG. bei dieser Rspr. bleiben werde.

Die Beschwerde kann keinen Erfolg haben. Das EheG. hat nichts an dem verfahrensrechtlichen Grundsatz geändert, daß jedes Rechtsmittel eine Beschwer voraussetzt. Ob eine solche vorliegt, ergibt sich aus der Vergleichung der von der Partei gestellten Anträge mit dem Umfange der Wirkungen der ergangenen Entsch. Die Bekl. ist mit ihrem im ersten Rechtszuge gestellten Hauptantrage, die Klage als sachlich unbegründet abzuweisen, durchgedrungen. Sie hat also in vollem Umfang obgesiegt und ist wegen fehlender Beschwer nicht in der Lage, gegen das Urteil des LG. zum Zwecke nunmehriger Erhebung einer Widerklage Berufung einzulegen. Dies hat das RG. bisher in ständiger Rspr. angenommen (RGZ. 45, 321; 59, 347; 123, 364; 158, 202 — JW. 1933, 3042<sup>21</sup>; Beschluß v. 1. April 1935, IV B 27/35).

An dieser Rspr. ist nach wie vor festzuhalten. Der Hinweis des BG. darauf, daß bei Nichtzulassung der Berufung eine auch vom Standpunkte der Allgemeinheit aus erwünschte Ehescheidung infolge der Ausschlußwirkung des § 616 ZPO. möglicherweise verhindert würde, ist nicht geeignet, eine Beschwer der Bekl. durch das nach ihren Anträgen ergangene Urteil zu begründen. Überdies greift die Ausschlußwirkung des § 616 ZPO. insoweit nicht Platz, als die Bekl. ihr Scheidungsbegehren auf Tatsachen stützen will, die sich erst nach der Verkündung des Urteils des LG. ereignet haben (vgl. RGZ. 158, 202/203). Tatsachen aber, die ihr bereits im Zeitpunkte der letzten mündlichen Verhandlung vor dem LG. bekannt waren, kann sie jedenfalls unterstützend noch geltend machen (§ 59 Abs. 2 EheG.; RGZ. 159, 182).

(RG., IV. ZivSen., Beschl. v. 14. Nov. 1940, IV B 47/40.)  
[He.]

\*

**16. RG.** — §§ 546, 547 Ziff. 2 ZPO. Die Rev. ist bei Klagen gegen den Reichsfiskus unzulässig, wenn die Revisionssumme nicht erreicht ist, und die Rev. sich gegen ein Urteil richtet, das seine der Klage stattgebende Entscheidung ausschließlich auf § 7 KraftfG. stützt und die Rechtfertigung der Ansprüche nach § 839 BGB. nur beiläufig erwähnt.

Am 12. Sept. 1938 wurden vier dem Kl. gehörende Gespanne zu je drei Pferden auf der Landstraße von S. nach W. in der Weise geführt, daß auf dem linken Pferd jedes Gespanns ein Kutscher saß, der die beiden anderen Pferde rechts neben sich hatte. Die Gespanne, die auf der rechten Seite der Landstraße gingen, wurden von einem Lastkraftwagen eines Regiments überholt. An dessen Steuer saß der Hauptmann D. als Fahrlehrer, während der Oberwachtmeister H. als Fahrlehrer neben ihm saß. Nachdem der Kraftwagen die drei hinteren Gespanne überholt hatte, streifte er in Höhe des vordersten Gespannes dessen linkes Pferd mit der Folge, daß der Reiter aus dem Sattel geworfen wurde und das Pferd zu Fall kam.

Der Kl. behauptet, infolge des Unfalls habe das Pferd ein Bein gebrochen und habe notgeschlachtet werden müssen. Er verlangt von dem Bekl. (Militärfiskus) Zahlung von 1500 *RM* Schadensersatz. Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Während das LG. den Klageanspruch, entsprechend dem Vorbringen des Kl. in den Schriftsätzen, lediglich unter dem Gesichtspunkt des § 7 KraftfG. erörtert und für begründet erklärt, führt das BG. im Eingang der Entscheidungsgründe aus, der Kl. verlange Schadensersatz wegen des Verlustes des Pferdes nach § 7 KraftfG. und § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 WeinVerf. Unter III der Gründe nimmt es dann jedoch dahin Stellung, die Haftung des Bekl. für den Schaden folge aus § 7 Abs. 1 KraftfG., eines Eingehens auf § 839 BGB. als Anspruchsgrundlage für den Kl. bedürfe es daher nicht, setzt dann allerdings hinzu: „Im übrigen kann die Klage auch aus § 839 BGB. hergeleitet werden“ und sagt nach weiteren eingehenden Ausführungen zu der Anwendbarkeit des § 7 Abs. 1 und dem Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 KraftfG. am Schlusse dieser Ziffer der Urteilsgründe, das geschilderte Verhalten der Militärfahrer stelle auch ein in Ausführung der ihnen anvertrauten Gewalt begangenes Verschulden i. S. von § 839 BGB. dar, danach hafte der Bekl. dem Kl. gemäß § 7 KraftfG. und § 839 BGB. i. Verb. m. Art. 131 WeinVerf.

Die Revisionssumme ist nicht erreicht. Es fragt sich daher, ob die Rev. bei der dargelegten Sachlage gleichwohl zulässig ist. Das muß verneint werden. Auch das BG. gründet seine den Bekl. verurteilende Entscheidung nach den oben wiedergegebenen Ausführungen in erster Reihe auf die Vorschriften des KraftfG. Seine nur nebenher gegebenen Darlegungen über die Amtshaftung können — wie der gesamte Zusammenhang der Urteilsgründe, insbes. aber der ausdrückliche Ausspruch ergibt, eines Eingehens auf § 839 BGB. als Anspruchsgrundlage für den Kl. bedürfte es nicht, weil die Haftung des Bekl. bereits aus § 7 KraftfG. folge —, nur dahin verstanden werden, daß mit ihnen nur ein Hilfsgrund hinzugefügt

werden sollte, der für die Entscheidung nicht wesentlich ist. Den entscheidenden Grund für die Billigung der Verurteilung des Bekl. durch das BG. bildet wie bei der Entscheidung des LG. die Anwendung des § 7 KraftfG. und die Verneinung einer Anwendbarkeit des § 17 Abs. 2 KraftfG. Stehen aber die beiden Gründe, die der Vorderriecher für die Verurteilung des Bekl. anführt, in dem Verhältnis der Hauptbegründung (Gefährdungshaftung aus dem KraftfG.) zur bloßen Hilserwägung (Amtshaftung), so liegt ein Fall vor, in dem das BG. eine dem Geschädigten günstige Entscheidung getroffen hat, ohne dafür auf den Gesichtspunkt der Amtshaftung zurückzugreifen (vgl. RGZ. 156, 304; 130, 404). Denn die auf die Bestimmung des § 839 BGB. gestützte Begründung soll nur für den Fall gelten, daß sich die aus dem KraftfG. entnommene als nicht stichhaltig erweisen sollte. Bis dahin ist sie bedeutungslos und kann — nicht anders als in den Fällen der angeführten Entscheidungen — einen zur Nachprüfung durch das RevG. geeigneten Gegenstand nicht bilden. Die Rev. erweist sich daher wie in jenen Fällen als unzulässig. Demgegenüber muß der Hinweis der Rev. auf die Rspr. des 3. ZivSen. des RG. (z. B. in der erwähnten Entscheidung: RGZ. 156, 303 i.), wonach das RevG. wegen des Einwandes aus § 254 BGB. nur einheitlich sowohl in bezug auf die Amtshaftung als auch in bezug auf die Gefährdungshaftung entscheiden könne, versagen; denn wie die folgenden Erwägungen jenes Urteils zeigen, setzen diese Erwägungen voraus, daß das BG. die dem Geschädigten günstige Entscheidung — in zu berücksichtigender Form — auch unter dem Gesichtspunkt der Amtshaftung getroffen hat. Daran mangelt es aber hier.

(RG., VI. ZivSen., U. v. 9. Okt. 1940, VI 220/39.)

\*

**17. KG.** — § 627 b ZPO.; § 1 ArmAnwG.; § 1 Ziff. 3 der 2. VO. v. 28. Sept. 1938 zur Durchführung des EheG.

Bei einem Vergleich im Verfahren des § 627 b ZPO., der auch die endgültige Unterhaltsregelung mitumfaßt, errechnet sich die dem Anwalt aus der Reichskasse zustehende Gebühr nach dem Tarif des § 1 ArmAnwG. (höchstens also 42 bzw. 54,60 *RM*).

Ob erst Unterhaltsregelung und dann ein Rechtsmittelverzicht oder umgekehrt erklärt wird, ist für die Frage eines Gesamtvergleichs, der auch den Eheprozeß selbst umfaßt, bedeutungslos.

Die Beschwerde des ArmAnw. der Kl. richtet sich gegen die Absetzung eines Teiles der Prozeßgebühr und der Vergleichsgebühr. Sie ist zulässig. Zwar ist sie in dem angef. Beschluß selbst nicht zugelassen worden (§ 7 Abs. 2 der 2. DurchfVO. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I)), doch hat nach Einlegung der Beschwerde das LG. nachträglich die Beschwerde mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der zur Entsch. stehenden Rechtsfrage zugelassen. Eine solche nachträgliche Zulassung kann nach der Rspr. des Senats in rechtswirksamer Weise erfolgen (20 W 5185/39 v. 13. Jan. 1940: DR. 1940, 749). Die dagegen von Hornig (DR. 1940, 1614) erhobenen Bedenken vermögen den Senat zu einer anderen Stellungnahme nicht zu veranlassen. Der Hinweis Hornigs auf andere gesetzliche Bestimmungen, in denen gleichfalls das Rechtsmittel von der Zulassung durch das Gericht der Vorinstanz abhängig gemacht ist, wobei durchweg eine nachträgliche Zulassung nicht erfolgen könne, bringt keinen neuen Gesichtspunkt. Vielmehr ist gerade diese Frage vom Senat in seiner Entsch. eingehend erörtert und dabei nachgewiesen worden, daß die verfahrensrechtliche Lage in den genannten Fällen keineswegs die gleiche ist wie im Falle des § 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939. Mit diesem Argument setzt sich Hornig indes nicht auseinander. Wenn er des weiteren von Kostenbeschwerden nach §§ 13, 156 KostO. als völlig gleichgelagerten Fällen spricht, so steht dem der Umstand entgegen, daß die VO. v. 4. Okt. 1939 als DurchfVO. zu einer aus Anlaß des Krieges ergangenen VO. eine ausgesprochene Not- und damit Ausnahmebestimmung darstellt, die folglich entsprechend zu werten und eng auszulegen ist. Hornig leugnet zwar diesen Charakter der

VO. und der in Rede stehenden Vorschrift des § 7 Abs. 2 und bezeichnet die erörterte Maßnahme als im Zuge einer allgemeinen Entwicklung liegend. Doch erscheint diese Auffassung sowohl mit dem Erlaß wie mit dem Zweck der VO. v. 1. Sept. 1939 unvereinbar und kann vom Senat nicht geteilt werden. Schließlich überzeugt auch der Hinweis auf eine mangels Zulassung der Beschwerde bereits eingetretene formelle Rechtskraft des angef. Beschlusses nicht. Denn Entsch., gegen welche als Rechtsmittel nur die einfache Beschwerde in Frage kommen kann, sind damit ihrem Wesen nach — bewußt — der formellen Rechtskraft entzogen. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, daß das Gericht, welches sie erlassen hat, und nach Anfechtung selbst das BeschwG. seine Entsch. jederzeit zu ändern in der Lage ist. (Dies ist z. B. bei den mit der sofortigen Beschwerde anfechtbaren Entsch., wie z. B. Kostenfestsetzungsentsch. gemäß § 104 ZPO. grundsätzlich ausgeschlossen.)

Es kann vollends auch nicht als zutreffend anerkannt werden, daß das Offenbleiben der Frage der Anfechtbarkeit einer Entsch. auf unbestimmte Zeit der Tendenz der VO. v. 4. Okt. 1939 widerspräche. Die VO. ist lediglich darauf gerichtet, gewisse Beschwerden überhaupt abzuschneiden, während der Zeitpunkt der Anfechtung einer Entsch. — sofern nur nach den sonstigen prozessualen Voraussetzungen eine Anfechtung überhaupt in Frage kommt — für den von der VO. verfolgten Zweck vollkommen gleichgültig ist. An dem Wesen der einfachen Beschwerde, deren Eigenart in der zeitlich unbegrenzten Benutzbarkeit des Rechtsmittels liegt, hat das verfahrensrechtliche Erfordernis besonderer Zulassung nichts geändert.

Der Senat hat aber insbes. betont, daß selbst bei Zweifelhafteit dieser Frage der praktische Gesichtspunkt den Ausschlag geben müsse. Hierauf ist Hornig ebenfalls nicht eingegangen, obwohl gerade dieser Punkt auch in der Anmerkung von Kubisch zu der Entsch. des Senats noch besonders unterstrichen worden ist. Der Senat hat hierzu in der seitdem verstrichenen Zeit feststellen können, daß vornehmlich die Reichskasse von der Möglichkeit nachträglicher Zulassung Gebrauch macht, um so Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die von der Vorinstanz als solche nicht erkannt worden sind, doch noch zur Entsch. der höheren Instanz zu bringen. Das würde aber gerade der Reichskasse, welche erst nach gerichtlicher Entsch. mit der Sache befaßt wird, regelmäßig verwehrt und damit ein wertvoller Faktor zur Erhaltung und Fortentwicklung einer einheitlichen Rspr. von vornherein praktisch schlechthin ausgeschaltet sein. Das aber widerspräche wiederum der Tendenz der VO., welche die Zulassung der Beschwerde, sogar ohne Rücksicht auf die Höhe der Beschwer, gerade zu dem Zweck vorsieht, Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht einer Zufallsentsch. der unteren Instanz zu überlassen, sondern durch die einheitliche Rspr. der höheren Instanz zu sichern und klarstellen zu lassen. Um so weniger angebracht erschien und erscheint es dem Senat, aus rechtlichen Bedenken, die — wie ausgeführt — zumindest nicht zwingend sind, die Auswirkungen der VO. durch die Abschneidung der Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung der Beschwerde noch zu verschärfen und damit die bisher gewonnene wie auch die weiter anzustrebende Einheitlichkeit der Rspr. über das aus der Notmaßnahme selbst sich ergebende Maß hinaus zu gefährden.

Die Beschwerde ist daher vorliegend zulässig.

II. Sie ist auch sachlich begründet. Im Verhandlungstermin v. 18. Sept. 1939 haben die Parteien über die beiderseitigen Scheidungsansprüche verhandelt. Die Parteien sind persönlich gehört worden und haben danach unter Einschränkung der bisher gestellten Anträge weiterverhandelt. Es ist alsdann Urteil dahin verkündet worden, daß die Ehe der Parteien aus Schuld beider Teile, aber überwiegender Schuld des Bekl., geschieden werde. Anschließend haben die Prozeßbevollmächtigten und die Parteien persönlich auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichtet. Danach haben die Parteien weiter erklärt, daß sie auf jegliche Unterhaltsansprüche gegeneinander, und zwar für die Zukunft und die Vergangenheit, ebenso auf sonstige Forderungen verzichteten. Für

diesen Vergleich ist den Parteien auf Beschwerde hin vom KG. (27 W 4811/39 v. 13. Dez. 1939) nachträglich das Armenrecht mit rückwirkender Kraft bewilligt worden.

Der BeschwF. als prozeßbevollmächtigter ArmAnw. der Kl. hat nunmehr aus der Reichskasse die Erstattung einer  $\frac{10}{10}$ -Prozeßgebühr in Höhe von 24 *RM*, einer  $\frac{5}{10}$ -Prozeßgebühr nach dem — festgesetzten — Streitwert des Unterhalts in Höhe von 2700 *RM* mit 21 *RM*, einer Verhandlungsgebühr mit 24 *RM* und einer Vergleichsgebühr für den Gesamtvergleich mit 42 *RM* zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer beantragt. Der UrkB. hat die  $\frac{5}{10}$ -Prozeßgebühr nur in Höhe von 12 *RM* und die Vergleichsgebühr nur in Höhe von 24 *RM* festgesetzt, da dies die zulässigen Höchstgebühren im Verfahren aus § 627 ZPO. seien. Das LG. hat die Erinnerung hiergegen zurückgewiesen, weil der in Frage stehende Vergleich als im Rahmen eines Verfahrens nach § 627 b ZPO. geschlossen gelte, der Höchstbetrag der dafür in Frage kommenden Gebühr aber nur 24 *RM* betrage.

Gegen diese Auffassung wendet sich die Beschwerde mit Recht. Ihr würde nur dann beizupflichten sein, wenn der Vergleich sich lediglich über solche Ansprüche verhalten würde, deren Erledigung das einstweilige Anordnungsverfahren aus § 627 b ZPO. dient, nämlich der vorläufigen Unterhaltsregelung für die Zeit nach Scheidung der Ehe. Der geschlossene Vergleich geht aber darüber hinaus. Er umfaßt jegliche Unterhaltsansprüche der Parteien gegeneinander, für die Zukunft wie für die Vergangenheit, erwähnt auch sonstige Forderungen der Parteien gegeneinander. Damit ist also in diesen Vergleich auch die endgültige Unterhaltsregelung unter den Parteien miteingeschlossen worden, d. h. es sind im Rahmen des § 627 b ZPO. auch sonstige, in dieses Verfahren für die Zwecke des Vergleichs an sich nicht rechtshängige Ansprüche miteinbezogen worden. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens, das seine Rechtsgrundlage in den neu geschaffenen Verfahren des § 627 b ZPO. einerseits und der allgemeinen Zulässigkeit der Einziehung nicht rechtshängiger Ansprüche in einen gerichtlichen Vergleich andererseits findet, hat der Senat bereits in seiner Entsch. 20 W 1505/39 v. 12. April 1939 (DR. 1939, 669) und seitdem ständig anerkannt. Dieser Auffassung ist in der vorl. Sache auch der 27. Senat des KG. in der oben schon erwähnten Entsch. v. 13. Dez. 1939, durch welche er den Parteien das Armenrecht für den erweiterten Vergleich rückwirkend bewilligt hat, ausdrücklich beigetreten. Ihr ist auch OLG. Breslau in seiner Entsch. v. 14. Dez. 1939 (DR. 1940, 465) gefolgt.

Folgerichtig reichen aber die Höchstbetragsgebühren, wie sie durch § 1 Ziff. 3 der 2. VO. zur Durchführung und Ergänzung des EheG. v. 28. Sept. 1938 (RGBl. I, 1323) durch entsprechende Änderung des Gesetzes v. 13. Dez. 1935 (RGBl. I, 1469) auch für Verfahren aus § 627, 627 b ZPO. eingeführt sind und von denen die Vorinstanz hier ausgehen, zur Abgeltung der über § 627 b ZPO. hinausgehenden Ansprüche nicht aus. Dies hat der Senat bereits in seiner Entsch. 20 W 8132/39 v. 19. Aug. 1939 (DR. 1939, 1926) ausgesprochen, woselbst es sich um die Berechnung der Vergleichsgebühr für einen auch den Eheprozeß selbst umfassenden Gesamtvergleich hinsichtlich der Unterhaltsansprüche und des Hauptprozesses handelt. Auch hierin ist ihm OLG. Breslau (wie oben) unter Hinweis darauf gefolgt, daß solchenfalls das Verfahren aus § 627 b ZPO. nur den Ausgangspunkt bilde, während der Vergleich darüber hinausgehe. Es hat somit in diesem Falle die Gebührenberechnung nach dem allgemeinen für vermögensrechtliche Streitigkeiten geltenden Tarif des § 1 ArmAnwG zu erfolgen.

Allein schon unter diesem Gesichtspunkt ist deshalb die vom BeschwF. in Ansatz gebrachte Gesamtvergleichsgebühr in Höhe von 42 *RM* unter Zugrundelegung eines Streitwerts, nur des Unterhaltsvergleichs, in Höhe von 2700 *RM*, wie er vom Prozeßgericht festgesetzt ist, begründet, ohne daß es entscheidend darauf ankommt, ob auch ein Vergleich im Eheprozeß selbst geschlossen und auch insoweit eine Vergleichsgebühr verdient ist. Denn nach der letzterwähnten Entsch. des Senats kann diese Vergleichsgebühr der Reichskasse gegenüber ohnehin niemals die nach dem Tarif des ArmAnwG. zulässige Höchstgebühr von 42 *RM* im ersten Rechtszuge überstei-

gen. Sie ist aber bereits auf Grund des Unterhaltsprozesses für sich allein erwachsen.

III. Aber auch unter dem vom BeschwF. angeführten Gesichtspunkt, daß hier ein Vergleich auch im Hauptprozeß selbst geschlossen ist, für welchen die Vergleichsgebühr erwachsen ist, ist die Beschwerde begründet. Ein Vergleich im Hauptprozeß würde nach den bisher bereits vom Senat entwickelten Grundsätzen (vgl. deren Zusammenstellung in der Entsch. v. 9. Aug. 1940: DR. 1940, 1739, ergänzt durch die den Rechtsmittelverzicht behandelnde Entsch. 20 W 2758/40 v. 20. Sept. 1940, und zwar in Übereinstimmung mit OLG. Dresden v. 13. Dez. 1939; DR. 1940, 462 sowie OLG. Breslau [wie oben]) unbedenklich dann zu bejahen sein, wenn der von den Parteien erklärte Rechtsmittelverzicht nach dem Abschluß des Unterhaltsvergleichs erklärt wäre. Nach der letztgenannten Entsch. des Senats v. 20. Sept. 1940 kann die Beilegung des Scheidungsprozesses durch Vergleich auch auf dem Wege herbeigeführt werden, daß die Parteien auf Rechtsmittel gegen das Scheidungsurteil verzichten und daß dieser Verzicht die Gegenleistung für ein vergleichsweises Nachgeben in bezug auf andere (vermögensrechtliche) Ansprüche — in Frage kommen regelmäßig und hauptsächlich Unterhaltsansprüche der Ehegatten untereinander — darstellt. Dabei wird das Erfordernis der Beilegung des Rechtsstreits insofern erfüllt, als die — an sich noch mögliche — Anrufung der höheren Instanz durch Einlegung eines Rechtsmittels und demgemäß ein Urteil höherer Instanz erspart werden.

Der hier zur Entsch. stehende Fall weicht allerdings in tatsächlicher Hinsicht von jenem Fall ab. Denn vorliegend ist ausweislich des Sitzungsprotokolls zunächst der Rechtsmittelverzicht erklärt und das Urteil damit rechtskräftig geworden. Danach erst haben die Parteien den Unterhaltsvergleich geschlossen. Doch hat der Senat schon wiederholt betont, daß für die verfahrens- und demgemäß gebührenrechtliche Beurteilung die Reihenfolge der Vorgänge und Erklärungen, wie sie das Sitzungsprotokoll wiedergibt, nicht schlechthin und unbedingt maßgebend sein kann, da diese Reihenfolge erfahrungsgemäß häufig von Zufälligkeiten abhängt, welche für das Wesen der Sache nicht entscheidend sein können. Aber selbst wenn die Parteien bewußt in der Reihenfolge vorgegangen sind, daß sie zunächst den Rechtsmittelverzicht und danach erst den Unterhaltsverzicht erklärt haben, so ist nicht schlechthin die Reihenfolge der Erklärungen, sondern allein die Feststellung maßgebend, daß zwischen dem Rechtsmittelverzicht und dem Unterhaltsverzicht ein innerer Zusammenhang besteht und daß die Parteien schon bei ersterem sich darüber einig waren, daß er die Gegenleistung für die vergleichsweise Unterhaltsregelung und umgekehrt diese die Gegenleistung für den Rechtsmittelverzicht sein solle. Denn dann handelt es sich um eine Gesamtvereinbarung mit dem Ziel der Beendigung des Eheprozesses durch Verzicht auf ein (an sich herbeiführbares) Urteil höherer Instanz gegen ein Nachgeben in bezug auf andere Ansprüche. Dabei ist es belanglos, daß dem äußeren Anschein nach der Unterhaltsvergleich als zweite selbständige Vereinbarung sich darstellt, die mit einer auf Beendigung des Hauptprozeßrechtsverhältnisses abzielenden Maßnahme nicht mehr im Zusammenhange steht. Der äußere Zusammenhang ist allein schon durch den nur im Verfahren aus § 627 b ZPO., das lediglich vor Beendigung des Eheprozesses eingeleitet werden kann und ohne welches ein derartiger Gesamtvergleich (entgegen der Auffassung des OLG. Dresden in obiger Entsch. vom 13. Dez. 1939) undenkbar ist, ermöglichten Gesamtvergleich, der innere Zusammenhang mit dem Eheprozeß durch den übereinstimmenden Willen der Parteien zur Beilegung des Eheprozesses gerade in dieser Weise gewährleistet.

Ob in tatsächlicher Hinsicht ein solcher Gesamtvergleich vorliegt, ist nach den Umständen des einzelnen Falles zu prüfen. Doch wird dafür in aller Regel schon eine gewisse tatsächliche Vermutung dann sprechen, wenn die Parteien vor Gericht Erklärungen abgeben, welche eine Scheidung der Ehe ohne weitere Beweiserhebungen ermöglichen, alsdann auch dieses Ziel durch

entsprechend eingeschränkte Antragsstellung erleichtern und schließlich auf Rechtsmittel gegen das ergehende Scheidungsurteil verzichten. Wird anschließend an solchen Verzicht nunmehr erst der vergleichsweise Verzicht auf beiderseitige Unterhaltsansprüche erklärt, dann darf in aller Regel unbedenklich davon ausgegangen werden, daß — was die Beschwerde auch für den vorl. Fall behauptet — der Vergleich, das heißt die Einigung der Parteien über eine Erledigung im beiderseitigen Einverständnis schon vor dem Zeitpunkt zustande gekommen war, in welchem der beiderseitige Rechtsmittelverzicht erklärt worden ist, daß also die gerichtliche Protokollierung auch des Unterhaltsvergleichs lediglich die Fixierung bereits getroffener Vergleichsabreden bildete und in Wahrheit im inneren verabredeten Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverzicht im Eheprozeß selbst steht. Auch diesfalls ist dann, wie in dem Falle, daß erst der Unterhaltsvergleich und dann der Rechtsmittelverzicht im Protokoll erscheinen, der Rechtsmittelverzicht im Eheprozeß gegen die vergleichsweise Unterhaltsregelung ausgehandelt worden. Damit liegt also ein Gesamtvergleich vor, welcher sowohl das einstweilige Anordnungsverfahren mit den weiter einbezogenen vermögensrechtlichen Ansprüchen als auch den Eheprozeß selbst umfaßt und zur Erledigung bringt. Es ist dies eine durchaus andere Rechtslage als im letzten Absatz der Entsch. des Senats v. 19. Aug. 1939 (DR. 1939, 1926) behandelt, für welche ein Vergleich zu verneinen war.

Danach ist für den BeschwF. die Vergleichsgebühr auch im Hauptprozeß erwachsen, ohne daß jedoch dadurch eine höhere Gebühr als 42 RM dem BeschwF. zufließen kann. Es genügt, dieserhalb auf Erörterung dieser Frage in der Entsch. 20 Wa 138/39 v. 9. Sept. 1939 (DR. 1939, 1928) zu verweisen.

Dem BeschwF. steht somit eine Vergleichsgebühr in Höhe von 42 RM, wie von ihm in Ansatz gebracht, ferner aber eine Prozeßgebühr für das Verfahren aus § 627 b ZPO. zu, welche sich nach den Grundsätzen der Entsch. 20 W 2647/40 v. 9. Sept. 1940 errechnet und hier ohne weiteres die in Ansatz gebrachte Prozeßgebühr mit 21 RM rechtfertigt.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 25. Okt. 1940, 20 W 2868/40.)

\*

#### 18. KG. — § 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939; §§ 103, 124 ZPO.

I. Zulassung der Beschwerde kommt nur bei Erstattungsanspruch des Armenanwalts der Reichskasse gegenüber, nicht auch im Falle des § 124 ZPO. in Frage.

II. Mit dem Rechtsbehelf der befristeten Erinnerung und dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde aus § 104 ZPO. kann nicht der Übergang von einem Verfahren zugunsten der Partei aus § 103 ZPO. zu einem Verfahren zugunsten des Armenanwalts der Partei aus § 124 ZPO. oder umgekehrt erzwungen werden.

Die Beschwerde ist zwar vom LG. in dem angefochtenen Beschluß zugelassen worden. Sie ist aber gleichwohl unzulässig. Denn ein Fall, in welchem das Rechtsmittel von der Zulassung durch das Gericht, dessen Entsch. angefochten werden soll, abhängt, liegt nicht vor. LG. ist anscheinend von der Annahme ausgegangen, daß es sich um eine Beschwerde betreffend die Festsetzung von Armenanwaltskosten handelt, welche nach § 7 Abs. 2 der VO. v. 4. Okt. 1939 (RGBl. I, 1994) von der Zulassung durch das Gericht abhängt. Zur Erörterung stehen indes zwar Kosten des prozeßbevollmächtigten Anwalts der Kl., welcher ihr im Armenrecht beigeordnet worden war. Doch handelt es sich dabei nicht um die Erstattung von Kosten an den Armenanwalt aus der Reichskasse, sondern um die Kostenerstattung unter den Parteien. § 7 Abs. 2 betrifft indeß lediglich den Erstattungsanspruch des beigeordneten Armenanwalts an die Reichskasse auf Grund des ArmAnwG., wie nach dem Zusammenhang dieser Bestimmung mit den übrigen das Rechtsmittel der Beschwerde einschränkenden Bestimmungen und mit der bereits in § 8 der VereinfVO. v. 1. Sept. 1939 hinsichtlich der Kostenfestsetzungsbeschwerde ausgesprochenen Einschränkung des Rechts-

mittels außer Zweifel steht und auch durch die zu § 7 der VO. v. 4. Okt. 1939 von deren maßgebenden Bearbeitern gegebenen Erläuterungen klargestellt ist.

Zur Anwendung gelangt mithin lediglich § 8 der VereinfVO. v. 1. Sept. 1939, wonach die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Beschwerde im Falle des § 567 Abs. 2 ZPO., wozu auch § 104 Abs. 3 ZPO. gehört, 200 *RM* beträgt. Als Kostenfestsetzung unter den Parteien und damit als unter § 104 Abs. 3 ZPO. fallendes Verfahren stellt sich aber auch die Kostenfestsetzung aus § 124 ZPO. unmittelbar zugunsten des Armenanwalts auf Grund des ihm gewährten eigenen Beitreibungsrechts dar, so daß es an sich rechtlich belanglos ist, ob hier eine Kostenfestsetzung nach § 103 ZPO. zugunsten der Partei oder nach § 124 ZPO. zugunsten des Armenanwalts betrieben wird. Demgemäß hat der Senat auch bereits ausgesprochen, daß die für die Kostenfestsetzung geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Beschwerdesumme in gleicher Weise auch auf Beschwerden aus § 124 ZPO. anzuwenden sind. Da die danach erforderliche Beschwerdesumme von über 200 *RM* nicht erreicht wird, ist die Beschwerde schon aus diesem Grunde unzulässig.

Im übrigen geht der BeschwF. selbst ausdrücklich von einer Kostenfestsetzung aus § 103 ZPO. aus und verlangt eine solche. Dazu ist allerdings folgendes zu bemerken: Verfahrensrechtlich besteht nicht die Möglichkeit, innerhalb eines Verfahrens nach § 103 ZPO. zugunsten der Partei ohne weiteres in ein Verfahren nach § 124 ZPO. zugunsten des Armenanwalts überzugehen, und umgekehrt. Es kann deshalb nicht mit der Erinnerung gegen einen auf den Namen des Armenanwalts beantragten und erlassenen Festsetzungsbeschuß die Festsetzung auf den Namen der Partei verlangt werden. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Gläubiger in den beiden Verfahren verschieden sind und kein Gläubiger sich in das für den anderen Gläubiger laufende Festsetzungsverfahren einschalten und die Überleitung auf sich verlangen kann. Wenn dies von der Praxis im Wege sogenannter Umschreibung als zulässig anerkannt worden ist, so ist gleichwohl dieses Begehren mit Hilfe eines Rechtsmittels gegen den auf den Namen des anderen Gläubigers ordnungsmäßig erlassenen Festsetzungsbeschuß niemals als zulässig erachtet worden.

Die Beschwerde war mithin als unzulässig zu verwerfen.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 30. Okt. 1940, 20 W 3102/40.)

\*

### 19. KG. — § 1 ArmAnwG.; § 13 Ziff. 3 RAGebO.

Rechtsmittelverzicht gehört zu den Funktionen des Armenanwalts derjenigen Instanz, in welcher das Urteil ergangen ist.

Erwächst durch einen einen solchen Verzicht enthaltenden Gesamtvergleich über Unterhalt und Beendigung des Eheprozesses der Anspruch auf Vergleichsgebühr auch für den Eheprozeß, dann steht dem nur für den Eheprozeß, nicht auch für den Gesamtvergleich beigeordneten Armenanwalt die Vergleichsgebühr aus der Reichskasse zu.

LG. hat — entgegen der Entsch. des Urkundsbeamten — den Anspruch des Armenanwalts der Bekl. auf die Vergleichsgebühr aus der Reichskasse mit der Begründung anerkannt, nach nunmehr ständiger Rspr. des KG. stelle die Rechtsmittelverzichtserklärung im Eheverfahren in äußerer Verbindung und innerem Zusammenhang mit dem Unterhaltsverzicht des Gegners einen Vergleich dar, der den Prozeß sowohl in der Hauptsache als auch in Bezug auf den Unterhalt und die Kosten endgültig erledige. Die Reichskasse bemängelt indes, daß hier eine Armenrechtsbewilligung und Beordnung des Anwalts nur für den Eheprozeß erfolgt sei. Folglich könnten nach Beendigung dieses durch Erlaß des Endurteils besondere Gebühren des Armenanwalts, vor allem eine Vergleichsgebühr durch einen in dem Verzicht auf Rechtsmittel liegenden Vergleich nicht erwachsen, außer wenn für diesen Vergleich eine besondere Armenrechts-

bewilligung und Anwaltsbeordnung ausgesprochen sei. Daran fehle es aber hier.

Dieser Auffassung vermochte sich der Senat nicht anzuschließen.

Was zunächst die Frage anlangt, ob überhaupt von einem auch den Eheprozeß mitumfassenden Vergleich gesprochen werden kann, so sind zu diesem Punkte weder rechtliche noch tatsächliche Bedenken zu erheben. Ausweislich der Sitzungsniederschrift hat Bekl. zunächst auf alle Unterhaltsansprüche und Kostenerstattungsansprüche verzichtet. Alsdann ist Urteil auf Abweisung der Klage und Scheidung auf die Widerklage aus Alleinschuld des Kl. verkündet worden. Danach haben die Parteien auf Rechtsmittel verzichtet und hat Bekl. ihren vor dem LG. erklärten Unterhalts- und Kostenerstattungsverzicht unter Annahme des Kl. wiederholt. Darin liegt in tatsächlicher Hinsicht eine gemeinsam den Unterhaltsverzicht der an sich unterhaltsberechtigten Ehefrau gegen die Beendigung des Eheprozesses durch Rechtsmittelverzicht des unterlegenen Ehemannes in sich schließende und umfassende Gesamtvereinbarung, die ihrem Wesen nach rechtlich als Vergleich sich darstellt. Dies ist vom Senat bereits in seiner grundsätzlichen Entscheidung — 20 W 2758/40 — v. 20. Sept. 1940 anerkannt worden.

Soweit es sich um den dadurch erwachsenden Gebührenanspruch des Armenanwalts an die Reichskasse handelt, muß allerdings, wenn die Vergleichsgebühr für den gesamten Vergleich aus der Reichskasse zu erstatten sein soll, das Armenrecht und die Beordnung — auch auf die, und zwar endgültige — Unterhaltsregelung im Verfahren aus § 627 b ZPO. ausgedehnt sein. Ist das nicht geschehen, sind vielmehr die beteiligten Armenanwälte nur für den Eheprozeß beigeordnet, dann beschränkt sich die Armenrechtswirkung auf die in dem Gesamtvergleich enthaltene Vergleichstätigkeit im Eheprozeß selbst. Folglich verbleibt als Tätigkeit des Armenanwalts als solchen gleichwohl immer noch die Beendigung des Eheprozesses durch Vergleich bestehen, für welche mithin die Vergleichsgebühr aus der Reichskasse zu erstatten ist. Denn es können auch sonst durch gemeinsamen Vergleich in einem Verfahren mehrere zugleich schwebende Verfahren ihre Erledigung finden. Ist nur für eines derselben das Armenrecht bewilligt worden, dann ist nur für dieses Verfahren ein Anspruch auf die Vergleichsgebühr der Reichskasse gegenüber fällig geworden.

Die rechtlichen Bedenken, welche die Reichskasse daraus herleitet, daß gerade im Falle eines Rechtsmittelverzichts eine Tätigkeit des Armenanwalts in Frage stehe, welche erst nach Erlaß des Endurteils und damit nach Beendigung des Eheprozesses jedenfalls in der Instanz ausgeübt worden sei, vermag der Senat nicht zu teilen. Die Funktionen des für die Instanz beigeordneten Armenanwalts dauern vielmehr so lange an, als noch irgendeine zu dieser Instanz gehörige Tätigkeit auszuüben ist. Dies ergibt am klarsten die Durchführung der Kostenfestsetzung für die arme Partei (Gaedeke, ArmAnwG. S. 77), welche sogar noch nach Rechtskraft des Urteils dieser Instanz erfolgen kann. Auch der Verzicht auf das Recht, ein Rechtsmittel einzulegen, rechnet begrifflich demjenigen Rechtszuge zu, in welchem die angefochtene Entsch. ergangen ist. Die Reichskasse hat daher, wenn durch solchen Rechtsmittelverzicht auf dem Wege über einen Gesamtvergleich über Unterhalt und im Eheprozeß die vergleichsweise Beendigung des Eheprozesses selbst herbeigeführt wird, das Armenrecht aber nur für letzteren bewilligt ist, für die mit Hilfe der Rechtsmittelverzichtserklärung bewirkte vergleichsweise Beilegung des Eheprozesses die Vergleichsgebühr dem Armenanwalt zu erstatten.

Danach ist der angefochtene Beschuß weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Erwägungen zu beanstanden, so daß die Beschwerde der Reichskasse als unbegründet zurückzuweisen war.

(KG., 20. ZivSen., Beschl. v. 11. Nov. 1940, 20 W 3248/40.)

\*

**20. OLG. — §§ 13, 89 RAGeO.; § 1 ArmAnwG.** Hat der Rechtsanwalt bei einer Aussöhnung der Eheleute mitgewirkt, so erhält er — auch als Armenanwalt aus der Reichskasse — nach § 89 RAGeO. eine Gebühr in Höhe der Vergleichsgebühr. †)

Die wechselseitig auf Scheidung klagenden Ehegatten haben in der auf ihren Antrag an Stelle des angesetzten Entscheidungstermins anberaumten Verhandlung vor dem LG. durch ihre Anwälte zu Protokoll erklärt: „Nachdem sich die Parteien unter Mitwirkung ihrer Prozeßbevollmächtigten nach einer Aussprache v. 9. Juni 1940 versöhnt haben, nehmen sie Klage und Widerklage im gegenseitigen Einverständnis zurück. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“

LG. hat dem der Kl. beigeordneten RA. eine Vergleichsgebühr nach dem Gegenstande der Hauptsache im Betrag von 24 RM in Anlehnung an die neuere Rspr. des KG. (DR. 1939, 187<sup>33</sup>) über § 89 RAGeO. zugebilligt. Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Bezirksrevisors. Sie ist unbegründet.

Der erk. Sen. hat in seinem von dem BeschwF. in Bezug genommenen Beschlusse JW. 1936, 2148 ausgeführt, daß in Ehesachen (Ausnahme bei Herstellungs-klagen, vgl. den Beschluß HöchstRRspr. 1937 Nr. 668) kostenrechtlich ein Vergleich über die Hauptsache nicht möglich sei. In dem damaligen Falle hatten sich die Parteien im Laufe des Berufungsverfahrens ausgesöhnt und hatten dies unter Rücknahme von Klage und Widerklage mit der Vereinbarung, daß die Streitkosten gegeneinander aufgehoben seien, zu Protokoll des BG. erklärt. Die Ablehnung ist namentlich damit begründet worden, daß die Aussöhnung ein rein tatsächlicher Vorgang sei, und daß die Rücknahme der Scheidungsklagen nur ihre notwendige prozeßrechtliche Folge bilde. Bei dieser ablehnenden Rechtsauffassung, die allerdings lebhaft umstritten war (vgl. die Gegenüberstellung bei Gelinsky-Meyer, „Armenanwaltskosten“, 3. Aufl., S. 232 ff. unter VII 1), ist der Senat auch weiterhin verblieben. Außerdem hat er in Übereinstimmung mit der insoweit fast einhelligen Rechtsmeinung die Zulässigkeit von Vergleichen, die die Lösung der Ehe bezweckten, verneint.

Die gesetzliche Neuregelung des Ehe Streitverfahrens durch das EheG. v. 6. Juli 1938 und seine DurchfVO. hat verschiedene Änderungen auch der KostenRspr. zur Folge gehabt. Prozeßvergleiche, die der Lösung der Ehe dienen, werden jetzt nicht mehr grundsätzlich als unstatthaft angesehen. Insbesondere wird dem Anwalt eine Vergleichsgebühr nach § 13 Ziff. 3 RAGeO. für die Hauptsache dann zugebilligt, wenn unter seiner Mitwirkung ein Unterhaltsabkommen zwischen den Ehegatten für die Zukunft getroffen und wenn mit Rücksicht darauf auf die Berufung gegen ein die Scheidung aussprechendes Urteil verzichtet oder das gegen ein solches Urteil bereits eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen wird (KG.: DR. 1939, 1926; 1940, 466<sup>37</sup>; Breslau: DR. 1940, 465; Gaedeke: DR. 1939, 1904). In diesem Sinne hat auch der erk. Sen. in seinen Beschlüssen DR. 1940, 462 = SächsArch. 40, 173; MdRRAK. 1940, 78 und DR. 1940, 1738 = MdRRAK. 1940, 77 = SächsArch. 40, 176 entschieden, wobei er im Gegensatz zum KG. annimmt, daß auch andere Ansprüche als Unterhaltsansprüche gemeinsam mit dem Ehe Streit verglichen werden können.

Die dieser Auffassung zugrunde liegenden Erwägungen sind jedoch nicht für den Fall der Aussöhnung anwendbar. Die Aussöhnung der Ehegatten kann nicht als gegenständliches Nachgeben im Sinn einer Vergleichs-einigung angesehen werden. Daß der mit der Klage (Widerklage) verfolgte Scheidungsanspruch infolge der Aussöhnung der Ehegatten wegfällt (§ 56 EheG.), beruht nicht auf einem Vergleich über den Gegenstand des Rechtsstreits. Ebensovienig — und anders als in dem im Zusammenhang mit dem Rechtsmittelverzicht gegen ein Scheidungsurteil erwähnten Fällen — liegt aber ein Vergleich über das Prozeßverhältnis vor, wenn auf Grund der Aussöhnung die Scheidungsklage (Widerklage) zurückgezogen wird. Denn die Rücknahme geschieht hier — auch bei wechselseitigen Scheidungsklagen — nicht als prozessuales Zugeständnis im Sinne einer vergleichsmäßigen Leistung, sondern lediglich als

Folge der Sacherledigung. Es widerspräche unter diesen Umständen der Bedeutung solcher Rücknahmeerklärungen, wenn man sie als selbständigen Vergleich über das Prozeßverhältnis werten und den Anwälten schon wegen der Abgabe dieser Prozeßerklärungen eine Vergleichsgebühr für die Hauptsache zuerkennen wollte. Die Vorinstanzen haben deshalb — im Gegensatz zu den neueren Entsch. von Breslau: HöchstRRspr. 1940 Nr. 1132; Köln: MdRRAK. 1939, 212 und Kiel: DR. 1940, 267 — mit Recht die Zubilligung einer Vergleichsgebühr aus § 13 Ziff. 3 RAGeO. abgelehnt.

Dem angefochtenen Beschluß ist aber auch darin beizutreten, daß dem Armenanwalt für seine Mitwirkung bei der Aussöhnung der Ehegatten gleichwohl eine Gebühr in der Hauptsache — über § 89 RAGeO. — zustehe. Da § 89 auf die Gebührentatbestände des Gesetzes zurückverweist, muß es sich um eine Tätigkeit des Anwalts handeln, die einem unmittelbar gebührenpflichtigen Geschäft vergleichbar ist. Mit Recht hat das LG. in Übereinstimmung mit der neueren Rspr. des KG. = DR. 1939, 187, 1654 (ebenso Kassel: JW. 1936, 2149 = HöchstRRspr. 1936 Nr. 1260; Kiel: SchlHA. 1939, 98; Oldenburg: JW. 1938, 1198; LG. Hamburg: JW. 1937, 2243; Bach: DR. 1939, 1656; Gaedeke: JW. 1937, 794; 1938, 1839; Kubisch: JW. 1937, 793; Danielcik A 16 zu § 13; Rittmann-Wenz A 4 zu § 13) angenommen, daß die Bemühungen, durch die ein Anwalt in einem Eheprozeß die Aussöhnung der streitenden Ehegatten gefördert und mitbewirkt hat, der Mitwirkung bei einem zur Beilegung eines Rechtsstreits geschlossenen Vergleiche ähnlich seien. Die gegenteilige Meinung von Düsseldorf: DR. 1939, 1655 = MdRRAK. 1939, 184; München: HöchstRRspr. 1937 Nr. 277 und Marienwerder: HöchstRRspr. 1937 Nr. 1424 erscheint zu eng. Allerdings bestehen, worauf Düsseldorf seine Ablehnung namentlich gegründet hat, zwischen der Aussöhnung und einem Vergleich i. S. von § 13 Ziff. 3 RAGeO. bedeutungsvolle Wesensunterschiede. Das schließt aber nach der Auffassung des erk. Sen. die Anwendung des § 89 nicht aus, sondern verbietet nur die unmittelbare Anwendung des § 13 Ziff. 3. Wie schon das KG. hervorgehoben hat, liegt die ausschlaggebende Ähnlichkeit von Aussöhnung und Vergleich darin, daß eine bestehende Uneinigkeit beseitigt wird. Das Wesen der Ehe als einer sittlichen Gemeinschaft kann um so weniger entgegenstehen, als es vom Standpunkt der hier vertretenen Auffassung aus (s. o.) sogar das Zustandekommen eines Vergleichs in Ehesachen nicht mehr grundsätzlich hindert. Mag auch die Aussöhnung der Ehegatten eine innere und rein persönliche Umstimmung darstellen, so hindert dieser Umstand doch nicht, daß der Anwalt — wie sonst beim Vergleich — auf die Ehegatten zur Förderung und Herbeiführung dieser Umstimmung einwirkt. Die entsprechende Anwendung i. S. von § 89 RAGeO. ist allerdings — wie Düsseldorf (a. a. O.) zutreffend betont — nur dann zulässig, wenn die in Frage stehende Tätigkeit des Anwalts nach § 1 in den Geltungsbereich der RAGeO. fällt. Die beratende und fördernde Tätigkeit der Prozeßbevollmächtigten bei der Aussöhnung der Ehegatten betrifft jedoch den Ehe Streit so nahe, daß die Voraussetzungen des § 1 (berufsmäßige Tätigkeit des Anwalts in einem zivilprozessualen Verfahren) ohne weiteres als gegeben anzusehen sind.

Nach alledem hält der Senat die Zubilligung einer Gebühr nach § 89 mit § 13 Ziff. 3 RAGeO. für die Mitwirkung des Anwalts bei der Aussöhnung der Ehegatten in Scheidungsprozessen dann für richtig, wenn der Anwalt — über die durch die Prozeßgebühr abge-goltene allgemeine Prozeßberatung hinaus — zu dem Erfolg der Aussöhnungsbestrebungen wesentlich beigetragen hat. Mit Recht hat das LG. dies für den vorliegenden Fall bejaht und angenommen, daß die Bemühungen der Anwälte zum mindesten eine wesentlich mitwirkende Teilursache für die Aussöhnung der Parteien gewesen seien. Es spricht eine durch die allgemeine Lebenserfahrung gerechtfertigte Vermutung dafür, daß der Einfluß der zu der die Aussöhnung herbeiführenden Aussprache besonders zugezogenen Anwälte für den Erfolg der Aussöhnungsbestrebungen wesentlich gewesen ist.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 18. Sept. 1940, 14 W 148/40.)

**Anmerkung:** Die Notwendigkeit, aus Gründen gerechter Abgeltung der verantwortungsvollen Tätigkeit des Rechtsanwalts auch seine Mitwirkung zu einer Aussöhnung der in Scheidung lebenden Ehegatten gebührenrechtlich richtig zu werten, d. h. überhaupt zu werten, wird erfreulicherweise in der Rspr. immer mehr anerkannt. Denn daß jeder Prozeßbevollmächtigte im Scheidungsprozeß eine besondere Verantwortung in rechtlicher Hinsicht auf sich nimmt, wenn er zu seinem Teile dahin wirkt, daß seine Partei sich aussöhnungsbereit zeigt und wenn er so einer Aussöhnung den Boden ebnet und zu einer dann auch zustande kommenden Aussöhnung beiträgt, steht schon im Hinblick auf § 616 ZPO. außer Frage. Bejaht man aber die Notwendigkeit besonderer Honorierung dieser Tätigkeit, dann findet sich auch der Weg dazu. Er ist durch die Rspr., welcher jetzt auch OLG. Dresden sich anschließt, in § 89 RAGebO. bereits gewiesen und bietet keine rechtlichen Bedenken. Es sind auch nur einige wenige OLG., die sich gegen diese Erkenntnis noch sträuben, und zwar, wie OLG. D. zutreffend sagt, einfach aus einer zu engen Auffassung heraus, die man schon fast als rechtlich wie praktisch engherzig ansprechen könnte. Wer allerdings den Hebel bei dem Rechtsbegriff Vergleich ansetzen will und alles, was diesen Begriff nicht erfüllt, als einer vergleichsartigen Tätigkeit nicht zuzurechnen abtut, verkennt Sinn und Zweck des § 89 RAGebO. und kann bei folgerichtiger Durchführung seines Standpunktes niemals zur Zubilligung irgendeiner Gebühr über § 89 gelangen. Die entsprechende Anwendung einer bestimmten Gebührevorschrift weist eben nur auf eine ihrer Art nach ähnliche Tätigkeit hin, man könnte sagen, auf das tertium comparationis. Dieses liegt hier aber in der Mitwirkung zu einer Einigung, nur daß diese nicht ein Rechtsverhältnis, sondern „nur“ ein tatsächliches — selbstverständlich auch rechtlich geordnetes — Lebensverhältnis betrifft. Man weiß also nicht recht, wann und wofür man die ja gerade als Aushilfsvorschrift gedachte Bestimmung des § 89 eigentlich anwenden soll, wenn man sie bei einer Mitwirkung zur Aussöhnung von in Scheidung lebenden Ehegatten für unanwendbar hält. Das Ergebnis muß notwendigerweise falsch sein, wenn man mit dem Maßstab der unmittelbaren Gebührevorschrift mißt, die für sich allein eben nicht anwendbar ist, weil sie dann ja den § 89 entbehrlich machen würde.

So wird sicherlich die eingehend begründete Entsch. des OLG. Dresden, zu deren Ergänzung nichts zu sagen ist, für die Rspr. der zu dieser Frage sich bisher noch nicht ganz schlüssigen Gerichte außerordentlich förderlich sein.

KGR. Dr. Gaedeke, Berlin.

### Recht der Ostmark

**\*\* 21. RG. — § 773 ABGB. Auch der in guter Absicht enterbte Pflichtteilsberechtigte kann seinen Pflichtteilsanspruch gegen sämtliche Erben geltend machen, nicht nur gegen den etwa an seiner Stelle eingesetzten Erben.**

Die Kl. ist die einzige Tochter der am 15. Febr. 1936 verstorbenen Frau P. Mit Testament v. 11. Febr. 1936 hat die Verstorbene der Kl. den Pflichtteil entzogen, weil sie verschuldet und verschwenderisch sei und deshalb die Besorgnis bestehe, daß der ihr gebührende Pflichtteil ganz oder zum größten Teil ihren Kindern entgehen

würde; zu Erben hat sie die beiden Töchter der Kl. (die Zweitbekl. und die Drittbekl.) zu je  $\frac{3}{8}$  und ihre Nichte (die Erstbekl.) zu  $\frac{2}{8}$  eingesetzt und ihren Enkeltöchtern außerdem eine Brillantbroche und ein Diamantarmband vermacht. Sämtliche Erben haben sich zum Nachlaß bedingt als Erben erklärt, die Einantwortung des Nachlasses an sie ist bereits erfolgt.

Mit der Klage verlangt die Kl. von allen drei Erben als Gesamtschuldnern die Auszahlung ihres Pflichtteils in Höhe der Hälfte des Nachlasses mit 45 212,58 *R.M.*, weil die Voraussetzungen für eine Enterbung in guter Absicht fehlten. Beide Vorinstanzen haben die Klage gegen die Erstbekl. abgewiesen, weil nach dem mutmaßlichen Willen der Erblasserin der Pflichtteil der Kl. von ihren Kindern, die an ihrer Stelle Erben geworden seien, allein zu tragen sei.

Die auf § 503 Nr. 2—4 ZPO. gestützte Rev. der Kl. ist zum Teil begründet. Unrichtig ist allerdings ihre Ansicht, daß sie den Betrag ihres Pflichtteils von den Erben zur ungeteilten Hand fordern könne. Da die Erben die Erberklärung nur bedingt abgegeben haben und die Erbschaft ihnen bereits eingantwortet worden ist, haften die Erben für alle Nachlassschulden nach § 821 ABGB. nur nach Verhältnis ihrer Erbteile. Demnach ist die Klage gegen die Erstbekl. günstigstenfalls nur zu  $\frac{2}{8}$  des eingeklagten Betrages begründet. Zum Betrage von 33 909,15 *R.M.* ist sie also mit Recht abgewiesen worden.

Dagegen ist der Rev. beizupflichten, wenn sie für den Fall der Ungültigkeit der Enterbung der Kl. auch von der Erstbekl. einen dem ihr zugewandten Teil der Erbschaft entsprechenden Teil ihrer Pflichtteilsforderung begehrt. Auch der Noterbe ist Nachlaßgläubiger (Hofdekret v. 31. Jan. 1844 JGS 781), die Erben haften ihm daher nach §§ 820, 821 ABGB. sämtlich, allerdings, wenn sie sich nur bedingt als Erben erklärt haben und die Einantwortung erfolgt ist, nur nach dem Verhältnis ihrer Erbteile. Die Bestimmung des § 783 ABGB. bezieht sich nur auf das Innenverhältnis der Erben zueinander und regelt die Verteilung der Pflichtteilslast unter die einzelnen Erben und Vermächtnisnehmer, wenn einer von ihnen den ganzen Pflichtteil ausgezahlt hat. Diese Verteilung der Pflichtteilslast unter die Miterben und Vermächtnisnehmer kann der Erblasser ausdrücklich oder stillschweigend anders regeln, für das Außenverhältnis, die Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten gegen die Miterben, aber ist eine solche Bestimmung des Erblassers ohne Bedeutung. Auch die Bestimmung\* in § 2320 BGB. bezieht sich nur auf das Innenverhältnis, der Berufungsrichter irrt, wenn er sie für seinen Standpunkt in Anspruch nimmt.

Unter diesen Umständen bedarf es keines Eingehens darauf, ob die Erblasserin die etwaige Pflichtteilslast allein den Töchtern der Kl. hat auferlegen wollen. Aus § 773 ABGB. allein folgt dies nicht, weil die Erblasserin diesen nicht den Pflichtteil der Kl. zugewendet, sondern darüber hinaus eine anderweitige Verteilung der Erbschaft vorgenommen hat.

Das angefochtene Urteil und das Urteil des LG. sind daher aufzuheben, soweit sie die Klage gegen die Erstbekl. auch zum Betrage von 11 303,15 *R.M.* abweisen. Die Sache ist in diesem Umfang zur weiteren Verhandlung und Entsch. darüber an das LG. zurückzuverweisen, ob die Entziehung des Pflichtteils der Kl. nach § 773 ABGB. gerechtfertigt ist.

(RG., VIII. ZivSen., U. v. 14. Nov. 1940, VIII 115/40.)

[He.]

Hauptschriftleiter: Professor Dr. Reinhard Höhn, Stellvertreter: Rechtsanwalt Erich Schmidt, beide Berlin. — (Mitarbeiter: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel, Rechtsanwalt Rudolf Hensen, Rechtsanwalt Rudolf Leppin, [z. Z. bei der Wehrmacht]) — Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18<sup>II</sup>. Fernruf: 213718. — Für die Anzeigen verantwortlich: Hans Neumann-Hofer, Berlin. Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18<sup>II</sup>. Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



Soeben erschienen:

# Das neue Grunderwerbsteuergesetz vom 29. März 1940

unter Berücksichtigung sämtlicher Erlasse, Anweisungen und der neuesten Literatur

*Kommentar von Dr. jur. Otto Hartel*

Umfang: 160 Seiten / Preis: kartoniert RM. 5,70

Das Erscheinen des Buches füllt eine Lücke in den Gesetzeshandbüchern aus. Es wird vor allem dem Praktiker wertvolle Dienste leisten, da es eine systematische, nach einheitlichen Gesichtspunkten geordnete Darstellung des teils neu geschaffenen, teils erheblich umgeformten Rechtsstoffes in seiner Gesamtheit und die Angleichung an österreichisches und sudetendeutsches Recht nach dem neuesten Stande bringt. Die Ausrichtung des Rechtsgebietes nach den Grundsätzen nationalsozialistischer Steuerrechtspraxis bedeutet einen neuen Schritt zur Rechtsvereinheitlichung.

*Die seit langem gewünschte Gesamtdarstellung, die der Praktiker besonders auch wegen ihres niedrigen Preises begrüßen wird!*

Auch durch den Buchhandel zu beziehen

**DEUTSCHER RECHTSVERLAG**  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8



**Feuer** Billig – gut – sicher **Einbruch**

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

**BERLIN-CHARLOTTENBURG 2**

BERLINER STRASSE 153

Über 580 000 Versicherungen

normals

**Deutsche Beamten-  
Feuerversicherung**

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM  
Versicherungssumme  
und jede Versicherungsart  
40 Rpf. Einheitsbeitrag  
(Normalprämie) einschließlich  
Versicherungssteuer und  
aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden  
Sie gern beraten

den Anführungsbeschuß nicht mehr erfolgen. KG.: DR. 1941, 105 Nr. 14

§§ 511 f. ZPO. Eine Bekt., die mit ihrem im ersten Rechtszug gestellten Hauptantrag, die Klage als sachlich unbegründet abzuweisen, durchgedrungen ist, kann wegen Fehlens einer Beschwer nicht Berufung einlegen, um nunmehr Widerklage zu erheben. RG.: DR. 1941, 106 Nr. 15

§§ 546, 547 Ziff. 2 ZPO. Die Rev. ist bei Klagen gegen den Reichsfiskus unzulässig, wenn die Revisionssumme nicht erreicht ist, und die Rev. sich gegen ein Urteil richtet, das seine der Klage stattgebende Entscheidung ausschließlich auf § 7 KraftfG. stützt und die Rechtfertigung der Ansprüche nach § 839 BGB. nur beiläufig erwähnt. RG.: DR. 1941, 107 Nr. 16

§ 627 b ZPO.; § 1 ArmAnwG.; § 1 Ziff 3 der 2. VO. v. 28. Sept. 1938 zur Durchführung des EheG.

Bei einem Vergleich im Verfahren des § 627 b ZPO., der auch die endgültige Unterhaltsregelung mitumfaßt, errechnet sich die dem Anwalt aus der Reichskasse zustehende Gebühr nach dem Tarif des § 1

ArmAnwG. (höchstens also 42 beziehungsweise 54,60 R.M.).

Ob erst Unterhaltsregelung und dann ein Rechtsmittelverzicht oder umgekehrt erklärt wird, ist für die Frage eines Gesamtvergleichs, der auch den Eheprozeß selbst umfaßt, bedeutungslos. KG.: DR. 1941, 107 Nr. 17

§ 7 Abs. 2 VO. v. 4. Okt. 1939; §§ 103, 124 ZPO.

I. Zulassung der Beschwerde kommt nur bei Erstattungsanspruch des Armenanwalts der Reichskasse gegenüber, nicht auch im Falle des § 124 ZPO. in Frage.

II. Mit dem Rechtsbehelf der befristeten Erinnerung und dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde aus § 104 ZPO. kann nicht der Übergang von einem Verfahren zugunsten der Partei aus § 103 ZPO. zu einem Verfahren zugunsten des Armenanwalts der Partei aus § 124 ZPO. oder umgekehrt erzwungen werden. KG.: DR. 1941, 109 Nr. 18

§ 1 ArmAnwG.; § 13 Ziff. 3 RAGeBO.

Rechtsmittelverzicht gehört zu den Funktionen des Armenanwalts derjenigen Instanz, in welcher das Urteil ergangen ist.

Erwächst durch einen einen solchen Verzicht enthaltenden Gesamtvergleich über Unterhalt und Beendigung des Eheprozesses der Anspruch auf Vergleichsgebühr auch für den Eheprozeß, dann steht dem nur für den Eheprozeß, nicht auch für den Gesamtvergleich beigeordneten Armenanwalts die Vergleichsgebühr aus der Reichskasse zu. KG.: DR. 1941, 110 Nr. 19

§§ 13, 89 RAGeBO.; § 1 ArmAnwG. Hat der Rechtsanwalt bei einer Aussöhnung der Eheleute mitgewirkt, so erhält er — auch als Armenanwalt aus der Reichskasse — nach § 89 RAGeBO. eine Gebühr in Höhe der Vergleichsgebühr. OLG. Dresden: DR. 1941, 111 Nr. 20

#### Recht der Ostmark

§ 773 ABGB. Auch der in guter Absicht enterbte Pflichtteilsberechtigte kann seinen Pflichtteilsanspruch gegen sämtliche Erben geltend machen, nicht nur gegen den etwa an seiner Stelle eingesetzten Erben. RG.: DR. 1941, 112 Nr. 21

**Bewerbungen** auf Zifferanzeigen stets mit der Ziffernummer kennzeichnen; auch auf dem Umschlag, dort am besten in der linken unteren Ecke, mit Buntstift umrahmt. — Bei Bewerbungen auf Stellenanzeigen niemals Originalzeugnisse, sondern mit Namen und Adresse gekennzeichnete Zeugnisabschriften beifügen. Auf Lichtbildern müssen Name und Adresse auf der Rückseite vermerkt sein. Unter „Einschreiben“ oder „Eilboten“ eingesandte Bewerbungen können nur als „Einschreiben“ oder „Eilboten“-Briefe weitergesandt werden, wenn das Porto hierfür beigefügt ist. Diese Art Briefe und mehrere Bewerbungsschreiben auf verschiedene Zifferanzeigen dürfen auf dem äußeren Um-

## Zur Beachtung!

schlag die Ziffernummer nicht tragen; sie sind nur an die Anzeigenabteilung zu richten. • **Anzeigenpreis:** die viergespaltene 45 mm breite mm-Zeile 45 Rpf.; für Verleger- und Fremdenverkehrsanzeigen 36 Rpf.; für Stellen- und einspaltige Gelegenheitsanzeigen 25 Rpf.; für Familienanzeigen und Nachrufe 15 Rpf., Ziffergebühr für Stellenangebote 1.50 RM.; für Stellengesuche und Gelegenheitsanzeigen 50 Rpf. • **Anzeigenschluß:** jeweils der Donnerstag der Vorwoche, nur für eilige Stellenanzeigen und wenn Raum noch zur Verfügung steht, jeweils der Montag der Erscheinungswoche. • **Zahlungen** für Anzeigenbeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH. — Berlin Nr. 451 76

**„Anzeigen-Abteilung“ Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18.**

## Offene Stellen

Großunternehmen der Luftfahrtindustrie in Mitteldeutschland **sucht** zur zentralen Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben, besonders von Gefolgschaftsfragen,

### einen **Verwaltungskaufmann.**

Bewerber mit abgeschlossener juristischer oder volkswirtschaftlicher Vorbildung werden bevorzugt. Erfahrungen auf den genannten Gebieten sind erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Angabe der Gehaltsansprüche und des frühesten Antrittstages erbeten unter **A. 1404** an: Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

### **Anwaltsassessor(in),**

der wahrscheinlich nicht mehr z. Heeresdienst eingezogen wird, ab 1. 1. 1941 f. groß. OLG.-Praxis

**nach Düsseldorf gesucht.**

Angebote an Rechtsanwälte Dr. Arndt und Dr. Pohle, Düsseldorf, Bleichstraße 14.

### Tüchtiger **Bürovorsteher(in)**

bezw. Bürohilfe(in) als Allcin-kraft für sofort oder später **gesucht.**

Ang. an Rechtsanwalt und Notar Kühnast, Ehrenfriedersdorf im Erzgebirge, Kreis Annaberg.

**Es gilt Anzeigen-Preisliste Nr. 2**

## **Betriebswirtschaftler**

(Dipl.-Kaufmann)

mit umfassenden praktischen und theoretischen Kenntnissen, erfahren im neuzeitlichen Rechnungswesen, Organisation und Statistik, einschließlich der gesetzlichen Vorschriften für Kalkulation und Preispolitik,

**gesucht.**

Angebote mit Lichtbild, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbeten an:

**Wickmann-Werke A.G., Witten-Annen**

(Westfalen)

## **Juristischer Hilfsarbeiter(in)**

(möglichst Assessor),

**ein Bürohilfe(in)**

und

**eine Stenotypistin**

zu **sofort** oder auch später **gesucht.**

Rechtsanwälte und Notare **Söhlmann** und **Dr. Reese**, Hannover, Theaterstraße 11/12.

## Reichsautobahnen Oberste Bauleitung Essen

**suchen** für die Bearbeitung von Rechts- und Steuerfragen sowie von Grunderwerbs- und Prozeßangelegenheiten zum sofortigen, evtl. auch späteren Eintritt einen

## Volljuristen.

Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag, Vergütung nach Gruppe II TO. A, bei Bewährung Aufstiegsmöglichkeit nach I. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften erbeten an:

**Reichsautobahnen, Oberste Bauleitung Essen,**  
Kruppstraße 30.

Eine Reichsanstalt mit großen technischen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Aufgaben sucht einen jüngeren

## juristischen Mitarbeiter

für die Stellung eines persönlichen Referenten des Leiters oder für die Rechts- und Verwaltungsabteilung. Erforderlich sind schnelle Auffassungsgabe, gute Ausdrucksfähigkeit, Gewandtheit und Sicherheit in der Verhandlungsführung, sowie gute Rechtskenntnisse.

Gehalt nach Vereinbarung.

Bewerbungsunterlagen sind zu senden unter **A. 1405** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Norddeutsches Industrie-Unternehmen

sucht umsichtigen und arbeitsamen

## Anwalts-Büro-Vorsteher

als Sachbearbeiter für die Rechtsabteilung. Bewerbungen mit Gehaltsforderung und frühestem Antrittstermin unter **A. 1407** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Gesuchte Stellen

**Notar.-Bürovorsteherin**  
mit Kenntn. im Anwaltsfach, Stenographie, Schreibm., Kassenführung, sucht pass. Wirkungskr. in Berlin. Gefl. Ang. u. **A. 1402** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Anwalts- und Notariats-  
**Bürovorsteher, 1. Kraft,**  
sucht Stellung. Ang. u. **A. 1408** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Bekanntmachungen verschiedener Art

Ich gebe bekannt, daß ich als deutscher Rechtsanwalt im **Distrikt Warschau des Generalgouvernements** zugelassen worden bin. Mein Warschauer Büro befindet sich in **Warschau C 1, Siegesstr. 41**, Fernruf Warschau 8 38 25 und 8 47 03.

**Rechtsanwalt Martin Hempel**  
Berlin W 15, Knesebeckstr. 63

## Bürogemeinschaft

oder sonst. Beteiligung an Kanzlei  
evtl. Übernahme

**sucht**

Rechtsanwalt Gerhard Ritter,  
Berlin NW 7, Mittelstraße 55.

## Langjährige Landgerichtspraxis

in südwestdeutscher Industrie-  
großstadt wegen Aufgabe

**sofort abzugeben**

geg. Übernahme der Außenstände  
und Büroeinrichtung.

Ang. unter **A. 1406** an Anzeigen-  
Abteilung Deutscher Rechtsverlag,  
Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wegen Todesfall reiche

## juristische Bibliothek

und Zeitschriftensammlung, insbesondere  
über Steuerrecht zu verkaufen. Näheres  
unter **A. 1403** an Anzeigen-Abteilung  
Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35,  
Lützowufer 18

## Verkaufe:

Entsch. des RG. Z. (gebunden) Bd. 1-77  
desgl. Kurze Auszüge Bd. 90-160  
Großes Gesetzgebungsmaterial  
1806-1933 (gebunden)  
desgl. 1934-40 25 Ordner lose Blattsamml.  
3 Ordner Pfundtner-Neubert Reichs-  
verteilungsrecht  
Staudinger BGB. 28/31  
4 Ordner „Neue Steuern“ v. RA Dr. Koppe  
Staub's Kommentar zum HGB. 11. Aufl.  
Kommentar Stein ZPO. 13. Auflage  
Komm. STPO. Löwe-Rosenbg. 16. Aufl.  
JW. (geb.) 1925-1940 I. Bd.  
8 Ordner Quandt Entscheidungsmagazin  
Zeitschrift des Deutschen Notarvereins (geb.) 1926-1939  
Handbuch des Steuerrechts von RA  
Dr. Megow  
E. Martens, Kiel, Sophienblatt 21

## Zu verkaufen:

JW. Jahrgang 24-31 gebunden  
Jahrgang 31 - Bd. II  
Jahrgang 32-35 nicht geb. (mit Deckel)  
Heft 25 1935/Heft 38-52 1935/Heft 1-4 1936  
Reichsger. Zivilsachen Bd. 51-140 (ge-  
bunden bis 133) mit Registerbd. 1-100  
Preisangebote a. **Rechtsanwalt Krieger,**  
**Königsberg Pr., Französische Straße 2**

**Werdet Mitglied der NSD.**

## Der Preußische Landrat

(Oberbürgermeister)

## als Preisbehörde für Mieten

Gesetze, Verordnungen und Erlasse mit Anmerkungen  
und Verweisungen

von Dr. habil. Hans Joachim Mette

Dieses Buch schließt eine wirklich fühlbare Lücke im deutschen Rechtsschrifttum. Allen, die so oder so über das geltende Mietpreisrecht Bescheid wissen müssen, bietet die vorliegende **Gesetzes-sammlung von Mette** ein praktisches und handliches Kompendium des geltenden Mietpreisrechts, wie bisher noch keines vorgelegen hat. Der gesamte aus Gesetzen, Verordnungen, Erlässen, grundsätzlichen Entscheidungen usw. bestehende Stoff in drei Teilen

- I. Allgemeines Mietrecht,
- II. An die Preisbehörde für Mieten sich wendendes Mietrecht,
- III. Kriegsbestimmungen

sinnvoll geordnet und durch Verweisungen so geschickt untereinander verbunden, daß das Übersehen irgendeiner Vorschrift oder Richtlinie schlechthin ausgeschlossen ist. Die Sammlung ist ein einzigartiges Zeugnis für die Entwicklung, die das deutsche Miet- (und Pacht-) Recht im Laufe der letzten 4 Jahre genommen hat. Das Buch ist für den an der Praxis des Mietsrechts Beteiligten, sei es als Behörde, sei es als Betroffener schlechterdings unentbehrlich.

Umfang 277 Seiten

Preis kart. RM 6,-

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin • Leipzig • Wien**  
Berlin W 35 • Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:  
Deutscher Rechtsverlag - Wien I, Riemergasse 1

# Das Pelikan

Schreibband

ist ein

## Sparband,

denn es ist

»farbverdichtet«.

Außerdem hat es ein griffreies Ende.



Zu beziehen durch die Fachgeschäfte

GÜNTHER WAGNER · HANNOVER

„RECHTSPFLEGE UND VERWALTUNG“ HEFT 15

# Arbeitsrecht

von

Amtsgerichtsrat Dr. Johannes Loschke

Kartoniert RM 2.10

Die Schrift will dem Leser Klarheit über die arbeitsrechtlichen Grundbegriffe vermitteln und ihn befähigen, sich auf dem außerordentlich weitverzweigten und schwer übersichtbaren Gebiete des Arbeitsrechtes so zurechtzufinden, wie es der praktische Dienst für das Arbeitsleben erfordert. Beginnend mit einer Erklärung der Grundwerte des Arbeitslebens erläutert der Verfasser die einzelnen aus dem Arbeitsleben entstehenden Begriffe; die Betriebsgemeinschaft und deren Arbeits- und Lehrverhältnis, die Dienstgemeinschaft und die Hausgemeinschaft. Die Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit und der sozialen Ehrengerichtsbarkeit werden unter Berücksichtigung der Gesetzgebung bis Oktober 1940 eingehend behandelt. Das Heft gibt dem lernbeflissenen Leser Anregung und ist ihm Wegweiser zu weiterer eigener Vertiefung seiner Kenntnisse.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin, Leipzig, Wien**

Berlin W35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Wien I, Riemergasse 1

Regierungsrat Wolfgang Menschell

# Das Gnadengesuch

gemeinverständliche Einführung in das deutsche Gnadenrecht sowie das Strafregister und der polizeilichen Führungszeugnisse

Die Frage, wann ein Gnadengesuch gestellt werden kann und was zur Aufnahme des Verfahrens angenommen werden muß, ist dem, der den Gnadenweg beschreiten will, bisher unklar gewesen. Das neue Buch des Hauptstellenleiters der NSDAP. und Sachbearbeiters im Amt für Gnadensachen der Kanzlei des Führers, will dem Laien ein zuverlässiger Helfer sein und darüber hinaus auch jedem anderen, der sich mit Fragen des Gnadenrechts befassen muß, insbesondere dem Anwalt und dem Rechtswahler von Organisationen, von Nutzen sein. Die im Mai 1940 ergangenen neuen Vorschriften über polizeiliche Listen und Führungszeugnisse, die auch in der Ostmark gelten, sind ausführlich wiedergegeben.

Preis kartoniert RM 2.10

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

**Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. / Berlin / Leipzig / Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstr. 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland: Deutscher Rechtsverlag Wien I, Riemergasse 1

**Werdet Mitglied der NSD.!**

## Was kosten je 1000 RM?

Eintr.- Alter z. B.	Dauer der Lebensversicherung bis Tod, längstens bis Alter			
	85	70	65	60
Jahre	Monatsbeitrag in RM			
30	1.77	1.92	2.04	2.28
40	2.50	2.80	3.10	3.75
50	3.70	4.45	5.50	
60	6.—	9.—		

Dank „hannoverscher Werbung“ und „hannoverschem Gewinnplan“ wird es noch billiger!



**Hannoversche Lebensversicherung**  
auf Gegenseitigkeit zu hannover  
vormals Preußischer Beamten-Verein  
Postanschrift: hannover 1 · Postfach 50 bn

**Eine Lebensversicherung, die Freude macht**

Ich bitte, ohne mich zu verpflichten, um Ihre Drucksachen über Lebens- / Kinder- / Pensions- Renten- Versicherung

Name: \_\_\_\_\_

Stand: \_\_\_\_\_ geb am: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

straße Nr.: \_\_\_\_\_